

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Rates
21.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö RAT	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3.1 Umbesetzung von Ausschussmitgliedern - Antrag der SPD vom 19.05.2022	
Vorlage 098/2022	15
20-2022 SPD - Umbesetzung vn Ausschussmitgliedern 098/2022	18
TOP Ö 3.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln	
Vorlage 105/2022	20
Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung 105/2022	22
Anlage 2 Schreiben ver.di 105/2022	31
TOP Ö 4.1 Ergänzung zum Antrag der CDU – Fraktion vom 07.07.2021: „Aufenthaltsqualität steigern und Attraktivität verbessern – Einrichtung eines beheizten Warteraums am Bahnhof Nottuln-Appelhülsen“	
Vorlage 104/2021/1	34
TOP Ö 4.2 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: C 85 übernimmt S 60 - Schleife Nottuln Süd	
Vorlage 069/2022	38
Anlage 1 - Bürgerantrag C 85 zu S 60 069/2022	41
TOP Ö 4.3 Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Fraktion vom 02.05.2022: Qualitätsmängel Regionalbus	
Vorlage 077/2022	43
Anlage 1 - Antrag Mängel Regionalbus 077/2022	46
TOP Ö 4.4 Antrag der Fraktion SPD vom 19. April 2022 – Hochwasserschutz Appelhülsen durch Stever-Renaturierung in Eigenregie	
Vorlage 076/2022	49
Anlage 1 - 13-2022 SPD Hochwasserschutz Appelhülsen - Stever-Renaturierung 076/2022	53
TOP Ö 4.5 Anregung nach § 24 GO NRW Hier: Antrag zur Pflanzung einer doppelreihigen Hecke	
Vorlage 071/2022	55
Anlage 1 - Antrag zur Pflanzung einer doppelreihigen Hecke 071/2022	57
TOP Ö 4.6 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 21.12.2022 - Filterpflicht für Kaminöfen	
Vorlage 073/2022	59
Anlage 1 - 04-2022 Kruse, J, Antrag f. eine Filterpflicht f. Kaminöfen 073/2022	63
TOP Ö 4.7 Förderprogramm „Klimaschutz“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln	
Vorlage 074/2022	67
20220305_Richtlinie zur Förderung Klimaschutz Nottuln - korrigiert 074/2022	71
TOP Ö 5.1 Jahresbericht der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln, Frau Dörndorfer	
Vorlage 100/2022	84
Jahresbericht 2021 M. Dörndorfer 100/2022	86
TOP Ö 6.1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021	

Vorlage 084/2022	88
Jahresbericht_WW,BÄ21 084/2022	92
TOP Ö 6.2 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021	
Vorlage 081/2022	121
Jahresabschluss_AW21 081/2022	124
TOP Ö 6.3 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021	
Vorlage 080/2022	149
Jahresabschluss_BH21 080/2022	152
TOP Ö 7.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung	
Vorlage 086/2022	174
Anlage 1 - Eingereichte Förderanträge 086/2022	177
Anlage 2 - Übersicht-Anträge_14.06.2022 086/2022	187
TOP Ö 7.2 Inhaltliche Aufwertung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt	
Vorlage 092/2022	188
16-2022 CDU-Inhaltliche Aufwertung d. KSE Ausschuss 092/2022	191
TOP Ö 8.1 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2022	
Vorlage 101/2022	193
1. Nachtrag Entwurf 2022 101/2022	195
TOP Ö 8.2 Haushaltskonsolidierung	
Vorlage 097/2022	242
erweiterte Finanzrechnung Stand 24.05.2022 097/2022	248
TOP Ö 8.3 Glasfaserausbau auf dem Baumberg	
Vorlage 087/2022	249
TOP Ö 8.4 Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.	
Vorlage 095/2022/1	251
Anlage 1 - Schreiben TSV vom 09.02.2022 095/2022/1	257
TOP Ö 8.5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW	
Vorlage 096/2022	259
Anlage zu VL 096 aus 2022 - Entwurf örV ZVM 096/2022	261
TOP Ö 8.6 Abfall - Änderungssatzung	
Vorlage 083/2022	264
2022 1. Änderungssatzung Abfall LKrWG NRW 083/2022	266
TOP Ö 8.7 Standortkonzept Altkleidercontainer	
Vorlage 060/2022	280
Containerstandorte 060/2022	284
Standortkonzept 060/2022	288
TOP Ö 8.8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld	
Vorlage 099/2022	292
ÖRV Textilabfälle 2022 099/2022	295
TOP Ö 9.1 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren	
Vorlage 091/2022	300

Anlage 1 - Geltungsbereich Teilaufhebung 091/2022	304
Anlage 2 - Auszug Flächennutzungsplan 091/2022	305
TOP Ö 9.2 Festlegung eines Standortes und Errichtungsgeschluss eines Übergangwohnheimes für Flüchtlinge.	
Vorlage 088/2022	306
Anlage 1 Übersichtsplan 088/2022	310
TOP Ö 9.3 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie“ hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB	
Vorlage 045/2022	311
Anlage 1 - Planzeichnung 79. Änderungs Flächennutzungsplan 045/2022	316
TOP Ö 9.4 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ sowie die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren	
Vorlage 043/2022	317
Anlage 1-Bebauungsplan 097 Sondergebiete Windkraftanlagen 043/2022	322
Anlage 2 - Flächennutzungsplan 043/2022	326



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 09.06.2022

Einladung

Am Dienstag, dem 21.06.2022, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der dann geltenden Auflagen der Corona-Schutzverordnung durchgeführt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse**
 - 3.1 Umbesetzung von Ausschussmitgliedern - Antrag der SPD vom 19.05.2022
Vorlage: 098/2022
 - 3.2 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 105/2022

4 **Angelegenheiten des Ausschusses für Umwelt und Mobilität**

- 4.1 Ergänzung zum Antrag der CDU – Fraktion vom 07.07.2021: „Aufenthaltsqualität steigern und Attraktivität verbessern – Einrichtung eines beheizten Warteraums am Bahnhof Nottuln-Appelhülsen“
Vorlage: 104/2021/1
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.2 Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: C 85 übernimmt S 60 - Schleife Nottuln Süd
Vorlage: 069/2022
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.3 Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Fraktion vom 02.05.2022: Qualitätsmängel Regionalbus
Vorlage: 077/2022
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, mehrere Beschlüsse >> Niederschrift, siehe Anlage Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.4 Antrag der Fraktion SPD vom 19. April 2022 – Hochwasserschutz Appelhülsen durch Stever-Renaturierung in Eigenregie
Vorlage: 076/2022
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0, siehe Anlage Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.5 Anregung nach § 24 GO NRW Hier: Antrag zur Pflanzung einer doppelreihigen Hecke
Vorlage: 071/2022
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 4.6 Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 21.12.2022 - Filterpflicht für Kaminöfen
Vorlage: 073/2022
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 4.7 Förderprogramm „Klimaschutz“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln
Vorlage: 074/2022
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Umwelt und Mobilität, 17.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

5 Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales

- 5.1 Jahresbericht der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln, Frau Dörndorfer
Vorlage: 100/2022

6 Angelegenheiten der Gemeindewerke

- 6.1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorlage: 084/2022

Vorberaten:

TOP 4.1, Betriebsausschuss, 31.05.2022, einstimmig angenommen,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 6.2 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorlage: 081/2022

Vorberaten:

TOP 5.1, Betriebsausschuss, 31.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 6.3 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorlage: 080/2022

Vorberaten:

TOP 6.1, Betriebsausschuss, 31.05.2022, einstimmig angenommen, Ja 0 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

- 7.1 Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 086/2022

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 14.06.2022,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 7.2 Inhaltliche Aufwertung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt
Vorlage: 092/2022
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 14.06.2022,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 8 **Angelegenheiten des Haupt- und Finanzausschusses / Haushaltsangelegenheiten****
- 8.1 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 101/2022
- 8.2 Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 097/2022
Vorberaten:
TOP 3.3, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen, siehe Anlage Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 8.3 Glasfaserausbau auf dem Baumberg
Vorlage: 087/2022
Vorberaten:
TOP 3.1, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen, siehe Anlage Beschlussänderung
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 8.4 Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.
Vorlage: 095/2022/1
Vorberaten:
TOP 3.2, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 8.5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW
Vorlage: 096/2022
Vorberaten:
TOP 4, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.
- 8.6 Abfall - Änderungssatzung
Vorlage: 083/2022
Vorberaten:
TOP 5.1, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.7 Standortkonzept Altkleidercontainer

Vorlage: 060/2022

Vorberaten:

TOP 6, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8.8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld

Vorlage: 099/2022

Vorberaten:

TOP 7, Haupt- und Finanzausschuss, 07.06.2022, einstimmig angenommen,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 **Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen**

9.1 Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren

Vorlage: 091/2022

Vorberaten:

TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 08.06.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.2 Festlegung eines Standortes und Errichtungsbeschluss eines Übergangwohnheimes für Flüchtlinge.

Vorlage: 088/2022

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 08.06.2022, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0, siehe Anlage Beschlussänderung

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.3 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie“

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Vorlage: 045/2022

Vorberaten:

TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 05.04.2022, vertagt,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:

TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 08.06.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 10 Nein 2 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

- 9.4 Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ sowie die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren

Vorlage: 043/2022

Vorberaten:

TOP 11, Ausschuss Planen und Bauen, 05.04.2022, vertagt,

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

Vorberaten:

TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 08.06.2022, mehrheitlich angenommen, Ja 10 Nein 2 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Besetzung einer leitenden Stelle an einer Schule

3 Grunderwerb

4 Grunderwerb

5 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 17.05.2022:

TOP A 4.3 der Ratssitzung am 21.06.2022

Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Fraktion vom 02.05.2022: Qualitätsmängel Regionalbus

Vorlage: 077/2022

Beschlussvorschlag:

Vorschlag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Fraktion:

1. Die Gemeindeverwaltung erkundigt sich bei den für den beschriebenen Sachverhalt zuständigen Aufgabenträgern nach dem aktuellen Sach- bzw. Erkenntnisstand. Der Rat der Gemeinde wird schnellstmöglich, spätestens im Laufe des unmittelbar nachfolgenden Sitzungszyklus, über die Ergebnisse unterrichtet.
2. Die Gemeindeverwaltung wirkt an gleicher Stelle auf durch die Konzessionärin zu erbringende Qualitätssteigerungen hin.
3. Die Gemeindeverwaltung initiiert an gleicher Stelle eine Intensivierung der aufgabenträgerseitigen Qualitätsüberwachung.
4. Gegenüber der Einwohner- bzw. Busnutzerschaft kommuniziert die Gemeindeverwaltung (gegebenenfalls auch unter Einbindung der Lokalpresse) die jenseits der Betriebsführerin gegebenen Möglichkeiten zur individuellen Mängel- und Beschwerdeanzeige, damit diese systematisch in die Qualitätsüberwachung integriert werden können.
5. Der Rat der Gemeinde wird im Laufe des Quartals II/2023 über die Ergebnisse 2) bis 4) unterrichtet

Vorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird aufgrund fehlender Zuständigkeit abgewiesen und an den Kreis Coesfeld verwiesen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Vorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird aufgrund fehlender Zuständigkeit abgewiesen und an den Kreis Coesfeld verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0

einstimmig angenommen

TOP A 4.4 der Ratssitzung am 21.06.2022

Antrag der Fraktion SPD vom 19. April 2022 – Hochwasserschutz Appelhülsen durch Stever-Renaturierung in Eigenregie

Vorlage 076/2022

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksameren Hochwasserschutz für Appelhülsen gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 TOP 8.8 unter 3. zu realisieren. (Finanzierungsvorschlag siehe Begründung)
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 unter TOP 8.8 unter 1. Aufgehoben (Planung und Realisierung der Absenkung eines Streichwehrs) und die geplanten Kosten von 70 TEUR eingespart.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Maßnahme der Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksamen Hochwasserschutz für Appelhülsen und den Finanzierungsvorschlag zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme zur Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksamen Hochwasserschutz für Appelhülsen und den Finanzierungsvorschlag zu prüfen und dem Ausschuss die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0

einstimmig angenommen

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Haupt- und Finanzausschusses am 07.06.2022:

TOP A 8.2 der Ratssitzung am 21.06.2022

Haushaltskonsolidierung

Vorlage 097/2022

Beschlussvorschlag:

Entgegen dem Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wird der Eckpunkt „Maximale Kreditaufnahme“ wie folgt modifiziert:

Der festgelegte Maximalbetrag für Kreditaufnahmen kann für zwingend notwendige und pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden, wenn gleichzeitig die kommunalen Hebesätze so erhöht werden, dass die zusätzlichen Zins- und Tilgungsbeträge dadurch finanziert werden können.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Entgegen dem Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wird der Eckpunkt „Maximale Kreditaufnahme“ wie folgt modifiziert:

Der festgelegte Maximalbetrag für Kreditaufnahmen kann für pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden. Die langfristige Finanzierung wird im Rat diskutiert und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 08.06.2022:

Festlegung eines Standortes und Errichtungsbeschluss eines Übergangwohnheimes für Flüchtlinge
Vorlage 088/2022

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird vom Rat beauftragt am vorgeschlagenen Standort am Sportplatz in Appelhülsen (s. Anlage 1) den Bau von einem Übergangwohnheim für Flüchtlinge sowohl bauplanungsrechtlich als auch baulich zu realisieren. Hierzu überprüft die Verwaltung zunächst die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird vom Rat beauftragt am vorgeschlagenen Standort am Sportplatz in Appelhülsen (s. Anlage 1) den Bau von einem Übergangwohnheim in der Größe analog der Anlage in Darup für Flüchtlinge sowohl bauplanungsrechtlich als auch baulich zu realisieren. Hierzu überprüft die Verwaltung zunächst die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen. In der nächsten Sitzung für den Ausschuss Soziales wird das Thema auf die Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 0 Enthaltungen 0

einstimmig angenommen



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 098/2022</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 25.05.2022</p>

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschussmitgliedern - Antrag der SPD vom 19.05.2022

Beschlussvorschlag:

a) Ausschuss Bildung und Soziales:

als stellv. sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst, Bruder-Hermann-Frye-Str. 15, 48301 Nottuln benannt

b) Ausschuss Umwelt und Mobilität:

Herr Daniel Wendring scheidet als sachkundiger Bürger aus, als neuer sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	21.06.2022	öffentlich

Vorlage Nr. 098/2022

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Gemäß dem beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 19.05.2022 wird die Umbesetzung von Ausschussmitgliedern für folgender Ausschüsse beantragt:

Bildung und Soziales:

Als stellv. Sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst benannt
(Adresse: Nottuln, Bruder-Herrmann-Frye-Str. 15)

Umwelt und Mobilität:

Herr Daniel Wendring scheidet als Sachkundiger Bürger aus, als neuer Sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst benannt.

Anlagen:

Antrag der SPD vom 19.05.2022

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

20. Mai 2022

Anl. _____

Abt. _____

BH/BG/10



SPD Fraktion Nottuln

Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten



20-2022

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnnes

48301 Nottuln

19. Mai 2022

Umbesetzung von Ausschussmitgliedern

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,

ich bitte bei der nächsten Ratssitzung folgende Veränderung der Besetzung der Sachkundigen Bürger der SPD-Fraktion in folgenden Ausschüssen beschließen zu lassen:

- Bildung und Soziales
Als stellv. Sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst benannt
(Adresse: Nottuln, Bruder-Hermann-Frye-Str. 15)
- Umwelt und Mobilität
Herr Daniel Wendring scheidet als Sachkundiger Bürger aus, als neuer Sachkundiger Bürger wird Herr Flynn Herbst benannt.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender

Tunney, Anke

Von: SPD Nottuln W. Danziger <wolfgang.danziger@spd-nottuln.de>
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 16:14
An: buergermeister
Cc: Kohaus, Stefan
Betreff: Umbesetzung von Ausschüssen
Anlagen: Brief_Umbesetzung_19.05.22.pdf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

entsprechender Brief anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
Fraktionsvorsitzender





öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 105/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung Datum: 09.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage zu dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

§ 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen einer ordnungsbehördlichen Verordnung, entsprechende Tage freizugeben. Die Verordnung kann dabei auf einzelne Orts- bzw. Stadtteile oder Handelszweige beschränkt werden. Dabei darf sich die Freigabe der Ladenöffnungszeit nur auf die unmittelbare Umgebung der Veranstaltungsfläche beziehen.

Der Sowohl das Nottulner Weinfest als auch der Martinimarkt sind traditionelle Veranstaltungen, die von Jahr zu Jahr mehr Besucher anziehen. Auch aus dem Umland strömen Besucher zu beiden Veranstaltungen. Für den jeweiligen Sonntag sind sie das prägende Element.

Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW sind Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 24.05.2022 wurden die Ev. Friedens-Kirchengemeinde Nottuln, der BVMW e.V., Münster, die IHK Münster, die Handwerkskammer Münster, die Kath. Kirche Nottuln und Verdi Bezirk Münsterland, Münster gebeten worden, bis zum 10.06.2021 eine Stellungnahme abzugeben.

Seitens ver.di Bezirk Münsterland ist die als Anlage 2 beigefügte Stellungnahme vor Sitzungseinladung postalisch eingegangen. Insbesondere den dort geäußerten Bedenken hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung ist durch nachträgliche Einfügung des § 1 Abs. 2 in die Verordnung begegnet worden.

Anlagen:

Anlage 1 – Ordnungsbehördliche Verordnung

Anlage 2 – Schreiben der Firma ver.di Bezirk Münsterland vom 02.06.2022

Verfasst:
gez. Kohaus

Fachbereichsleitung:
gez. Kohaus

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2018 i. V. m. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden– Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), wird von der Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§1 Verkaufssonntage

- (1) Verkaufsstellen dürfen im öffentlichen Interesse an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Gemeinde Nottuln geöffnet sein
17. Juli 2022 aus Anlass des Weinfestes
06. November 2022 aus Anlass des Martinimarktes
- (2) Die Öffnung der Verkaufsstellen hat in räumlicher Nähe zu den bezeichneten Veranstaltungen zu stehen. Das ist unmittelbar angrenzend an die und innerhalb der in den beigefügten Lageplänen farblich markierten Bereiche.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

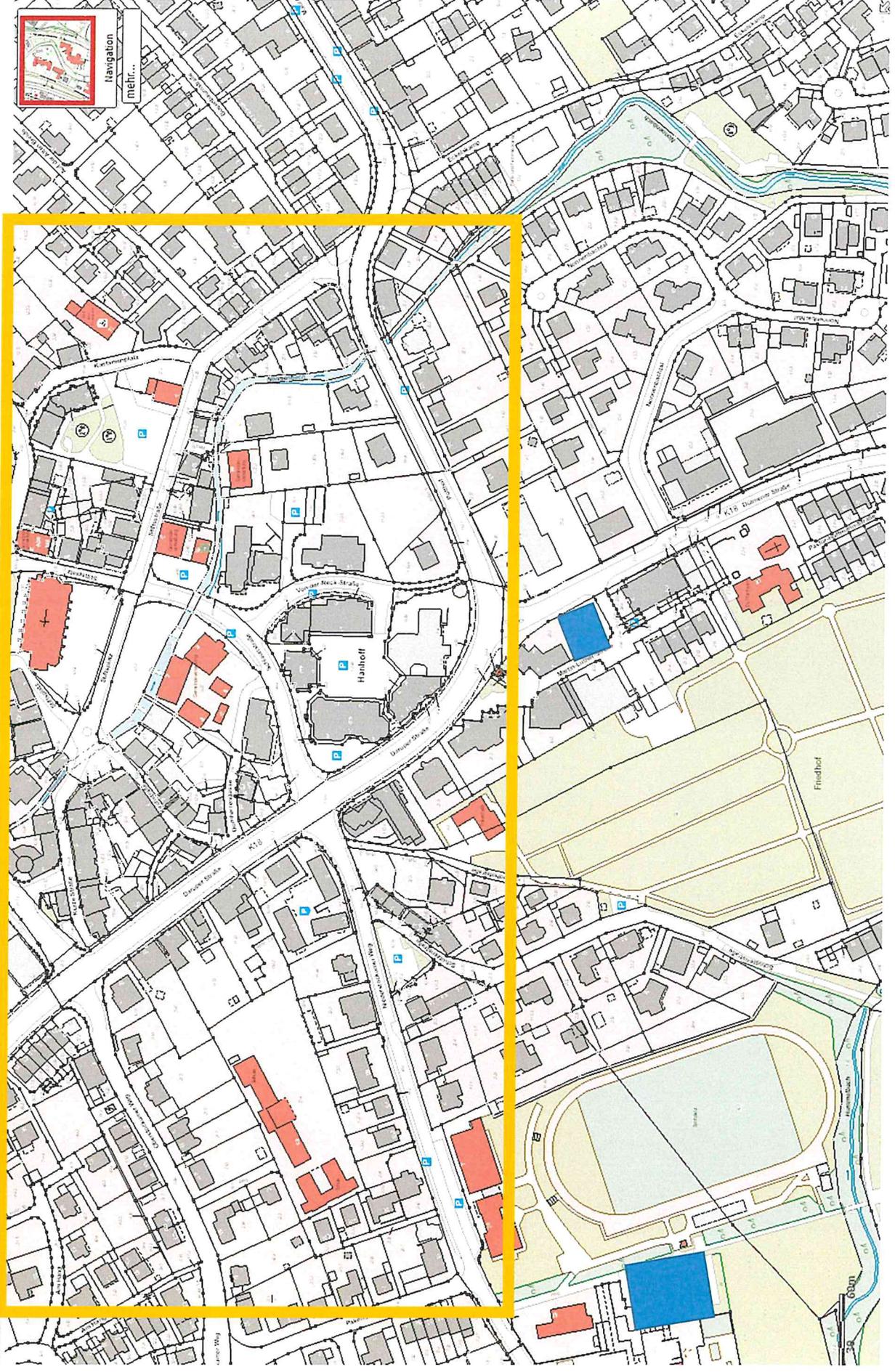
- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Nottuln als örtliche Ordnungsbehörde

Martinmarkt Nottuln, 05.-07.11.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

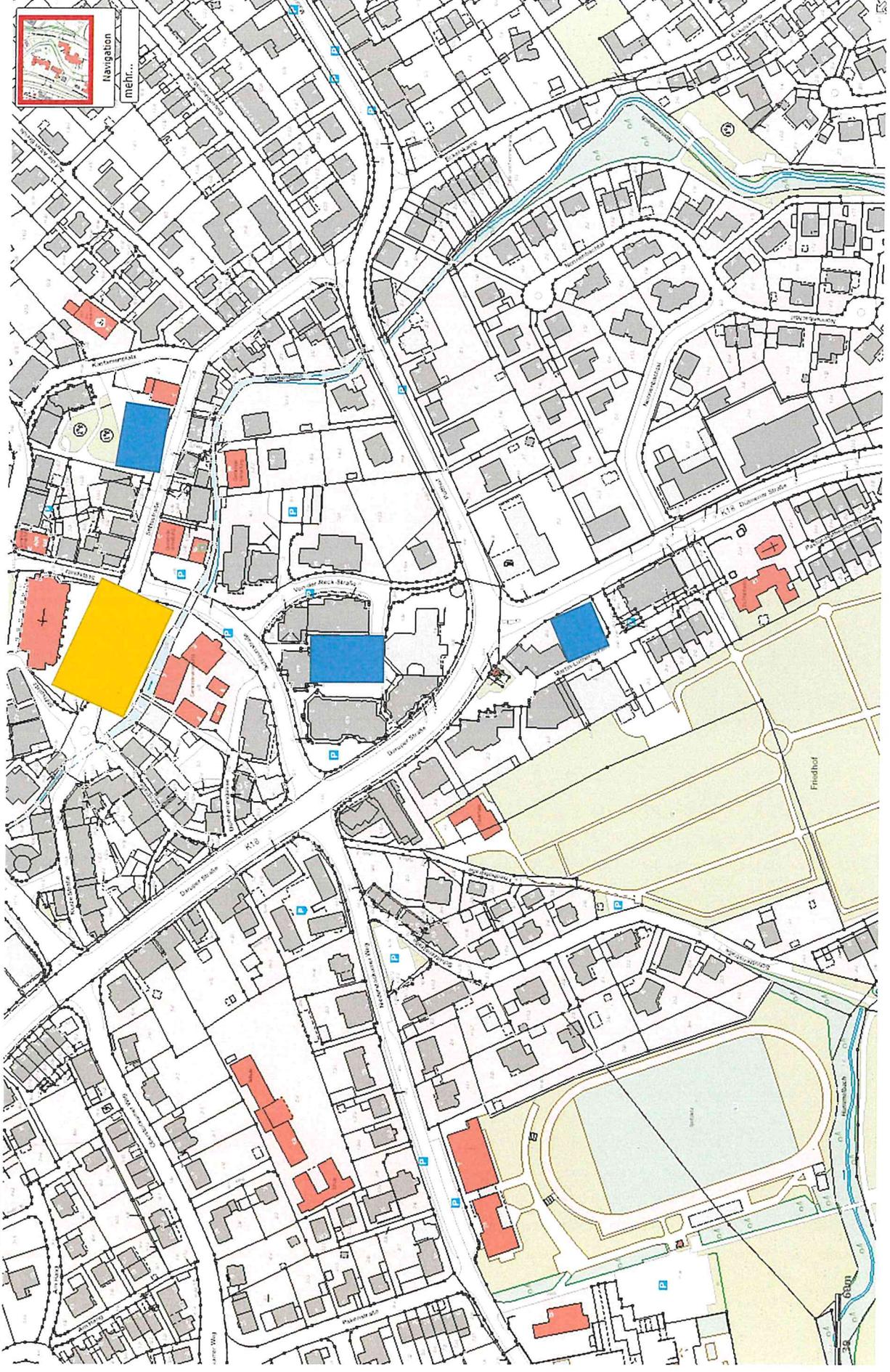
Blau = Parkflächen



Weinfest Nottuln, 15.-17.07.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

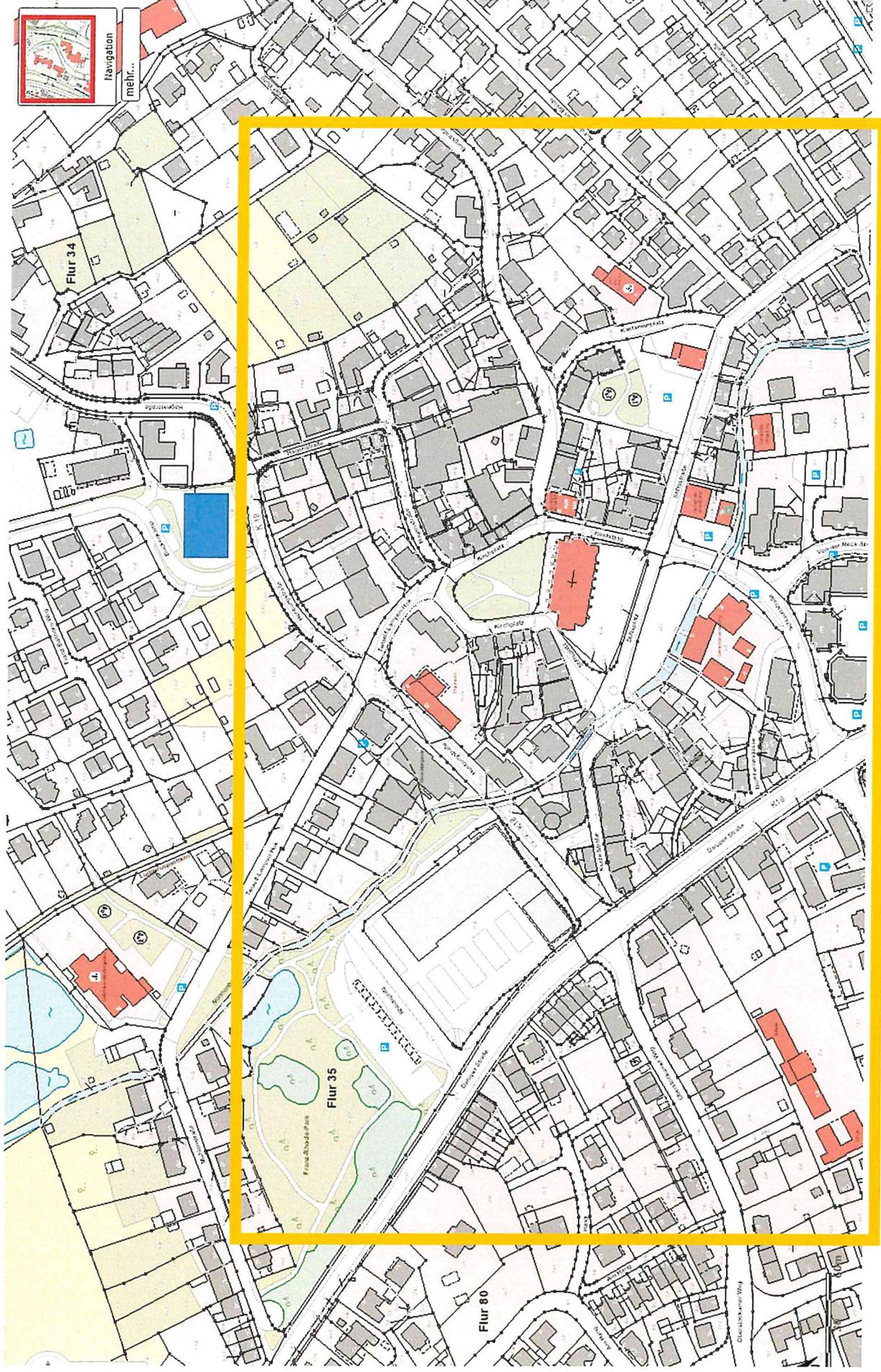
Blau = Parkflächen



Martinmarkt Nottuln, 05.-07.11.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

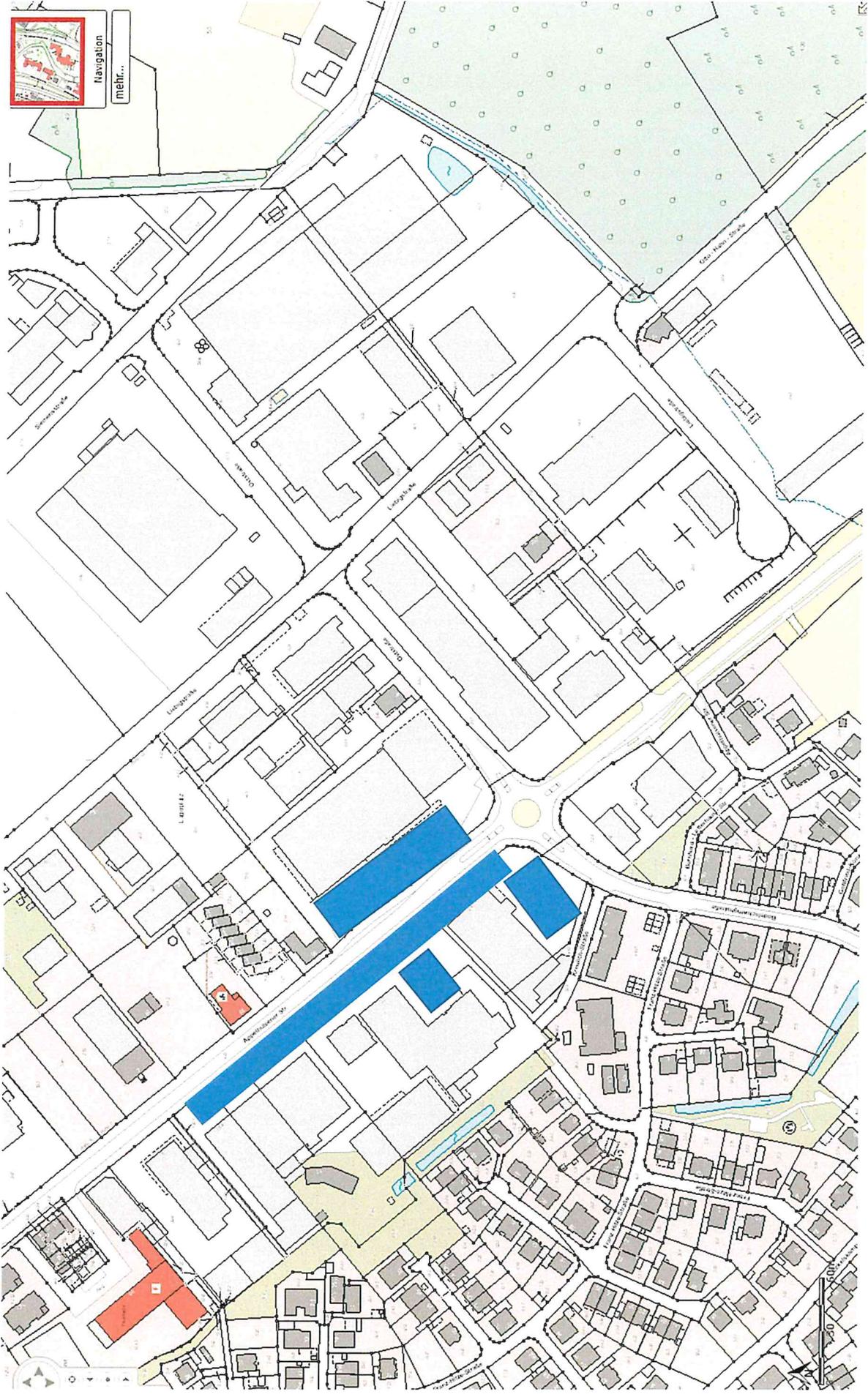
Blau = Parkflächen



Martinmarkt Nottuln, 05.-07.11.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

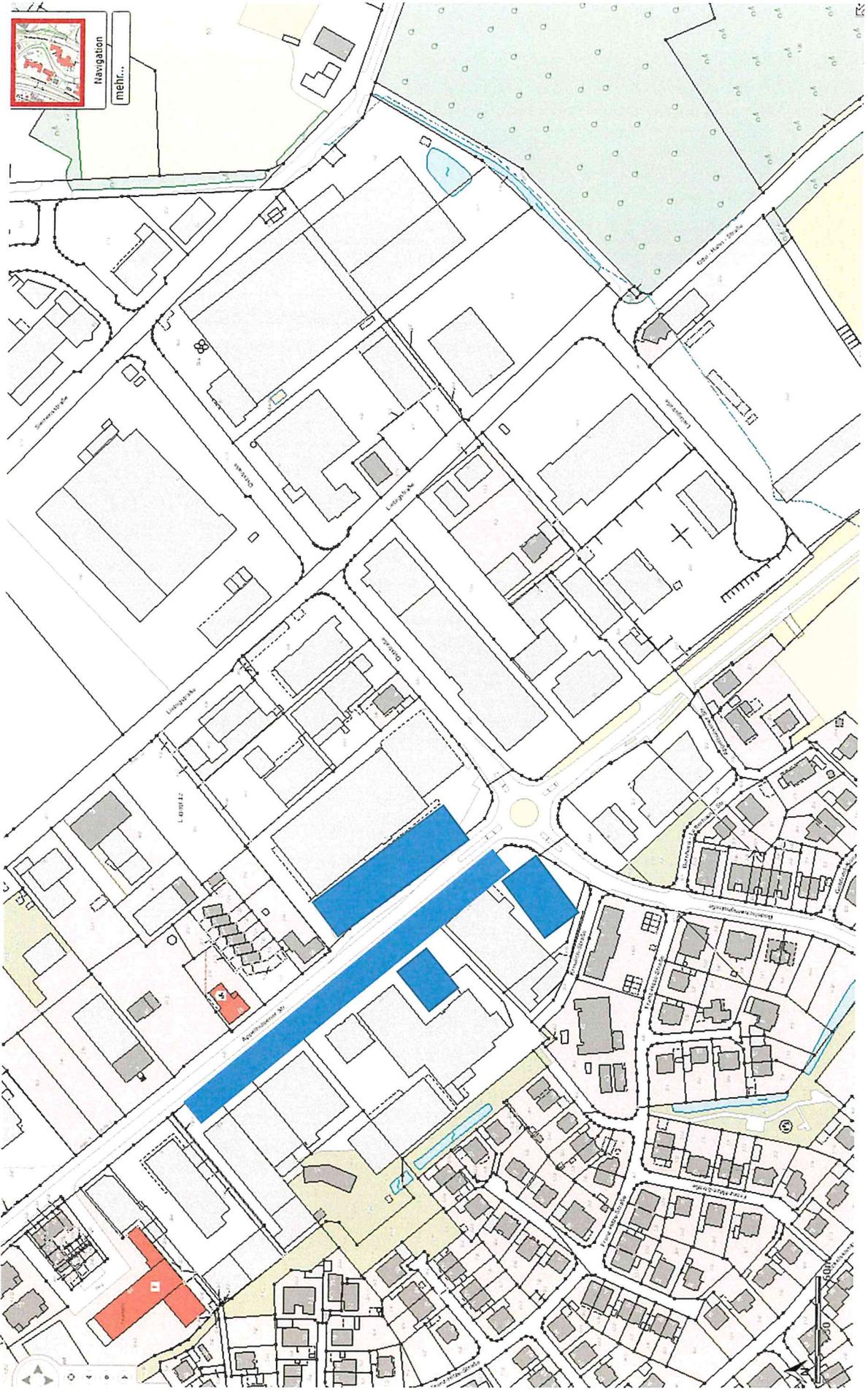
Blau = Parkflächen



Weinfest Nottulin, 15.-17.07.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

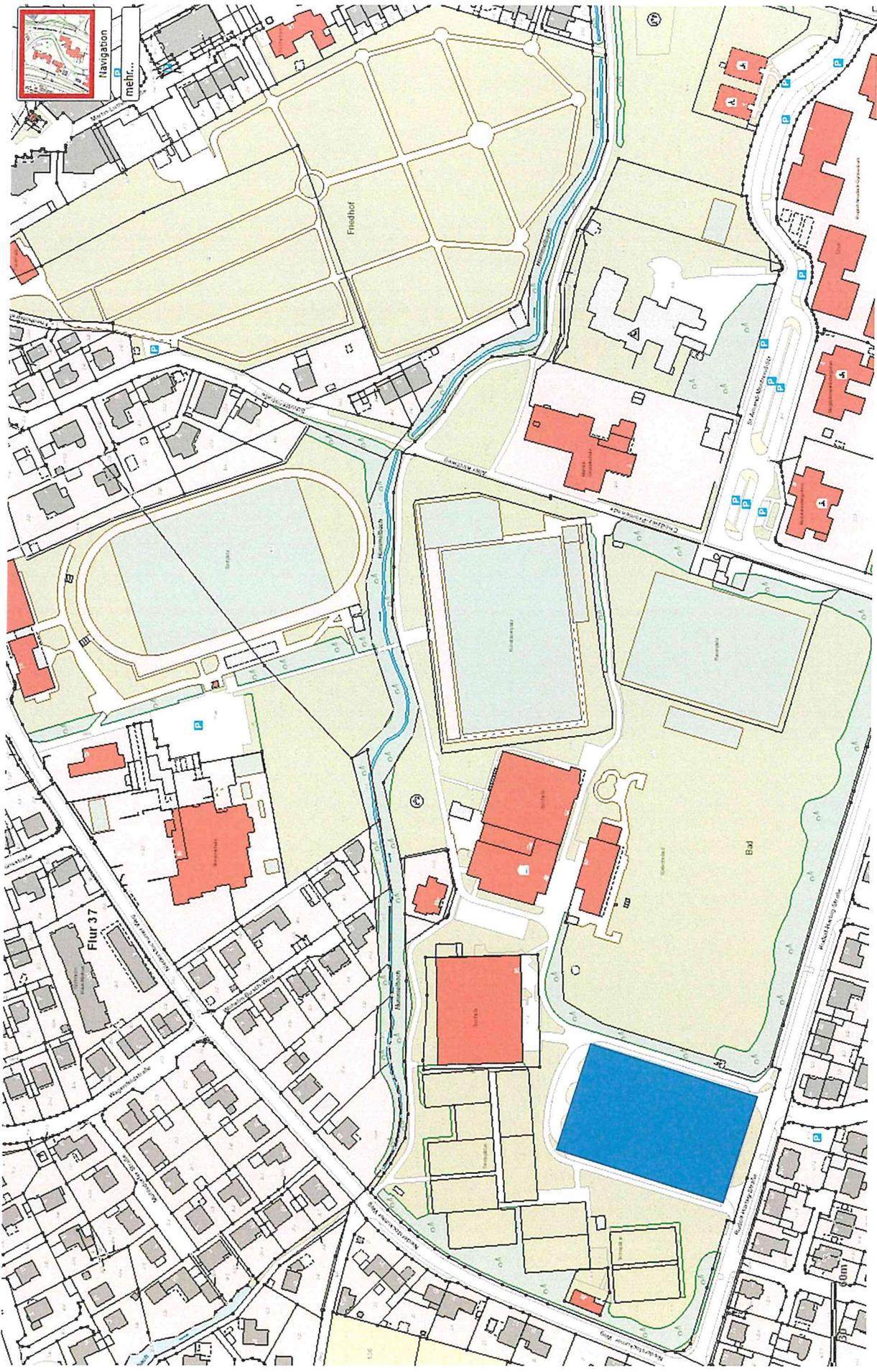
Blau = Parkflächen



Martinmarkt Nottuln, 05.-07.11.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

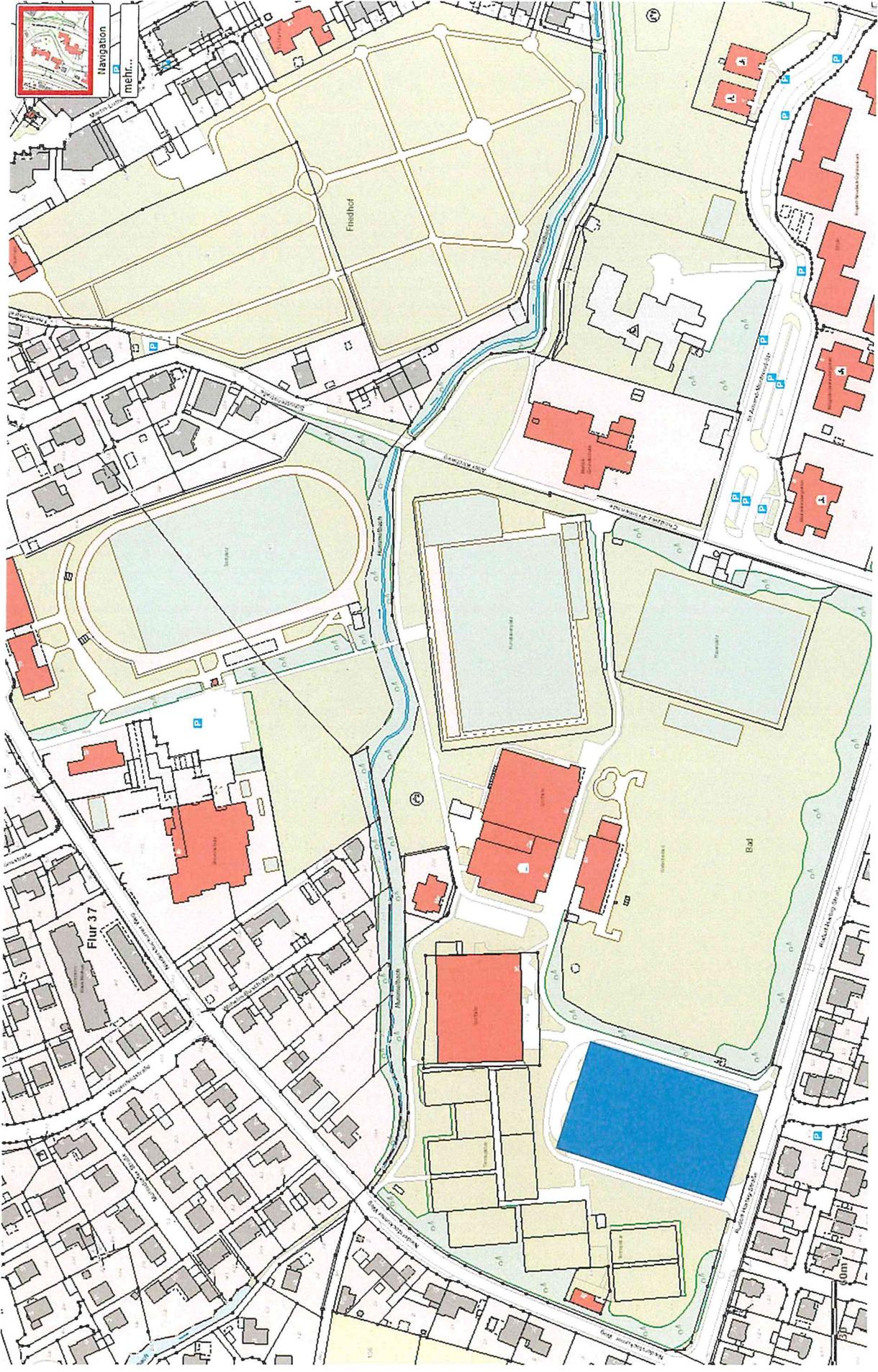
Blau = Parkflächen



Weinfest Nottuln, 15.-17.07.2022

Gelb = Veranstaltungsfläche

Blau = Parkflächen



Gemeinde Nottuln

08. Juni 2022

Anl. _____ Abt. _____



Fachbereich D Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Der Bürgermeister
Gemeinde Nottuln
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
z. H. Frau Skusa
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für die Ge- meinde Nottuln im Jahr 2022

Datum 02.06.2022

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Tel.-Durchwahl

Fax-Durchwahl

Beu/mü

0251-93300-58

Sehr geehrte Frau Skusa,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen anlässlich der Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen für den 17.
Juli 2022 sowie den 06. November 2022 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels in Nottuln Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt:

„Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

(vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, so dass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint.

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt.

(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10. Dezember 2021 – 4 B 1857/21.NE –, Rn. 16, juris.)

Dies erfordert zunächst eine räumliche Beschränkung des Bereichs, in dem die Ladenöffnung gestattet wird.

Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 - 22 NE 18.204 - juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.

In dem von Ihnen aufgeführten räumlichen Umfeld der Veranstaltungen ist eine Ladenöffnung nur möglich, wenn das Geschehen durch die Veranstaltung und nicht durch die Ladenöffnung geprägt ist. Dies ist durch eine vergleichende Besucherprognose zu ermitteln. Die Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG, wonach ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung vermutet wird, wenn sie im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfindet, bezieht sich nach der Rechtsprechung des OVG NW nur im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltungen. Gerade bei Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen ist diese Vermutungsregel verfassungsrechtliche ohne Verletzung der Regel – Ausnahme – Verhältnisses dann zulässig, wenn sich die Ladenöffnungsmöglichkeit im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung bezieht und zeitgleich mit ihr stattfindet. Das gilt erst recht, wenn sich eine Veranstaltung, gerade wenn sie aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung die Eindrücke in einem eng gefassten Veranstaltungsbereich maßgeblich prägen kann, räumlich im Wesentlichen auf einen begrenzten Straßeneinzugsbereich beschränkt und sie wegen ihrer engen räumlichen Begrenzung ohnehin von vergleichsweise geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages ist, die Ruhe insbesondere in angrenzenden und entfernten Bereichen gewahrt bleibt.

Die Sonntagsöffnungen müssen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung von der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen.

Bei den von Ihnen beigefügten Lageplänen für das Weinfest sowie für den Martinimarkt ist für uns nicht nachvollziehbar, wo denn die Ladenöffnung stattfinden soll. In den Karten sind nur die Veranstaltungsflächen und die Parkplätze eingetragen. Für uns ist es somit nicht erkennbar, welche Bereiche in der Gemeinde Nottuln öffnen sollen. Sollte der ganze Ortsteil der Gemeinde Nottuln öffnen, wäre die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich D - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 104/2021/1

Produktbereich/Betriebszweig:
**12 Verkehrsflächen und -
anlagen, ÖPNV**
Datum:
03.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Ergänzung zum Antrag der CDU – Fraktion vom 07.07.2021: „Aufenthaltsqualität steigern und Attraktivität verbessern – Einrichtung eines beheizten Warteraums am Bahnhof Nottuln-Appelhülsen“

Beschlussvorschlag:

Da das Vorhaben nach § 12 ÖPNVG derzeit nicht förderfähig ist, schlägt die Verwaltung vor, aufgrund der aktuellen Haushaltslage, derzeit von der Errichtung eines solchen beheizbaren Warteraums abzusehen, bei zukünftigen Planungen jedoch die Möglichkeit einer Errichtung eines solchen Warteraums ggf. zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben ist nicht nach § 12 ÖPNVG förderfähig. Somit müssten sämtliche Kosten aus dem Gemeindehaushalt finanziert werden. Diese belaufen sich geschätzt auf mindestens 17.000 € für die reine Anschaffung. Montage-, Betriebs-, Instandhaltungs- und möglicherweise anfallende Personalkosten sind nicht berücksichtigt. Entsprechende Haushaltsmittel stehen derzeit jedoch nicht zur Verfügung.

Klimatische Auswirkungen:

Die Beheizung des Warteraums in den Herbst- und Wintermonaten erfordert, je nach Dimensionierung und Isolierung des Warteraums, einen nicht unerheblichen Bedarf an Strom. Dies hat somit direkte Auswirkungen auf den Energieverbrauch sowie auf das Klima.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 07.07.2021 ist der Gemeinde Nottuln ein Antrag der CDU - Fraktion zugegangen, der die Einrichtung eines beheizten Warteraums am Bahnhof Nottuln-Appelhülsen begehrt.

Im Antrag wird ausgeführt, dass das Mobilitätsverhalten der Menschen im Wandel sei und der Radverkehr sowie der ÖPNV in den letzten Jahren einen Zuwachs verzeichne. Bahnhöfe und Mobilstationen nähmen dabei eine Schlüsselrolle als multi- und intermodale Verknüpfungspunkte ein. Die Attraktivität und Aufenthaltsqualität von Bahnhöfen und Mobilstationen würde dabei über die Akzeptanz in der Nutzung der entsprechenden Mobilitätsangebote entscheiden. Dazu zähle auch ein windgeschützter, beheizbarer Warteraum insbesondere in der kalten Jahreszeit, der die Wartezeiten auf entsprechende Verkehrsmittel angenehmer machen würde. Für die Errichtung des beheizten Warteraums böte sich eine Finanzierung über die Infrastrukturförderung des NWL an, der derartige Vorhaben mit bis zu 90%iger Förderquote unterstütze.

Wie im ursprünglichen Beschlussvorschlag des Antragsstellers (104/2021) gefordert, hat die Gemeindeverwaltung dazu Gespräche mit dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) aufgenommen, um die generellen Fördermöglichkeiten zu prüfen. Entgegen der ursprünglichen Annahme, dass es sich um ein förderfähiges Vorhaben handele, ergibt sich nun folgender Sachverhalt:

Nach Aussage des NWL ist „die Errichtung eines beheizbaren Warteraums am Bahnhof Appelhülsen nach §12 ÖPNVG [...] nicht möglich, da die Zuständigkeit für adäquate Wetterschutzeinrichtungen an Bahnhöfen bei der DB liegt. Der Bahnhof Appelhülsen wurde vor kurzem bereits barrierefrei ausgebaut und mit entsprechenden Wetterschutzeinrichtungen gemäß des DB Standards errichtet. Des Weiteren liegen am Bahnhof Appelhülsen keine Besonderheiten vor, die ein weiteres Handeln notwendig werden lässt.“.

Weiterhin ergab eine erste Recherche, dass die Anschaffung eines Standard-Containers, der zu einem Warteraum umgebaut werden würde (20 Fuß, PVC Bodenbelag, Isolierung, Innenverkleidung, einfache Außentür mit Zylinderschloss, einfaches Kunststoff-Dreh-Kipfenster, LED-Grundbeleuchtung, Elektrokonvektor, Kabelage), mit mindestens 15.000 € brutto zu Buche schlägt. Je nach Größe des Containers, (Innen-)Ausstattung, (Sitz-)Möbiliar, Verglasung, sowie weiterer Ausstattungsmerkmale ist jedoch mit deutlich höheren Anschaffungskosten zu rechnen.

Die Container verfügen aufgrund des „mobilen“ Einsatzes sowie den begrenzten Möglichkeiten am Aufstellungsort lediglich über Stromheizungen. Diese sind, je nach Größe des Containers, für eine adäquate Heizungsleistung ausreichend groß zu dimensionieren. Verfügt ein solcher Container lediglich über eine einfache Dämmung sowie große Fensterfronten, ist der Energieeinsatz wesentlich größer. Gerade in Zeiten steigender Energie- und Strompreise würde sich dies vor allem in den Herbst- und Wintermonaten in einem hohen Energieverbrauch und somit recht hohen Betriebskosten niederschlagen.

Vorlage Nr. 104/2021/1

Um Vandalismusschäden oder andere Straftaten im Nachgang gegebenenfalls ermitteln zu können, bestand zudem der Wunsch einer Videoüberwachungsmöglichkeit. Ein solches Überwachungssystem, wie es beispielsweise in den Bussen des RVM zum Einsatz kommt, würde rund 2.000 € für die Anschaffungskosten, Installationen und Sonderwünsche sind dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Des Weiteren sind die Kosten für möglichen Grunderwerb oder Pacht, die zur Errichtung notwendigen Tiefbau-Arbeiten, die Montage des Warthäuschens, anfallende Wartungs- und Personalkosten sowie identitätsbasierte Zugangssysteme noch nicht berücksichtigt - können derzeit jedoch auch nicht beziffert werden. Weiterhin kann keine Aussage zu möglichen Preissteigerungen durch die verschiedenen derzeit bestehenden Krisen getätigt werden.

Nach ersten Gesprächen scheint sich außerdem, im Rahmen der Erprobung von Mobilstation (Muster-Mobilstation in Senden) sowie dem Versuch, diese in die Fläche zu bringen, eine explizite Fördermöglichkeit abzuzeichnen, die sich auf die Errichtung von Mobilstationen fokussiert. Perspektivisch böte sich eventuell also die Möglichkeit, entsprechende Fördermittel für Mobilstationen (sowie möglicherweise daran angeschlossene beheizbare Warteräume) in Anspruch zu nehmen.

Die Gemeinde Nottuln hat aktuell die Erarbeitung eines Mobilitätskonzeptes an das Ingenieurbüro energielenker projects GmbH vergeben. Im Rahmen der Konzepterstellung soll neben der Verbesserung bestehender Mobilitätsangebote, auch der „new-mobility“-Aspekt berücksichtigt werden, welcher sich auch mit dem Thema „Mobilstationen“ beschäftigt.

Vor dem Hintergrund der defizitären Haushaltslage, den ausstehenden Ergebnissen des Mobilitätskonzeptes sowie eventuell der Einrichtung einer neuen Förderkulisse, schlägt die Verwaltung vor, derzeit von der Errichtung eines solchen beheizbaren Warteraums abzusehen, die Fragestellung des betreffenden Antrages und deren konkrete Inhalte bei künftigen Planungen jedoch ggf. zu berücksichtigen.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 069/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 12 Verkehrsflächen und - anlagen, ÖPNV Datum: 03.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW: C 85 übernimmt S 60 - Schleife Nottuln Süd

Beschlussvorschlag:

Der Bürgerantrag wird aufgrund fehlender Zuständigkeit an den Kreis Coesfeld verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit keine.

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				

Vorlage Nr. 069/2022

	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 25. Januar 2022 ist der Gemeinde Nottuln ein Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW eingegangen, der folgende Variante als Alternative zur neuen S 60 – Linienführung begehrt: die C 85 soll anstelle der S 60 die Fahrgäste in Darup aufnehmen und eine Umsteigemöglichkeit am Busbahnhof Rhodeplatz zur S 60 ermöglichen, während die S 60 wie zuletzt die Schleife über Nottuln – Süd nach Münster bedient.

Bei dieser Variante sei die Zahl der umsteigenden Passagiere niedriger als bei einem Umstieg von der C 85, nachdem diese die Schleife Nottuln-Süd gefahren sei. Der Zeitvorteil von rund 10 Minuten, der durch den Wegfall der Schleife Nottuln – Süd entstünde, würde durch die längere Umsteigezeit von der C 85 auf die S 60 kompensiert. Zudem seien die Kosten je Kilometer für die C 85 niedriger als für die S60, sodass diese Variante auch betriebswirtschaftlich sinnvoller sei. Weiterhin entfielen die Zwischenlösungen der D-Bus-Linie.

Das Thema überregionaler ÖPNV ist keine originäre Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des regionalen Buslinienverkehrs ist der Kreis Coesfeld als Aufgabenträger zuständig.

Der Kreistag hat daher am 29.09.21, auch im Hinblick auf die breite Zustimmung seitens der Nottulner Lokalpolitik, die veränderte Linienführung in der Variante 1 – Anbindung Darups ohne Bedienung der Haltestellen im Bereich Nottuln Süd beschlossen. Die veränderte Linienführung der S 60 trat am 25.04.2022 erstmalig in Kraft.

Diese veränderte Linienführung ist ein „Pilotprojekt“ mit einer Laufzeit von zunächst zwei Jahren. Ob es auch nach diesem Testzeitraum bei dieser Bedienvariante bleibt, ist abzuwarten. Nicht zuletzt werden die Fahrgastzahlen, die Wirtschaftlichkeit sowie die generelle Akzeptanz der neuen Linienführung in diesem Zeitraum bei der abschließenden Evaluierung eine zentrale Rolle spielen.

Die Gemeindeverwaltung hat somit u.a. auf die derzeitige Linienführung der S 60 sowie der Möglichkeit eines Zubringers zur S 60 durch die Stadtbuslinie C 85 nur geringen Einfluss und schlägt daher vor, den Bürgerantrag abzuweisen und aufgrund fehlender Zuständigkeit an den Kreis Coesfeld zu verweisen, um auch Blick auf diese Bedienvariante zu richten.

Anlagen:

Anlage 1 - Bürgerantrag

Verfasst:
gez. gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

via E-Mail

Herr Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnies
Gemeinde Nottuln

48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

25. Jan. 2022

Anl. _____ Abt. BM/3

C 85 übernimmt S 60-Schleife Nottuln Süd

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

bereits im vergangenen Jahr wurde in Nottuln über die beabsichtigte Änderung der Linienführung des Schnellbusses S 60 intensiv diskutiert. In der regionalen Presse wurden damals an mehreren Tagen zahlreiche Leserbriefe veröffentlicht. Darin brachten, sowohl Anwohner des Lerchenhains als auch Vielnutzer der S 60 ihre zum Teil ablehnende Meinung zur geänderten Linienführung der S 60 zum Ausdruck.

In den letzten Wochen war dieses Thema in der regionalen Presse wenig präsent, so dass der Eindruck entstehen konnte, es wäre eine einvernehmliche Lösung zur geänderten Linienführung der S 60 gefunden worden. Daher war ich sehr erstaunt, im Nottulner Lokalteil der Westfälischen Nachrichten vom 24.01.2022 zu diesem Sachverhalt wieder einen Beitrag zu finden. Demnach schlägt ein „sachkundiger Bürger“ aus der CDU-Fraktion des Gemeinderates vor, die „Schleife“ Nottuln-Süd künftig durch den Zubringerbus der Linie C 85 bedienen zu lassen. Weitere Details dieser Anregung sind weder dem Zeitungsartikel noch der Internetseite der CDU-Fraktion Nottuln, auf die verwiesen wird, zu entnehmen. Somit bleibt für mich weiterhin offen, wie dieser Lösungsvorschlag funktionieren soll.

Daher im Folgenden einige Überlegungen:

Politisches Ziel ist die Verbesserung des ÖPNV in Nottuln durch ein verbessertes Angebot an die Bürger Darups, überregionale Ziele wie Münster oder Essen per ÖPNV zu erreichen.

Gleichzeitig soll die Buslinie S 60 ihrem Namen als *Schnellbus* gerecht werden. Dies soll erreicht werden, in dem die S 60 die Schleife Nottuln-Süd nicht mehr bedient und auf diese Weise einen zeitlichen Vorsprung erzielt.

Zur Umsetzung dieses Vorschlags einige Fragen:

Wenn künftig die C 85, deren Zielpunkt der Bahnhof Appelhülsen ist, die Schleife Nottuln-Süd bedient, müssen die hier zusteigenden Fahrgäste mit dem Ziel Münster auf die S 60 wechseln, also umsteigen.

- An welcher Haltestelle soll dieser Umstieg erfolgen? Etwa am Potthoff oder am Park & Ride-Platz vor der A 43, beides im fließenden Verkehr?
- Um wie viele Minuten reduziert sich der Zeitgewinn der S 60 wg. der Nichtbedienung der Schleife Nottuln-Süd infolge des Umsteigens von C 85 auf S 60?
- Sind die vorhandenen Haltebuchten lang genug, sodass S 60 und C 85 gleichzeitig hier einfahren können?
- Sind die Umstiegshaltestellen überdacht und beleuchtet, so dass die Fahrgäste bei Busverzögerungen sicher warten können?
- Können Personen mit Rollatoren das Umsteigen problem- und gefahrlos bewältigen?

Dies Fragen müssen vor Umsetzung der geänderten Linienführung der S 60 geklärt sein.

Eine **Alternative** zum Vorschlag der CDU-Fraktion stellt folgende Variante dar:

Nicht die S 60, sondern die C 85 nimmt die Fahrgäste in Darup auf. Am gut ausgebauten, beleuchteten und seit kurzem mit elektronischen Fahrplanhinweisen ausgestatteten Busbahnhof Rhodeplatz wechseln die Fahrgäste mit dem Ziel Münster auf die S 60, Fahrgäste mit dem Ziel Bahnhof Appelhülsen bleiben in der C 85. Vom Rhodeplatz fährt die S 60 wie bisher die Schleife über Nottuln-Süd nach Münster.

Bei dieser Variante ist die Zahl der von C 85 auf S 60 umsteigenden Passagiere niedriger als bei einem Umstieg von der C 85, nachdem diese die Schleife Nottuln-Süd gefahren ist. Der Zeitvorteil von ca. 10 Minuten, der zugunsten der S 60 bei Wegfall der Schleife Nottuln-Süd entstehen kann, wird durch die längeren Umstiegszeit von C 85 auf S 60 teilweise kompensiert.

Da die Kosten je Kilometer für die C 85 niedriger sind als für die S 60, ist diese Variante auch betriebswirtschaftlich sinnvoll. Darüber hinaus entfällt bei dieser Variante die Zwischenlösung mit der D-Bus-Linie.

Vielleicht erfüllt die dargestellte Variante die Voraussetzung, um als Bürgerantrag erörtert zu werden.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Gruß



N.B.: Die im Text verwendeten maskulinen Formen gelten in gleicher Weise für deren feminine Formen.



Tagesordnungspunkt:

Antrag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Fraktion vom 02.05.2022: Qualitätsmängel Regionalbus

Beschlussvorschlag:

Vorschlag der BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Fraktion:

1. Die Gemeindeverwaltung erkundigt sich bei den für den beschriebenen Sachverhalt zuständigen Aufgabenträgern nach dem aktuellen Sach- bzw. Erkenntnisstand. Der Rat der Gemeinde wird schnellstmöglich, spätestens im Laufe des unmittelbar nachfolgenden Sitzungszyklus, über die Ergebnisse unterrichtet.
2. Die Gemeindeverwaltung wirkt an gleicher Stelle auf durch die Konzessionärin zu erbringende Qualitätssteigerungen hin.
3. Die Gemeindeverwaltung initiiert an gleicher Stelle eine Intensivierung der aufgabenträgerseitigen Qualitätsüberwachung.
4. Gegenüber der Einwohner- bzw. Busnutzerschaft kommuniziert die Gemeindeverwaltung (gegebenenfalls auch unter Einbindung der Lokalpresse) die jenseits der Betriebsführerin gegebenen Möglichkeiten zur individuellen Mängel- und Beschwerdeanzeige, damit diese systematisch in die Qualitätsüberwachung integriert werden können.
5. Der Rat der Gemeinde wird im Laufe des Quartals II/2023 über die Ergebnisse 2) bis 4) unterrichtet

Vorschlag der Verwaltung:

Der Antrag wird aufgrund fehlender Zuständigkeit abgewiesen und an den Kreis Coesfeld verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Vorlage Nr. 077/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 02.05.2022 ist der Gemeinde Nottuln ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zugegangen, der auf eventuelle Qualitätsmängel in den Regiobuslinien R 62 und R 63 hinweist und eine genaue Prüfung des Sachverhalts begehrt (*siehe Anlage 1*).

Hinweise dazu ließe sich an folgenden Punkten darstellen:

- vielfache und teils deutlich (mehr als 15 Minuten) verspätete Abfahrten,
- gelegentlich verfrühte Abfahrten,
- regelmäßig verfrühte Abfahrten des in den Schwachverkehrszeiten eingesetzten Taxi-Kleinbusses,
- gelegentliches Vorbeifahren ohne Halt an zusteigewilligen Fahrgästen,
- unzutreffenden und irreführenden Angaben auf den fahrzeugaußenseitigen Fahrzielanzeigen,
- unzutreffende und irreführende Angaben auf den fahrzeuginnenseitigen Lokalisierungsdisplays,
- fachliche Unkenntnis des Fahrpersonals bei geringfügig anspruchsvollerem Beratungsbedarf im Fahrausweisverkauf,
- teils diskriminierende, beleidigende Fahrgastansprachen seitens einzelner Fahrpersonale.

Weiterhin führt die Fraktion an, dass eine Häufung von Mängeln an Betriebs- sowie an Dienstleistungsqualität dazu führe, dass das Verkehrsinteresse der Gemeinde und die Verkehrsbedürfnisse der Einwohnerschaft nicht mehr zuverlässig befriedigt werde. Weiterhin wird die Vermutung angestellt, dass dem Aufgabenträger kundenseitige Reklamationen nicht zur Kenntnis gelangen, da diese zumeist bei den betriebsführenden Busunternehmen angezeigt würden. Die Fraktion sieht daher die Notwendigkeit, dass eine Intensivierung der aufgabenträgerseitigen Qualitätsüberwachung notwendig und angemessen sei, da das gemeindliche Verkehrsinteresse, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen und Daseinsvorsorgeansprüchen der Einwohnerschaft, zu befriedigen sei.

Die im Antrag genannten Regiobuslinien R62 und R63 sind Bestandteil des Linienbündels COE 4. Die Konzessionen dieser Linien wurden im Rahmen eines wettbewerblichen Verfahrens durch die Bezirksregierung an das derzeit auf diesen Linien verkehrende Unternehmen bis zum Sommer 2026 vergeben, welches diese beiden Linien derzeit eigenwirtschaftlich betreibt.

Das Thema überregionaler ÖPNV ist keine originäre Aufgabe der Gemeindeverwaltung. Für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des regionalen Buslinienverkehrs ist der Kreis Coesfeld als Aufgabenträger zuständig.

Die Gemeindeverwaltung hat somit u.a. auf die Klärung des Sachverhalts nur geringen Einfluss und schlägt daher vor, den Antrag abzuweisen und aufgrund fehlender Zuständigkeit an den Kreis Coesfeld zu verweisen.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN vom 02.05.2022

Verfasst:
gez. Bartlett

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Hagenstraße 34b · 48301 Nottuln

Fraktion im Rat

An die Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt und Mobilität

Frau Dr. Diekmann

Stiftsplatz 7+8
48301 Nottuln

Richard Dammann

Sprecher

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln

Tel.: +49 (2502) 6990

richard.dammann@t-online.de

Beschlussantrag: Qualitätsmängel Regionalbus

Nottuln, 02.05.2022

Sehr geehrter Frau Dr. Diekmann,

bei den Regionalbussen R62 (Coesfeld-Nottuln) und R63 (Nottuln-Münster) handelt es sich in deren Aneinanderreihung um eine durchgehende und umsteigefreie Verbindung, die in Nottuln künstlich gebrochen ist. In Nottuln ankommende Busse wechseln lediglich die Linienummer, setzen die Fahrten aber unmittelbar und ohne sonstige Veränderung fort. Die Betriebsleistung ist im Rahmen des Nahverkehrsplans durch den Kreis Coesfeld beauftragt und wird durch eine mittelständische Konzessionärin erbracht. Für Nottuln ist die Verbindung von übergemeindlichem Verkehrsinteresse.

Der Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN liegen seitens der Einwohner- bzw. Busnutzerschaft Hinweise hinsichtlich unzureichender Betriebs- sowie Dienstleistungsqualitäten vor.

Auf unzureichende Betriebsqualität deuten Hinweise zu

- - vielfachen und teils deutlich (mehr als 15 Minuten) verspäteten Abfahrten,
- - gelegentlich verfrühten Abfahrten,
- - regelmäßig verfrühten Abfahrten des in den Schwachverkehrszeiten eingesetzten Taxi-Kleinbusses (mit der Konsequenz des Anschlussverlustes an den S60),
- - gelegentlichen Vorbeifahrten ohne Halt (ohne Zustiegsermöglichung) an zusteigewilligen Fahrgästen.

Auf unzureichende Dienstleistungsqualität deuten Hinweise zu

- - unzutreffenden und somit irreführenden Angaben auf den fahrzeugaußenseitigen Fahrzielanzeigen,
- - unzutreffenden und somit irreführenden Angaben auf den fahrzeuginnenseitigen Lokalisierungsdisplays ("Haltestellenankündigung"),
- - fachlicher Unkenntnis des Fahrpersonals bereits bei geringfügig anspruchsvollerem Beratungsbedarf im Fahrausweisverkauf,
- - teils diskriminierenden, teils beleidigenden Fahrgastansprachen seitens einzelner Fahrpersonale.

Die augenfällige Häufung derartiger Hinweise veranlasst unsere Fraktion zu der Vermutung, dass die Mängel sowohl an Betriebs-, wie auch an Dienstleistungsqualität dazu führen, dass das Verkehrsinteresse der Gemeinde und die Verkehrsbedürfnisse der Einwohnerschaft möglicherweise nicht mehr zuverlässig genug befriedigt werden. Ebenfalls naheliegend ist eine weitere Vermutung, derzufolge den Aufgabenträgern kundenseitige Reklamationen nicht zur Kenntnis gelangen, da diese (wie überall) zumeist den betriebsführenden Busunternehmen angezeigt werden. Im hier vorliegenden Fall handelt es sich um einen eigenwirtschaftlichen Verkehr. Ohne weitere Veranlassungen bleibt das Beschwerde- und Qualitätsmanagement des Busunternehmens somit uneinsehbar. Die Konzessionärin ist bereits in der Vergangenheit auch im Bedienungsgebiet der Stadt Münster des Öfteren durch regelrechte Qualitätsverfehlungen in der Lokalpresse sichtbar geworden. Unsere Fraktion schließt auch hieraus, dass eine Intensivierung der aufgabenträgerseitigen Qualitätsüberwachung notwendig und angemessen ist.

Das Umsetzungsziel des Beschlussantrages besteht in der hinreichend zuverlässigen Befriedigung des gemeindlichen Verkehrsinteresses, insbesondere der Verkehrsbedürfnisse und den Daseinsvorsorgeansprüchen der Einwohnerschaft. Eine Qualitätssteigerung des betroffenen Verkehrs wirkt auf die Verlagerung vermeidbarer MIV-Verkehre auf ein umweltfreundlicheres Verkehrsangebot. Sie bedient somit die Selbstverpflichtung der Gemeinde Nottuln zur perspektivischen Klimaneutralität.

Der Rat der Gemeinde Nottuln möge daher beschließen:

1. Die Gemeindeverwaltung erkundigt sich bei den für den beschriebenen Sachverhalt zuständigen Aufgabenträgern nach dem aktuellen Sach- bzw. Erkenntnisstand. Der Rat der Gemeinde wird schnellstmöglich, spätestens im Laufe des unmittelbar nachfolgenden Sitzungszyklus, über die Ergebnisse unterrichtet.

2. Die Gemeindeverwaltung wirkt an gleicher Stelle auf durch die Konzessionärin zu erbringende Qualitätssteigerungen hin.
3. Die Gemeindeverwaltung initiiert an gleicher Stelle eine Intensivierung der aufgabenträgerseitigen Qualitätsüberwachung.
4. Gegenüber der Einwohner- bzw. Busnutzerschaft kommuniziert die Gemeindeverwaltung (gegebenenfalls auch unter Einbindung der Lokalpresse) die jenseits der Betriebsführerin gegebenen Möglichkeiten zur individuellen Mängel- und Beschwerdeanzeige, damit diese systematisch in die Qualitätsüberwachung integriert werden können.
5. Der Rat der Gemeinde wird im Laufe des Quartals II/2023 über die Ergebnisse 2) bis 4) unterrichtet.

gez. Dr.-Ing. Andreas Friedrichsen (Sachkundiger Bürger)

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann



Tagesordnungspunkt:

Antrag der Fraktion SPD vom 19. April 2022 – Hochwasserschutz Appelhülsen durch Stever-Renaturierung in Eigenregie

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksameren Hochwasserschutz für Appelhülsen gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 TOP 8.8 unter 3. zu realisieren. (Finanzierungsvorschlag siehe Begründung)
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 unter TOP 8.8 unter 1. Aufgehoben (Planung und Realisierung der Absenkung eines Streichwehrs) und die geplanten Kosten von 70 TEUR eingespart.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Maßnahme der Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksamen Hochwasserschutz für Appelhülsen und den Finanzierungsvorschlag zu prüfen und dem Rat die Ergebnisse der Prüfung und ein mögliches Umsetzungskonzept vorzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Noch unklar.

Klimatische Auswirkungen:

Verbesserung des Hochwasserschutzes in Appelhülsen und Verbesserung der Gewässerstruktur der Stever

Vorlage Nr. 076/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion stellt in ihrem Antrag folgenden Sachverhalt dar:

In der HFA-Sitzung am 04.05.21 wurde aus Kostengründen die Absenkung des Streichwehrs zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Appelhülsen gewählt. Diese Maßnahme ist von der Verwaltung bisher noch nicht umgesetzt worden.

Aufgrund eines der Verwaltung jetzt vorliegenden Angebots von Grundstückseigentümern aus Appelhülsen (Unterlagen liegen den Fraktionen vor), könnten die Kosten für eine Renaturierung erheblich (ca. 1 Mio. EUR) durch die Verwendung des Aushubs in Appelhülsen gesenkt werden und darüber hinaus könnte ein Gewerbegebiet in Bahnhofsnähe realisiert werden.

Da die Gemeinde von der Förderung im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie des Landes NRW in Höhe von 80% profitieren könnte, würde lediglich ein Eigenanteil nach Informationen der Verwaltung von ca. 200 TEUR fehlen.

Dieser fehlende Anteil könne durch den Verkauf von Ökopunkten finanziert bzw. für den Ausgleich noch zu realisierender Baugebiete/Gewerbegebiete verwendet werden. Diese Ökopunkte könnten nach Informationen der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (WBC) durch Projekte, wie die Stever-Renaturierung, entstehen.

So könnte die Gemeinde sowohl den Haushaltsansatz im HH2022 von 100 TEUR für den Kauf von Ökopunkten als auch die geplanten Mittel von 70 TEUR für den Wegfall der Streichwehrlösung einsparen.

Für Nottuln wäre die Realisierung ein Gewinn, da im Ortsteil Appelhülsen durch die Renaturierung ein „Steverauen-Park“ und Gewerbegrundstücke an der Bahn entstehen, ohne dass der Haushalt belastet wird.

Bewertung der Verwaltung:

Grundsätzlich werden in dem Antrag der SPD viele gute Ideen genannt. Zu diesem Zeitpunkt gibt es allerdings noch viele offene Fragen, die es zu klären gilt, so dass die Gemeinde dem vorgeschlagenen Beschlussvorschlag nicht ohne weitere Prüfung folgen möchte.

An dieser Stelle seien ein paar offene Fragen genannt:

1. Welchen Umfang muss eine Renaturierung der Stever haben, um einen wirksamen Hochwasserschutz für Appelhülsen leisten zu können?
2. Wie hoch sind die Kosten dieser Maßnahme dann tatsächlich? Reichen die geplanten 1 Mio. EUR aus oder sind auf Grund der allgemein steigenden Baukosten auch hier höhere Kosten zu erwarten?
3. In wie weit kann die Gemeinde die Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung leisten? Hier sei beispielsweise das Planfeststellungsverfahren zu nennen.
4. Kann einfach ein privater Grundstückseigentümer durch die Verwendung des Aushubs profitieren? Und gibt es vielleicht auch an anderer Stelle Bedarf den Aushub zu nutzen?
5. Derzeit befindet sich das im Antrag angesprochene Grundstück, welches zukünftig als Gewerbegebiet genutzt werden soll in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Auch planungsrechtlich besteht Handlungsbedarf.

Vorlage Nr. 076/2022

6. Wie viele Ökopunkte generiert die Stever-Renaturierung letztendlich? Reichen diese generierten Ökopunkte dann für die geplanten Projekte (Realisierung verschiedener Projekte) aus. Schließlich wurden die 100 TEUR für den Kauf von Ökopunkten im Haushalt veranschlagt, da in den nächsten Jahren bei verschiedenen Projekten Ökopunkte notwendig sein werden.
7. Die Ökopunkte durch die Stever-Renaturierung entstehen erst, wenn die Maßnahme vollzogen ist. Aufgrund der Notwendigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses kann von einer Umsetzungsspanne von 3 bis 5 Jahren ausgegangen werden und auch dann erst können die generierten Ökopunkte genutzt werden.

Diese Auflistung an offenen Fragen ist nicht abschließend, zeigt aber, dass die Verwaltung sich mit dem Sachverhalt beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt möchte die Verwaltung diese offenen Fragen klären, bevor voreilig ein Beschluss getroffen wird. Daher schlägt die Verwaltung vor den Beschlussvorschlag zu prüfen und dann ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD Fraktion

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

13-2022



Gemeinde Nottuln

19. April 2022

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnies

Anl. _____ Abt. 31/3

48301 Nottuln

19. April 2022

Antrag an den Rat der Gemeinde Nottuln

Hier: Hochwasserschutz Appelhülsen durch Stever - Renaturierung in Eigenregie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten, den nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion zur Beschlussfassung durch den zuständigen Ausschuss und den Rat der Gemeinde Nottuln aufzubereiten:

Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Renaturierung der Stever in Eigenverantwortung zum wirksameren Hochwasserschutz für Appelhülsen gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 TOP 8.8 unter 3. zu realisieren.
(Finanzierungsvorschlag siehe Begründung)
2. Gleichzeitig wird der Beschluss des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.05.21 unter TOP 8.8 unter 1. aufgehoben (Planung und Realisierung der Absenkung eines Streichwehrs) und die geplanten Kosten von 70 TEUR eingespart...

4.4



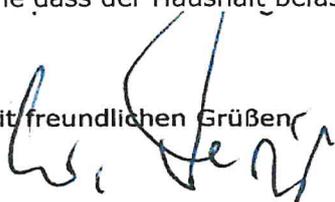
Begründung:

In der HFA - Sitzung am 04.05.21 wurde die Entscheidung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Appelhülsen für die Lösung „Absenkung Streichwehr“ aus Kostengründen entschieden. Diese Maßnahme ist von der Verwaltung bisher noch nicht umgesetzt worden
Aufgrund eines der Verwaltung jetzt vorliegenden Angebots von Grundstückseigentümern aus Appelhülsen (Unterlagen liegen den Fraktionen vor), könnten die Kosten für eine Renaturierung erheblich (ca. 1 Mio. EUR) durch die Verwendung des Aushubs in Appelhülsen gesenkt werden und darüber hinaus könnte ein Gewerbegebiet in Bahnhofsnähe realisiert werden.

Da die Gemeinde von der Förderung des Landes NRW in Höhe von 80% profitieren kann, bleibt ein Eigenanteil nach Informationen der Verwaltung von ca. 200 TEUR.
Dieser Anteil kann durch Verkauf von Ökopunkten finanziert bzw. für den Ausgleich noch zu realisierender Baugebiete/Gewerbegebiete verwendet werden. Diese Ökopunkte können nach Informationen der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld (WBC) durch Projekte, wie die Stever - Renaturierung,, erworben werden.
So kann die Gemeinde sowohl den Haushaltsansatz im HH2022 von 100 TEUR für den Kauf von Ökopunkten als auch die geplanten Mittel von 70 TEUR für den Wegfall der Streichwehrlösung einsparen.

Für Nottuln wäre die Realisierung ein Gewinn, da im Ortsteil Appelhülsen durch die Renaturierung ein „Steveraue-Park“ und Gewerbegrundstücke an der Bahn entstehen, ohne dass der Haushalt belastet wird.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 071/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 03.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Anregung nach § 24 GO NRW Hier: Antrag zur Pflanzung einer doppelreihigen Hecke

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung hat den Antrag nach §34 GO NRW zur Kenntnis genommen. Da an der besagten Stelle die Entwicklung von naturnahen Säumen favorisiert wird und die benötigte Fläche nicht zur Verfügung steht, wird der Antrag abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

Entgegenwirken des Insektensterbens und Förderung der Artenvielfahl und Biodiversität

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Gemeinde Nottuln ist am 14.03.2021 ein Antrag nach § 24 GO NRW zugegangen, der die Anpflanzung von doppelreihigen Hecken mit heimischen Wildgehölzen an der Straße zum Wasserwerk entlang des Waldes der Katholischen Kirche begehrt.

Die Anpflanzung dient zur Förderung der Artenvielfalt (Insekten, Vögel, Niederwild, heimische Gehölze, Blühpflanzen).

Für das Anpflanzen von Hecken müssen Grundstücke in ausreichender Breite zur Verfügung stehen. Dieses ist auf der Zuwegung zum Wasserwerk nicht gegeben.

Auch aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit wäre eine Heckenpflanzung in diesem Frühjahr nicht mehr umsetzbar.

Aktuell beschäftigt sich die Gemeinde Nottuln nach Beschluss der Vorlage 028/2022 – „Antrag zur Pflanzung von 30 km Hecke innerhalb der Gemeinden Havixbeck und Nottuln sowie der Stadt Billerbeck“ des Umwelt und Mobilität Ausschusses vom 29.03.2022 mit der Entwicklung von naturnahen Säumen. Der hier zu beratende Bürgerantrag bewegt sich in die gleiche Richtung. An der benannten Stelle sollen ebenfalls naturnahe Säume entwickelt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung nach § 24 GO NRW - Antrag zur Pflanzung einer doppelreihigen Hecke

Verfasst:
gez. Krüger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Von: Leusing, Katharina
Gesendet: Dienstag, 15. März 2022 10:09
An: Kruse
Cc: Thönnies, Dietmar; Fachbereich0
Betreff: AW: Bürgerantrag/Anregung gem. § 24 der GO NRW - Pflanzung einer doppelreihigen Hecke

Kategorien: zur Kenntnis

Gemeinde Nottuln

Sehr geehrte Frau Kruse,
sehr geehrter Herr Kruse,

15. März 2022

Anl. _____ Abt. BN/BG/14

P-Mail

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Bürgeranregung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Katharina Leusing

Gemeinde Nottuln
Geschäftszimmer
Bürgermeister/ Beigeordnete
Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln
Tel.: +49 2502 942-104 Fax: +49 2502 942-222
Mail: leusing@nottuln.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kruse <wendanix@t-online.de>
Gesendet: Montag, 14. März 2022 20:27
An: Thönnies, Dietmar <Thoennes@nottuln.de>; Info <Info@nottuln.de>
Betreff: Bürgerantrag/Anregung gem. § 24 der GO NRW - Pflanzung einer doppelreihigen Hecke

Bürgerantrag/Anregung gem. § 24 der GO NRW - Pflanzung einer doppelreihigen Hecke

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit richten wir folgende Anregung an den Rat der Gemeinde Nottuln:

Wir regen an der Straße zum Wasserwerk entlang des NSG Nonnenbachtal/Nottulner Berg (
von: 51°56'23.18"N / 7°20'44.49"E bis: 51°56'5.57"N / 7°20'51.65")

die rasche Pflanzung einer mindestens dreireihigen beidseitigen Hecke mit heimischen Wildgehölzen, die auch als Bienenweide und Vogelnährgehölze dienen, an (besonders auch entlang des Waldes der Katholischen Kirche,

hier als breiter Waldsaum).

Internationale Verpflichtungen zum Klimaschutz und zur Sicherung der Biodiversität legen eine Biotopverbundplanung und die rasche Pflanzung von Gehölzen/Bäumen nahe.

Hecken sind für den Klimaschutz mindestens so bedeutend wie Wald: denn Hecken können pro Hektar im Schnitt fast genauso viel Kohlenstoff aus der Atmosphäre binden wie Wälder (Thünen Institut)*.

Die rasche Planung und Pflanzung einer solchen Hecke könnte auch zu einer Artenschutz- und Klimaschutz-Initiative in der Kommune gemacht werden (besonders für Kinder, Jugendliche,

Schulen usw.).

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Bürgerantrags.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Kruse

Jürgen Kruse

Steinstr. 12

48301 Nottuln

T: 4129881

14.3.2022

*Mehr Hecken für Klimaschutz:

Hecken können pro Hektar im Schnitt fast genauso viel Kohlenstoff aus der Atmosphäre binden wie Wälder. (Thünen Institut) <https://www.thuenen.de/de/infothek/presse/aktuelle-pressemitteilungen/hecken-sind-klimaschuetzer/>

und PE:

https://www.thuenen.de/media/ti/Infothek/Presse/Pressemitteilungen/2021/2021-07-12/2021-07-12_Hecken.pdf

Ö

4.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **073/2022**

Produktbereich/Betriebszweig:
14 Umweltschutz
Datum:
03.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 21.12.2022 - Filterpflicht für Kaminöfen

Beschlussvorschlag:

Die Einführung einer gemeindeseitigen Filterpflicht für Kaminöfen wird abgewiesen, aber die Gemeinde Nottuln wird beauftragt mögliche Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Verwendung von Brennstoffen und anlagenbezogenen Vorkehrungen zur Reinhaltung der Luft in den „Werkzeugkoffer“ für den Klimaschutz in der Bauleitplanung aufzunehmen und bei der Planung von Neubaugebieten zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft haben eine sehr hohe klimatische Bedeutung.

...

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 21.12.2022 - Filterpflicht für Kaminöfen ist als Anlage 1 angefügt.

Für Betriebs- und Brandsicherheit der Heizungsanlagen sind grundsätzlich Land und Bund zuständig. Deren immissions- und bauordnungsrechtliche Vorschriften regeln Zulässigkeit, Grenzwerte, Abnahme und Kontrolle. Nur in sehr abgegrenzten Rechtsbereichen gibt es Ermächtigungen für kommunale Einwirkungsmöglichkeiten.

Das Immissionsschutzrecht enthält verschiedene Rechtsgrundlagen für Beschränkungen und Regelungen von Holzfeuerungsanlagen auf lokaler Ebene. Dazu gehören die Ermächtigungen der Landesregierungen zur Festlegung brennstoff- aber auch anlagenbezogener Verbote und Beschränkungen im Verordnungswege in § 47 Abs. 7 und § 49 Abs. 1 BImSchG. Für diese Verordnungen sind die Landesregierungen zuständig. Die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) enthält Vorschriften und Regelungen für die Reinhaltung der Luft, maßgeblich ist die 1. BImSchV Stufe 1 und 2 als Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Während neue Kaminanlagen bereits Feinstaubfilter enthalten oder geringere Emissionen erzeugen und sich seit 2020 mit dem Blauen Engel zertifizieren lassen können, ist für ältere Anlagen u. U. eine Nachrüstung erforderlich. Der 31. Dezember 2024 ist der nächste Stichtag für Kaminbesitzer:Innen: Nach diesem Tag müssen Kamine, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, den Vorgaben der Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) entsprechen. Hausbesitzer:Innen müssen ihrem Bezirksschornsteinfeger nachweisen, dass ihr Kaminofen die Grenzwerte für Feinstaub und Kohlenmonoxid einhält.

Oberste Immissionsschutzbehörde für die Durchführung des Landesimmissionsschutzgesetzes ist das für Umweltschutz zuständige Ministerium, obere Immissionsschutzbehörde die Bezirksregierung, untere Immissionsschutzbehörde ist der Kreis und die kreisfreie Stadt.

Einige Landesimmissionsschutzgesetze - so auch das LImSchG NRW - ermächtigen die Gemeinden „im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit“ eines Gebietes durch ordnungsbehördliche Verordnung anlagen- und brennstoffbezogene Restriktionen vorzuschreiben.

Voraussetzungen für kommunale Sonderregelungen sind allerdings immer besondere, atypische Regelerfordernisse („besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes“ (§ 5 Abs. 1 des LandesImSchG NRW) oder besondere städtebauliche Situationen (vgl. § 1 (3) BauGB)). Allgemeine Regelungserfordernisse wie Gesundheits- und Klimaschutz sind im Gesetzgebungsverfahren bzw. beim Erlass der nachgesetzlichen Verordnungen eingeflossen. Sie würden auch regelmäßig die Beurteilungskompetenzen einer Kommune überschreiten.

Besondere Regelungserfordernisse, die eine systematische Verschärfung der bestehenden Regelung auf der Grundlage von einer ordnungsbehördlichen Verordnung nahelegen wurde im Gemeindegebiet bisher nicht festgestellt.

Einen weiteren Handlungsspielraum haben Gemeinden durch Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen, z. B. können nach § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB Festsetzungen zur zeitlichen, mengenmäßigen und qualitativen Verwendung von Brennstoffen für neue Holzfeuerungsanlagen getroffen werden.

Vorlage Nr. 073/2022

Anlagentechnische Vorkehrungen können Gegenstand einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sein. Die gemeindlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen gelten auch in diesem Fall aufgrund des baurechtlichen Bestandsschutzes nur für Neuanlagen.

Die Gemeinde Nottuln erstellt zur Zeit einen „Werkzeugkoffer“ für den Klimaschutz in der Bauleitplanung, in dem entsprechende Festsetzungen für Neubaugebiete aufgenommen werden können.

Anlagen:

Anlage 1: Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 21.12.2022 - Filterpflicht für Kaminöfen

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Von: Kruse <wendanix@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 21. Dezember 2021 19:46
An: buergermeister
Betreff: Antrag für eine Filterpflicht für Kaminöfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnies,

das Verbrennen von Holz ist eine entscheidende Quelle von Feinstaub - darauf weist auch die Deutsche Umwelthilfe hin. Die Partikel, die bei dem Betrieb von Holzöfen entstehen, schaden der menschlichen Gesundheit und dem Klima. Deshalb muss Nottuln bei Holzöfen den Einsatz eines Filters beziehungsweise Staubabscheiders zur Pflicht machen – so wie es bei Anlagen mit dem Umweltzeichen „Blauen Engel für Kaminöfen“ bereits der Fall ist. Allein in Deutschland sterben jedes Jahr rund 60.000 Personen vorzeitig aufgrund der zu hohen Feinstaubbelastung. Hinzu kommen unzählige Krankheiten, die durch Feinstaub ausgelöst oder verstärkt werden. Das Heizen mit Holz ist hierbei eine zentrale Quelle und verursacht bundesweit mittlerweile deutlich mehr Feinstaub als aus den Auspuffen aller Pkw, Lkw und Bussen stammt. Die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger ist durch Holzöfen in der Nachbarschaft massiv eingeschränkt. Wirksame Unterstützung durch die Behörden erhalten sie oftmals nicht. Das darf nicht sein! Jede und jeder hat ein Recht auf saubere Luft. Darüber hinaus ist der Betrieb von Holzöfen ohne Abgasreinigung nicht vereinbar mit den nationalen und lokalen Klimaschutzziele. Denn der Feinstaub, der von typischen Holzöfen ausgestoßen wird, enthält beträchtliche Mengen an Rußpartikeln. Ruß wirkt bis zu 3.200-mal stärker auf das Klima als CO₂ – Holzöfen sind somit keineswegs eine klimaschonende Heizalternative. Die EU-Grenzwerte für Feinstaub in der Außenluft einzuhalten, ist keinesfalls ausreichend, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Nottuln sicherzustellen. Die Grenzwerte entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft und leisten somit nicht das gesundheitlich Notwendige: So ist der Feinstaub-Grenzwert der EU im Jahresmittel fünfmal so hoch wie die jüngst aktualisierte Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die strengeren WHO-Luftqualitätsrichtwerte müssen daher schnellstmöglich flächendeckend und dauerhaft in Nottuln eingehalten werden. Saubere Luft und Gesundheitsschutz müssen auch dort gewährleistet werden, wo keine offiziellen Messstationen vorhanden sind.

Ich selbst bin unmittelbar von Schadstoffen und Gerüchen aus Holzöfen in der Nachbarschaft betroffen und habe bislang keine ausreichende Unterstützung durch die Behörden erhalten. Alte Anlagen durch neue marktübliche Öfen auszutauschen, ist keine ausreichende Lösung. Ein einfacher Tausch sorgt vielmehr dafür, dass die Luft auch in den nächsten Jahrzehnten verschmutzt wird. Denn selbst neue Öfen dürfen beim Zulassungstest im Labor deutlich mehr Feinstaub und Ruß ausstoßen als ein 20 Jahre altes Diesello. Hinzu kommt: In der Praxis erzeugt ein Ofen oftmals ein Vielfaches der Schadstoffmenge, die im Labor gemessen wurde. Obwohl entsprechende Technik verfügbar ist, werden Öfen aufgrund der laschen Grenzwerte bislang praktisch nicht „ab Werk“ mit einem Filter ausgestattet. Ein Rechtsgutachten der Berliner Kanzlei Geulen und Klingner zeigt, dass Städte und Gemeinden weitgehende Handlungsoptionen besitzen, um den Betrieb von Holzöfen zu beschränken – selbst wenn die EU-Grenzwerte für Feinstaub in der Außenluft eingehalten werden. Dies kann auf Basis von Bebauungsplänen, in lokalen Brennstoffverordnungen auf Grundlage von etwaiger Landesimmissionsschutzgesetzgebung oder bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken geschehen. Daher beantrage ich, dass der Betrieb von Holzöfen deutlich eingeschränkt wird: Sie dürfen nur installiert und betrieben werden, wenn sie mit einem Filter oder Staubabscheider ausgerüstet sind – so wie es die strengen Anforderungen des Blauen Engels für Kaminöfen (DE-UZ 212) vorsehen. Für bestehende Holzöfen ist eine verpflichtende Filternachrüstung einzuführen – die Anforderungen müssen dem (voraussichtlich ab 2022 verfügbaren) Blauen Engel für Staubabscheider entsprechen. Kein Ofen ohne Filter! Das muss auch hier bei uns gelten. Bürgerinnen und Bürger brauchen saubere Luft zum Atmen. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kruse

Steinstr. 12

48301 Nottuln

Gesendet von [Mail](#) für Windows

Weßels, Annette

Von: Thönnnes, Dietmar
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2022 08:56
An: Kohaus, Stefan
Cc: Fachbereich0; Leusing, Katharina
Betreff: WG: WG: Antrag für eine Filterpflicht für Kaminöfen

Kategorien: zur Kenntnis

Hallo Herr Kohaus,
das Büro möge bitte eine Eingangsbestätigung fertigen und wir sollten zu dem Thema etwas fachlich antworten, wenn es denn in unserer Zuständigkeit liegt... Ich meine, dass er auf das erste Schreiben schon eine Bestätigung bekommen hat, oder?
DANKE und viele Grüße!
Dietmar Thönnnes

Dr. Dietmar Thönnnes
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

+49 (0) 2502 942-101
thoennes@nottuln.de

Von: "Info" <Info@nottuln.de>
Gesendet: 3. Februar 2022 08:23
An: "Thönnnes, Dietmar" <Thoennes@nottuln.de>
Betreff: WG: WG: Antrag für eine Filterpflicht für Kaminöfen

Von: Kruse <wendanix@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 2. Februar 2022 16:26
An: buergermeister <buergermeister@nottuln.de>
Betreff: Antrag für eine Filterpflicht für Kaminöfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnnes,

das Verbrennen von Holz ist eine entscheidende Quelle von Feinstaub - darauf weist auch die Deutsche Umwelthilfe hin. Die Partikel, die bei dem Betrieb von Holzöfen entstehen, schaden der menschlichen Gesundheit und dem Klima. Deshalb muss Nottuln bei Holzöfen den Einsatz eines Filters beziehungsweise Staubabscheiders zur Pflicht machen – so wie es bei Anlagen mit dem Umweltzeichen „Blauen Engel für Kaminöfen" bereits der Fall ist. Allein in Deutschland sterben jedes Jahr rund 60.000 Personen vorzeitig aufgrund der zu hohen Feinstaubbelastung. Hinzu kommen unzählige Krankheiten, die durch Feinstaub ausgelöst oder verstärkt werden. Das Heizen mit Holz ist hierbei eine zentrale Quelle und verursacht bundesweit mittlerweile deutlich mehr Feinstaub als aus den Auspuffen aller Pkw, Lkw und Bussen stammt. Die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger ist durch Holzöfen in der Nachbarschaft massiv eingeschränkt. Wirksame Unterstützung durch die Behörden erhalten sie oftmals nicht. Das darf nicht sein! Jede und jeder hat ein Recht auf saubere Luft. Darüber hinaus ist der Betrieb von Holzöfen ohne Abgasreinigung nicht vereinbar mit den nationalen und lokalen Klimaschutzziele. Denn der Feinstaub, der von

typischen Holzöfen ausgestoßen wird, enthält beträchtliche Mengen an Rußpartikeln. Ruß wirkt bis zu 3.200-mal stärker auf das Klima als CO₂ – Holzöfen sind somit keineswegs eine klimaschonende Heizalternative. Die EU-Grenzwerte für Feinstaub in der Außenluft einzuhalten, ist keinesfalls ausreichend, um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger in Nottuln sicherzustellen. Die Grenzwerte entsprechen nicht dem Stand der Wissenschaft und leisten somit nicht das gesundheitlich Notwendige: So ist der Feinstaub-Grenzwert der EU im Jahresmittel fünfmal so hoch wie die jüngst aktualisierte Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die strengeren WHO-Luftqualitätsrichtwerte müssen daher schnellstmöglich flächendeckend und dauerhaft in Nottuln eingehalten werden. Saubere Luft und Gesundheitsschutz müssen auch dort gewährleistet werden, wo keine offiziellen Messstationen vorhanden sind.

Ich selbst bin unmittelbar von Schadstoffen und Gerüchen aus Holzöfen in der Nachbarschaft betroffen und habe bislang keine ausreichende Unterstützung durch die Behörden erhalten.

Besonders in folgenden Straßen beziehungsweise Gebieten in Nottuln ist die Luft stark durch Holzöfen belastet:
Unter anderem: Region Steinstraße in Nottuln

Alte Anlagen durch neue marktübliche Öfen auszutauschen, ist keine ausreichende Lösung. Ein einfacher Tausch sorgt vielmehr dafür, dass die Luft auch in den nächsten Jahrzehnten verschmutzt wird. Denn selbst neue Öfen dürfen beim Zulassungstest im Labor deutlich mehr Feinstaub und Ruß ausstoßen als ein 20 Jahre altes Diesello. Hinzu kommt: In der Praxis erzeugt ein Ofen oftmals ein Vielfaches der Schadstoffmenge, die im Labor gemessen wurde. Obwohl entsprechende Technik verfügbar ist, werden Öfen aufgrund der laschen Grenzwerte bislang praktisch nicht „ab Werk“ mit einem Filter ausgestattet. Ein Rechtsgutachten der Berliner Kanzlei Geulen und Klinger zeigt, dass Städte und Gemeinden weitgehende Handlungsoptionen besitzen, um den Betrieb von Holzöfen zu beschränken – selbst wenn die EU-Grenzwerte für Feinstaub in der Außenluft eingehalten werden. Dies kann auf Basis von Bebauungsplänen, in lokalen Brennstoffverordnungen auf Grundlage von etwaiger Landesimmissionsschutzgesetzgebung oder bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken geschehen. Daher beantrage ich, dass der Betrieb von Holzöfen deutlich einschränkt wird: Sie dürfen nur installiert und betrieben werden, wenn sie mit einem Filter oder Staubabscheider ausgerüstet sind – so wie es die strengen Anforderungen des Blauen Engels für Kaminöfen (DE-UZ 212) vorsehen. Für bestehende Holzöfen ist eine verpflichtende Filternachrüstung einzuführen – die Anforderungen müssen dem (voraussichtlich ab 2022 verfügbaren) Blauen Engel für Staubabscheider entsprechen. Kein Ofen ohne Filter! Das muss auch hier bei uns gelten. Bürgerinnen und Bürger brauchen saubere Luft zum Atmen. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung sowie um Rückmeldung innerhalb eines Monats nach Eingang meines Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kruse

Steinstr. 12

48301 Nottuln

Gesendet von [Mail](#) für Windows



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **074/2022**

Produktbereich/Betriebszweig:
14 Umweltschutz
Datum:
05.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Förderprogramm „Klimaschutz,“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde wird beauftragt ein Förderprogramm „Klimaschutz“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln entsprechend dem angefügten Entwurf der Förderrichtlinie einzurichten.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Förderprogramm „Klimaschutz“ stehen Kompensationsmittel für durch Corona ausgebliebene Maßnahmen für den Klimaschutz (Billigkeitsrichtlinie) bereit. Die Dauer der Förderung endet mit der Ausschöpfung dieser Mittel.

Für die Bearbeitung entstehen Personalkosten.

Klimatische Auswirkungen:

Das Förderprogramm „Klimaschutz“ für Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln trägt zur Umsetzung der Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 bei, die eine sehr hohe Bedeutung für den Klimaschutz hat.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Umwelt und Mobilität	17.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 14.12.2022 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Strategie zur Klimaneutralität im Jahre 2030 beschlossen und zur Umsetzung in die Ausschüsse verwiesen.

Zur Information über den Stand der Planungen und die nächsten Schritte hat die Gemeinde Nottuln am 24.03.2022 zu einem interfraktionellen Arbeitskreis eingeladen. Dabei wurde u. a. über die Einrichtung und inhaltliche Ausgestaltung eines Förderprogrammes zum Klimaschutz diskutiert und abschließend ein Konsens gefunden. Am 29. März 2022 wurde im Ausschuss für Umwelt und Mobilität über die Planungen und die Ergebnisse des Arbeitskreises berichtet, die der Ausschuss zur Kenntnis genommen hat.

Hintergrund der geplanten Bürgerförderung ist, dass die Umsetzung der Strategie zur Erreichung einer Klimaneutralität bis zum Jahre 2030 nur als Gemeinschaftsaufgabe möglich ist. Die Einbeziehung und Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Nottuln ist ein wichtiger Bestandteil. Viele Anfragen an die Verwaltung hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien, besonders von Photovoltaikanlagen, zu Energieeinsparmöglichkeiten und Fördermitteln zeigen, dass die Bereitschaft zum Erreichen der Klimaneutralität 2030 beizutragen hoch ist. Neben anderen Informations- und Hilfsangeboten möchte die Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger daher mit einem Förderprogramm „Klimaschutz“ weiter ermutigen, unterstützen und dieses Engagement anerkennen. Inhaltlich orientiert sich das Förderprogramm an der Strategie zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030, den Anregungen aus den entsprechenden Diskussionsrunden in den Ortsteilen sowie den aktuellen Anfragen und den Ergebnissen des interfraktionellen Arbeitskreises. Gefördert werden sollen Photovoltaikanlagen, Energieberatungen sowie Lastenräder und Fahrradanhänger für den Waren- und Personentransport ohne Auto (vgl. Entwurf der Förderrichtlinie im Anhang).

Für die Finanzierung des Förderprogrammes „Klimaschutz“ sollen 50.000 Euro der Kompensationsmittel für durch Corona ausgebliebene Maßnahmen für den Klimaschutz (Billigkeitsrichtlinie) bereitgestellt werden. Diese Mittel bieten im laufenden Jahr 2022 die einmalige Möglichkeit einer solchen Förderung ohne den Haushalt der Gemeinde zu belasten. Eine Evaluierung am Ende der Maßnahme kann für die Zukunft wertvolle Ergebnisse liefern, z. B. welche Förderungen aus welchem Grund in Anspruch genommen werden.

Die Kompensationsmittel wurden am 31. März für die entsprechenden Verwendungszwecke beantragt und mit Auszahlungsbescheid vom 05. April bewilligt und nachfolgend ausgezahlt. Der Beschluss zur Verwendung dieser Gelder für eine Bürgerförderung ist die einzige Möglichkeit, die Gelder - falls sie bis zum 31.12.2022 nicht vollständig eingesetzt und abgerechnet werden können - mit ins nächste Jahr zu übertragen. Ansonsten verfallen diese Mittel bzw. müssen zurückgezahlt werden.

Die übrigen rund 13.000 Euro werden für weitere Maßnahmen zur Förderung einer klimafreundlichen Mobilität bzw. des Radverkehrs eingesetzt, über die bereits in der Sitzung am 29. März berichtet wurde.

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf der Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ für
Bürgerinnen und Bürger sowie das Gewerbe im Gemeindegebiet Nottuln

Verfasst:
gez. Marquardt-Wißmann

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ der Gemeinde Nottuln

Energieberatung
Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen
Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger
Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger

Inhalt

1	Förderzweck.....	3
2	Antragsberechtigte	4
3	Gegenstand und Höhe der Förderung	4
3.1	Energieberatung.....	4
3.2	Erneuerbare Energien - Photovoltaik.....	5
3.3	Mobilität.....	6
3.4	Mobilität - Gewerbe	7
4	Allgemeine Förderbestimmungen	7
4.1	WAS IST ZU BEACHTEN?	7
4.2	WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?	8
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	9
5.1	ANTRAGSSTELLUNG	9
5.2	PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE	9
5.3	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	10
6	Umsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	11
6.1	UMSETZUNG DER MASSNAHMEN.....	11
6.2	NACHWEISE	11
6.3	AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE	11
7	Ausschluss des Rechtsanspruchs	12
8	Datenschutz	12
9	Ansprechpartner	13
10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13

1 Förderzweck

Die Gemeinde Nottuln ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert. Seit 2005 nimmt sie am European Energy Award (EEA) teil, 2008 ging der Photovoltaik-Park in Appelhülsen ans Netz; 2011 wurde der auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeverbund Hummelbach in Betrieb genommen und ein Jahr später erweitert. 2013 erfolgte die Gründung des Klimanetzes Nottuln zusammen mit der Friedensinitiative und der Lokalen Agenda.

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept werden seit 2015 die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort gebündelt und weiter ausgebaut. 2021 hat sich die Gemeinde mit der Strategie zur Umsetzung einer Klimaneutralität im Jahre 2030 erneut ein großes Ziel gesteckt. In allen Ortsteilen fanden dazu Informations- und Diskussionsabende statt und die politischen Gremien haben darüber beraten. Im Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Umsetzung beschlossen. Diese kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure können durch Maßnahmen in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Die Bereitschaft dazu ist hoch. Mit dem Förderprogramm „Klimaschutz“ möchte die Gemeinde Nottuln zu diesem persönlichen Engagement weiter ermutigen, es anerkennen und unterstützen.

Dafür stellt die Gemeinde einmalig 50.000 Euro aus den sogenannten Kompensationsmitteln für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Ziele

- Beitrag zur Strategie zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030
- Mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am lokalen Klimaschutz,
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität.
- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz

2 Antragsberechtigte

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Nottuln
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Nottuln
- Punkt 3.4 Ortsansässige Gewerbebetriebe

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Energieberatung
3.2 Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen
3.3 Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger
3.4 Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger

3.1 Energieberatung

Der Wärmebedarf der Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Vor der Umsetzung solcher Maßnahmen ist eine Energieberatung notwendig bzw. empfehlenswert.

Die Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA oder Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird gefördert. Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Energieberatung durch zertifizierten Energieberater	Pauschal 100 Euro		Rechnung zertifizierter Energieberater Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

3.2 Erneuerbare Energien - Photovoltaik

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität genutzt. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage	Steckersolargerät bis 0,6kWp = 50 Euro pauschal Dach- oder Fassadenmontage /Solardachziegeln = 50 Euro/kWp max. 500 Euro pro Objekt		Rechnung Fachbetrieb Auszug aus dem Marktstammdaten- register

3.3 Mobilität

Im Verkehrssektor sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Die Beschaffung ist als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug möglich.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Bike/ Pedelec	20%, max. 150 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Nur Kauf-Verträge 	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MWSt)
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20% max. 500 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, festmontierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können 	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MWSt) Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale)
Fahrradanhänger	10% max. 50 Euro		Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MWSt)

3.4 Mobilität - Gewerbe

Es gelten analog die Bedingungen zu 3.3 Mobilität.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 5.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 500 Euro pro Haushalt. Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten sowie aus Planungs- und Baukosten sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln. Wenn mehr Anträge für eine Förderung eingehen, als deren separates Budget hergibt, kommen die Anträge auf eine Warteliste. Sollte das Gesamtbudget des Förderprogramms zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die Anträge auf der Warteliste genutzt werden.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet begrenzt.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Gemeinde Nottuln vorzulegen.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch geplant sind. Bereits beauftragte oder fertiggestellte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Dies ist durch die Verwendung der Kompensationsmittel (s.o.) bzw. der entsprechenden Billigkeits-Richtlinie vorgegeben. Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich Mittel, die als Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Gemeinde Nottuln keine steuerliche Prüfung des

Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

ENTWURF

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSSTELLUNG

Förderanträge sind vor der Umsetzung schriftlich und zusammen mit den vollständigen benötigten Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen. Auf diese Weise können sich Antragssteller „Fördermittel reservieren“. Dem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/Anbieters beizufügen. Darin muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragssteller reserviert. Anträge für „Mittel-Reservierungen“ können nur bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Abschlussrechnung einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrages gelten Datum und Uhrzeit, zu der alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Bei einem zeitgleichen postalischen Eingang entscheidet das Losverfahren. Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, kann die Förderung nicht gewährt werden.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von Mitarbeitenden der Gemeinde Nottuln übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum und Uhrzeit nach.

Ist das Gesamtförderbudget ausgeschöpft, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde Nottuln auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragssteller über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Gemeinde Nottuln ein Dokument, welches dem Antragstellenden den Erhalt der entsprechenden Fördermittel im Bereich Klimaschutz zusagt. Dieses Dokument ist vom Antragssteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen.

Kosten der Maßnahme, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Mitarbeitende der Gemeinde Nottuln dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Gemeinde Nottuln ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

ENTWURF

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

6.2 NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

6.3 AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragssteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Gemeinde Nottuln behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn schuldhaft gegen eine Bedingung dieser Richtlinie verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die (*haushaltsrechtlich*) bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen getätigt werden.

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung für die Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt die Fördermittelnehmende/ der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Nottuln ihre/seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Bei kurzen Berichten über Maßnahmen, die der Gemeinde Nottuln für eine Werbung für den lokalen Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden, räumt die/der Fördermittelempfänger:in der Gemeinde Nottuln Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein, auch redaktionelle Änderungen sind erlaubt.

Die Gemeinde Nottuln berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9 Ansprechpartner

Martina Marquardt-Wißmann

Gemeinde Nottuln

Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

Klimaschutz

Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln

Tel.: +49 2502 942-348 Fax: +49 2502 942-224

Mail: Marquardt-Wissmann@nottuln.de

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum xx.yy..2022 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum xx.yy.2022 gültig. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nicht möglich.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Gemeinde Nottuln hingewiesen. Die Förderrichtlinie ist im Internet unter www.nottuln.de/... nachzulesen.

Nottuln, xx yy 2022

Bürgermeister Dr Dietmar Thönnnes



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 100/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 30.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Jahresbericht der Teilhabebeauftragten der Gemeinde Nottuln, Frau Dörndorfer

Beschlussvorschlag:

Der Jahresbericht der Teilhabebeauftragten, Frau Dörndorfer, wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Es wird zunächst auf die Vorlage Nr. 018/2022 verwiesen.

Gemäß § 5 der Satzung über die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in der Gemeinde Nottuln vom 12.12.2017 erstattet der/die Teilhabebeauftragte dem Rat der Gemeinde Nottuln einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

Der Bericht, der bereits mündlich in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 24.05.2022 gehalten wurde, wird der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigelegt.

Zur Aktualisierung der zuvor bereits genannten Vorlage wird darauf hingewiesen, dass auch der Vorsitzende des Teilhabebeirates, Herr Messing, im Ausschuss mündlich berichtet hat. Ein schriftlicher Bericht hierüber liegt nicht vor, ist aber nach dem Wortlaut der Satzung nicht vorgesehen.

Anlagen:

Jahresbericht der Teilhabebeauftragten, Frau Dörndorfer.

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleiter

Ö 5.1

Liebe Ausschussmitglieder liebe Gäste, besonders die Mitglieder des LTK,

Leider habe ich das Amt der THB der Gemeinde in CoronaZeiten übernommen. Es ist und war nicht einfach mit verschiedenen Gruppen der Gemeinde zusammenzukommen, um meine Aufgaben bekannt zu machen und mich vorzustellen.

Die Sprechstunden finden seit Juni 2021 immer am ersten Donnerstag im Monat statt. Leider konnten sie bis auf eine Ausnahme nicht in den Räumen der Alten Amtmannei stattfinden (barrierefrei aber Corona Testzentrum) Jedoch konnte die Hospizgruppe mir einen Raum zur Verfügung stellen, ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle dafür.

Leider werden die Sprechstunden nicht angenommen. In Kürze haben wir vor mit einem Wohnmobil in die Ortsteile zu fahren und dort die Sprechstunden anzubieten. Der stellvertretende Vorsitzende des THB H. Zavelberg hatte hier die Idee und auch das passende Wohnmobil.

Mal sehen ob es angenommen wird.

Anfragen an die THB erreichen mich oft telefonisch.

Zusammenfassend sind dies die häufigsten Anfragen:

- Straßenzustände / Stolperfallen - habe viel erfahren über zulässige Höhenunterschiede, der Bauamtsleiter hat hier umfassend aufgeklärt und ich konnte dies an die Anfrager zurückmelden
- Lichtverhältnisse
- Gehwege / Zufahrten für Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen
- Gehwege in der Gemeinde oft in einem schlechten Zustand, Überprüfung bei beanstandeten Flächen haben ergeben dass sie der vorgeschriebenen Norm entsprechen

- Ampelschaltungen, für die Fußgänger ist die mögliche langsamste Einstellung optimal
- Lautstärke des Kreuzungsfinders für Blinde bzw. Sehbehinderte

Anregung meinerseits: bevor so etwas installiert wird, die Bevölkerung aufzuklären um die Funktion einer solchen Anlage zu erklären (mir war auch einiges nicht klar)

- Bodenrillen für Blinde / Sehbehinderte - Einbau der Bodenrillen in Kreuzungsbereichen der Gemeinde ist bereits geplant
- Entfernung von Pollern
- Dauerbaustelle Haus neben Geiping in Appelhülsen / Ausfahrt gefährlich - ist in Bearbeitung
- Helligkeit der Laternen am Kirchplatz in Appelhülsen wurden neueingestellt und als deutlich besser beurteilt
- Kirchplatzbeflässerung wurde von den Kirchengemeinden ausgebessert
- Strahler an der Kirche ist nicht in Betrieb - Kirchengemeinde ist informiert
- Einige Bauanträge im Bereich Barrierefrei habe ich unterschrieben, die technischen und gesetzlichen Vorgaben wurden mir umfassend erklärt
- Edeka - Markt: Vorschlag beim Bauantrag für Erweiterung: blaue Kennzeichnung für Behindertenparkplätze festschreiben
- Nachfragen zu Pflegeversicherung, Vorschlag meinerseits Ü70 gesondert per Brief informieren, Ähnlich dem Projekt in Ascheberg

Zum Schluss habe ich noch einen Wunsch: schauen Sie sich bitte in Ihrem Umfeld um und motivieren Frauen und Männer zur Mitarbeit im Teilhabebeirat!

Für Fragen stehe ich gerne noch zur Verfügung. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“, der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021 wird zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.024.451,09 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 147.971,08 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 147.971,08 € wird den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Zuführung zu den Gewinnrücklagen: 147.971,08 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Vorlage Nr. 084/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	31.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Der durch die Betriebsleitung aufgestellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp und Kollegen GmbH, Lüdinghausen, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 ergibt für die Wasser- und Energieversorgung eine Bilanzsumme in Höhe von 20.483.537,19 € sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von 809.866,02 € (Planansatz 739.186,00 €) und für die Bäder eine Bilanzsumme in Höhe von 12.677.808,64 € sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -661.894,94 € (Planansatz -726.430,00 €).

Bei isolierter Ergebnisbetrachtung des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung würde das positive Ergebnis der Ertragssteuer unterliegen. Die Wasser- und Energieversorgung und die Bäder werden aufgrund der engen, wechselseitigen technischen und wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige als einheitlicher Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes geführt. Aus diesem Grund kann das negative Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der dem Schulschwimmen zuzurechnenden Aufwendungen nach Abzug der Erträge, mit dem positiven Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung verrechnet werden.

Aufgrund der positiven Ertragslage des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung konnte eine vollständige Ergebnisverrechnung der Betriebszweige untereinander und darüber hinaus ein Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 147.971,08 € erzielt werden.

Das gute Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2021 lässt die Abführung der maximal zulässigen Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt in Höhe von 241.573,39 € zu.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2021 für die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder ist durch den Rat der Gemeinde Nottuln festzustellen. Das Wirtschaftsjahr 2021 schließt zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 10.024.451,09 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 147.971,08 € ab.

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 147.971,08 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Jahresabschluss wird in der Sitzung des Betriebsausschusses durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Lezius, vorgestellt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2021 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Vorlage Nr. 084/2022

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2021
3. Anhang 2021
4. Lagebericht 2021

Verfasst:
gez. Scheunemann

AKTIVA		PASSIVA	
	Geschäftsjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	106.151,53	111.980,53	
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.529.915,87	3.627.853,87	
2. technische Anlagen und Maschinen	4.456.290,47	4.447.704,31	
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	127.260,00	112.796,00	
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	53.987,44	8.167.453,78	22.015,09
Summe Anlagevermögen	8.273.605,31	8.322.349,80	
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	94.833,12	91.644,16	
II. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	21.044,08	0,00	
2. Forderungen aus sonstigen Lieferungen und Leistungen	529.978,44	532.415,43	
III. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.576.710,86	3.606.732,88	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten und Leistungserbringern	25.087,06	28.358,09	
3. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen	56.864,81	68.328,99	
4. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Unternehmen	49.766,11	39.029,37	
5. sonstige Verbindlichkeiten	16.725,01	3.725.153,85	10.844,76
Übertrag	8.368.438,43	8.413.993,96	9.902.497,55
Übertrag			

AKTIVA	PASSIVA					
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		8.368.438,43	8.413.993,96	Übertrag	10.024.451,09	9.902.497,55
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.344,08		49.219,12			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	74.538,04		31.772,99			
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>16.850,02</u>	104.732,14	57.342,10			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.530.751,88	1.306.121,71			
Summe Umlaufvermögen		<u>1.730.317,14</u>	1.536.100,08			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		20.528,64	44.047,67			
		<u>10.024.451,09</u>	<u>9.902.497,55</u>		<u>10.024.451,09</u>	<u>9.902.497,55</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	3.268.937,85	3.230.103,28
2. andere aktivierte Eigenleistungen	70.585,92	30.933,77
3. Gesamtleistung	3.339.523,77	3.261.037,05
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	1.000,00	54.255,00
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.425,75	11.182,40
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	134.943,78	62.568,51
	167.369,53	128.005,91
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	834.795,24	788.816,77
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	362.912,02	408.908,30
	1.197.707,26	1.197.725,07
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	822.928,91	790.766,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	227.109,81	228.321,20
	1.050.038,72	1.019.087,45
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstän- de des Anlagevermögens und Sachanlagen	466.491,07	464.787,35
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	4.167,03	8.375,98
b) Grundstücksaufwendungen	2.920,99	3.130,99
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	55.352,88	57.626,54
d) Fahrzeugkosten	20.778,38	18.219,56
e) Werbe- und Reisekosten	758,88	2.346,25
f) verschiedene betriebliche Kosten	432.911,73	402.492,98
g) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	8.825,52
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	1.593,32	21,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	0,37	0,00
	518.483,58	501.038,82
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.392,38	21.629,37
Übertrag	294.565,05	228.033,64

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	294.565,05	228.033,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	77.455,33	86.914,64
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	66.429,55	46.926,71
12. Ergebnis nach Steuern	150.680,17	94.192,29
13. sonstige Steuern	2.709,09	2.745,09
14. Jahresüberschuss	147.971,08	91.447,20

**Gemeindewerke Nottuln,
Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung / Bäder
A N H A N G für das Geschäftsjahr 2021**

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen **handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen** vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen teils linear, teils degressiv mit den steuerlich zulässigen Sätzen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen **Nutzungsdauern** für Sachanlagen betragen:

Wasser- und Energieversorgung

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 Jahre
Lager- und Werkstattgebäude	10 Jahre
Gebäude Gewinnungsanlage	15 Jahre

Gebäude Schmutzwasserleitung	33 Jahre
Sonstige Gebäude	50 Jahre
Außenanlagen	10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5 – 25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsanlagen	3-5 Jahre

Bäder

Bauwerke	50 Jahre
Außenanlagen	5-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10 – 15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5 Jahre

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet. Für erkennbare Risiken wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die **Abgrenzung** von Ausgaben (**Rechnungsabgrenzungsposten**), die Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen, erfolgt zeitanteilig.

Empfangene Ertragszuschüsse der Wasser- und Energieversorgung, die bis zum 31.12.2003 gebildet wurden, werden mit 5 % p. a. ihrer Ursprungswerte gewinnerhöhend aufgelöst. Aufgrund der Änderung der ertragssteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen, wurden diese empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2004 von den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Seit dem Geschäftsjahr 2005 wurde aufgrund der Änderung der Eigenbetriebsverordnung wieder zur alten Bilanzierungsform zurückgekehrt. Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden passivisch ausgewiesen. Ab 2006 hat eine Auflösung von 3,03 % zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kwv wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

	Wasser- und Energieversorgung T€	Bäder T€	Gesamt T€
Investitionen	308	109	414
Abschreibungen	-301	-165	-466
Summe	7	-59	-52

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen gegen die Gemeinde Nottuln und andere Eigenbetriebe betragen TEUR 117. Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst das Disagio.

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital von Mio. EURO 2,4 betrifft satzungsgemäß mit Mio. EURO 1,8 das Wasserwerk und mit Mio. EURO 0,6 die Bäder.

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2021 wie folgt entwickelt:

	2021			2020		Ver- änderung T€
	Wasser T€	Bäder T€	Gesamt T€	T€		
Gezeichnetes Kapital	1.800	600	2.400	2.400	0	
Rücklagekapital	1.506	99	1605	1.514	91	
Bilanzgewinn	810	-662	148	91	57	
Gesamt	4.116	37	4.153	4.005	148	

Das Rücklagekapital besteht aus der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage. Der Bilanzgewinn 2020 wurde in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2021 T€	31.12.2020 T€
Steuerrückstellungen		
Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag	11	0
Gewerbesteuer	10	0
	21	0

Sonstige Rückstellungen Unterlassene Instandhaltung Wasser- und Energieversorgung Bäder	172 0	174 0
Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten Wasser- und Energieversorgung Bäder	83 119	124 100
Personalkosten Wasser- und Energieversorgung Bäder	50 34	24 25
Altersteilzeit Wasser- und Energieversorgung Bäder	0 0	0 0
Ausstehende Rechnungen Wasser- und Energieversorgung Bäder	46 2	46 1
Kosten des Jahresabschlusses Wasser- und Energieversorgung Bäder	13 6	12 5
Aufbewahrung von Unterlagen Wasser- und Energieversorgung Bäder	4 1	4 1
ohne Steuerrückstellungen	530	532
Gesamt	551	532

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 >5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhaltene Anzahlungen	291	898	2.388	3.577
- auf Bestellungen	25	0	0	25
- aus Lieferungen und Leistungen	97	0	0	97
gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	62	0	0	62
Sonstige	17	0	0	17
Summe	492	898	2.388	3.778

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen üblicherweise Eigentumsvorbehalte. Die übrigen Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

Umsatzerlöse

Die konsolidierten Umsatzerlöse betreffen:

	2021	2020
	T€	T€
Wasser- und Energieversorgung		
- Wasserversorgung	2.407	2.409
- Nebenleistungen	107	77
- Wärmelieferungen	314	290
- Einspeisevergütungen	66	62
- Ertragszuschüsse	83	92
- Übrige	61	69
Bäder		
- Eintrittsgelder	106	97
- Energielieferungen	23	25
- Einspeisevergütungen	31	32
- Übrige	65	76
Gesamt	3.263	3.230

Sonstige betriebliche Erträge

Als sonstige betriebliche Erträge werden die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, Versicherungserstattungen sowie Zuschüssen sowie im Bereich der Bäder die Auflösung von Investitions- und Betriebskostenzuschüssen aufgrund von fehlenden Gegenleistungsverpflichtungen ausgewiesen. Durch die Anwendung von BilRUG werden die Erträge aus Kostenerstattungen anderer Betriebszweige bei den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Strom- und Wärmeversorgung, Wasser/Abwasser, Verbrauchsmaterial und die Aufwendungen für Reparaturen und Einsatzstoffe des Wasserwerkes aus.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen zum größten Teil auf die Anlagenunterhaltung.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das beim Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierunter sind u.a. die Konzessionsabgaben in Höhe von TEUR 242 (Vorjahr TEUR 242) ausgewiesen.

Zahl der Arbeitnehmer

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im betrieblichen Bereich 7 Mitarbeitende und bei den Bädern 9 Mitarbeitende tätig. Im Verwaltungsbereich waren 9 Mitarbeitende zeitanteilig diesen Betriebszweigen zugeordnet. Auf Vollzeitstellen bezogen hatten die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung sowie Bäder insgesamt 17,2 Mitarbeitende.

Organe

Gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister (in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führt die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2021 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betragen im Geschäftsjahr 2021 103 T€ für Herrn Scheunemann und 83 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf die Wasser- und Energieversorgung 41 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger. Auf die Bäder entfallen 3 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2021

1. Gerlach, Stephan	Angestellter i. Baugewerbe	ab 05.10.2021
Johann, Sandra	Bürokauffrau	bis 05.10.2021
2. Bogus, Waldemar	Architekt	
3. Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
4. Büßing, Hermann	Landwirt	stellvertr. Vorsitzender
5. Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6. Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7. Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8. Reiß, Lara	Verwaltungsfachangest.	ab 05.10.2021
Gerlach, Stephan	Angestellter i. Baugewerbe	bis 12.09.2021
9. Berning-Tenberge, Maria	Kaufm. Angestellte, freigest. Betriebsratsvorsitzende	
10. Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

- | | | |
|------------------------------|-------------------------------------|----------------|
| 1. Müller, Annette | Vorstandssekretärin | |
| 2. Dr. Friedrichsen, Andreas | Diplom Ingenieur | |
| 3. Kleinschmitt, Brigitte | Hausfrau | |
| 4. Duesberg, Marcus | Unternehmensberater | |
| 5. Dr.Allendorfer, Julian | Dr,wissenschaftl Mitarb.
Berater | |
| 6. Lunaus, Markus | Unternehmensberater
Prokurist | |
| 7. Laakmann, Lukas | Student | |
| 8. Königs, Christoph | Justiziar | |
| 9. Timpert, Friedhelm | Angestellter | |
| 10 Schiewerling, Matthias | Bauingenieur | |
| 11. Wendring, Daniel | Service Delivery Manager | ab 05.10.2021 |
| Holtrup, Peter | Rentner | bis 31.08.2021 |

Mitarbeitervertreter

- | | |
|----------------------------|-----------------|
| 1. Beckersjürgen, Wolfgang | Tischlermeister |
| 2. Schulte, Carsten | Gärtner |

Stellvertretende Mitarbeiter

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1. Diekmann, Michael | Dipl. – Ing. |
| 2. Gerding, Harald | Techniker |

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2021

- | | |
|-----------------------|---------------|
| Dr. Thönnies, Dietmar | Bürgermeister |
|-----------------------|---------------|

CDU-Fraktion

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Gesmann, Martin | Angestellter
Organisationsentwickler |
| 2. Büßing, Hermann | Landwirt |
| 3. Gosekuhl, Norbert | Angestellter/
Produktmanager |
| 4. Große Wiesmann,
Margarete | Landwirtin |
| 5. Hülsken, Thomas | Mitarbeiter IT Branche |
| 6. Leufke, Paul | Niederlassungsleiter i.R. |
| 7. Dr.Quadt- Hallmann,
Andrea | Agraringenieurin |
| 8. Mentrup, Heinz | Brandoberinspektor |

- | | | |
|-----|------------------------|---------------------------|
| 9. | Theopold, Regina | Förderschullehrerin |
| 10. | Mannwald, Dirk | Key Account Manager |
| 11. | Schulze Bisping, Georg | Kaufm. Angestellter |
| 12. | Upmann, Marco | Gärtnermeister |
| 13. | Rulle, Hartmut | Kriminalbeamter |
| 14. | Rutenbeck, Arnd | Geschäftsführer KITA |
| 15. | Steimann, Morten | Rechtsreferendar |
| 16. | Strätker, Susanne | Hotelfachfrau, Landwirtin |

SPD- Fraktion

- | | | | |
|----|--------------------|------------------------------|----------------|
| 1. | Siehoff, Heinz | Diplom-und
Sonderpädagoge | |
| 2. | Danziger, Wolfgang | Rentner | |
| 3. | Gausebeck, Manfred | Beamter, LWL | |
| 4. | Holtrup, Peter | Rentner | ab 01.09.2021 |
| 5. | Ludwig, Volker | Angestellter im Einzelh. | bis 31.08.2021 |

UBG-Fraktion

- | | | |
|----|------------------|------------------|
| 1. | Bogus, Waldemar | Architekt |
| 2. | Höcker, Thomas | Sachbearbeiter |
| 3. | Van de Vyle, Jan | IT Programmierer |

Fraktion „Die Grünen“

- | | | | |
|----|-----------------------|---------------------------|----------------|
| 1. | Dammann, Richard | Architekt | |
| 2. | Diekmann, Dr. Susanne | Dipl. Biologin | |
| 3. | Uphoff, Martin | Gärtnermeister | |
| 4. | Johann, Sandra | Bürokauffrau | |
| 5. | Kock, Carmen | Hausfrau | bis 07.09.2021 |
| 6. | Mannwald, Richard | Schüler | |
| 7. | Gerlach, Stephan | Angestellter i Baugewerbe | ab 13.09.2021 |

FDP-Fraktion

- | | | |
|----|---------------------|---------------|
| 1. | Dr. Geuking, Martin | Rechtsanwalt |
| 2. | Walter, Helmut | Finanzbeamter |

Klimaliste Nottuln

- | | | |
|----|------------------|--------------|
| 1. | Hofacker, Stefan | Bauingenieur |
|----|------------------|--------------|

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2021 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2021

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	42,40 €
Bogus, Waldemar	21,20 €
Büßing, Hermann	21,20 €
Gerding, Harald	21,20 €
Gerlach, Stephan	42,40 €
Höcker, Thomas	21,20 €
Hülksen, Thomas	42,40 €
Jendroska, Jürgen	42,40 €
Laakmann, Lukas	42,40 €
Leufke, Paul	42,40 €
Mannwald, Richard	21,20 €
Reiß, Lara	21,20 €
Rutenbeck, Arnd	21,20 €
Schulte, Carsten	42,40 €
Strätker, Susanne	42,40 €
Walter, Helmut	42,40 €

530,00 €

Hiervon entfallen 132,50 € auf Wasser- und Energieversorgung/Bäder.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich für

- die Abschlussprüfungsleistungen auf 11,00 T€
- Steuerberatungsleistungen auf 1,10 T€

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen zuletzt 31.12.2021 22.636.881,00 € davon Anteil Wasser- u. Energieversorgung: 2.907.914,98 € davon Anteil Bäder: 668.795,88 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 30.12.48
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.

Interne Risikosteuerungsmethoden:	<p>Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang (wirtschaftlicher Zusammenhang; Bewertungseinheit, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 2) und unterliegen demselben Markt-preisrisiko (Zinsänderungsrisiko, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 25). Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar (Zinsänderungsrisiken, vgl. IDW RS HFA 35,</p>
-----------------------------------	--

	<p>Tz 28). Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen (Sensitivitäten jeweils -1 bzw. nahe -1, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 27). Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert (vgl. IDW RS HFA 35, Tz 55). Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.</p>
--	--

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

Auch im Jahr 2022 wird sich die Corona-Pandemie negativ auf den Betrieb der Bäder auswirken. Allerdings konnte der Badebetrieb zumindest unter den Einschränkungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung ab Jahresbeginn unverändert fortgesetzt werden. Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen auf die Sommersaison des Wellenfreibades bleiben abzuwarten.

Ab dem Jahr 2022 wirken sich auch die allgemeinen Energiekostensteigerungen auf die Gemeindewerke aus. Der erwartete Kostenanstieg, insbesondere bei den Gasbezugskosten, wurde in den Wirtschaftsplänen der Gemeindewerke für 2022 bereits berücksichtigt. Durch den ab 24.02.2022 durch Russland begonnenen Krieg gegen die Ukraine ist mit weiter steigenden Energiekosten zu rechnen.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 147.971,08 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 17.03.2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

**Gemeindewerke Nottuln / Bäder & Wasser- und Energie
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen			Buchwerte					
	01.01.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2021 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2021 €	31.12.2020 €		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	175.315,61	0,00	0,00	175.315,61	63.335,08	5.829,00	0,00	69.164,08	106.151,53	111.980,53	
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.436.085,39	4.895,76	0,00	18.476,71	6.459.457,86	2.808.231,52	121.310,47	0,00	2.929.541,99	3.529.915,87	3.627.853,87
2. Technische Anlagen und Maschinen	17.752.093,61	101.659,01	0,00	213.350,38	18.067.103,00	13.304.389,30	306.423,23	0,00	13.610.812,53	4.456.290,47	4.447.704,31
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	725.101,60	47.497,35	30.522,99	0,00	742.075,96	612.305,60	32.928,37	30.418,01	614.815,96	127.260,00	112.796,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.015,09	263.799,44	18.476,71	-213.350,38	53.987,44	0,00	0,00	0,00	53.987,44	22.015,09	
	<u>24.935.295,69</u>	<u>417.851,56</u>	<u>48.999,70</u>	<u>18.476,71</u>	<u>25.322.624,26</u>	<u>16.724.926,42</u>	<u>460.662,07</u>	<u>30.418,01</u>	<u>17.155.170,48</u>	<u>8.167.453,78</u>	<u>8.210.369,27</u>
	<u>25.110.611,30</u>	<u>417.851,56</u>	<u>48.999,70</u>	<u>18.476,71</u>	<u>25.497.939,87</u>	<u>16.788.261,50</u>	<u>466.491,07</u>	<u>30.418,01</u>	<u>17.224.334,56</u>	<u>8.273.605,31</u>	<u>8.322.349,80</u>

**Lagebericht
als
Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung /Bäder-
(Eigenbetrieb)**

1. Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Die Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung für die Gemeinde Nottuln geführt. Gegenstand der Wasser- und Energieversorgung ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie, der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die gemeindliche Wasserversorgung erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Baumberg und die caritative Einrichtung „Martinistift“.

Im Jahr 2010 wurde mit der Herstellung einer Nahwärme- und Stromversorgung im Schul- und Sportzentrum Nottuln begonnen. Seit März 2011 werden aus einer Heizzentrale kommunale Gebäude mit Strom und Wärme als auch von Dritten betriebene Einrichtungen mit Wärme versorgt. Mit der Nahwärmeversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Einstieg der Gemeindewerke in die Energieversorgung war der Betriebszweck des Wasserwerkes entsprechend zu erweitern. Im Jahr 2012 erfolgte die Verlegung des Wärmenetzes bis in den Ortskern. Hier wurde das Wärmenetz bis zum Jahr 2018 erweitert, so dass mittlerweile eine Auslastung des Wärmeverbunds erzielt werden konnte.

Die öffentlichen Bäder der Gemeinde Nottuln, mit den Betriebsteilen Hallen- und Wellenfreibad, dienen den Schulen und der Bevölkerung der Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten als Freizeit- und Sporteinrichtung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeindewerken Nottuln –Wasser- und Energieversorgung / Bäder- und den Kunden waren im Geschäftsjahr 2021 für

- die Wasserversorgung durch die Wasserversorgungssatzung vom 23.05.2017 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985 in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung geregelt.
- die Energieversorgung durch privatrechtliche Wärmelieferungs- und Wärmearbeitsverträge auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt.
- die Bäder durch die Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17.12.2008 in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung und die Satzung über die

Erhebung von Gebühren für die Bäder der Gemeinde Nottuln in der ab 01.01.2019 gültigen Fassung geregelt.

Unterhaltungsarbeiten und Neubaumaßnahmen werden sowohl durch eigene Mitarbeiter, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2021 unverändert EUR 2.400.000,00. Nach Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2020 in Höhe von EUR 91.447,20 beträgt das Rücklagenkapital zum 31.12.2021 insgesamt EUR 1.604.989,28.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2021 in zwei Sitzungen über die Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Ertragslage sowie den Stand der Abwicklung der Investitionen und die Finanzlage durch die Betriebsleitung unterrichtet. Halbjährlich wird der Betriebsausschuss durch einen Risikobericht über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

a) Wasser- und Energieversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung verlief trotz der Corona-Pandemie während des Wirtschaftsjahres 2021 ohne Störungen. Die kurzzeitig aufgetretene geringe mikrobiologische Belastung des Grundwassers hat zu keinen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung geführt. Der Umsetzung von Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse wird auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Eine Hauptmaßnahme war die Fortsetzung von Vereinbarungen über einen Düngungsverzicht im Rahmen der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet.

Die Wasser- und Energieversorgung hat im Jahr 2021 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.202 (Vorjahr TEUR 3.118) erzielt. Davon entfielen auf die Trinkwasserabgabe unverändert TEUR 2.416 (Vorjahr TEUR 2.416).

Die Trinkwassergebühren wurden zum 01.01.2021 für die Verbrauchsgebühren von 1,55 €/m³ um 0,02 €/m³ auf 1,57 €/m³ und für die Grundgebühren von 0,44 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,45 €/Tag (Nettobeträge) gegenüber dem Vorjahr angehoben.

Die weiteren Umsatzerlöse betrafen die rätierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus der Erhebung der Wasseranschlussbeiträge sowie Erstattungen für Wasserleitungshausanschlüsse der Anschlussnehmer in Höhe von TEUR 72 (Vorjahr TEUR 80). Des Weiteren wurden Einspeisevergütungen für die Photovoltaikanlagen in Höhe von TEUR 66 (Vorjahr TEUR 62), Wärmelieferungen in Höhe von TEUR 411 (Vorjahr TEUR 383), Erlöse aus Nebenleistungen in Höhe von TEUR 215 (Vorjahr 152) sowie Auflösungsbeträge von Ertragszuschüssen für den Wärmeverbund in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr TEUR 12) erzielt.

Die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen angefallenen zu aktivierenden Eigenleistungen haben in 2021 TEUR 67 (Vorjahr TEUR 28) betragen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 65 (Vorjahr 107). Im Wesentlichen handelt es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Für den Wassereinkauf, den Strombezug und die Unterhaltung der Anlagen sowie diverse Verbrauchsmaterialien hat das Wasserwerk in 2021 insgesamt TEUR 738 (Vorjahr TEUR 733) aufgewandt. Für den Wärmeverbund fielen Energiebezugskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 247 (Vorjahr TEUR 231) an.

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im technischen Bereich sieben Mitarbeitende tätig; im Verwaltungsbereich zeitanteilig neun Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung 9,52 Beschäftigte. Die verbuchten Personalaufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 651 (Vorjahr TEUR 625).

Investiert wurden im Jahr 2021 in das Leitungsnetz, die Aufbereitungs- und in neue Hausanschlüsse nebst Wassermessern TEUR 308. Davon entfielen auf die Herstellungskosten für die zweite Transportleitung nach Schapdetten TEUR 224. Die Herstellung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der neuen Sporthalle hat sich zeitlich verzögert und wird erst im Jahr 2022 umgesetzt und abgerechnet.

Durch die Herstellung der zweiten Transportleitung nach Schapdetten hat sich die Versorgungssicherheit dieses Ortsteiles wesentlich erhöht. Aufgrund der zügigen Verlegung der Transportleitung durch die Mitarbeitenden des Wasserwerkes und der Ausnutzung von Synergien im Rahmen des Radwegebaus durch den Kreis Coesfeld konnte die umfangreiche Baumaßnahme zeitlich planmäßig und sehr kostengünstig im abgelaufenen Geschäftsjahr abgeschlossen werden.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen betrug TEUR 239. Die Finanzierung der Anlagenzugänge und der Tilgungsleistungen von insgesamt TEUR 547 erfolgte zu TEUR 297 aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen und zu TEUR 250 aus einer geplanten Darlehensaufnahme.

Sowohl bei der Sanierung bzw. Erweiterung des Leitungsnetzes, als auch der Herstellung der Wasserleitungshausanschlüsse, wurden eigene Mitarbeiter der Wasserversorgung eingesetzt. Nur Tiefbauarbeiten wurden an Fremdfirmen vergeben.

Der Betrieb der Nahwärmeversorgung brachte auch im Jahr 2021 im Hinblick auf den Klimaschutz den gewünschten Erfolg. Insgesamt wurden 4.501 Mio. kWh (Vorjahr 3.826 Mio. kWh) Wärme verkauft. Davon entfielen auf die Wärmelieferungen aus erneuerbaren Energien 59% und aus der Kraft-Wärme-Kopplung 35%. Auch wirtschaftlich wirkte sich die Betriebssparte Wärmeversorgung positiv auf das Unternehmensergebnis 2021 aus. Für das zehnte volle Betriebsjahr der Wärmeversorgung ergibt sich ein positives Ergebnis für diese Betriebssparte in Höhe von TEUR 83 (Vorjahr TEUR 62).

Die Abschreibungen beliefen sich für die Wasser- und Energieversorgung auf die bis Ende 2021 vorgenommenen Anlagenzugänge auf insgesamt TEUR 301 (Vorjahr TEUR 303).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in 2021 TEUR 484 (Vorjahr TEUR 462). Hierin enthalten ist die maximal zulässige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Nottuln in Höhe von TEUR 242 (Vorjahr TEUR 242).

Das Zinsergebnis 2021 beläuft sich auf TEUR -35 (Vorjahr TEUR -43). Die Verbesserung um TEUR 8 gegenüber dem Vorjahr resultiert aus geringeren Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen zur Finanzierung des Wärmeverbundes nach Ablauf der Zinsbindung.

Die Zahlungsbereitschaft der Wasser- und Energieversorgung war während des gesamten Jahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2021 auf TEUR 879 (Vorjahr TEUR 857).

Das Jahresergebnis nach Abzug der Steuern beträgt für den Teilbetrieb Wasser- und Energieversorgung TEUR 810 (Vorjahr TEUR 807).

b) Bäder

Der Betrieb der Bäder verlief auch im abgelaufenen Geschäftsjahr mit erheblichen Störungen durch die Corona-Pandemie. Aufgrund der zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Coronaschutzverordnungen durften öffentliche Bäder in NRW bis zum 19.05.2021 nicht betrieben werden. Das Wellenfreibad konnte erst am 20.05.2021, ohne Wellenbetrieb und mit Besucherbegrenzung, für die Sommersaison eröffnen werden. Dadurch verkürzte sich die Sommersaison erheblich.

Die Umsatzerlöse der Bäder betragen in der Folge des eingeschränkten Badebetriebes im Geschäftsjahr 2021 insgesamt TEUR 240 (Vorjahr TEUR 244). Hierin enthalten sind die Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 106 (Vorjahr TEUR 97). Die in den Gesamtumsatzerlösen enthaltenen Erlöse aus Stromlieferungen, Vergütungen aus der Stromeinspeisung, den KWK-Zuschlägen und sonstigen Erlösen betragen in Summe TEUR 134 (Vorjahr TEUR 148).

Die Eintrittspreise für das Hallen- wie auch für das Wellenfreibad wurden nach vier Jahren Preiskonstanz zuletzt zum 01.01.2019 moderat angehoben. Im abgelaufenen Geschäftsjahr blieben die Eintrittspreise konstant.

Für die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen zu aktivierenden Eigenleistungen fielen im Jahr 2021 TEUR 3 (Vorjahr TEUR 3) an.

Die Gemeinde Nottuln hat im Jahr 2021 einen Betriebskostenzuschuss an die Bäder in Höhe von TEUR 50 geleistet (zuletzt 2001 TEUR 102). Dadurch ist es gelungen, den für 2021 zu erwarteten Erlösrückgang teilweise zu kompensieren. Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen für 2021 insgesamt TEUR 107 (Vorjahr TEUR 31). Neben dem Betriebskostenzuschuss von TEUR 50 fallen hierunter die ertragswirksame Auflösung von Investitionszuschüssen der Vorjahre in Höhe von TEUR 10, Versicherungsentschädigen von TEUR 14 sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 31.

Für Wasser- und Abwasser, den Energiebezug und die Unterhaltung der Anlagen, haben die Bäder im Jahr 2021 insgesamt TEUR 382 (Vorjahr 376) aufgewandt. Davon betragen die Aufwendungen für den Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen TEUR 174 und für bezogene Leistungen TEUR 208.

Bei den Bädern waren im betrieblichen Bereich neun Mitarbeitende tätig; für den Verwaltungsbereich daneben noch zeitanteilig acht Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Bäder 7,69 Mitarbeitende. Die verbuchten Personalaufwendungen betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 399 (Vorjahr TEUR 394). Auch im Jahr 2021 wurden während der Sommersaison DLRG- Kräfte als geringfügig Beschäftigte zur Verstärkung der Wasseraufsicht eingesetzt.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen TEUR 165 (Vorjahr TEUR 162); die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 44 (Vorjahr TEUR 40).

Die Zinsaufwendungen betragen 2021 insgesamt TEUR 25 (Vorjahr TEUR 27) und die Zinserträge TEUR 4 (Vorjahr TEUR 5). Durch die Erzielung von Zinserträgen aus der Zinssteuerung sowie geringeren Zinsaufwendungen konnte damit das Zinsergebnis gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1 verbessert werden.

Die Zahlungsbereitschaft des Bäderbetriebes war während des gesamten Geschäftsjahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2021 auf insgesamt TEUR -662 (Vorjahr TEUR -715). Das Jahresergebnis nach Abzug der sonstigen Steuern beträgt für den Teilbetrieb Bäder TEUR -662 (Vorjahr TEUR -716).

Im Wirtschaftsjahr 2021 wurden im Bäderbereich Investitionsmaßnahmen in Höhe von TEUR 109 vorgenommen. Davon entfielen auf die Erneuerung der Energieversorgungsanlagen TEUR 63, auf einen neuen Beckenbodensauger TEUR 26; auf die Anschaffung von Strandkörben und Spielgeräten TEUR 9, und auf sonstige Anschaffungen TEUR 11. Die für 2020 vorgesehene Ergänzung der Energieerzeugung um einen neuen Spitzenlastkessel kam im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgrund der vorrangigen Sicherstellung des Pandemiebetriebs der Bäder nicht zur Umsetzung. Diese Maßnahme wurde aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln des Vorjahres nachgeholt.

Die Finanzierung der Investitionen 2021 erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln.

Bestandteil und Basis des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung der Wirtschaftspläne der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder.

c) Wasser und Energieversorgung/Bäder (konsolidiertes Ergebnis)

Insbesondere durch die Anerkennung der technischen-wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder durch die Finanzverwaltung zum 01.01.1996 konnte insgesamt ein konsolidiertes Jahresgesamtergebnis nach Ergebnisverrechnung von TEUR 148 (Vorjahr TEUR 91) erwirtschaftet werden.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Auch im Jahr 2022 wird sich die Corona-Pandemie negativ auf den Betrieb der Bäder auswirken. Allerdings konnte der Badebetrieb zumindest unter den Einschränkungen der jeweils geltenden Coronaschutzverordnung ab Jahresbeginn unverändert fortgesetzt werden. Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens und die Auswirkungen auf die Sommersaison des Wellenfreibades bleiben abzuwarten.

5. Ausblick

a) Wasser- und Energieversorgung

Für den Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung bilden Grundwasserverunreinigungen das größte Betriebsrisiko. Durch umfassende Grundwasserbeobachtung und Wasseranalytik sowie durch Umsetzung der Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse, werden diese Risiken minimiert. Zusätzlich sind die permanente Optimierung der Wasseraufbereitungsanlagen sowie turnusmäßige Instandhaltungsarbeiten an den betriebenen Anlagen wichtig für die Gewährleistung der Wasserabgabe in Trinkwasserqualität.

Das Wasserrecht über die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von jährlich bis zu 800.000 m³ hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.03.2042. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und die Wasserschutzgebietsverordnung haben eine Laufzeit von 40 Jahren bis zum 25.12.2054. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet bilden zwei wichtige Bausteine zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Nottuln.

Ab dem Jahr 2022 wirken sich auch die allgemeinen Energiekostensteigerungen auf die Gemeindewerke aus. Der erwartete Kostenanstieg, insbesondere bei den Gasbezugskosten, wurde in den Wirtschaftsplänen der Gemeindewerke für 2022 bereits berücksichtigt. Durch den ab 24.02.2022 durch Russland begonnenen Krieg gegen die Ukraine ist mit weiter steigenden Energiekosten zu rechnen. Die weitere Entwicklung ist zu beobachten.

Insgesamt wurden im Bereich der Wasserversorgung für 2022 Investitionen in Höhe von TEUR 505 und Tilgungsleistungen von TEUR 250 veranschlagt. Von den Investitionen entfallen auf die Erneuerung und Erweiterung von Wasserleitungsnetzen einschließlich Hausanschlüsse und Wasserzähler TEUR 271. Daneben wurden für eine neue SPS-Steuerung TEUR 90, für eine PV-Anlage auf dem Dach des Wasserwerksgebäudes TEUR 80 und für einen E-PKW TEUR 34 in den Vermögensplan eingestellt. Die Sonstigen Beschaffungen wurden mit TEUR 30 veranschlagt.

Die Finanzierung der Investitionen und der Tilgungsleistungen für 2022 erfolgt nach der Planung aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen von TEUR 315 und einer Kreditfinanzierung von TEUR 190. Nach der Planung wird sich trotz der Darlehensaufnahme die Eigenkapitalquote verbessern, da im Gegenzug die Tilgungsleistungen TEUR 250 betragen.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird für die Wasser- und Energieversorgung mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 740 gerechnet.

b) Bäder

Für das Wirtschaftsjahr 2022 sind im Bäderbereich Investitionen in Höhe von TEUR 205 geplant.

Davon entfallen allein auf die Stromversorgungstechnik TEUR 180. Nach 25 Betriebsjahren sind die Trafostation zu erneuern, die Trafokapazität zu erhöhen sowie weitere Stromversorgungsleitungen zu verlegen.

Die sonstigen Beschaffungen wurden mit TEUR 25 veranschlagt.

Das zu erwartende Jahresergebnis für 2022 beläuft sich auf TEUR -730. Die Zielerreichung hängt einerseits wie in jedem Jahr im Wesentlichen von der Witterung in der Wellenfreibad-saison ab. Andererseits sind für das dritte Jahr die Einschränkungen durch den Betrieb un-ter Pandemiebedingungen zu berücksichtigen. Ein Zuschuss des Gemeindehaushalts an die Bäder wurde für das Geschäftsjahr 2022 nicht eingeplant.

Nottuln, 15.03.2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Wasser- und Energieversorgung**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021****Vermögensplan**

	Plan-Ansatz 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	EUR	EUR	EUR
I. Investitionen			
1. Netzerneuerung und -erweiterung	120.000	28.169	-91.831
2. Neubau Transportleitung	450.000	171.175	-278.825
3. Photovoltaikanlage Sporthalle *	90.000	150	-89.850
4. Baukosten Hausanschlüsse	20.000	19.833	-167
5. Beschaffung von Wasserzählern	19.500	17.060	-2.440
6. Sonstige Beschaffungen	30.000	4.824	-25.176
II. Tilgung von Darlehen	236.300	238.573	2.273
Summe	965.800	479.783	-486.017
Finanzierung	EUR	EUR	EUR
1. Liquide Mittel	482.600	482.600	0
2. Liquide Mittel Vorjahr	0	89.850	89.850
3. Baukostenzuschüsse	20.000	76.574	56.574
4. Abschreibungen	299.330	301.261	1.931
./.. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-81.100	-83.303	-2.203
= Finanzierungsmittel	218.230	217.958	-272
5. Kreditaufnahme*	250.000	250.000	0
6. Mittelüberschuss (-)	-5.030	-637.198	-632.168
Summe	965.800	479.783	-486.017
nachrichtlich:		EUR	
Aktivierete Eigenleistungen		67.198	

* Die für 2021 geplante Errichtung der Photovoltaikanlage im Sportzentrum Nottuln hat sich über den Jahreswechsel 2021/2022 aufgrund eines laufenden Antragsverfahren (Fördermittelantrag) verzögert, so dass die Herstellung erst 2022 erfolgen wird. Finanzmittel aus dem Vorjahr stehen zur Verfügung.

Wasser- und Energieversorgung**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021**

Erfolgsplan	Wirtschafts-	Jahres-	mehr (+)	
	plan	abschluss	weniger (-)	
	2021	2021	2021	
	EUR	EUR	EUR	
1.	Umsatzerlöse	3.037.277	3.202.446	165.169
2.	Aktivierete Eigenleistungen	35.000	67.198	32.198
3.	Sonstige betriebliche Erträge	41.000	64.954	23.954
4.	Materialaufwand	908.000	985.052	77.052
5.	Personalaufwendungen	636.691	650.615	13.924
6.	Abschreibungen	299.330	301.261	1.931
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	461.500	483.796	22.296
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	0	-17.088	-17.088
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	54.770	52.180	-2.590
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	752.986	878.782	125.796
11.	Steuern	13.800	68.916	55.116
12.	Jahresüberschuss	739.186	809.866	70.680

Bäder

Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021

Vermögensplan

	Plan-Ansatz	Ergebnis	mehr (+)
	2021	2021	weniger (-)
	EUR	EUR	EUR
Mittelbedarf			
I. Investitionen			
1. Ersatzbeschaffung Beckensauger	24.000	26.255	2.255
2. Abdeckroste Hallen- und Wellenfreibad	25.000	4.193	-20.807
3. Marmorkiesbehälter Wasseraufbereitung	7.000	0	-7.000
4. Spielgeräte WFB	7.000	6.547	-453
5. Strandkörbe und Sonnenschirme WFB	5.000	2.557	-2.443
6. Freischneidegerät	2.500	1.246	-1.254
7. Sonstige Beschaffungen	25.000	21.039	-3.961
8. Spitzenlastkessel HB*	0	44.111	44.111
II. Tilgung von Darlehen	41.450	41.449	-1
Summe	136.950	147.396	10.446
Finanzierung			
1. Liquide Mittel	181.900	181.900	0
2. Liquide Mittel aus dem Vorjahr*	0	44.111	44.111
3. Abschreibungen	177.650	165.230	-12.420
./. Auflösung Investitionszuschuss	-8.980	-9.755	-775
= Finanzierungsmittel	168.670	155.475	-13.195
4. Kreditaufnahme	0	0	0
5. Kreditaufnahme (+)/ Mittelüberschuss (-)	-213.620	-189.979	23.641
Summe	136.950	147.396	10.446
nachrichtlich:		EUR	
Aktivierete Eigenleistungen		3.388	

* Die im Jahr 2020 geplanten Leistungen zur Erneuerung der Energieerzeugungsanlagen im Hallenbad werden erst im laufenden Geschäftsjahr abgeschlossen und abgerechnet. Finanzmittel aus dem Vorjahr stehen zur Verfügung.

Bäder**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021**

Erfolgsplan		Wirtschafts-	Jahres-	mehr (+)
		plan	abschluss	weniger (-)
		2021	2021	2021
		EUR	EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	233.220	239.825	6.605
2.	Aktivierete Eigenleistungen	3.000	3.388	388
3.	Sonstige betriebliche Erträge	62.630	106.646	44.016
4.	Materialaufwand	328.500	381.954	53.454
5.	Personalaufwendungen	444.370	399.399	-44.971
6.	Abschreibungen	177.650	165.230	-12.420
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.800	43.689	-6.111
8.	Zinserträge	0	-4.016	-4.016
9.	Zinsaufwendungen	24.710	25.275	565
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-726.180	-661.673	64.507
10.	Steuern	250	222	-28
11.	Jahresergebnis	-726.430	-661.895	64.535



Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021 wird zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.235.391,49 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 404.521,74 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 404.521,74 € werden als Eigenkapitalverzinsung 76.426,63 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 328.095,11 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt: 76.426,63 €
Zuführung zu den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes: 328.095,11 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	31.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2021 des Abwasserwerkes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 404.521,74 € (Planansatz: 326.417,43 €) erzielt.

Der Jahresüberschuss für 2021 in Höhe von 404.521,74 € beinhaltet eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 76.426,63 €.

Während in der Gebührenkalkulation die Eigenkapitalverzinsung als Kostenposition Berücksichtigung findet, ist ein analoger Ansatz in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwandsposition rechtlich nicht möglich. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Eigenkapitalverzinsung im Jahresüberschuss mit ausgewiesen. Nach dem Abzug der Eigenkapitalverzinsung vom Jahresüberschuss verbleibt ein positives Ergebnis in Höhe von 328.095,11 €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 76.426,63 € an den Gemeindehaushalt abzuführen und den verbleibenden Jahresüberschuss in Höhe von 328.095,11 € den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Die Schlussbilanz des Abwasserwerkes ergibt zum 31.12.2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 24.235.391,49 €.

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp & Kollegen GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses erläutern.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2020 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung im Rat über die Entlastung des Betriebsausschusses als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2021
3. Anhang 2021
4. Lagebericht 2021

Verfasst:
gez. Scheunemann

BILANZ

Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Nottuln

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	PASSIVA
Übertrag	19.087.415,16	113.119,23	100.207,77	20.367.112,18	20.100.883,30		
		17.806.528,16	Übertrag				
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.506,00		41.925,00				
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	18.022,10	19.158.943,26	323.364,75	3.694.449,89	3.912.827,71		
Summe Anlagevermögen	19.272.062,49	18.272.025,68		0,00	12.000,00		
B. Umlaufvermögen				70.639,36	241.421,61		
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände				92.293,01	27.637,40		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29.616,99		103.762,76	10.897,05	3.868.279,31		
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	112.944,74	142.561,73	13.293,52		0,00		
Übertrag	19.414.624,22	18.389.081,96	Übertrag	24.235.391,49	24.294.770,02		

BILANZ

Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Nottuln

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA	Geschäftsjahr		Vorjahr		Geschäftsjahr		Vorjahr	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
Übertrag	19.414.624,22	18.389.081,96	Übertrag		24.235.391,49	24.294.770,02		
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	4.817.571,13	5.899.953,80						
Summe Umlaufvermögen	4.960.132,86	6.017.010,08						
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.196,14	5.734,26						
	24.235.391,49	24.294.770,02			24.235.391,49	24.294.770,02		

31. Dezember 2021

PASSIVA

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Nottuln

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	3.410.364,95	3.376.496,34
2. andere aktivierte Eigenleistungen	37.442,13	35.205,70
3. Gesamtleistung	3.447.807,08	3.411.702,04
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	183,11	0,00
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	88.288,93	91.798,19
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.609.007,01	1.589.652,29
	1.697.295,94	1.681.450,48
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	253.261,31	244.907,13
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	70.338,05	69.411,21
	323.599,36	314.318,34
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	809.748,88	747.206,72
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	1.844,42	1.085,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	11.789,21	10.287,61
c) Fahrzeugkosten	3.839,19	2.044,77
d) Werbe- und Reisekosten	880,90	101,40
e) verschiedene betriebliche Kosten	120.934,95	147.494,02
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	2.055,39	1,00
	141.344,06	161.013,80
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	22.117,68	15.256,46
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	93.435,89	67.403,32
11. Ergebnis nach Steuern	404.683,74	455.565,84
Übertrag	404.683,74	455.565,84

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gemeindewerke Nottuln, Abwasserwerk

Nottuln

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	404.683,74	455.565,84
12. sonstige Steuern	162,00	104,00
13. Jahresüberschuss	404.521,74	455.461,84
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	455.461,84	551.737,49
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in andere Gewinnrücklagen	388.369,74	476.652,15
16. Ausschüttung	67.092,10	75.085,34
17. Bilanzgewinn	404.521,74	455.461,84

**Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-**

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Gebäude	50
Kanalleitungen	50 – 66
Pumpwerke	40
Druckrohrleitungen	50
Regenüberlaufbauwerke	25
Außenanlagen	25
Technische Anlagen und Maschinen	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben. Für solche mit Anschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse“ ausgewiesen. Sie werden bei Zugängen bis 2005 mit 3% p.a. der ursprünglich geleisteten Beiträge aufgelöst. Bei Zugängen ab dem Jahr 2006 hat eine Auflösung von 2% p.a. zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem Barwert angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kwv wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2021 wie folgt entwickelt:

	2021	2020
	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	9.000	9.000
Rücklagen	2.849	2.849
Gewinnrücklagen	1.788	1.400
Bilanzgewinn		
- Stand zum 01.01.	455	552
- Abführung an den Gemeindehaushalt	-67	-75
- Einstellung in die Rücklagen	-388	-477
- Jahresüberschuss der Periode	405	455
Stand zum 31.12.	405	455
Gesamt	14.042	13.704

Rückstellungen

	31.12.2021	31.12.2020
	T€	T€
Unterlassene Instandhaltung	183	184
Gebührenüberdeckung	145	197
Unterlassene Instandhaltung (innerhalb v.3 Monaten)	33	70
Abschluss- und Prüfungskosten	14	14
Personalkosten	14	14
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	315	73
Archivierungskosten	4	4
Sonstige Rückstellungen	26	
Gesamt	734	556

Für eventuelle Erfüllungsrückstände, offene sowie potentiell streitige Verfahren einschließlich Verfahrenskosten wurden insgesamt TEUR 268 zurückgestellt.

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahr T€	Summe T€
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	222	649	2.823	3.694
- erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0
- sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
- aus Lieferungen und Leistungen	71	0	0	71
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Betrieben	81	0	0	81
Summe	3846	649	2.823	3.846

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	2021 T€	2020 T€
- Entwässerungsgebühren	2.656	2.566
- Straßenentwässerungsgebühren	391	377
- Auflösung von Ertragszuschüssen	252	252
- Sonstige Erlöse	8	6
- Klärschlamm Entsorgung	8	16
- Herstellung Kanalhausanschlüsse	1	20
- Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen	94	139
Gesamt	3.410	3.376

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Stromversorgung und den Materialverbrauch für die Pumpwerke und die Regenwasserbehandlungsanlagen aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ werden die Beiträge zum Lippeverband, Instandhaltungsaufwendungen im Bereich der Kanal- und Druckrohrleitungen und der sonstigen betriebstechnischen Einrichtungen ausgewiesen.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das im Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Zahl der Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 im Durchschnitt 10 Teilzeitkräfte im Verwaltungs- und Technikbereich. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte das Abwasserwerk 4,65 Beschäftigte.

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister (in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führt die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2021 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betragen im Geschäftsjahr 2021 TEUR 103 für Herrn Scheunemann und TEUR 83 für Herrn Krüger. Davon entfallen auf das Abwasserwerk 46 T€ für Herrn Scheunemann und 8 T€ für Herrn Krüger.

Technische Grundlagen

An die zentralen Entwässerungsanlagen waren am 31.12.2021 insgesamt 19.057 Einwohner angeschlossen. Dies entspricht einem Anschlussgrad von 94 %.

Die Anlagen umfassen:

		2021	2020	2019	2018	2017
Abwasserkanäle	m	142.120	142.120	142.080	140.413	140.090
Druckrohrleitungen	m	30.620	30.620	30.620	30.620	30.620
Regenüberlaufbecken						
Schapidetten	m ³	300	300	300	300	300
Regenklärbecken						
Darup	m ³	240	240	240	240	240
Industriepark	m ³	230	230	230	230	230
Beisenbusch	m ³	135	135	135	135	135
Regenrückhaltebecken						
Schapidetten	m ³	3.325	3.325	3.325	1.880	1.880
Darup	m ³	2.310	2.310	2.310	2.310	2.310
Fasanenfeld	m ³	960	960	960	960	960
Buchenweg	m ³	700	700	700	700	700
Ahornweg	m ³	520	520	520	520	520
Platanenweg	m ³	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
Olympiastraße	m ³	722	722	722	722	722
Beisenbusch	m ³	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Kapellenweg	m ³	235	235	235	195	195
Nottuln Nord	m ³	825	825	825		
Brulandbach 5	m ³	312	312			
Pumpwerke (Förderleistung)						
Darup	l/s	19	19	19	19	19
Schapidetten	l/s	17	17	17	17	17
Stevern	l/s	7	7	5	5	5
Martinistift	l/s	3	3	3	3	3
Heitbrink	l/s	6	6	6	6	6
Alte Landstraße	l/s	2	2	2	2	2
Dorpkamp (Regenwasser)	l/s	12	12	12	12	12
Draum (Hoffmann)	l/s	6	6	6	6	6
Uphoven (Brinkmann)	l/s	5	5	5	5	5
Jäger	l/s	4	4	4	4	4
Industriepark	l/s	25	25	25	25	25
Buxtrup	l/s	7	7	7	7	7
Fasanenfeld	l/s	12	12	12	12	12
Kapellenweg	l/s	6	6	6	6	6
Beisenbusch	l/s	16	16	16	16	16
Nottuln Nord (RW)	l/s	5	5	5		

Das Abwasserleitungsnetz erstreckt sich über die Ortsteile Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Darup.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2021

1.	Gerlach, Stephan Johann, Sandra	Angestellter i. Baugewerbe Bürokauffrau	ab 05.10.2021 bis 05.10.2021
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	
3.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
4.	Büßing, Hermann	Landwirt	stellvertr. Vorsitzender
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara Gerlach, Stephan	Verwaltungsfachangest. Angestellter i. Baugewerbe	ab 05.10.2021 bis 12.09.2021
9.	Berning-Tenberge, Maria	Kaufm. Angestellte, freigest. Betriebsratsvorsitzende	
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	
2.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	
3.	Kleinschmitt, Brigitte	Hausfrau	
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorfer, Julian	Dr. wissenschaftl. Mitarb. Berater	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Laakmann, Lukas	Student	
8.	Königs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Schiewerling, Matthias	Bauingenieur	
11.	Wendring, Daniel Holtrup, Peter	Service Delivery Manager Rentner	ab 05.10.2021 bis 31.08.2021

Mitarbeitervertreter

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertretende Mitarbeiter

- | | |
|----------------------|--------------|
| 1. Diekmann, Michael | Dipl. – Ing. |
| 2. Gerding, Harald | Techniker |

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2021

- | | |
|-----------------------|---------------|
| Dr. Thönnies, Dietmar | Bürgermeister |
|-----------------------|---------------|

CDU-Fraktion

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Gesmann, Martin | Angestellter
Organisationsentwickler |
| 2. Büßing, Hermann | Landwirt |
| 3. Gosekuhl, Norbert | Angestellter/
Produktmanager |
| 4. Große Wiesmann,
Margarete | Landwirtin |
| 5. Hülsken, Thomas | Mitarbeiter IT Branche |
| 6. Leufke, Paul | Niederlassungsleiter i.R. |
| 7. Dr.Quadt- Hallmann,
Andrea | Agraringenieurin |
| 8. Mentrup, Heinz | Brandoberinspektor |
| 9. Theopold, Regina | Förderschullehrerin |
| 10. Mannwald, Dirk | Key Account Manager |
| 11. Schulze Bisping, Georg | Kaufm. Angestellter |
| 12. Upmann, Marco | Gärtnermeister |
| 13. Rulle, Hartmut | Kriminalbeamter |
| 14. Rutenbeck, Arnd | Geschäftsführer KITA |
| 15. Steimann, Morten | Rechtsreferendar |
| 16. Strätker, Susanne | Hotelfachfrau, Landwirtin |

SPD- Fraktion

- | | | |
|-----------------------|------------------------------|----------------|
| 1. Siehoff, Heinz | Diplom-und
Sonderpädagoge | |
| 2. Danziger, Wolfgang | Rentner | |
| 3. Gausebeck, Manfred | Beamter, LWL | |
| 4. Holtrup, Peter | Rentner | ab 01.09.2021 |
| 5. Ludwig, Volker | Angestellter im Einzelh. | bis 31.08.2021 |

UBG-Fraktion

- | | |
|---------------------|------------------|
| 1. Bogus, Waldemar | Architekt |
| 2. Höcker, Thomas | Sachbearbeiter |
| 3. Van de Vyle, Jan | IT Programmierer |

Fraktion „Die Grünen“

- | | | |
|--------------------------|---------------------------|----------------|
| 1. Dammann, Richard | Architekt | |
| 2. Diekmann, Dr. Susanne | Dipl. Biologin | |
| 3. Uphoff, Martin | Gärtnermeister | |
| 4. Johann, Sandra | Bürokauffrau | |
| 5. Kock, Carmen | Hausfrau | bis 07.09.2021 |
| 6. Mannwald, Richard | Schüler | |
| 7. Gerlach, Stephan | Angestellter i Baugewerbe | ab 13.09.2021 |

FDP-Fraktion

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Dr. Geuking, Martin | Rechtsanwalt |
| 2. Walter, Helmut | Finanzbeamter |

Klimaliste Nottuln

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Hofacker, Stefan | Bauingenieur |
|---------------------|--------------|

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2021 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2021

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	42,40 €
Bogus, Waldemar	21,20 €
Büßing, Hermann	21,20 €
Gerding, Harald	21,20 €
Gerlach, Stephan	42,40 €
Höcker, Thomas	21,20 €
Hülsken, Thomas	42,40 €
Jendroska, Jürgen	42,40 €
Laakmann, Lukas	42,40 €
Leufke, Paul	42,40 €

Mannwald, Richard	21,20 €
Reiß, Lara	21,20 €
Rutenbeck, Arnd	21,20 €
Schulte, Carsten	42,40 €
Strätker, Susanne	42,40 €
Walter, Helmut	42,40 €
	530,00 €

Hiervon entfallen 132,50 € auf das Abwasserwerk.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2021 werden 6.1 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung

Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2021 22.636.881,00 € davon Anteil Abwasserwerk: 3.694.449,89 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 30.12.48
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfoliosicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a.

	<p>Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang (wirtschaftlicher Zusammenhang; Bewertungseinheit, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 2) und unterliegen demselben Markt-preisrisiko (Zinsänderungsrisiko, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 25). Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar (Zinsänderungsrisiken, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 28). Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen (Sensitivitäten jeweils -1 bzw. nahe -1, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 27). Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert (vgl. IDW RS HFA 35, Tz 55). Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.</p>
--	---

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2021 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 404.521,74 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, von dem Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 76.426,63 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und einen Betrag in Höhe von 328.095,11 € den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 24.02.2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Abwasserwerk
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten		Abschreibungen		Buchwerte	
	01.01.2021	31.12.2021	01.01.2021	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1. entgeltlich erworbene Konzessionen sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	249.406,41	0,00	165.994,41	187.006,91	69.799,00	83.412,00
2. geleistete Anzahlungen	16.795,77	0,00	43.320,23	0,00	43.320,23	16.795,77
	266.202,18	33.923,96	210.126,14	187.006,91	113.119,23	100.207,77
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	34.643.166,07	101.793,16	1.636.178,46	18.026.705,39	18.544.037,16	17.328.913,16
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.557.201,18	0,00	1.079.586,18	1.143.776,68	543.378,00	477.615,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	184.671,56	19.998,06	142.746,56	153.203,90	53.506,00	41.925,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	323.364,75	1.334.512,15	18.022,10	0,00	18.022,10	323.364,75
	36.708.403,56	1.877.654,89	18.536.585,65	19.323.685,97	19.158.943,26	18.171.817,91
	36.974.605,74	1.911.578,85	18.702.580,06	19.510.692,88	19.272.062,49	18.272.025,68

**Lagebericht als
Bestandteil des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)**

1. Gegenstand des Abwasserwerkes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Abwasserwerk der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die zentrale Abwasserentsorgung des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Bereich Stevertal und die caritative Einrichtung „Martinistift“.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Abwasserwerk und den Benutzern (Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte) der zentralen Entwässerungsanlagen, sind durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln in der für 2021 gültigen Fassung geregelt.

Die Abwasserbehandlung selbst wird auf der Zentralkläranlage des Lippeverbandes im Ortsteil Appelhülsen durchgeführt. Das Abwasser aus den Ortsteilen wird durch Abwasserleitungen (Freigefälle- und Druckrohrleitungen) der Zentralkläranlage zugeleitet. Der Bau und Betrieb von Kanälen, Druckrohrleitungen und Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser obliegt dem Abwasserwerk.

Unterhaltungsarbeiten werden sowohl durch Mitarbeiter des Wasserwerkes, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich an Fremdfirmen vergeben.

Das Stammkapital mit 9.000.000 € und die Kapitalrücklage mit 2.849.133,51 € des Abwasserwerkes blieben im Berichtsjahr unverändert.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 05.10.2021 wurden vom Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 455.461,84 € insgesamt 388.369,74 € den Rücklagen (Gewinnrücklagen) zugeführt und als Eigenkapitalverzinsung insgesamt 67.092,10 € an den Gemeindehaushalt abgeführt. Die Gewinnrücklage betrug zum 31.12.2021 insgesamt 1.788.398,18 €.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2021 in zwei Sitzungen über alle Angelegenheiten des

Abwasserwerkes unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgsplans und den Stand der Abwicklung der Investitionen sowie der Finanzlage durch die Betriebsleitung informiert. Halbjährlich erhielten die Mitglieder des Betriebsausschusses einen Risikobericht, in dem auf der Basis des eingerichteten Risikomanagements über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert wurde.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

Das Abwasserwerk hat in 2021 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.410 (Vorjahr TEUR 3.376) erzielt. Die Umsatzerlöse beinhalten die Entwässerungsgebühren von den Benutzern der Entwässerungsanlagen in Höhe von TEUR 3.047 (Vorjahr TEUR 2.943). Davon entfielen auf die Schmutzwassergebühren TEUR 1.766 (Vorjahr TEUR 1.722) und auf die Niederschlagswassergebühren TEUR 1.281 (Vorjahr TEUR 1.221).

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2021 von 1,93 €/m³ um 0,04 €/m³ auf 1,97 €/m³ und die Niederschlagswassergebühren von 0,54 €/m² um 0,02 €/m² auf 0,56 €/m² gegenüber dem Vorjahr angehoben. Ursächlich für die Gebührenerhöhung waren ein Rückgang der Gebührenaufgleichsrücklage aus Vorjahren und ein Anstieg der Lippeverbandsbeiträge sowie der Unterhaltungs- und Kapitalkosten.

Die weiteren Umsatzerlöse betreffen die ratierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus den vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von unverändert TEUR 252 (Vorjahr TEUR 252), die Erlöse aus der Herstellung von Kanalhausanschlüssen mit TEUR 1 (Vorjahr TEUR 20), die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 94 (Vorjahr TEUR 139) sowie sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr TEUR 22).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen betragen TEUR 37 (Vorjahr TEUR 35). Sonstige betriebliche Erträge wurden in Höhe von TEUR 0,2 erzielt (Vorjahr TEUR 0).

Für Materialien sowie für den benötigten Strom wurden in 2021 insgesamt TEUR 88 (Vorjahr TEUR 92) aufgewandt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind in 2021 mit TEUR 1.609 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR 1.590 um TEUR 19 gestiegen. Dieses resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Lippeverbandsbeiträge um TEUR 44 bei einem gleichzeitigen Rückgang der Unterhaltungsaufwendungen um TEUR 25.

Für die dem Abwasserwerk zeitanteilig zugeordneten Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Bereiches betragen die verbuchten Personalaufwendungen im Geschäftsjahr 2021 insgesamt TEUR 324 (Vorjahr TEUR 314). Der Anstieg ist ausschließlich tariflich bedingt.

Das Geschäftsjahr 2021 war im Wesentlichen geprägt durch die Erneuerung der Kanalisation Burgstraße in der Ortslage Nottuln sowie der Kanalisation Friedensstraße in Appelhülsen.

Insgesamt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Investitionen von insgesamt TEUR 1.568 vorgenommen. Die Tilgungsleistungen betragen TEUR 217. Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen erfolgte aus liquiden Eigenmitteln sowie aus Fremdmitteln eines zum Ende des Geschäftsjahres 2020 aufgenommenen Darlehens.

Die Abschreibungen stiegen im abgelaufenen Geschäftsjahr 2021 aufgrund des hohen Investitionsbedarfs auf TEUR 810 (Vorjahr TEUR 747).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen in 2021 insgesamt TEUR 141 (Vorjahr TEUR 161). Unter dieser Position ist die im Jahr 2021 erzielte Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 26 (Vorjahr TEUR 86) erfasst. Die zu bildende Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung 2021 ist in den Jahren 2023 bis 2025 in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Das Zinsergebnis 2021 beläuft sich auf TEUR -71 (Vorjahr TEUR -52).

Die Zahlungsbereitschaft des Abwasserwerkes war während des gesamten Jahres gesichert.

Für das Geschäftsjahr 2021 wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 405 (Vorjahr TEUR 455) erzielt.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2021 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

5. Ausblick

Im Rahmen von gemeinsam mit der Gemeinde Nottuln vorgenommenen Investitionstätigkeiten ist es mit Auftragnehmern zu Streitigkeiten über die Risikozuordnung bei der Bau durchführung und die Qualität der Leistungserbringung gekommen. Das Abwasserwerk hat sich in seinem Vorgehen an den Empfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalts orientiert. Das Verfahren wird in enger Abstimmung und unter Führung der Gemeinde Nottuln betrieben. Für ein nicht gänzlich ausschließbares Verfahrensrisiko wurden wirtschaftlich angemessene Rückstellungen gebildet.

Für den Betriebszweig Abwasserwerk werden trotz der in den vergangenen Jahren umfangreichen hydraulischen und baulichen Kanalbaumaßnahmen auch weiterhin substanzerhaltende bauliche Maßnahmen erfolgen müssen, um das Risiko von Investitionsstaus zu vermeiden und den Umweltaspekt entsprechend zu berücksichtigen. Wesentliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden regelmäßig in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Gemeinde Nottuln mit aufgenommen. Das ABK wird im Jahr 2022 turnusmäßig fortge-

schrieben. Zudem wird im Jahr 2022 ein Generalentwässerungsplan (GEP) fertiggestellt. Dieser GEP wird wesentliche Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Nottuln liefern. Neben dem ABK und dem GEP trägt auch die planmäßige und laufende Kanalzustandserfassung zur Risikominimierung bei.

Für 2022 sind im Abwasserwerk Investitionen in die Erneuerung der Kanalisation und sonstige technische Anlagen in Höhe von TEUR 1.365 im Vermögensplan vorgesehen. Davon entfallen allein auf die Erneuerung der Kanalisation in der Burgstraße/Tiefe Straße TEUR 600.

Die Finanzierung der Investitionen und Tilgungsleistungen in Höhe von TEUR 1.587 erfolgt aus der vorhandenen Liquidität. Kreditaufnahmen sind für 2022 nicht vorgesehen.

Für 2022 wird mit einem positiven Jahresergebnis von rd. TEUR 327 gerechnet.

Nottuln, 17.02.2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Abwasserwerk

Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	EUR	EUR	EUR
I. Investitionen			
1. Kanalerneuerung Burgstraße/ Tiefe Str.	2.690.000,00	1.044.908	-1.645.092
2. Kanalerneuerung Friedensstraße	480.000,00	194.216	-285.784
3. Allgemeiner Kanalbau	200.000,00	72.843	-127.157
4. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen	40.000,00	11.744	-28.256
5. Ersatzbeschaffung E-PKW **	25.000,00	19.330	-5.670
6. Regenrückhaltebecken Brulandbach*	0,00	31.181	31.181
7. Erneuerung Pumpwerke Darup und Schapd.*	0,00	129.954	129.954
8. Generalentwässerungsplan*	0,00	26.524	26.524
II. Tilgung von Darlehen	186.100	217.215	31.115
Summe	3.621.100	1.747.915	-1.873.185
Finanzierung			
	EUR	EUR	EUR
1. Liquide Mittel	3.200.000	3.200.000	0
2. Finanzierungsmittel aus dem Vorjahr*	0	187.659	187.659
3. Baukostenzuschuss/Beiträge	5.000	1.722	-3.278
4. Abschreibungen	811.877	809.749	-2.128
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-253.142	-251.620	1.522
= Finanzierungsmittel	558.735	558.129	-606
5. Baukostenanteil Gemeinde für Regenwasserkanäle	0	0	0
6. Kreditaufnahme	0	0	0
7. Mittelüberschuss (-)	-142.635	-2.199.595	-2.056.960
Summe	3.621.100	1.747.915	-1.873.185

nachrichtlich:

Aktivierte Eigenleistungen

EUR

37.442

* Die Investitionsmaßnahmen Pos. 6. bis 8. werden erst 2021/2022 fertiggestellt und abgerechnete Finanzierungsmittel aus dem Vorjahr stehen für diese Maßnahmen zur Verfügung.

**Für die Anschaffung eines E-KFZ ergeben sich unter Berücksichtigung einer öffentlichen Förderu Anschaffungskosten in Höhe von 19.330 € (32.100 € ./.. 12.770 €).

Abwasserwerk**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021**

Erfolgsplan	Wirtschafts-	Jahres-	mehr (+)	
	plan	abschluss	weniger (-)	
	2020	2020	2020	
	EUR	EUR	EUR	
1.	Umsatzerlöse aus Gebühren	2.965.206	3.046.900	81.694
2.	Sonstige Umsatzerlöse	355.882	363.465	7.583
3.	Aktivierete Eigenleistungen	37.000	37.442	442
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	183	183
5.	Materialaufwand	1.683.506	1.697.296	13.790
6.	Personalaufwendungen	327.368	323.599	-3.768
7.	Abschreibungen	811.877	809.749	-2.128
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen*	127.100	141.344	14.244
9.	Zinserträge	0	-22.118	-22.118
10.	Zinsaufwendungen	81.820	93.436	11.616
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	326.417	404.684	78.266
11.	Steuern	0	162	162
12.	Jahresüberschuss	326.417	404.522	78.104

* Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten eine Gebühren-
überdeckung in Höhe von 26.308,46 €.



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **080/2022**

Produktbereich/Betriebszweig:
70 Gemeindewerke
Datum:
04.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2021 wird zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.123.015,11 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 94.178,19 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 94.178,19 € werden 77.767,19 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 16.411,00 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt: 77.767,19 €
Zuführung zu den Gewinnrücklagen des Baubetriebshofes: 16.411,00 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Betriebsausschuss	31.05.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2021 des Baubetriebshofes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 94.178,19 € erzielt. Damit konnte das Jahresergebnis mit dem Ausweis eines neutralen Jahresergebnisses lt. Erfolgsplanung verbessert werden. Ursächlich für diese Ergebnisverbesserung ist insbesondere der Leistungszuwachs des Baubetriebshofes bei den Einzelaufträgen.

Der Baubetriebshof nimmt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen auf Basis der historischen Anschaffungskosten vor. Um für Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Nutzungsdauer einer Finanzierungslücke aufgrund zwischenzeitlich gestiegener Anschaffungskosten und damit der Notwendigkeit einer Kreditfinanzierung vorzubeugen, schlägt die Betriebsleitung -in Abstimmung mit der Beigeordneten- vor, die Erträge aus dem Verkauf vollständig abgeschriebener Maschinen und Fahrzeuge den Gewinnrücklagen und nur den verbleibenden Jahresüberschuss des Baubetriebshofes an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Wie bereits o.a. schließt die Erfolgsrechnung des Baubetriebshofes mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 94.178,19 € ab. Davon entfallen auf die Erträge aus dem Verkauf von zwei abgeschriebenen Transportfahrzeugen 16.411,00 €.

Insofern schlägt die Betriebsleitung für die Verwendung des Jahresüberschusses 2021 vor, einen Betrag in Höhe von 16.411,00 € den Gewinnrücklagen des Betriebes zuzuführen und den verbleibenden Betrag in Höhe von 77.767,19 € an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Die Schlussbilanz des Baubetriebshofes ergibt zum 31.12.2021 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.123.015,11 €.

Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Niehoff, Heitkamp & Kollegen GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses erläutern.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2021 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2021
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2021
3. Anhang 2021
4. Lagebericht 2021

Verfasst:
gez. Scheunemann

BILANZ

Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof
Nottuln

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA		PASSIVA	
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.789,00	13.414,00	400.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	270.613,12	288.115,12	121.156,40
			III. Gewinnrücklagen
			1. andere Gewinnrücklagen
			IV. Bilanzgewinn
			Summe Eigenkapital
			638.293,59
			B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen
			41.533,34
			C. Rückstellungen
			1. sonstige Rückstellungen
			395.953,98
Übertrag	270.613,12	288.115,12	343.130,58
	7.789,00	13.414,00	1.075.780,91
		Übertrag	1.024.256,04

BILANZ

Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof
Nottuln

zum

31. Dezember 2021

AKTIVA		PASSIVA	
	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	
Übertrag	270.613,12	13.414,00	Übertrag
		288.115,12	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	318.244,00	386.343,00	
Summe Anlagevermögen	596.646,12	687.872,12	
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
1. sonstige Vorräte	42.025,97	42.930,77	34.563,27
II. Forderungen und sonstige Ver- mögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.372,52	12.311,00	12.575,13
			3. sonstige Verbindlichkeiten
			95,80
Übertrag	31.372,52	12.311,00	47.234,20
	638.672,09	730.802,89	
			Übertrag
			1.123.015,11
			1.024.256,04

BILANZ

Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof
Nottuln

zum

31. Dezember 2021

PASSIVA

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro		Vorjahr Euro		Geschäftsjahr Euro		Vorjahr Euro	
Übertrag	31.372,52	638.672,09	730.802,89	12.311,00	Übertrag	1.123.015,11	1.081.715,22	
2. sonstige Vermögensgegenstände	7.041,05	38.413,57	0,00					
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		445.929,45	336.932,70					
Summe Umlaufvermögen		526.368,99	392.174,47					
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	1.668,63					
		<u>1.123.015,11</u>	<u>1.081.715,22</u>			<u>1.123.015,11</u>	<u>1.081.715,22</u>	

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof

Nottuln

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	2.901.210,57	2.720.190,80
2. Gesamtleistung	2.901.210,57	2.720.190,80
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	109.144,39	35.198,96
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	44.077,27	35.836,70
	153.221,66	71.035,66
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	478.323,05	409.966,43
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.026.030,55	939.290,35
	1.504.353,60	1.349.256,78
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	941.810,73	872.462,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	270.981,80	254.006,67
- davon für Altersversorgung Euro 71.533,11 (Euro 68.835,20)		
	1.212.792,53	1.126.469,64
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	103.464,01	97.724,58
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	32.673,73	28.760,77
b) Grundstücksaufwendungen	90,00	102,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	8.390,41	10.076,02
d) Fahrzeugkosten	14.580,45	13.235,76
e) verschiedene betriebliche Kosten	81.582,95	70.412,08
	137.317,54	122.586,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	226,27	275,51
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.697,28	1.932,27
10. Ergebnis nach Steuern	95.033,54	93.532,07
Übertrag	95.033,54	93.532,07

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Gemeindewerke Nottuln, Baubetriebshof

Nottuln

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	95.033,54	93.532,07
11. sonstige Steuern	855,35	855,35
12. Jahresüberschuss	94.178,19	92.676,72
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	92.676,72	11.991,40
14. Ausschüttung	92.676,72	11.991,40
15. Bilanzgewinn	94.178,19	92.676,72

Gemeindewerke Nottuln

–Betriebszweig Baubetriebshof–

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2021

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften. Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgte zum 01. Januar 1996 mit den fortgeschriebenen Buchwerten. Diese fortgeschriebenen Buchwerte werden als historische Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis 250,00 € werden sofort abgeschrieben, für solche mit Anschaffungskosten von über 250,00 € bis 1.000,00 € wird ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Der **Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen** zur Finanzierung des Anlagevermögens wird entsprechend der Abschreibungsdauer der aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II geförderten Maschinen- und Lagerhalle aufgelöst.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse ab. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kwv wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Verbindlichkeiten

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage betragen zum 31. Dezember 2021:

Stammkapital	400.000,00 €
Kapitalrücklage	121.156,40 €
Gewinnrücklagen	22.959,00 €

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Entwicklung des Bilanzgewinnes:

	31.12.2020	31.12.2021
	€	€
Gewinnvortrag		
Stand zum 01.01.	11.991,40	92.676,72
Abführung an den Gemeindehaushalt	11.991,40	92.676,72
Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00	0,00
Jahresüberschuss der Periode	92.676,72	94.178,19
Stand zum 31.12.	92.676,72	94.178,19

Rückstellungen

	31.12.2020	31.12.2021
	T€	T€
Unterlassene Instandhaltung länger als 3 Monaten	75	74
Unterlassene Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten	167	138
Straßenbeleuchtung	20	20
bezogene Leistungen	0	53
Berufsgenossenschaft	2	2
Archivierungskosten	1	1
Personalkosten	71	72

Abschluss- und Prüfungskosten	7	7
Altersteilzeit	0	29
Gesamt	343	396

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	6	25	4	35
- aus Lieferungen und Leistungen	13	0	0	13
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	0	0	0	0
Summe	19	25	4	48

Zahl der Arbeitnehmer

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 15 Mitarbeiter im gewerblichen Bereich sowie 9 Teilzeitkräfte in den Bereichen Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Baubetriebshof insgesamt 17,29 Beschäftigte.

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.212.793 € (Vj. 1.126.470 €) entfallen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	941.811 €
Sozialabgaben	270.982 €
davon für die Altersversorgung	71.533 €

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister/(in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führt die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2021 waren der Betriebsleiter Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und der technische Betriebsleiter Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betragen im Geschäftsjahr 2021 103 T€ für Herrn Scheunemann und 83 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf den Baubetriebshof 12 T€ für Herrn Scheunemann und 74 T€ für Herrn Krüger.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2021

1. Gerlach, Stephan Johann, Sandra	Angestellter i.Baugewerbe Bürokauffrau	ab 05.10.2021 bis 05.10.2021
2. Bogus, Waldemar	Architekt	
3. Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
4. Büßing, Hermann	Landwirt	stellvertr. Vorsitzender
5. Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	
6. Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7. Walter, Helmut	Finanzbeamter	

Sachkundige Bürger

8. Reiß, Lara Gerlach, Stephan	Verwaltungsfachangest. Angestellter i. Baugewerbe	ab 05.10.2021 bis 12.09.2021
9. Berning-Tenberge, Maria	Kaufm.Angestellte, freigest Betriebsratsvorsitzende	
10. Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer	

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1. Müller, Annette	Vorstandssekretärin	
2. Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	
3. Kleinschmitt, Brigitte	Hausfrau	
4. Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5. Dr.Allendorfer, Julian	Dr,wissenschaftl Mitarb. Berater	
6. Lunaus, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7. Laakmann, Lukas	Student	
8. Königs, Christoph	Justiziar	
9. Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10 Schiewerling, Matthias	Bauingenieur	
11. Wendring, Daniel Holtrup, Peter	Service Delivery Manager Rentner	ab 05.10.2021 bis 31.08.2021

Mitarbeitervertreter

1. Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2. Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertretende Mitarbeiter

1. Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2. Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2021

Dr. Thönnies, Dietmar Bürgermeister

CDU-Fraktion

- | | | |
|-----|-------------------------------|---|
| 1. | Gesmann, Martin | Angestellter
Organisationsentwickler |
| 2. | Büßing, Hermann | Landwirt |
| 3. | Gosekuhl, Norbert | Angestellter/
Produktmanager |
| 4. | Große Wiesmann,
Margarete | Landwirtin |
| 5. | Hülksen, Thomas | Mitarbeiter IT Branche |
| 6. | Leufke, Paul | Niederlassungsleiter i.R. |
| 7. | Dr.Quadt- Hallmann,
Andrea | Agraringenieurin |
| 8. | Mentrup, Heinz | Brandoberinspektor |
| 9. | Theopold, Regina | Förderschullehrerin |
| 10. | Mannwald, Dirk | Key Account Manager |
| 11. | Schulze Bisping, Georg | Kaufm. Angestellter |
| 12. | Upmann, Marco | Gärtnermeister |
| 13. | Rulle, Hartmut | Kriminalbeamter |
| 14. | Rutenbeck, Arnd | Geschäftsführer KITA |
| 15. | Steimann, Morten | Rechtsreferendar |
| 16. | Strätker, Susanne | Hotelfachfrau, Landwirtin |

SPD- Fraktion

- | | | | |
|----|--------------------|------------------------------|----------------|
| 1. | Siehoff, Heinz | Diplom-und
Sonderpädagoge | |
| 2. | Danziger, Wolfgang | Rentner | |
| 3. | Gausebeck, Manfred | Beamter, LWL | |
| 4. | Holtrup, Peter | Rentner | ab 01.09.2021 |
| 5. | Ludwig, Volker | Angestellter im Einzelh. | bis 31.08.2021 |

UBG-Fraktion

- | | | |
|----|------------------|------------------|
| 1. | Bogus, Waldemar | Architekt |
| 2. | Höcker, Thomas | Sachbearbeiter |
| 3. | Van de Vyle, Jan | IT Programmierer |

Fraktion „Die Grünen“

- | | | |
|----|-----------------------|----------------|
| 1. | Dammann, Richard | Architekt |
| 2. | Diekmann, Dr. Susanne | Dipl. Biologin |
| 3. | Uphoff, Martin | Gärtnermeister |

- | | | |
|----------------------|---------------------------|----------------|
| 4. Johann, Sandra | Bürokauffrau | |
| 5. Kock, Carmen | Hausfrau | bis 07.09.2021 |
| 6. Mannwald, Richard | Schüler | |
| 7. Gerlach, Stephan | Angestellter i Baugewerbe | ab 13.09.2021 |

FDP-Fraktion

- | | |
|------------------------|---------------|
| 1. Dr. Geuking, Martin | Rechtsanwalt |
| 2. Walter, Helmut | Finanzbeamter |

Klimaliste Nottuln

- | | |
|---------------------|--------------|
| 1. Hofacker, Stefan | Bauingenieur |
|---------------------|--------------|

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2021 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2021

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	42,40 €
Bogus, Waldemar	21,20 €
Büßing, Hermann	21,20 €
Gerding, Harald	21,20 €
Gerlach, Stephan	42,40 €
Höcker, Thomas	21,20 €
Hülsken, Thomas	42,40 €
Jendroska, Jürgen	42,40 €
Laakmann, Lukas	42,40 €
Leufke, Paul	42,40 €
Mannwald, Richard	21,20 €
Reiß, Lara	21,20 €

Rutenbeck, Arnd	21,20 €
Schulte, Carsten	42,40 €
Strätker, Susanne	42,40 €
Walter, Helmut	42,40 €
	<u>530,00 €</u>

Hiervon entfallen 132,50 € auf den Baubetriebshof.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2021 werden 4 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung

Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2021 22.636.881,00 € davon Anteil Baubetriebshof: 34.563,27 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungs-einheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 30.12.48
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des

	<p>risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang (wirtschaftlicher Zusammenhang; Bewertungseinheit, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 2) und unterliegen demselben Marktpreisrisiko (Zinsänderungsrisiko, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 25). Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar (Zinsänderungsrisiken, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 28). Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen (Sensitivitäten jeweils -1 bzw. nahe -1, vgl. IDW RS HFA 35, Tz 27). Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert (vgl. IDW RS HFA 35, Tz 55). Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.</p>
--	---

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 94.178,19 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 77.767,19 € an den Gemeindehaushalt abzuführen und einen Betrag in Höhe von 16.411,00 € den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, im Januar 2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

**Gemeindewerke Nottuln / Baubetriebshof
Anlagenspiegel 2021**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2021	01.01.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	53.383,87	2.588,99	0,00	0,00	55.972,86	39.969,87	8.213,99	0,00	48.183,86	7.789,00	13.414,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	53.383,87	2.588,99	0,00	0,00	55.972,86	39.969,87	8.213,99	0,00	48.183,86	7.789,00	13.414,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	763.044,60	0,00	0,00	0,00	763.044,60	474.929,48	17.502,00	0,00	492.431,48	270.613,12	288.115,12
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.244.079,88	9.649,02	63.435,64	0,00	1.190.293,26	857.736,88	77.748,02	63.435,64	872.049,26	318.244,00	386.343,00
Summe Sachanlagen	2.007.124,48	9.649,02	63.435,64	0,00	1.953.337,86	1.332.666,36	95.250,02	63.435,64	1.364.480,74	588.857,12	674.458,12
Summe Anlagevermögen	2.060.508,35	12.238,01	63.435,64	0,00	2.009.310,72	1.372.636,23	103.464,01	63.435,64	1.412.664,60	596.646,12	687.872,12

**Lagebericht
als
Bestandteil des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)**

1. Gegenstand des Baubetriebshofes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/ Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Baubetriebshof der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Baubetriebshof erbringt seine Leistungen nahezu ausschließlich nach Auftragserteilung durch die Gemeinde Nottuln und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Leistungen werden vollständig mit der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen abgerechnet.

Die Budgets werden durch den Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und durch den Baubetriebshof bewirtschaftet. Vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres werden die Budgets zwischen der Betriebsleitung und der Kämmerin der Gemeinde abgestimmt.

Das Stammkapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31.12.2021 insgesamt 395.953,98 €.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Wirtschaftsgüter in Höhe von 12.238 € vorgenommen. Zudem wurde ein Winterdienststreuer in Höhe von rd. 24.395 € beauftragt. Aufgrund der Lieferzeit erfolgen die Auslieferung und Abrechnung erst im Jahr 2022. Auch weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem guten technischen Stand zu halten. Die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 36.633 € sowie der Darlehenstilgung von 5.547 € erfolgte vollständig aus Eigenmitteln. Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Die Umsatzerlöse im Jahre 2021 in Höhe von 2.901.211 € (Vj. 2.720.191 €) setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse Gemeinde	2.875.978 €
Umsatzerlöse Dritte	504 €
Umsatzerlöse Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	24.729 €

davon

Umsatzerlöse Abwasserwerk	8.912 €
Umsatzerlöse Bäder	7.499 €
Umsatzerlöse Wasser- und Energieversor- gung	8.318 €

Die Umsatzerlöse stiegen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um rd. 181.020 € gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich für diesen Anstieg um 6,65% ist insbesondere der Leistungszuwachs des Baubetriebshofes im Rahmen des Winterdienstes sowie die Kostenentwicklung für die Materialaufwendungen und die bezogenen Leistungen, die in den Leistungspreisen zu berücksichtigen waren.

Beim Baubetriebshof waren zum 31. Dezember 2021 insgesamt 24 Mitarbeitende beschäftigt. Davon entfielen 15 Vollzeitkräfte auf den handwerklichen Bereich des Baubetriebshofes selbst sowie 9 Teilzeitkräfte auf die Bereiche Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen waren beim Betriebszweig Baubetriebshof insgesamt 17,29 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Materialaufwendungen, bestehend aus den Aufwendungen für Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe sowie den bezogenen Leistungen, als größte Aufwandsposition des Baubetriebshofes, betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt 1.504.354 € (Vj. 1.349.257 €).

Davon entfielen auf die Spielplätze 20.701 € (Vj. 20.641 €), auf die Sportanlagen 48.632 € (Vj. 35.293 €), auf die Grünanlagen 178.978 € (Vj. 167.927 €) und auf die Straßenunterhaltung 1.095.850 € (Vj. 985.275 €). Die Materialaufwendungen für den Baubetriebshof selbst betragen 160.193 € (Vj. 140.121 €).

Insgesamt stiegen die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 155.096 € bzw. 11,49 %.

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.212.793 € (Vj. 1.126.470 €) entfallen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	941.811 €
Sozialabgaben	270.982 €
davon für die Altersversorgung	71.533 €

Der Anstieg der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 86.323 € ist insbesondere auf die Wiederbesetzung von im Jahr 2020 vorübergehend unbesetzten Stellen im betrieblichen Bereich und im technischen Bereich der Verwaltung zurückzuführen.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen stiegen investitionsbedingt um 5.739 € auf 103.464 € (Vj. 97.725 €) an.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 137.318 € (Vj. 122.587 €) um 14.731 € über dem Vorjahresniveau. Hauptgrund dafür war insbesondere ein Anstieg der Verwaltungskostenumlagen.

Die Zinsaufwendungen betragen im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.697 € (Vj. 1.932 €); die Zinserträge 226 € (Vj. 276 €). Die sonstigen Steuern betragen unverändert 855 € (Vj. 855 €).

Gegenüber den Planansätzen hat sich die Ertragssituation um rd. 209.108 € verbessert. Unter Berücksichtigung eines Anstiegs der Gesamtaufwendungen um rd. 114.930 € gegenüber der Planung konnte das Geschäftsjahr 2021 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 94.178 € (Vj. 97.677 €) abgeschlossen werden. Geplant war ein neutrales Jahresergebnis.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Baubetriebshofes.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

4. Risiken und Chancen für die künftige Geschäftsentwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wird in der Erfolgsplanung mit einem neutralen Jahresergebnis gerechnet. Im Vermögensplan sind Investitionen von 160.000 € geplant. Davon entfallen auf die Ersatzbeschaffungen für einen Schlepper 145.000 € und auf die sonstigen Anschaffungen 15.000 €. Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen für das Wirtschaftsjahr 2022 kann nach der Vermögens- und Finanzplanung aus Eigenmitteln erfolgen. Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

Die Optimierung von Betriebsabläufen wird weiterhin kontinuierlich fortgesetzt, um die Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu beeinflussen. So werden die Arbeiten zum Ausbau des Straßen- und Grünanlagenkatasters auch im Jahr 2022 fortgesetzt, um die Qualitätsstandards weiter zu verbessern. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der quantitative Aufgabenumfang und damit die Kosten zur Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur, durch die Anlage neuer Spielplätze, Bau- und Gewerbegebiete weiter ansteigen werden. Zudem wird der Instandhaltungsbedarf an den bestehenden Infrastruktureinrichtungen altersbedingt weiter zunehmen. Aus diesem Grund wurde die Personalkapazität des Baubetriebshofes zuletzt im Jahr 2019 von 15 auf 16 Vollzeitkräfte aufgestockt. Der Personalbedarf des Baubetriebshofes wird aber auch zukünftig immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Um Personalausfälle durch Corona-Infektionen zu vermeiden, wird im Baubetriebshof nach einem Pandemieplan, der verschiedene Hygieneregeln in den Betriebsabläufen berücksichtigt, gearbeitet.

Auch für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird ein gestiegener Instandhaltungsaufwand gesehen. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung das Budget für die Wirtschaftswege bereits ab 2013 um jährlich 5% erhöht. Die Vertreter der Landwirtschaft werden bereits seit 2012 in die Prioritätenplanung für die Unterhaltung der Wirtschaftswege verstärkt eingebunden. Die Instandhaltungsplanung für die Wirtschaftswege konnte zudem durch die Einführung eines Straßenkatasters und durch die regelmäßigen Streckenkontrollen weiter verbessert werden.

Aufgrund der langen Trockenperioden in den Jahren 2018 bis 2020 war der Baubetriebshof in den Sommermonaten stark in die Baumbewässerung eingebunden. Ob das auch für 2022 der Fall sein wird, bleibt abzuwarten.

Nottuln, im Januar 2022

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Baubetriebshof**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021****Vermögensplan**

	Plan-Ansatz 2021	Ergebnis 2021	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	EUR	EUR	EUR
I. Investitionen			
1. Ersatzbeschaffung Winterdienststreuer*	25.000	0	-25.000
2. Ersatzbeschaffung Schneeschild**	15.000	0	-15.000
3. Sonstige Anschaffungen	15.000	12.238	-2.762
II. Tilgung von Darlehen			
	5.460	5.457	-3
Summe	60.460	17.695	-42.765
Finanzierung			
	EUR	EUR	EUR
1. Abschreibungen ./.. Auflösung BKZ	100.500	100.664	164
2. Liquide Mittel	0	0	0
3. Kreditaufnahmen (+)/ Mittelüberschuss (-)	-40.040	-82.969	-42.929
Summe	60.460	17.695	-42.765

nachrichtlich:

* Die Auslieferung des Winterdienststreuers mit 24.395 € erfolgt erst im Jahr 2022.

** Die Ersatzbeschaffung für ein Schneeschild wurde zunächst zurückgestellt.

Aktivierte Eigenleistungen	EUR
	0

Baubetriebshof**Vergleich Wirtschaftsplan 2021/ Jahresabschluss 2021**

Erfolgsplan		Wirtschafts- plan 2021 EUR	Jahres- abschluss 2021 EUR	mehr (+) weniger (-) 2021 EUR
1.	Umsatzerlöse	2.841.550	2.901.211	59.661
2.	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	Sonstige betriebliche Erträge	4.000	153.222	149.222
4.	Materialaufwand	1.358.593	1.504.354	145.761
5.	Personalaufwendungen	1.255.137	1.212.793	-42.344
6.	Abschreibungen	105.300	103.464	-1.836
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	123.920	137.318	13.397
8.	Zinserträge	0	-226	-226
9.	Zinsaufwendungen	1.700	1.697	-3
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	900	95.034	94.134
10.	Steuern	900	855	-45
11.	Jahresergebnis	0	94.178	94.178

Ö

7.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 086/2022

Produktbereich/Betriebszweig:
04 Kultur und Wissenschaft
Datum:
31.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumpflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfehlenden Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2022 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 14.459 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 5.541 €.

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	14.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger.

Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und

- öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern;
- die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte);
- Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen.

Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben.

Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurde ein Antrag (siehe Anlage) eingereicht und am 4. Mai 2022 im Kulturbeirat beraten sowie nach Rücksprache mit dem Antragsstellenden am 5. Mai 2022 empfehlend beschlossen. Der Antrag liegt der Vorlage als Anlage bei.

Anlagen:

Anlage 1 Eingereichte Förderanträge:
 Johannes Sandberg – Projekt-Orchester-Nottuln

Anlage 2 Übersicht Anträge

Verfasst:
gez. Ehlert

Fachbereichsleitung:
gez. Dr. Thönnnes

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Theater | <input type="checkbox"/> Ausstellung | <input type="checkbox"/> Kinder-/Jugendprojekt |
| <input type="checkbox"/> Literatur | <input type="checkbox"/> Heimatpflege | <input type="checkbox"/> Inter-/Soziokultur |
| <input checked="" type="checkbox"/> Konzert | <input type="checkbox"/> Film/Fotografie | <input checked="" type="checkbox"/> Sonstiges <u>Musikfreizeit Orchesterarbeit</u> |

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|---|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kinder | <input checked="" type="checkbox"/> Seniorinnen, Senioren | <input checked="" type="checkbox"/> zielgruppenübergreifend |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche | <input checked="" type="checkbox"/> Fachpublikum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Familien | <input checked="" type="checkbox"/> interkulturelles Publikum | |

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinde | <input checked="" type="checkbox"/> Kreis Coesfeld | <input checked="" type="checkbox"/> Münsterland und darüber hinaus |
|--|--|--|

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

- | | | |
|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Flyer/Handzettel | <input checked="" type="checkbox"/> Presse/Zeitung | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Plakate | <input checked="" type="checkbox"/> externe Veranstaltungskalender | _____ |
| <input type="checkbox"/> eigene Homepage | <input checked="" type="checkbox"/> Social Media | _____ |

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Das Projekt-Orchester-Nottuln bietet den aktiven Teilnehmenden die Möglichkeit in einem Streicher-basierten Orchester gemeinsam zu musizieren. Circa 25 bis 30 Teilnehmende verschiedener Altersgruppen werden wieder erwartet. Das Vorhaben ist generationsübergreifend. Dabei richtet sich der Schwierigkeitsgrad „leicht bis mittelschwer“ sowohl an Musikschüler*innen als auch an interessierte Laien. Das „aufeinander Hören lernen“, „spieltechnische Verbesserung und Differenzierung des eigenen Spiels“ sowie „stilistische Horzonterweiterung“ durch Musikstücke aus verschiedenen Epochen und Kulturen gehören zu den musikalischen Bildungszielen des Projekts.

Neu: Beim letzten Projekt im Februar 2022 gab es auch mehrfach Anfragen von noch sehr jungen Streichern. Ich möchte versuchen diese beim jetzigen Projekt zu integrieren.

Das als „Musikfreizeit“ gestaltete Projekt-Orchester-Nottuln verbindet intensive Probenarbeit, verdichtet an einem Wochenende im Kulturzentrum Alten Amtmannei, mit „Freizeit-Aspekten“ wie (Kamin-)abend, gemeinsamer Spaziergang und gemeinsame Mahlzeiten.

Zum Abschlusskonzert mit freiem Eintritt werden ca. 50 bis 80 Personen erwartet.

Das Projekt-Orchester-Nottuln steigert somit die kulturelle Attraktivität Nottulns. Da nicht nur Personen aus Nottuln, sondern auch aus anderen Regionen teilnehmen, profitiert die Gemeinde Nottuln auch wirtschaftlich (z.B. Hotelgewerbe, Gastronomie, etc.). Darüber hinaus setzt das Projekt-Orchester-Nottuln ein Zeichen für sozialen Zusammenhalt und Toleranz.

Anhang: (Programmheft, Infoblatt und Zeitungsartikel vom letzten Projekt-Orchester-Nottuln (Februar 2022) zur Veranschaulichung.)

Projektpartnerschaften

Andere private Musiklehrer*innen und private Musikschulen in Nottuln, sowie Blasmusikverein Nottuln.

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Honorar Zeitaufwand: Erstellen, (Umschreiben Arrangieren) von Notenmaterial	600
Künstler-Honorar Leitung 3Tage Probenwochenende + Leitung Konzert, Moderation	960
Miete Alte Amtmane / oben und unten 3Tage (Betriebskostenpauschale)	150
Fahrtkosten / nach Nottuln 3Tage nach Kilometerpauschale (Neuberechnung)	138
Material-Kosten für Dokumentation (Aufnahme,CD,)	20
Bürokosten Zeitaufw. Verwaltung Teilnehmerlisten, E-Mail&Telefon-Korrespondenz	480
Porto (Notenversand an die Teilnehmenden)	40
Material: Notenkäufe+Druckkosten Infoblatt, Programmheft (Papier Duckerpatronen)	120
Zeitaufwand verfassen Preetexte, Infoblatt, Programmheft + Gestaltung	200
Bewirtung: Getränke für die Teilnehmenden (Kaffee, Wasser, Saft, Wein, etc.)	60
GEMA (Anmeldung als pädagogisches Konzert)	24

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	0
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	0
Sonstiges	600

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
(Anmerkung zu: "Einnahmen Sonstiges = Teilnehmerbeiträge ,geschätzt") ---
Eigenmittel: Bereitstellung eigener Noten. Bereitstellung Büroraum. Bereitstellung eigener Rechner für Verwaltung. Bereitstellung Notationsprogramm "Sibelius" (zum Notenschreiben) Bereitstellung eigener Drucker / Notenständer. geschätzt: 160 Euro.
Ehrenamtliche Arbeitszeit: Zeitaufwand für Dokumentation und Zeitaufwand für die Verwaltung der Finanzen. Ehrenamtliche Arbeitszeit (künstlerische Vorbereitungszeit) für das eigene Studieren der Werke und das Erstellen des künstlerisch/pädagogischen Konzepts (bezogen auf die Einzelkompositionen). geschätzt : 500 Euro
Eigenleistungen Gesamt: 660 Euro

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	2.792 Euro
Einnahmen gesamt	630Euro
Gesamtsumme des Projektes	3.452 Euro (Ausgaben + Eigenleistungen/Ehrenamt)
Beantragter Zuschuss	2.162 Euro

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quitierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden. Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

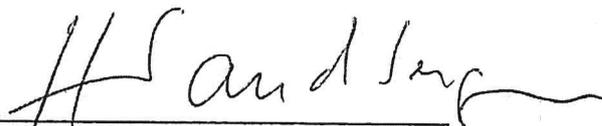
Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

Düsseldorf 1.März 2022

Ort/Datum



Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Anlage 1

Johannes Sandberger Musikunterricht



PROJEKT - ORCHESTER - NOTTULN

-- Programm --

Konzert am Sonntag, den 20. Februar 2022 um 11.30 Uhr
in der Alten Amtmannei Nottuln

Eintritt frei

30 Musizierende begeistern mit kontrastreichem Programm

Projektorchester zieht Kreise



Endlich wieder gemeinsam musizieren: Das Projektorchesters Nottuln von Johannes Sandberger spielt in der Alten Amtmannei auf.

Fotos: Marita Strothe

Von Marita Strothe

NOTTULN. Strahlende Gesichter gab es am Sonntagmittag in der Alten Amtmannei – bei den Musizierenden wie auch beim Publikum. Schon fast 40 Mal hat das Projektorchester Nottuln unter der Leitung von Johannes Sandberger in der Gemeinde aufgespielt. Und auch das Konzert an diesem Wochenende mit 30 Musikerinnen und Musikern begeisterte.

Bevor das generationsübergreifende Orchester mit seinem bunten Musikprogramm aus verschiedenen Epochen und Stilen startete, stimmten drei Klavierbeiträge die Zuhörer ein. Mit „Die Clowns“ von Dimitri Kabalewski bewies die jüngste Musikerin, Mathilda Dziejewas, dass sie neben der Blockflöte, die sie anschließend im Orchester zur Hand nahm, auch das Klavierspiel beherrscht. Mehr als 80 Jahre älter war der Senior des Konzerts. Jörg Viktor Sandberger. Der 93-jährige Vater des Dirigenten war aus Münster angereist und spielte für die Besucher ein Allegro moderato von Franz

Schubert aus den „Moments musicaux“.

Mit vier Barockstücken aus Händels „Wassermusik“ stieg dann das Orchester ins Konzert ein. 18 Streicherinnen und Streicher, drei Querflöten, drei Blockflöten, erstmals zwei Oboen, zwei

»Wenn man etwas gerne macht, stört einen ein weiterer Weg nicht.«

Johannes Sandbergerr

Klarinetten, eine Posaune und das Klavier sorgten für einen ansprechenden Klang. Ein besonderes Erlebnis bescherte Solist Ralph Henke den Zuhörern mit dem zweiten Satz aus Mozarts Klarinettenkonzert A-Dur. Da dieses Stück zur Zeit der Wiener Klassik für A-Klarinette und nicht für eine der heute üblichen B-Instrumente ge-

schrieben worden war, hatte sich der Solist extra solch ein Instrument ausgeliehen. „Das ist ein ganz anderes



Feeling in der Originaltonart“, freute sich Johannes Sandberger, „einfach tolle Musik.“ „Als Gegenstück etwas Fetziges“, ging es danach mit dem Can-Can von Jacques Offenbach weiter. Mit den Pop-Klassikern

„A whiter shade of pale“ von Procol Harum und einer Instrumentalversion von „My Way“ schmeichelten sich die Musikerinnen und Musiker in die Ohren des Publikums. Danach begeisterte das Orchester mit dem Tango „Adiós muchachos!“ und einem Arrangement für Streicher von „Viva la vida“ der Gruppe Goldplay, das Sandberger auch auf die anderen Instrumente übertragen hatte.

Mit dem slawischen Tanz Nr. 8 „Furiant“ von Antonin Dvorak rundeten die Akteu-

re das Programm ab. Nach diesem „feurigen Werk der Begeisterung“ war aber noch nicht Schluss. Für den ausgiebigen, verdienten Applaus bedankte sich das Orchester mit zwei Zugaben.

Nicht nur Nottulner gehörten zum Projektorchester. „Es zieht Kreise“, berichtete Johannes Sandberger, dass unter anderen auch wieder Musikschülerinnen und -schüler aus seinem Wohnort Düsseldorf mit dabei waren. „Es haben sich Freundschaften gebildet.“

Selber wohnt Johannes Sandberger bereits seit 1990 in der Stadt am Rhein. Der im Münsterland aufgewachsene 58-Jährige studierte zunächst von 1985 bis 1989 Violine an der Musikhochschule in Münster und parallel dazu Bildhauerei an der dortigen Kunstakademie. Von 1990 bis 1994 studierte Sandberger Komposition an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und setzte sein Kunststudium an der Kunstakademie Düsseldorf fort.

1990, als er gerade nach Düsseldorf gezogen war, sei ihm als Student von der Not-

tulner Musikschule die Stelle als hauptamtlicher Geigenlehrer angeboten worden, entsinnt sich Sandberger an den Beginn seiner Verbindung mit der Baumbergegemeinde. „Wenn man etwas gerne macht, stört einen ein weiterer Weg nicht“, betont der Lehrer. Da seine Eltern in Gievenbeck wohnen, habe er seine Musikstunden in Nottuln mit Besuchen bei ihnen verbinden können. Als Angestellter der kommunalen Musikschule übernahm er damals auch das zugehörige Orchester.

Sandberger bedauert heute noch, dass die Musikschule Ende September 2004 geschlossen wurde. „Die Schüler waren noch da“, erinnert sich der Pädagoge, dass er sich ihnen verpflichtet fühle. Und seitdem erteilt er bis heute als Freiberufler auch in Nottuln noch Geigen- und Klavierunterricht und bietet, wenn nicht Corona dazwischenfunkt, ein- bis zweimal im Jahr ein Nottulner Projektorchester an.

Der Termin für das nächste Projektorchester steht schon. Es soll vom 23. bis 25. September zusammenkommen.

WIN, 15.2.2022

Anlage 3

Projektorchester gibt Abschlusskonzert

Musiker verschmelzen zu großem Klangkörper

NOTTULN. Das Projekt-Orchester Nottuln unter der Leitung von Johannes Sandberger konzertiert am kommenden Sonntag (20. Februar) in der Alten Ammannei. An der übergroßen Anzahl von 30 Anmeldungen zeigt sich, wie groß die Sehnsucht nach gemeinsamem Musizieren ist, schreibt Johannes Sandberger in einer Pressemitteilung.

In den letzten Wochen haben alle Spielerinnen und Spieler tüchtig ihre Einzelstimmen geübt. Ab Freitag kommen sie erstmalig zum gemeinsamen Proben zusammen. „Es ist immer wieder spannend zu sehen und zu hören, wie sich dann im Verlauf des Probenwochenendes nach und nach ein großer Klangkörper herausbildet“, sagt Sandberger.

Auf dem kontrastreichen Programm stehen Werke aus verschiedenen Epochen: Vier Barock-Stücke aus Händels Wassermusik bilden den Auftakt. Gefolgt vom langsamen Satz aus Mozarts Klarinettenkonzert A-Dur. Für die romantische Epoche steht der slawische Tanz Nr. 8 „Furiant“ von Antonin Dvorak und der Can-Can von Jacques Offenbach. Pop-

ig wird es dann mit einer Instrumentalversion von „Viva la Vida“ (Coldplay). Auch Pop-Klassiker wie „A wither shade of pale“ (Procol Harum) kommen zu Gehör. Der Tango „Adios muchachos!“ rundet das Programm ab.

Das Abschlusskonzert zum Projekt beginnt am Sonntag um 11.30 Uhr in der Alten Ammannei. Einlass ist ab dort.

Für Musiker und Publikum gilt die 2G-plus-Regel mit Maskenpflicht. Aufgrund der beschränkten Publikumsanzahl tritt Johannes Sandberger um Voranmeldung aller Interessierten an die E-Mail-Adresse sandberger@gmx.de. Der Eintritt ist frei. Das Projekt wird wieder finanziell von der Gemeinde Nottuln gefördert.

Anlage 4

JOHANNES SANDBERGER MUSIKUNTERRICHT

ndberger Himmelgeister Str. 107 C 40225 Düsseldorf Telefon: 0211-318533 Mobil: 01573-2602061 E-Mail: sandberger@gmx.de

INFO zum PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2022

Düsseldorf, im Dez. 2021

Liebe Eltern, liebe Musiker, liebe Interessenten,
für alle, die das Projekt-Orchester noch nicht kennen, sei hier zunächst das Projekt in seiner bewährten Form kurz vorgestellt: Die gesamte Probenarbeit - vergleichbar mit einer kleinen Musikfreizeit - verdichtet sich an einem einzigen Wochenende. Von Freitagnachmittag bis Sonntag früh (Generalprobe und Abschlusskonzert) wird in der Alten Amtmannei Nottuln geprobt. Vorausgesetzt wird von allen Teilnehmenden, dass die Stimmen vorab gut geübt werden. Mitmachen können alle Altersgruppen: d. h. in der Regel Jugendliche und Erwachsene, sowie nach Absprache auch Kinder ab 10 Jahren. Bei Unsicherheit über die eigene Eignung, sollte man einfach kurz Rücksprache mit mir halten. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke bewegt sich zwischen „leicht bis mittelschwer“. Das geplante Programm umfasst wie immer eine bunte Mischung verschiedener musikalischer Epochen und Stile aus Barock, Klassik/Romantik, Rock/Pop, Tango(?) und auch Filmmusikthemen. Gemeinsames Mittagessen, Kaffeetrinken, Spaziergehen, Spiele, sowie der legendäre (Kamin)-Abend ergänzen die Konzeption des Projekt-Orchesters, wobei wir derzeit die alte Amtmannei nur oben nutzen können.

Der Termin für das Proben- und Konzert-Wochenende ist diesmal der 18. bis 20. Februar 2022.

Anmeldeschluss ist bereits der 22. Dezember 2021! So können die Noten noch in den Weihnachtsferien verschickt werden.

Aufgrund der finanziellen Förderung des Projekts durch die Gemeinde Nottuln konnten die Kostenbeiträge für die Teilnehmenden erfreulicherweise deutlich gesenkt werden:

30 € für Erwachsene, 17 € für Kinder und Jugendliche. (+2 € Porto)

**Wichtige Bitte: Den Teilnehmerbeitrag bitte diesmal im Zeitraum
frühestens 1.1.2022 bis spätestens 15. 01 2022 überweisen!**

(Das erleichtert mir erheblich den Büroaufwand bei der Abrechnung)

Auswärtige Teilnehmer können entweder in Gastfamilien untergebracht werden oder sie übernachten in einer Pension / Hotel oder vielleicht auch in der Jugendherberge Nottuln (?).

Bitte meldet Euch, wenn Ihr als Gastfamilie fungieren könnt oder jemanden in Nottuln kennt, der bereit ist Musizierende am Probenwochenende nächtigen zu lassen. – Danke!

Das Projekt wird unter den aktuellen „Corona-Bedingungen“ stattfinden.

(weiter siehe Seite2)

Probenplan (vorläufig)

Freitag	Proben von 17:30 – 20:00 Uhr, anschließend geselliger Abend bis ca. 22.30 Uhr	Alte Amtmannei Nottuln
Samstag	Ganztägige Proben von 9.30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr Zwischendurch: Spaziergang, gemeinsames Mittagessen gehen und Kaffeetrinken	Alte Amtmannei Nottuln
Sonntag	ab 10:00 Uhr Generalprobe und um 11.30 Uhr Konzert	Alte Amtmannei Nottuln

Teilnahmebedingungen: Sollte das Projekt mangels Beteiligung nicht stattfinden können, werden die Kosten zurückerstattet. Ebenso wenn das Projekt-Orchester-Nottuln wegen Corona nicht stattfinden kann. Bei Verhinderung eines Teilnehmers (oder Verstoß gegen amtliche Corona-Regel-Auflagen) gibt es keine Kostenerstattung. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Es gibt keine Veranstalter-Versicherung gegen Diebstahl, Beschädigung von Instrumenten oder Personenschäden.

Die verbindliche Anmeldung zum PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN erfolgt formlos per E-Mail an

Bankverbindung: Johannes Sandberger,

Nochmals die Bitte: Den **Teilnehmerbeitrag** diesmal bitte im Zeitraum
frühestens 1.1.2022 bis spätestens 15. 01 2022 überweisen!
(Das erleichtert mir erheblich die Büroarbeit)

mit Zuversicht und herzlichen Grüßen

Johannes Sandberger
(Konzeption und Leitung)

Das Projekt-Orchester-Nottuln wird gefördert von der Gemeinde Nottuln



Teil 1: Klavierbeiträge

Das PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2022

Dimitri Kabalewski: „Die Clowns“ - Mathilda Dzierwas, Klavier

Popstück: „Solitude“ - Mirta Fredel, Klavier

Franz Schubert: aus „Moments musicaux“, op. 94 Nr.3:

Allegro moderato - Jörg Viktor Sandberger, Klavier

Teil 2: Das PROJEKT-ORCHESTER-NOTTULN 2022

G. F. Händel: Wassermusik:

1. Allegro
2. Bourrée
3. Menuett
4. Alla hornpipe

5. W. A. Mozart: Klarinettenkonzert A-Dur , 2. Satz – Adagio

Solist: Ralph Henke

6. Jacques Offenbach: Cancan

7. A wither shade of pale (Procol Harum)

8. My Way (Frank Sinatra)

9. Tango: Adios muchachosi

10. Viva la Vida

11. Antonin Dvorak: Furiant - Slawischer Tanz Nr. 8 aus op.46

Sophia Schrader	Violine
Mirta Fredel	Violine
Chisato Higashi	Violine
Xi Zheng	Violine
Norbert Vennen	Violine
Susanne Duzinski	Violine
Gebhard Hofner	Violine
Nele Kerkhoff	Violine
Charlotte Heidebrecht	Violine
Christa Engelhardt	Viola
Daniel Schrader	Viola
Felicitas Kluth	Viola, Klavier
Pia Kemmler	Violoncello
Ulrike Lemke	Violoncello
Ulrike Kessl	Violoncello
Christina Strotmann	Violoncello
Akiko Nakagawa	Violoncello
Susanne Müller	Violoncello
Maria Stanko	Flöte
Bettina Kasberg	Flöte
Karin Arders	Flöte
Hildegard Hagemann	Blockflöte, Klavier
Laura Hagemann	Blockflöte
Mathilda Dzierwas	Blockflöte
Norbert Siebmans	Oboe
Ulrike Faber	Oboe
Ralph Henke	Klarinette
Amelie Müller	Klarinette
Dana Lange	Posaune

Leitung: Johannes Sandberger

Verein/Gruppe	Projektförderung Antrag vom	Veranstaltung und Projektzeitraum	für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, öffentliches Interesse zu erwarten?	Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen	besondere Ausprägung /Leistung der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger pp.	Realisierung im Gemeindegebiet?	Gesamtkosten	Eigenleistung/weitere Förderer/ Sponsoren/ Spenden beteiligen sich mit folgendem Betrag an den Gesamtkosten	Beantragte Förderung	detaillierter Finanzierungsplan liegt vor?	Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen?	durch Kulturbeirat zur Förderung empfohlen	Verlängerte Nachweispflicht	Anmerkung
Johannes Sandberg Musikunterricht	01.03.2022	Projekt-Orchester-Nottuln	ja	ja	ja	ja	2.792,00 €	630,00 €	2.162,00 €	ja	ja	2.162,00 €	nein	
Gesamtsumme									2.162,00 €			2.162,00 €		

Beratung im KSE am 14.06.2022, Entscheidung Rat am 21.06.2022



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 092/2022

Produktbereich/Betriebszweig:
04 Kultur und Wissenschaft
08 Sportförderung
Datum:
24.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Inhaltliche Aufwertung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

Beschlussvorschlag der CDU Fraktion:

1. Sport und Ehrenamt in der Gemeinde Nottuln wird im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt mehr Aufmerksamkeit gewidmet.
2. Die in der Sitzung diskutierten und befürworteten Vorschläge zu möglichen Themen werden, wenn möglich, bei der Aufstellung künftiger Tagesordnungen berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Vorlage Nr. 092/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt	14.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Vorlage Nr. 092/2022

Sachverhalt:

siehe anliegenden Antrag der CDU vom 03.05.2022

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 03.05.2022

Verfasst:

gez. Thönnies, Dietmar, Dr.

CDU-Fraktion Nottuln – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld

An
den Vorsitzenden des Ausschusses für
Kultur, Sport und Ehrenamt der Gemeinde Nottuln
Manfred Gausebeck

und den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnies

CDU

Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 03.05.2022

Antrag der CDU-Fraktion:

Inhaltliche Aufwertung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

Sehr geehrter Herr Gausebeck, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in den bisherigen Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt wurde der Kultur sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. Dies ist zu begrüßen, aber dabei sollten Sport und Ehrenamt in Nottuln nicht aus den Augen verloren werden. Der Sport ist vielen Nottulner Bürgerinnen und Bürgern sehr wichtig und viele engagieren sich in ihrer Freizeit ehrenamtlich in den unterschiedlichsten Bereichen. Diesen Bürgerinnen und Bürgern möchten wir verstärkt Wertschätzung entgegenbringen und nach Möglichkeiten suchen, diese auszudrücken. In der Anlage finden sich Vorschläge der CDU-Fraktion, die wir gern im Ausschuss diskutieren würden. Wir beantragen daher den

Tagesordnungspunkt:

Inhaltliche Aufwertung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

für die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt.

Beschlussvorschlag:

1. Sport und Ehrenamt in der Gemeinde Nottuln wird im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt mehr Aufmerksamkeit gewidmet.
2. Die in der Sitzung diskutierten und befürworteten Vorschläge zu möglichen Themen werden, wenn möglich, bei der Aufstellung künftiger Tagesordnungen berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Quadt-Hallmann
stellv. Fraktionsvorsitzende



Hartmut Rulle
Fraktionsvorsitzender

Anlage: Ideenliste für Themen im Ausschuss für Kultur, Sport und Ehrenamt

- Schaffung eines runden Tisches für das Ehrenamt bzw. die Sportvereine (Rolle der Gemeinde hierbei)
- Einladung von Vereinen und Ehrenamtlichen in den Ausschuss zur Vorstellung ihrer Arbeit (Plattform schaffen)
- Diskussion: Kultur und Sport in der Gemeinde Nottuln – Konkurrenz oder Synergie? (Wie kann z. B. der Wegfall der Jugendförderung vermittelt werden?)
- Situation der Vereine nach Corona
- Unterstützung der Flüchtlingsarbeit durch Vereine und ehrenamtliche Initiativen
- Vorstellung der Leader-Förderung, auch zur Information der Bürgerinnen und Bürger
- Einladung der Fachbereiche des Austauschkomitees (Chodzież und Saint-Amand-Montrond) in den Ausschuss zur Vorstellung ihrer Arbeit, auch zur Werbung neuer Mitglieder
- regelmäßige Berichterstattung der Ehrenamtskoordination über ihre Arbeit



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 101/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 30.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag:

Der eingebrachte Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2022 wird mit den entsprechenden Anlagen zur Vorbereitung der Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen für das Haushaltsjahr 2022 sind im Nachtragshaushaltsplan dargestellt.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Haupt- und Finanzausschuss	20.09.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 101/2022

gez. Block

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem Vorbericht des Nachtragshaushaltsplans zu entnehmen, der als Anlage der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Anlagen:

Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2022

Verfasst:
gez. Schulz, Elke

Ö 8.1

Gemeinde Nottuln

Haushaltsplan 2022

1. Nachtrag

ENTWURF



1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachtragshaushaltssatzung	5
Vorbericht zum Nachtragshaushaltsplan	7
Ermittlung Corona-Schaden	10
Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen	13
Gesamtergebnisplan	19
Gesamtfinanzplan	21
<u>Produktbereich 01 – Innere Verwaltung</u>	
Teilergebnisplan	25
<u>Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben</u>	
Teilergebnisplan	27
Teilfinanzplan	28
<u>Produktbereich 05 – Soziale Leistungen</u>	
Teilfinanzplan	31
<u>Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</u>	
Teilfinanzplan	33
<u>Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung</u>	
Teilergebnisplan	35
<u>Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV</u>	
Teilfinanzplan	37

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Produktbereich 14 – Umweltschutz

Teilergebnisplan	41
------------------	----

Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Teilergebnisplan	43
------------------	----

Entwicklung Eigenkapital	46
--------------------------	----

Kennzahlen	47
------------	----

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.12.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge 2022	38.852.645		942.000	37.910.645
Aufwendungen 2022	39.244.157		229.000	39.015.157
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen 2022	35.834.505		1.692.000	34.142.505
Auszahlungen 2022	35.673.378		229.000	35.444.378
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen 2022	2.227.828	56.000		2.283.828
Auszahlungen 2022	5.841.760	5.284.000		11.125.760
aus Finanzierungstätigkeit				
Aufnahme von Krediten für Investitionen	3.800.000	4.200.000		8.000.000

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der für Investitionen in Anspruch genommen werden darf, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vom 14.12.2022 in Höhe von 3.800.000 EUR um 4.200.000 EUR erhöht und damit auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung vom 14.12.2022 in Höhe von 391.512 € um 713.000 € erhöht und damit auf 1.104.512 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

Vorbericht

zum 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2022

Gemäß § 81 GO NRW in Verbindung mit § 7 Ziff. IV der Haushaltssatzung 2022 ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022.

Gemäß Haushaltssatzung hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 14. Dezember 2021 beschlossen. In der Zeit danach haben sich zahlreiche neue und aktuelle Erkenntnisse ergeben, die verbunden mit zusätzlichen Anforderungen und Notwendigkeiten einen Nachtragshaushalt erforderlich machen. Nicht einzuschätzen ist derzeit die finanzielle Belastung der Gemeinde Nottuln durch die Flüchtlingswelle aufgrund des Ukrainekriegs. Bedingt durch die Mehraufwendungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Erstattungen des Landes ist aktuell nicht von einer Ergebnisauswirkung auf den Haushalt auszugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass mit der neuen „Verordnung zur Anwendung des Kommunalrechts im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen in den Kommunen des Landes NRW“ die Nachtragspflicht gem. § 81 Absatz 2 GO NRW entfällt. Dabei müssen sich die finanziellen Auswirkungen auf Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung der Schutzsuchenden oder auf maßnahmebedingte Abweichungen vom Stellenplan beziehen. Weiterhin ist die Entwicklung der Strom- und Heizkosten, die zu einer erheblichen Aufwandserhöhung führen wird, nicht einzuschätzen. Die bestehenden Gaslieferverträge laufen zum 30.09.2022 aus. Mit einer massiven Kostensteigerung wird dann zu rechnen sein. Dies betrifft auch die Heizölpreise. Ein verlässlicher Kostenvoranschlag ist aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt unüberschaubaren Energiemarktlage nicht gegeben. Sollten bis zu den Nachtragshaushaltsberatungen im

September konkrete Zahlen vorliegen, werden diese mit in den Nachtrag aufgenommen.

Mit dem Nachtragshaushalt sind nur die Zahlen für das laufende Jahr angepasst worden. Der mittelfristige Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 ist aufgrund der großen Unwägbarkeiten nicht angepasst worden.

Von einer Nachtragspflicht sind folgende Teilpositionen im Ergebnis- und Finanzplan betroffen.

Teilposition 01 des Ergebnisplans „Steuern und ähnliche Abgaben“

Wie bereits in dem Ad hoc Finanzbericht in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26. April 2022 dargelegt, macht die sich abzeichnende Situation bei der Entwicklung der Gewerbesteuererinnahmen ein Defizit gegenüber dem Planansatz von 1,9 Mio. € aus. Somit reduziert sich die Gewerbesteuer von 8,4 Mio. € auf voraussichtlich 6,5 Mio. € für das Haushaltsjahr 2022. Diese Entwicklung lässt sich im Wesentlichen auf die Veranlagungsbescheide von fünf Gewerbetreibenden für das Jahr 2020 und auf die damit angepassten Vorauszahlungsbescheide zurückführen. Mehreinnahmen ergeben sich aus den aktuellen Prognosen bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (126 T€) und bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (20 T€). Die Anpassung an den endgültig vorliegenden Bescheid für die Kompensationsleistungen wirkt sich in Höhe von 12 T€ positiv auf das Ergebnis aus.

Teilposition 02 des Ergebnisplans „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“

Diese Ertragsposition kann sich aus heutiger Sicht durch einen zusätzlichen Antrag auf Beratungsförderung für den Glasfaserausbau auf dem Baumberg um 50 T€ erhöhen. Dies macht ein Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau („graue Flecken“) möglich.

Teilposition 13 des Ergebnisplans „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“

In der Ratssitzung am 23. März 2022 wurden bereits Beschlüsse für überplanmäßige Aufwendungen getroffen (Beschlussvorlage 030/2022). Diese betreffen die bauliche Maßnahme zur Optimierung der Raumsituation der St. Sebastian Grundschule in Darup (26 T€) sowie die Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen in Höhe von 25 T€ (Beschlussvorlage 003/2022). Diese überplanmäßigen Aufwendungen finden im Nachtragshaushalt Berücksichtigung. Für die baufachliche Begutachtung des Gebäudes der Astrid-Lindgren-Grundschule ist ein Mehraufwand in Höhe von 28 T€ für eine Machbarkeitsstudie notwendig. Des Weiteren werden 50 T€ für die Beauftragung eines Beratungsunternehmens zwecks Analyse der Situation „Breitbandausbau“ auf dem Baumberg benötigt. Die entsprechende Förderung ist in

Teilposition 02 erfasst.

Teilposition 15 des Ergebnisplans „Transferaufwendungen“

Mit dem Beschluss des Kreishaushaltes wurde der Hebesatz der Kreisumlage zur Entlastung der Kommunen reduziert. Diese Kürzung wurde in dem Haushalt der Gemeinde Nottuln nicht berücksichtigt, da der Haushaltsbeschluss der Gemeinde zeitlich vor dem Beschluss des Kreishaushaltes stattgefunden hat. Bezogen auf die allgemeine Kreisumlage ist dies mit einer Aufwandsreduzierung in Höhe von 270 T€ verbunden. Die Jugendamtsumlage trägt mit weiteren 4 T€ zu der Minderung der Transferaufwendungen bei. Mit der notwendigen Anpassung der Gewerbesteuereinnahmen (siehe Teilposition 02) ist auch die Angleichung an die Gewerbesteuerumlage vorzunehmen. Aufgrund des geringeren Gewerbesteuer-Aufkommens ist eine geringere Gewerbesteuerumlage von 153 T€ fällig.

Teilposition 16 des Ergebnisplans „Sonstige ordentliche Aufwendungen“

Ab dem 01.01.2022 ist eine neue Entschädigungsverordnung für Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger:innen in Kraft getreten. Mit der Anpassung an diese Verordnung ist ein Mehraufwand bei der Gemeinde Nottuln in Höhe von 34 T€ verbunden. Weiterhin sind in dieser Teilposition des Ergebnisplans 35 T€ als Mehraufwand für Mietkosten für die Bereitstellung eines Schulleitungscontainers und eines Treppenturms an dem durch den Brand stark zerstörten Gebäudes der St. Sebastian Grundschule in Darup zu berücksichtigen.

Teilposition 23 des Ergebnisplans „Außerordentliche Erträge“

Mit der Anwendung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes ist der durch Corona bedingte Schaden als Bilanzierungshilfe im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 zu isolieren. Ab dem Jahr 2025 ergeben sich für die Auflösung dieser Bilanzierungshilfe höhere Belastungen für den Gemeindehaushalt. Der Planansatz der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022 lag vor Corona (Berücksichtigung des Planansatzes aus dem Haushalt 2020) bei 7,25 Mio. €. Der nun zu korrigierende Ansatz des Haushaltes 2022 aufgrund der Gewerbesteuermindereinnahmen reduziert sich um 750 T€ auf aktuell 6,5 Mio. €. In Höhe dieser Reduzierung sind Außerordentliche Erträge zu bilden, die sich nicht zahlungswirksam auswirken. Die Berechnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Hinweis: Das NKF-CIG gilt für die Aufstellung der Haushaltssatzungen der Jahre 2021 und 2022

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Darstellung der Corona-bedingten Änderungen des Haushaltes 2022	Ansatz Nachtrag 2022	Planung 2022 in 2020	Corona-bedingter Schaden
+ Steuern und ähnliche Abgaben	25.711.073	26.879.391	-662.000
coronabedingter Schaden: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer = 662.000			
Gewerbsteuer = 750.000			-750.000
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.371.346	3.211.604	0
+ Sonstige Transfererträge	21.200	15.700	0
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.493.641	3.450.531	0
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	730.095	606.884	-50.000
coronabedingter Schaden: Reduzierung von Benutzungsgebühren durch externe Nutzungen			
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	821.790	837.790	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	874.500	905.100	0
+ Aktivierte Eigenleistungen	180.000	0	0
- Personalaufwendungen	-6.370.123	-6.004.218	0
- Versorgungsaufwendungen	-751.323	-710.099	0
- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.584.806	-9.324.342	-75.000
coronabedingter Schaden: Mitarbeiterschuttscheiben, Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung, Hygienebedarf etc.			
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.127.387	-3.098.799	0
- Transferaufwendungen	-16.466.879	-15.257.054	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.178.907	-2.005.158	0
+ Finanzerträge	170.000	75.000	0
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-535.732	-531.108	0
= Jahresergebnis lfd. Verw.-tätigkeit	-2.641.512	-948.778	-1.537.000

Teilposition 18 des Finanzplans „Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen“

Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden durch die zusätzliche Förderung durch die Erweiterung der B+R Anlage am Bahnhof Appelhülsen um 56 T€ erhöht (siehe Erläuterungen zu Teilposition 24 des Finanzplans).

Teilposition 24 des Finanzplans „Auszahlungen f. Erwerb/Herstellung v. Grundst. u. Gebäuden

Durch die zunehmende Versorgung der Flüchtlinge mit Wohnraum wird der Bedarf für den Neubau eines kommunalen Übergangwohnheims immer dringender. Mit dieser Investition sind Auszahlungen von rund 2,5 Mio. € verbunden. Für die Ermittlung der überschlägigen Kosten sind die Baukosten für die Übergangwohnheime Daruper Straße im Jahr 2017 und Westerhiese Darup im Jahr 2018 mit einer jährlichen 15-prozentigen Kostensteigerung hochgerechnet worden. Im Rahmen der Erweiterung der B+R Anlage am Bahnhof Appelhülsen, der Anpassung der vorhandenen Boxen an das neue Schließsystem sowie der enormen Materialpreissteigerungen am Markt ist davon auszugehen, dass sich der bislang veranschlagte Ansatz in Höhe von 105 T€ um 59 T€ auf 164 T€ erhöhen wird. Da es sich um eine Fördermaßnahme handelt, konnten in dem gestellten Förderantrag durch die Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (siehe Teilposition 18 des Finanzplans) um 56 T€ erhöht werden.

Teilposition 25 des Finanzplans „Auszahlungen für Baumaßnahmen“

In der Ratssitzung am 22.02.2022 wurde der Errichtung einer Kindertageseinrichtung mit zunächst vier Gruppen und einer optionalen Erweiterung um weitere zwei Gruppen auf der Gemeindewiese zugestimmt. Für den Haushalt 2022 wurde noch von einer vier-gruppigen Kita ausgegangen. Seit der Ratssitzung konnte die Klärung für die Planung und den Bau einer sechs-gruppigen Kita herbeigeführt werden. Die im Haushalt 2022 veranschlagten Planungskosten in Höhe von 300 T€ erhöhen sich damit um 225 T€ auf 525 T€. Damit die Kita zum 01.08.2024 in Betrieb gehen kann, sind zunächst Planungsleistungen auszuschreiben, die einen Haushaltsansatz voraussetzen. Der aktuelle Jugendhilfeplan belegt, dass zusätzlich zu der Kita auf der Gemeindewiese weitere zwei-Kita-Gruppen zum 01.08.2023 als Zwischenlösung an der St. Martinus Grundschule notwendig sind. Vorstellbar ist eine temporäre Kita in Anlehnung an das Modell „Appelhülsen“ bis zur Fertigstellung der Kita auf der Gemeindewiese (Bau und Nutzung des Gebäudes zunächst als Kita, anschließende Nutzung des Gebäudes durch die Kinder in der Ganztagsbetreuung). Im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026/2027 wird ein Ausbau der OGS an dieser Schule erforderlich. Als Neuansatz werden im Nachtragshaushalt 1,7 Mio. € an Baukosten veranschlagt. Weitere Mehrauszahlungen für Baumaßnahmen ergeben sich durch das Submissionsergebnis der Stiftsbrücke in Höhe von 200 T€ sowie durch Baukostensteigerungen der St. Sebastian Grundschule in Darup in Höhe von 600 T€.

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Teilposition 33 des Finanzplans „Aufnahme von Krediten“

Zur Sicherstellung der Liquidität wird ein weiterer Kreditbedarf in Höhe von 4,2 Mio. € erforderlich. Damit erhöht sich die Kreditaufnahme von 3,8 Mio. € auf 8,0 Mio. €. Die Kreditaufnahme erfolgt für die Finanzierung der neuen Flüchtlingsunterkunft in Höhe von 2,5 Mio. € sowie für den Bau der OGS-Kita an der St. Martinus Grundschule (1,7 Mio. €). Fraglich ist zum jetzigen Zeitpunkt, ob die Kreditermächtigung auch tatsächlich zu 100 % genutzt wird. Das ist im Rahmen der künftigen Haushaltsbewirtschaftung zu entscheiden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der derzeit zu verzeichnende Steuereinbruch auch in den kommenden Jahren fortsetzen könnte. Damit wäre die Liquidität der Gemeinde sehr schnell aufgezehrt. Eine nachträgliche Kreditaufnahme für bereits beschlossene Maßnahmen ist nicht möglich. Liquiditätskredite könnten unter diesen Umständen dann unumgänglich sein.

Die Berechnung des Kreditbedarfs ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen (Muster 7. Handreichung zu § 86 GO NRW)

	Haushalt 2022 Nachtrag	Erläuterung
1. Auszug aus dem Finanzplan:		
Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	34.142.505	
Auzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-35.444.378	
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-1.301.873	
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zzgl. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	2.073.828 0	
zzgl. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten zzgl. Sonstige Investitionseinzahlungen	210.000 0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.283.828	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-3.786.100	
abzgl. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-6.056.000	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	-1.110.812	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von von Finanzanlagen	-42.000	
abzgl. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-100.000	
abzgl. Sonstige Investitionsauszahlungen	-30.848	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-11.125.760	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.841.932	
2. Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a. Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind u.a.		
bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	-243.000	Schulpauschale: 243.000 € konsumtiv
Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind: Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	42.000	Versorgungsfond
Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-9.042.932	
3. Ermittlung des Kreditgesamtbedarfs für Investitionen:		
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind: die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind: die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Ermittelter Kreditgesamtbedarf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditermächtigung)	-9.042.932	

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Die Veränderungen in den jeweiligen Ertrags- und Aufwandspositionen des Gesamtergebnisplans sowie in den Ein- und Auszahlungen des Finanzplans sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Position	Haushaltsplan 2022 Ansatz in €	Veränderung in €	1. Nachtrags- haushaltsplan 2022 Ansatz in €
zu Teilposition 01: Steuern u. ähnl. Abgaben	27.453.073	-1.742.000	25.711.073
davon:			
Anpassung an die Gewerbesteuerentwicklung		-1.900.000	
aktuelle Prognose Ant. a. d. Einkommensteuer		126.000	
aktuelle Prognose Ant. a. d. Umsatzsteuer		20.000	
aktueller Bescheid Kompensationsleistungen		12.000	
zu Teilposition 02: Zuwendungen u. allg. Umlagen	4.321.346	50.000	4.371.346
davon:			
Förderung von Beratungsleistungen für den Glasfaserausbau auf dem Baumberg		50.000	
zu Teilposition 13: Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	9.455.806	129.000	9.584.806
davon:			
Optimierung Raumsituation St. Sebastian GS, Darup		26.000	
Machbarkeitsstudie Astrid-Lindgren-Grundschule		28.000	
Analyse Glasfaserausbau Baumberg		50.000	
Erstellung Quartierskonzept f. energetische Sanierungsmaßnahmen		25.000	
zu Teilposition 15: Transferaufwendungen	16.893.879	-427.000	16.466.879
davon:			
allg. Kreisumlage - Anpassung Kreishaushalt		270.000	
Jugendamtsumlage - Anpassung Kreishaushalt		4.000	
Gewerbesteuerumlage - Anpassung Entwicklung Gewerbesteuer		153.000	
zu Teilposition 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.109.907	69.000	2.178.907
davon:			
Erhöhung Sitzungsgelder f. die Rats- u. Ausschussarbeit		34.000	
Miete Schulleitungscontainer u. Treppenturm St. Sebastian GS		35.000	
zu Teilposition 23: Außerordentliche Erträge	787.000	750.000	1.537.000
davon:			
NKF Covid Isolierungsgesetz		750.000	
zu Teilpos. 18 Finanzplan: Zuwendungen f. Inv.-Maßnahmen	2.017.828	56.000	2.073.828
davon:			
zusätzliche Förderung durch Erweiterung B+R Anlage		56.000	
zu Teilpos. 24 Finanzplan: Auszahlungen Gebäude	1.227.100	2.559.000	3.786.100
davon:			
Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft		2.500.000	
Erweiterung der B+R Anlage Appelhülsen		59.000	
zu Teilpos. 25 Finanzplan: Auszahlungen Baumaßnahmen	3.331.000	2.725.000	6.056.000
davon:			
Neubau einer 2-Gruppen-Kita an der Martinus GS (OGS)		1.700.000	
Baukostensteigerung St. Sebastian GS		600.000	
Planungskosten Neubau Kita Gemeindewiese		225.000	
Baukostensteigerung Brücke Stiftsplatz		200.000	
zu Teilpos. 33 Finanzplan: Aufnahme von Krediten	3.800.000	4.200.000	8.000.000
Flüchtlingsunterkunft (2,5 Mio. €); 2-Gruppen-Kita (1,7 Mio. €)			

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Auf den folgenden Seiten werden die Gesamtpläne und die Pläne der betroffenen Produktbereiche

- 01 Innere Verwaltung
- 03 Schulträgeraufgaben
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- 14 Umweltschutz
- 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

aufgeführt.

Gemeinde Nottuln

1. Nachtragshaushalt 2022

ENTWURF



1. Nachtragshaushaltsplan 2022



1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.929.227	25.128.944	25.711.073	28.947.817	30.458.499	31.725.726
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.707.942	4.287.020	4.371.346	3.535.810	3.478.604	3.337.797
03	+ Sonstige Transfererträge	941.310	440.682	21.200	21.200	21.200	21.200
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.341.690	3.536.677	3.493.641	3.439.464	3.409.786	3.298.460
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	609.752	585.767	730.095	746.581	746.581	717.961
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.087.854	885.680	821.790	791.090	815.790	791.090
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.429.078	873.550	874.500	874.500	874.500	874.500
08	+ Aktivierte Eigenleistung	167.514	0	180.000	29.000	93.000	37.000
09	+/- Bestandsveränderungen	-2.699	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	36.211.669	35.738.320	36.203.645	38.385.462	39.897.960	40.803.734
11	- Personalaufwendungen	-5.969.637	-6.183.047	-6.370.123	-6.553.858	-6.628.240	-6.706.870
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.297.928	-745.672	-751.323	-762.758	-756.926	-755.420
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-9.119.454	-9.923.680	-9.584.806	-9.414.819	-9.363.701	-9.464.475
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-3.157.663	-3.142.820	-3.127.387	-3.038.575	-2.876.754	-2.656.584
15	- Transferaufwendungen	-14.407.257	-16.168.601	-16.466.879	-17.193.572	-17.527.087	-17.845.274
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.127.823	-2.150.292	-2.178.907	-1.929.620	-1.877.919	-1.789.709
17	= Ordentliche Aufwendungen	-36.079.761	-38.314.112	-38.479.425	-38.893.202	-39.030.627	-39.218.332
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	131.907	-2.575.792	-2.275.780	-507.740	867.333	1.585.402

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
19	+ Finanzerträge	178.030	198.270	170.000	170.000	170.000	170.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-645.863	-555.804	-535.732	-539.739	-501.718	-463.185
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-467.833	-357.534	-365.732	-369.739	-331.718	-293.185
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-335.926	-2.933.326	-2.641.512	-877.479	535.615	1.292.217
23	+ Außerordentliche Erträge	375.160	1.058.646	1.537.000	765.000	764.000	858.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	375.160	1.058.646	1.537.000	765.000	764.000	858.000
26	= Jahresergebnis (Z. 22+25)	39.235	-1.874.680	-1.104.512	-112.479	1.299.615	2.150.217
27	+ globaler Minderaufwand	0	0	0	0	0	0
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Z.26+27)	39.235	-1.874.680	-1.104.512	-112.479	1.299.615	2.150.217

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

30	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0	0	0	0	0	0
31	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-139.843	0	0	0	0	0
33	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
34	Verrechnungssaldo (Z. 29 bis 32)	-139.843	0	0	0	0	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.968.513	25.128.944	25.711.073	28.947.817	30.458.499	31.725.726
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.260.374	3.164.132	3.065.146	2.392.889	2.404.964	2.275.318
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	760.668	440.682	21.200	21.200	21.200	21.200
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.635.041	2.781.926	2.763.701	2.740.701	2.740.701	2.740.701
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	682.307	585.767	730.095	746.581	746.581	717.961
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.100.107	885.680	821.790	791.090	815.790	791.090
07	+ Sonstige Einzahlungen	830.071	833.550	859.500	859.500	859.500	859.500
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	177.312	198.270	170.000	170.000	170.000	170.000
09	= Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	33.414.392	34.018.951	34.142.505	36.669.778	38.217.235	39.301.496
10	- Personalauszahlungen	-5.683.829	-5.964.717	-6.158.341	-6.329.161	-6.391.329	-6.454.104
11	- Versorgungsauszahlungen	-782.963	-961.000	-981.000	-1.001.000	-1.007.000	-1.013.000
12	- Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	-8.304.494	-9.828.370	-9.509.806	-9.339.819	-9.288.701	-9.389.475
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-648.746	-555.804	-535.732	-539.739	-501.718	-463.185
14	- Transferauszahlungen	-14.145.738	-16.168.601	-16.466.879	-17.193.572	-17.527.087	-17.845.274
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.596.828	-1.862.763	-1.792.620	-1.557.977	-1.540.765	-1.464.416
16	= Auszahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-31.162.599	-35.341.255	-35.444.378	-35.961.268	-36.256.600	-36.629.454
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 9+16)	2.251.794	-1.322.304	-1.301.873	708.510	1.960.635	2.672.042
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	2.131.157	2.924.893	2.073.828	2.920.299	2.164.789	2.051.866
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	6.566	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	250	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	110.242	0	210.000	128.000	0	0
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	580.901	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.829.116	2.924.893	2.283.828	3.048.299	2.164.789	2.051.866
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-1.113.239	-1.430.100	-3.786.100	-1.123.600	-1.125.100	-1.126.600
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-2.349.785	-3.854.000	-6.056.000	-530.500	-1.619.000	-651.600

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Gesamtfinanzhaushalt

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-500.751	-839.495	-1.110.812	-602.153	-404.453	-321.600
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-38.926	-41.000	-42.000	-43.000	-44.000	-45.000
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-1.169.174	-880.000	-100.000	-100.000	-100.000	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-19.539	-21.450	-30.848	-29.700	-2.800	-35.200
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.191.414	-7.066.045	-11.125.760	-2.428.953	-3.295.353	-2.180.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-2.362.297	-4.141.152	-8.841.932	619.346	-1.130.564	-128.134
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-110.504	-5.463.456	-10.143.805	1.327.856	830.071	2.543.908
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.375.000	4.300.000	8.000.000	0	0	0
34	+ Aufnahme v. Kred. zur Liquiditätssicherung	173.483	0	0	0	0	0
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-1.080.221	-1.408.255	-1.197.415	-1.352.377	-1.491.066	-1.503.492
36	- Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-165.279	-53.174
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.227.616	2.651.098	6.561.938	-1.593.024	-1.656.345	-1.556.666
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	1.117.112	-2.812.358	-3.581.867	-265.168	-826.274	987.242
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.649.594	14.441.299	14.334.775	6.586.162	6.320.994	5.494.720
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	2.674.593	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	14.441.299	11.628.941	10.752.908	6.320.994	5.494.720	6.481.962

Berechnung „Entwicklung liquide Finanzmittel“ (siehe nächste Seite)

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Entwicklung liquide Finanzmittel

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
38	= Änd. des Finanzbestandes (Z. 32+37)	1.117.112	-2.812.358	-3.581.867	-265.168	-826.274	987.242
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.649.594	14.441.299	14.334.775	6.586.162	6.320.994	5.494.720
40	+/- Bestand an fremden Finanzmitteln	2.675.800	0	0	0	0	0
41	+ Änderung Geldtransit	- 1.207	0	0	0	0	0
41	= Liquide Mittel (Z. 38, 39+40)	14.441.299	11.628.941	10.752.908	6.320.994	5.494.720	6.481.962

nachrichtlich:

Istbestand liquide Mittel zum 01.01.2022	14.334.775
Änderung des Finanzbestandes lt. HH-Plan (Nr. 38)	-3.581.867
Ermächtigungsübertragungen von 2021 in das Jahr 2022	-7.990.669
Einzahlungen aus Förderungen für Maßnahmen aus Eüs	771.144
Kreditermächtigung 1. Nachtragshaushalt 2020 (zahlungswirksam 2022)	400.000
Kreditermächtigung Haushalt 2021	4.300.000
Instandhaltungsrückstellungen 2021	-1.647.221
Endbestand liquide Mittel zum 31.12. neu	6.586.162

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Teilergebnishaushalt Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	57.522	56.799	85.540	48.911	46.029	45.476
03	+ Sonstige Transfererträge						
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	68.810	69.300	70.300	70.300	70.300	70.300
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	365.180	247.500	199.500	199.500	199.500	199.500
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	393.429	51.000	51.000	51.000	51.000	51.000
10	= Ordentliche Erträge	884.941	424.599	406.340	369.711	366.829	366.276
11	- Personalaufwendungen	-2.934.963	-3.119.605	-3.167.286	-3.335.509	-3.378.347	-3.425.132
12	- Versorgungsaufwendungen	-1.297.928	-745.672	-751.323	-762.758	-756.926	-755.420
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-481.319	-776.325	-857.225	-1.524.425	-1.528.905	-1.533.245
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-122.705	-104.764	-112.439	-102.044	-91.045	-73.859
15	- Transferaufwendungen	-62.105	-63.440	-63.440	-63.440	-63.440	-63.440
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-710.961	-806.450	-865.730	-753.405	-755.120	-756.740
17	= Ordentliche Aufwendungen	-5.609.981	-5.616.256	-5.817.443	-6.541.581	-6.573.783	-6.607.836
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-4.725.040	-5.191.657	-5.411.103	-6.171.870	-6.206.954	-6.241.560
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-7.328	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-7.328	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330	-7.330
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-4.732.368	-5.198.987	-5.418.433	-6.179.200	-6.214.284	-6.248.890
23	+ Außerordentliche Erträge	232.955					
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-4.499.413	-5.198.987	-5.418.433	-6.179.200	-6.214.284	-6.248.890
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	25.101	29.578	29.722	29.722	29.722	29.722
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-8.088	-7.800	-8.100	-8.100	-8.100	-8.100
29	= Teilergebnis (Z. 26+27-28)	-4.482.399	-5.177.209	-5.396.811	-6.157.578	-6.192.662	-6.227.268

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Erläuterungen

zu Teilposition 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

+ 34.000 € Erhöhung der Sitzungsgelder für die Rats- und Ausschussarbeit
(Anpassung an die seit dem 01.01.2022 gültige Entschädigungsverordnung
für die Ratsmitglieder und die sachkundigen Bürger:innen)

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 01 Innere Verwaltung							
Gemeinde Nottuln							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-4.344.272	-5.115.820	-5.337.529	-6.097.712	-6.140.531	-6.183.421
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	60.868	0	0	0	0	0
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen	580.901	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	641.769	0	0	0	0	0
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-669.552	-1.090.100	-1.061.600	-1.063.100	-1.064.600	-1.066.100
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-128.025	-101.350	-69.350	-81.850	-70.350	-105.350
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-11.801	-21.450	-25.648	-29.700	-2.800	-35.200
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-809.378	-1.212.900	-1.156.598	-1.174.650	-1.137.750	-1.206.650
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-167.609	-1.212.900	-1.156.598	-1.174.650	-1.137.750	-1.206.650
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-4.511.881	-6.328.720	-6.494.127	-7.272.362	-7.278.281	-7.390.071
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Nachrichtlich:

zu Teilposition 17: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (Erläuterungen siehe Teilergebnisplan)

Teilergebnishaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben						
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	791.549	1.148.713	968.758	712.650	645.216	644.771
03	+ Sonstige Transfererträge						
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	187.856	271.980	266.180	266.180	266.180	266.180
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.770	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	11.231	6.180	6.190	190	190	190
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	27.114					
10	= Ordentliche Erträge	1.020.520	1.430.473	1.244.728	982.620	915.186	914.741
11	- Personalaufwendungen	-548.432	-564.928	-622.454	-612.163	-617.635	-623.164
12	- Versorgungsaufwendungen						
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.155.326	-1.378.935	-1.170.830	-913.740	-940.190	-964.220
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-616.802	-573.001	-606.840	-556.181	-491.493	-475.780
15	- Transferaufwendungen	-773.456	-809.834	-836.390	-833.390	-836.390	-833.390
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-202.214	-227.769	-273.752	-225.642	-236.832	-248.232
17	= Ordentliche Aufwendungen	-3.296.230	-3.554.467	-3.510.266	-3.141.116	-3.122.540	-3.144.786
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-2.275.710	-2.123.994	-2.265.538	-2.158.496	-2.207.354	-2.230.045
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-2.275.710	-2.123.994	-2.265.538	-2.158.496	-2.207.354	-2.230.045
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-2.275.710	-2.123.994	-2.265.538	-2.158.496	-2.207.354	-2.230.045
29	= Teilergebnis (Z. 26+27-28)	-2.275.710	-2.123.994	-2.265.538	-2.158.496	-2.207.354	-2.230.045

Erläuterungen

zu Teilposition 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- + 26.000 € bauliche Maßnahmen zur Optimierung der Raumsituation an der St. Sebastian Grundschule in Darup (Schaffung von zusätzlichen Unterrichtsräumen zum 01.08.2022)
- + 28.000 € Machbarkeitsstudie für das Gebäude der Astrid-Lindgren-Grundschule wegen des notwendigen zusätzlichen Raumbedarfs

zu Teilposition 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

+ 35.000 € Miete für die Bereitstellung eines Schulleitungscontainers und eines Treppenturms an dem durch den Brand stark zerstörten Gebäudes der St. Sebastian Grundschule in Darup

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-1.861.050	-1.764.393	-2.052.471	-1.853.881	-1.931.875	-1.969.834
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	331.663	1.212.031	196.199	1.211.170	495.660	382.737
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	331.663	1.212.031	196.199	1.211.170	495.660	382.737
25	- Auszahlung f. Baumaßnahmen	-81.059	-1.500.000	-1.256.000	0	0	0
26	- Auszahlung f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-136.721	-473.760	-249.732	-275.973	-184.773	-66.920
28	- Auszahlung v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-615.000	0	0	0	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-6.609	0	-600	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-224.389	-2.588.760	-1.506.332	-275.973	-184.773	-66.920
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	107.274	-1.376.729	-1.310.133	935.197	310.887	315.817
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-1.753.776	-3.141.122	-3.362.604	-918.684	-1.620.988	-1.654.017
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

zu Teilposition 17: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (siehe oben)

zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen

+ 600.000 € Baukostensteigerung St. Sebastian Grundschule in Darup (Wiederherstellung des Gebäudes nach dem Brand)

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
Investitionen > 25.000 €							
Glasfaseranschluss Schulen	0	-415.000	0	0	0	0	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	373.500	0	0	0	0	0
- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-415.000	0	0	0	0	0
BGA Gym. Belastungsausgleich G8/G9	0	0	-56.462	0	-112.923	-112.923	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	56.462	0	112.923	112.923	0
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	0	-56.462	0	-112.923	-112.923	0
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	-81.059	-1.500.000	-1.256.000	0	0	0	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	387.000	0	0	715.510	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-81.059	-1.500.000	-1.256.000	0	0	0	0
ARAP: Sekundarschule Ersatzbau f. Internatsgebäude	0	-100.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-100.000	0	0	0	0	0
ARAP: Sekundarschule Erweiterung Verwaltungstrakt	0	-100.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-100.000	0	0	0	0	0
Technische Anlagen Astrid Lindgren	-26.272	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-26.272	0	0	0	0	0	0
Investitionen < 25.000 €							
Betriebs- und Geschäftsausst. St.Martinus-Schule	-16.783	-148.705	-71.250	0	-33.600	-36.200	-40.600
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	52.950	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-16.783	-148.705	-71.250	0	-33.600	-36.200	-40.600
Betriebs- und Geschäftsausst. Astrid-Lindgren-GS	-16.272	-96.265	-40.860	0	-13.400	-17.900	-11.400
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-16.153	-96.265	-40.860	0	-13.400	-17.900	-11.400
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-120	0	0	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausst. Marien-Grundschule	-9.014	-56.380	-31.190	0	-9.170	-4.650	-2.900
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-9.014	-56.380	-31.190	0	-9.170	-4.650	-2.900
Betriebs- und Geschäftsausst. Sebastian GS	-15.374	-46.420	-18.470	0	-53.880	-10.100	-12.020
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-15.374	-46.420	-18.470	0	-53.880	-10.100	-12.020
Betriebs- und Geschäftsausst. Gymnasium	-52.977	-125.990	-31.500	0	-53.000	-3.000	0
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-52.977	-125.990	-31.500	0	-53.000	-3.000	0
Software/Lizenzen Marien Grundschule	-693	0	0	0	0	0	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-693	0	0	0	0	0	0
Software/Lizenzen St. Sebastian GS	-768	0	0	0	0	0	0
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-768	0	0	0	0	0	0
Software/Lizenzen Astrid- L.Grundschule	-753	0	-600	0	0	0	0
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-753	0	-600	0	0	0	0
Software/Lizenzen St.Martinus-GS	-1.117	0	0	0	0	0	0
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.117	0	0	0	0	0	0
Software/Lizenzen Gymnasium	-3.159	0	0	0	0	0	0
- Sonstige Investitionsauszahlungen	-3.159	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-224.240	-2.588.760	-1.506.332	0	-275.973	-184.773	-66.920

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-968.904	-1.205.964	-1.025.773	-1.122.786	-1.136.084	-1.324.167
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-13.547	0	-2.500.000	0	0	0
26	- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.831	-13.000	-8.500	-8.500	-8.500	-8.500
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.379	-13.000	-2.508.500	-8.500	-8.500	-8.500
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-15.379	-13.000	-2.508.500	-8.500	-8.500	-8.500
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-984.283	-1.218.964	-3.534.273	-1.131.286	-1.144.584	-1.332.667
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

zu Teilposition 24: Auszahlungen für Erwerb/Herstellung v. Grund. und Gebäuden

+ 2.500.000 € Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
Investitionen > 25.000 €							
Unterkunft "Standort Darup"	-13.290	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-13.290	0	0	0	0	0	0
Bau einer neuen Flüchtlingsunterkunft	0	0	-2.500.000	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	0	0	-2.500.000	0	0	0	0
Investitionen < 25.000 €							
Betriebs- und Geschäftsausst. Weseler Str. 21	-189	-1.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-189	-1.500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
Betriebs- und Geschäftsausst. Daruper Str.	0	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	-5.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	-3.000
BGA "ehemalige Grundschule Schapdetten"	0	-1.000	-500	0	-500	-500	-500
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	-1.000	-500	0	-500	-500	-500
Betriebs- und Geschäftsausst. Eckenhovener Weg 31	0	-2.000	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	-2.000	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
Betriebs- und Geschäftsausst. Eckenhovener Weg 33	-588	-2.000	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-588	-2.000	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung "Alte Vikarie"	0	-1.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	0	-1.000	0	0	0	0	0
Betriebs- und Geschäftsausst. Westerhiege 15	-1.054	-500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
- Auszahlg f. Erwerb v. bewegl. Anlageverm.	-1.054	-500	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
Betriebsvorrichtungen Unterkunft Wohnpark Darup	-257	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-257	0	0	0	0	0	0
Gesamtsumme	-15.379	-13.000	-2.508.500	0	-8.500	-8.500	-8.500

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-1.285.439	-1.220.418	-1.252.226	-1.283.093	-1.315.334	-1.309.066
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-374	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-2.225.000	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-374	-50.000	-2.275.000	-50.000	-50.000	-50.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-374	-50.000	-2.275.000	-50.000	-50.000	-50.000
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-1.285.814	-1.270.418	-3.527.226	-1.333.093	-1.365.334	-1.359.066
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen

- + 1.700.000 € Neubau einer 2-Gruppen-Kita an der St. Martinus Grundschule (spätere Nutzung der Schule als OGS)
- + 225.000 € Planungskosten für den Neubau einer Kita auf der Gemeindewiese (siehe Beschlussvorlage 010/2022)

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
Investitionen > 25.000 €							
Neubau Kita Gemeindewiese	0	0	-525.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-525.000	0	0	0	0
Neubau Kita - OGS Martinusschule	0	0	-1.700.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-1.700.000	0	0	0	0
Neuanlage Spielplatz Kastanienplatz	-374	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-374	0	0	0	0	0	0
Investitionen < 25.000 €							
Inv. auf bestehenden Spielplätzen (div. Pos.)	0	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	0	-50.000	-50.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
Gesamtsumme	-374	-50.000	-2.275.000	0	-50.000	-50.000	-50.000

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Teilergebnishaushalt Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.265	2.264	52.264	2.265	2.264	2.265
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.468.171	1.487.041	1.487.601	1.487.601	1.487.601	1.487.601
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	471.014	419.067	504.281	504.281	504.281	504.281
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.312					
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	391	50				
10	= Ordentliche Erträge	1.944.153	1.908.422	2.044.146	1.994.147	1.994.146	1.994.147
11	- Personalaufwendungen	-60.680	-56.666	-50.453	-50.957	-51.467	-51.981
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-1.512.337	-1.536.100	-1.618.752	-1.569.502	-1.570.352	-1.571.102
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-204.572	-200.538	-200.524	-200.506	-200.507	-200.506
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-67.395	-47.189	-63.613	-66.722	-69.803	-72.918
17	= Ordentliche Aufwendungen	-1.844.984	-1.840.493	-1.933.342	-1.887.687	-1.892.129	-1.896.507
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	99.169	67.929	110.804	106.460	102.017	97.640
19	+ Finanzerträge	9					
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-85.978	-74.971	-64.127	-53.272	-42.406	-31.527
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-85.970	-74.971	-64.127	-53.272	-42.406	-31.527
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	13.199	-7.042	46.677	53.188	59.611	66.113
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)						
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	13.199	-7.042	46.677	53.188	59.611	66.113
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-10.491	-10.503	-10.647	-10.647	-10.647	-10.647
29	= Teilergebnis (Z. 26+27-28)	2.708	-17.545	36.030	42.541	48.964	55.466

Erläuterungen

zu Teilposition 02: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

+ 50.000 € Förderung von Beratungsleistungen für den Glasfaserausbau auf dem
Baumberg

zu Teilposition 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

+ 50.000 € Beauftragung eines Beratungsunternehmens zwecks Analyse der Situation
auf dem Baumberg

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-1.924.091	-2.425.244	-2.431.371	-2.393.087	-2.224.660	-2.261.161
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	78.000	108.400	208.500	40.000	0	0
19	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	6.566	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	45.010	0	210.000	128.000	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	129.576	108.400	418.500	168.000	0	0
24	- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebäud.	-66.076	-52.500	-174.500	-10.500	-10.500	-10.500
25	- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-546.341	-230.000	-2.575.000	-530.500	-1.619.000	-651.600
28	- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-649.264	-265.000	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.261.681	-547.500	-2.749.500	-541.000	-1.629.500	-662.100
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	-1.132.105	-439.100	-2.331.000	-373.000	-1.629.500	-662.100
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-3.056.196	-2.864.344	-4.762.371	-2.766.087	-3.854.160	-2.923.261
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

zu Teilposition 18: Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

+ 56.000 € zusätzliche Förderung durch die Erweiterung der B+R Anlage am Bahnhof Appelhülsen

zu Teilposition 24: Auszahlungen für Erwerb/Herstellung von Grund. und Gebäuden

+ 59.000 € Umsetzung der Erweiterung der B+R Anlage (Anpassung der vorhandenen Boxen an das neue Schließsystem sowie Materialpreissteigerungen)

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



zu Teilposition 25: Auszahlungen für Baumaßnahmen

+200.000 € Neubau der Stiftsbrücke (Ergebnis der Ausschreibung gem. dem preisgünstigsten Angebot)

Investitionen Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV Gemeinde Nottuln							
Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
Investitionen > 25.000 €							
Brücke Stiftsplatz	0	0	-700.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-700.000	0	0	0	0
Ersatzbrücke Wellstraße Appelhülsen	-11.800	-25.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-11.800	-25.000	0	0	0	0	0
Brücke Gieskingweg Appelhülsen	0	0	0	0	-50.000	-130.000	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	-50.000	-130.000	0
Brücke Sportplatz Grün-Weiß Nottuln	0	0	0	0	0	-50.000	-130.000
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	-50.000	-130.000
Brücke Bauernschaft Appelhülsen	0	-50.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-50.000	0	0	0	0	0
Brücke Ersatzneubau Durchlass Gladbeck 6	0	-40.000	-20.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-40.000	-20.000	0	0	0	0
Ankauf von Flächen	-492	0	0	0	0	0	0
+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Sachanlagen	-138	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-492	0	0	0	0	0	0
Parkplatz Bahnhof Appelhülsen	0	0	-164.000	0	0	0	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	0	141.500	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	0	0	-164.000	0	0	0	0
Erneuerung Parkplatz Hanhoff (von der Recke-Str.)	-927	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-927	0	0	0	0	0	0
Straßenbaukosten Hellersiedlung (Kücklingsweg AH)	-17.447	0	0	0	-88.500	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-17.447	0	0	0	-88.500	0	0
Baugebiet Nottuln Nord	-337.294	0	-1.182.000	0	0	0	0
+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	44.410	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-235.230	0	-1.182.000	0	0	0	0
- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	-102.064	0	0	0	0	0	0
Baugebiet Darup (Sonnenstiege)	0	-15.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-15.000	0	0	0	0	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahresergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflichtungs-Ermächtigungen	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025
Umgestaltung Historischer Ortskern 2. Bauabschnitt	-55.092	0	0	0	0	0	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	78.000	79.000	67.000	0	40.000	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-54.634	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-458	0	0	0	0	0	0
Umgestaltung Historischer Ortskern 2. u. 3. BA	-14.062	0	0	0	0	-908.000	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-14.062	0	0	0	0	-908.000	0
Umgestaltung Historischer Ortsk. Bauabschnitt 4.1	-5.998	-60.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-5.998	-60.000	0	0	0	0	0
Radweg K 11, zwischen B525 u. Schapdetten / ARAP	0	-265.000	0	0	0	0	0
- Auszahlg v. aktivierbaren Zuwendungen	0	-265.000	0	0	0	0	0
Sanierung "Brulandstraße"	0	-20.000	-525.000	0	0	0	0
+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	210.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-20.000	-525.000	0	0	0	0
Sanierung "Liebigstraße"	0	0	0	0	0	0	-270.000
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	-270.000
Sanierung "Roibartstraße"	0	0	-53.000	0	-267.000	0	0
+ Einzahlg. aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0	0	0	0	128.000	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-53.000	0	-267.000	0	0
neue Deckenschicht "Steuerstraße"	0	0	0	0	-30.000	-142.000	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	-30.000	-142.000	0
neue Deckenschicht "Südstraße"	0	0	0	0	-45.000	-222.000	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	-45.000	-222.000	0
neue Deckenschicht "Weiningstraße"	0	0	0	0	-30.000	-147.000	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	-30.000	-147.000	0
Sanierung Straße Kastanienplatz	0	0	-75.000	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	-75.000	0	0	0	0
Straßenbaukosten Appelhülsen Industriestraße	-249.860	0	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-1.594	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-248.266	0	0	0	0	0	0
Sanierung Hagenstraße	0	0	0	0	0	0	-231.600
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	-231.600
Ampelanlagen	-3.480	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-3.480	0	0	0	0	0	0
Straßenbeleuchtung	0	-42.000	0	0	0	0	0
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0	29.400	0	0	0	0	0
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	0	-42.000	0	0	0	0	0

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Investitionen Produktbereich 12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Gemeinde Nottuln

Bezeichnung	Jahres- ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanz- plan 2023	Finanz- plan 2024	Finanz- plan 2025
Investitionen < 25.000 €							
Bau/Anschaffung Buswarteallen	-9.601	-10.500	-10.500	0	-10.500	-10.500	-10.500
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	0	-10.500	-10.500	0	-10.500	-10.500	-10.500
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	-9.601	0	0	0	0	0	0
Sonstige Straßenbaumaßnahmen	0	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
Straßenbeleuchtung	-8.429	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
- Auszahl.f. Erwerb/Herstellun.v.Grundst.+Gebä ud.	-8.429	0	0	0	0	0	0
- Auszahlg f. Baumaßnahmen	0	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
Gesamtsumme	-714.481	-547.500	-2.749.500	0	-541.000	-1.629.500	-662.100

Teilergebnishaushalt Produktbereich 14 Umweltschutz

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
10	= Ordentliche Erträge						
11	- Personalaufwendungen	-11.116	-31.270	-109.187	-110.278	-111.382	-112.496
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-3.377	-19.550	-31.950	-13.115	-6.950	-6.950
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-41	-40	-16			
15	- Transferaufwendungen						
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-882	-20.885	-35.900	-40.900	-35.900	-35.900
17	= Ordentliche Aufwendungen	-15.416	-71.745	-177.053	-164.293	-154.232	-155.346
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	-15.416	-71.745	-177.053	-164.293	-154.232	-155.346
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)						
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	-15.416	-71.745	-177.053	-164.293	-154.232	-155.346
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)						
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	-15.416	-71.745	-177.053	-164.293	-154.232	-155.346
29	= Teilergebnis (Z. 26+27-28)	-15.416	-71.745	-177.053	-164.293	-154.232	-155.346

Erläuterungen

zu Teilposition 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

+ 25.000 € Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes für energetische Sanierungsmaßnahmen (siehe Beschlussvorlage 003/2022)

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 14 Umweltschutz

Nottuln

Nr	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	-12.339	-71.705	-177.037	-164.293	-154.232	-155.346
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	0	0	0	0	0	0
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	-12.339	-71.705	-177.037	-164.293	-154.232	-155.346
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0

Erläuterungen

Nachrichtlich:

zu Teilposition 17: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (Erläuterungen siehe Teilergebnisplan)

1. Nachtragshaushaltsplan 2022



Teilergebnishaushalt Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.929.227	25.128.944	25.711.073	28.947.817	30.458.499	31.725.726
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.209.125	1.092.658	1.311.558	1.283.419	1.327.376	1.375.353
03	+ Sonstige Transfererträge	898.409	419.482				
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	85	100				
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	810.006	812.500	801.500	801.500	801.500	801.500
08	+ Aktivierte Eigenleistung			180.000	29.000	93.000	37.000
09	+/- Bestandsveränderungen						
10	= Ordentliche Erträge	27.846.851	27.453.684	28.004.131	31.061.736	32.680.375	33.939.579
13	- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen		-200				
14	- Bilanzielle Abschreibungen		-80.000	-80.000	-80.000	-80.000	-80.000
15	- Transferaufwendungen	-11.592.934	-13.124.149	-13.464.818	-14.192.509	-14.494.284	-14.785.869
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-234.904					
17	= Ordentliche Aufwendungen	-11.827.838	-13.204.349	-13.544.818	-14.272.509	-14.574.284	-14.865.869
18	= Ordentliches Ergebnis (Z. 10+17)	16.019.014	14.249.335	14.459.313	16.789.227	18.106.091	19.073.710
19	+ Finanzerträge	178.021	198.270	170.000	170.000	170.000	170.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-552.557	-473.503	-464.275	-479.137	-451.982	-424.328
21	= Finanzergebnis (Z. 19+20)	-374.536	-275.233	-294.275	-309.137	-281.982	-254.328
22	= Ergebnis lfd. Verw.-tätigkeit (Z. 18+21)	15.644.478	13.974.102	14.165.038	16.480.090	17.824.109	18.819.382
23	+ Außerordentliche Erträge	142.205	1.058.646	1.537.000	765.000	764.000	858.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
25	= Außerordentliches Ergebnis (Z. 23+24)	142.205	1.058.646	1.537.000	765.000	764.000	858.000
26	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen L.	15.786.683	15.032.748	15.702.038	17.245.090	18.588.109	19.677.382
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	17.548	17.700	17.600	17.600	17.600	17.600
29	= Teilergebnis (Z. 26+27-28)	15.804.231	15.050.448	15.719.638	17.262.690	18.605.709	19.694.982

Erläuterungen

zu Teilposition 01: Steuern und ähnliche Abgaben

-1.900.000 €	Gewerbesteuermindereinnahmen (Anpassung der Gewerbesteuer an die aktuelle Entwicklung)
+126.000 €	Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (aktuelle Prognose)
+20.000 €	Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (aktuelle Prognose)
+12.000 €	Anpassung an den aktuellen Bescheid

zu Teilposition 15: Transferaufwendungen

-270.000 €	Kreisumlage allgemein (Reduzierung - Anpassung an den Haushaltsbeschluss des Kreises Coesfeld)
-4.000 €	Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt (Reduzierung - Anpassung an den Haushaltsbeschluss des Kreises Coesfeld)
-153.000 €	Anpassung der Gewerbesteuerumlage an die aktuelle Entwicklung der Gewerbesteuer

zu Teilposition 23: Außerordentliche Erträge

+750.000 €	Erhöhung der Erträge aus dem coronabedingten Schaden – nicht zahlungswirksam (Bilanzierungshilfe gem. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz)
------------	---

Teilfinanzhaushalt Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Gemeinde Nottuln

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
17	= Saldo lfd. Verw.-tätigkeit	15.971.850	14.031.802	14.067.638	16.533.690	17.813.709	18.864.982
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.395.130	1.480.761	1.542.656	1.542.656	1.542.656	1.542.656
20	+ Einzahlg. aus Veräußerung v. Finanzanlagen	250	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.395.380	1.480.761	1.542.656	1.542.656	1.542.656	1.542.656
27	- Auszahlg f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-38.926	-41.000	-42.000	-43.000	-44.000	-45.000
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-1.000	0	0	0	0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-39.926	-41.000	-42.000	-43.000	-44.000	-45.000
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Z. 23+30)	1.355.454	1.439.761	1.500.656	1.499.656	1.498.656	1.497.656
32	= Finanzmittelüberschuss / Fehlbetrag (Z. 17+31)	17.327.304	15.471.563	15.568.294	18.033.346	19.312.365	20.362.638
33	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen	2.375.000	4.300.000	8.000.000	0	0	0
34	+ Aufnahme v. Kred. zur Liquiditätssicherung	173.483	0	0	0	0	0
35	- Tilgung von Krediten für Investitionen	-845.693	-1.173.460	-962.345	-1.117.025	-1.255.414	-1.267.523
36	- Tilgung von Kred. zur Liquiditätssicherung	-240.647	-240.647	-240.647	-240.647	-165.279	-53.174
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.462.143	2.885.893	6.797.008	-1.357.672	-1.420.693	-1.320.697

Erläuterungen

Nachrichtlich:

zu Teilposition 17: Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit (Erläuterungen siehe Teilergebnisplan)

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanzposten nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW	Bestand Eröffnungsbilanz*	Bestand Vorvorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Bestand Vorjahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 1 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 2 (31.12.)	Planwert Haushalts- jahr + 3 (31.12.)
	2005 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR
Allgemeine Rücklage	52.899.202	44.600.381	44.888.332	44.662.659	44.743.680	44.782.915	43.606.887	42.502.375	42.389.896	43.689.511
Zuführung/Entnahme Allg. Rücklage durch Abgänge des Anlagevermögens		-265.710	-376.958	0	0	0	0	0	0	0
= Allg. Rücklage neu		44.334.671	44.511.374	44.662.659	44.743.680	44.782.915	43.606.887	42.502.375	42.389.896	43.689.511
Sonder- rücklagen	1.392.056	715.769	162.108	1.208	0	0	0	0	0	0
Ausgleichs- rücklage	5.915.204	1.473.727	0	698.652	698.652	698.652	0	0	0	0
Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag **		-1.862.367	698.652	220.729	39.235	-1.874.680	-1.104.512	-112.479	1.299.615	2.150.217
Summe Eigenkapital	60.206.462	44.661.800	45.372.134	45.583.248	45.481.567	43.606.887	42.502.375	42.389.896	43.689.511	45.839.728

Allgemeine Rücklage und
Sonderrücklage 54.291.258 45.050.440 44.673.482 44.663.867 44.743.680 44.782.915 43.606.887 42.502.375 42.389.896 43.689.511
nachrichtlich:

Max. Entnahme gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW (5 % der allg. Rücklage zum 31.12. des Vorjahres):						2.237.184	2.239.146	2.180.344	2.125.119	2.119.495
Entnahme im HH-Jahr in %			0,00%	0,00%	0,00%	-4,19%	-2,47%	-0,26%	0,00%	0,00%

* einschließlich Korrektur aus dem Jahresabschluss 2008

** Zuführung der Jahresüberschüsse der Haushaltsjahre 2019 u. 2020 in die allgemeine Rücklage, da in den letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahren aufgrund entstandener Fehlbeträge die allgemeine Rücklage reduziert wurde (§ 96 GO).

Kennzahlen

Durch die Veränderungen im Nachtragshaushalt ergeben sich andere Kennzahlenwerte. In der folgenden Tabelle werden deshalb die aktuellen Werte dargestellt:

Kennzahl*	Haushaltsplan 2022	1. Nachtrags- Haushaltplan 2022
Personalintensität	16,46	16,55
Sach- und Dienstleistungsintensität	24,43	24,91
Transferaufwandsquote	43,64	42,79
Steuerquote	72,44	71,02
Zuwendungsquote	11,40	12,07
Zinslastquote	1,38	1,39

* den Kennzahlen sind die Erträge und Aufwendungen des Gesamtergebnisplanes zu Grunde gelegt



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 097/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 27.05.2022

Tagesordnungspunkt:
Haushaltskonsolidierung

Beschlussvorschlag:

Entgegen dem Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wird der Eckpunkt „Maximale Kreditaufnahme“ wie folgt modifiziert:

Der festgelegte Maximalbetrag für Kreditaufnahmen kann für zwingend notwendige und pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden, wenn gleichzeitig die kommunalen Hebesätze so erhöht werden, dass die zusätzlichen Zins- und Tilgungsbeträge dadurch finanziert werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsentwurfes 2022 wurde am 30.11.2021 im HFA vereinbart, dass das Themenfeld „Verschuldung, Kreditaufnahme, Tilgung, Zinsen“ vor der Sommerpause 2022 erneut diskutiert werden soll.

Im Rahmen eines ad-hoc Finanzberichtes (zum Stichtag 31.03.2022) hat Unterzeichnerin bereits in der HFA-Sitzung am 26.04.2022 auf die sich abzeichnende erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses 2022 hingewiesen. Die Gewerbesteuer ließ zum 30.04.2022 einen Ertragseinbruch von 1,9 Mio. € erkennen. Aber auch die extreme Nachfrage nach Kita-Plätzen und die damit einhergehende notwendige Zwischenlösung zum 01.08.2023 wurde im Ausschuss besprochen. Einhellig wurde der Neubau einer „OGS-Kita“ an der St. Martinus Grundschule befürwortet (Bau und Nutzung eines Gebäudes für zwei Kita-Gruppen bis zur Fertigstellung der neuen Kita auf der Gemeindewiese und anschließende Nutzung des Gebäudes durch die Kinder in der Ganztagsbetreuung der St. Martinus Grundschule.). Hierfür ist ein Nachtragshaushalt notwendig! Die Einbringung erfolgt am 21.06.2022, die Beschlussfassung ist für den 27.09.2022 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des anstehenden Nachtragshaushaltes wird zunächst ein Blick auf den vorläufigen Jahresabschluss 2021 geworfen sowie eine Prognose für die Liquiditätsentwicklung angestellt:

1. „Kassensturz“

1.1 Jahresabschluss 2021 – vorläufig

Der Jahresabschluss 2021 ist aufgestellt und wird Anfang Juni durch den Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses erfolgt nach den Sommerferien im Rechnungsprüfungsausschuss.

Zur Beurteilung der finanziellen Situation der Gemeinde Nottuln ist auch der Jahresabschluss von Bedeutung. Der geplante Jahresfehlbetrag für das Jahr 2021 beläuft sich auf – 1,87 Mio. €. Das vorläufige Jahresergebnis liegt bei einem Jahresüberschuss von 1,47 Mio. €, weist demnach eine Verbesserung von 3,34 Mio. € aus. Allein 2 Mio. € Ergebnisbesserung ergeben sich durch höhere Steuereinnahmen: rd. 1,5 Mio. € bei der Gewerbesteuer und rd. 0,5 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Zudem ist der sog. fortgeschriebene Ansatz für 2021 um 502 T€ verbessert auszuweisen, da zwei ursprünglich konsumtiv geplante Instandhaltungsmaßnahmen durch Ausweitungen der Baumaßnahmen als investive Maßnahmen gebucht werden konnten (195 T€ Sanierung DRK/ DLRG Gebäude sowie 307 T€ Sanierung Turnhalle Niederstockumer Weg). Die weiteren Veränderungen liegen insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Transferaufwendungen. Eine detaillierte Analyse erfolgt nun im Rahmen der Erstellung des Anhangs und des Jahresberichtes, auch im Hinblick, ob sich daraus Konsolidierungsansätze für den Haushaltsplan 2023 ergeben.

Der äußerst positive Jahresabschluss wird eine Zuführung zur Ausgleichsrücklage ermöglichen, so dass dann rd. 2,1 Mio. € für den Ausgleich negativer Jahresergebnisse zur Verfügung stehen.

1.2 Liquide Mittel

Entwicklung liquide Mittel I		Stand: 25.05.2022
Bezeichnung	Stand	Wert €
Liquide Mittel	01.01.2022	14.334.775
Auszahlungen aus Ermächtigungsübertragungen	2021/2022	-7.990.669
Einzahlung aus Förderungen f. Maßnahmen aus EÜ	2021/2022	771.144
Kreditermächtigung (zahlungswirksam 2022)	HH 2020	400.000
Kreditermächtigung	HH 2021	4.300.000
Instandhaltungsrückstellungen (vorl. JA 2021)	2021	-1.647.221
Änderung des Finanzbestandes lt. HH-Plan (Nr. 38)	2022	-1.090.867
Veränderung aus geplantem Nachtrag:		
"OGS-Kita", 2-gruppig (Grobkostenschätzung)	2022	-1.700.000
Erhöhung Planungskosten 6-Gruppen-Kita, üpl.	2022	-225.000
Neubau Flüchtlingsunterkunft (Grobkostenschätzg.)	2022	-2.500.000
Baukostensteigerung St. Sebastian Grundschule	2022	-600.000
Baukostensteigerung Stiftsbrücke, üpl.	2022	-200.000
weitere Positionen (insbes. Gewerbesteuer)	2022	-1.475.000
Zwischensumme Nachtrag (Stand 25.05.2022)		-6.700.000
Ohne Anpassung Kreditermächtigung	2022	0
Summe freie verfügbare Mittel		2.377.162

Grds. könnte aus der Aufstellung die Schlussfolgerung gezogen werden, auf eine weitere Kreditermächtigung im Nachtragshaushalt zu verzichten. Der Blick auf die Finanzplanungsjahre 2023 ff sollte aber zur Vorsicht mahnen. Der derzeit zu verzeichnende Steuereinbruch wird auch in die kommenden Jahre nachwirken, so dass die Liquidität der Gemeinde sehr schnell aufgezehrt werden könnte. Eine nachträgliche Kreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen ist nicht möglich, so dass dann nur Liquiditätskredite aufgenommen werden könnten.

Grds. kann sich das Kreditvolumen um die zusätzlichen investiven Finanzmittel erhöhen:

Entwicklung liquide Mittel II

Mit Anpassung – maximale - Kreditermächtigung (Gesamtvolumen: 9,3 Mio. €; Stand: 24.05.2022)	2022	5.500.000
Summe freie verfügbare Mittel		7.877.162

In welcher Höhe tatsächlich aber eine Kreditermächtigung mit dem Nachtragshaushalt beschlossen und ob diese Ermächtigung dann auch tatsächlich zu 100 % genutzt wird, kann

Vorlage Nr. 097/2022

im Rahmen der Nachtragshaushaltsberatungen bzw. im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung entschieden werden.

Der zweite Blick wird auf die erstellte erweiterte Finanzplanung bis zum Jahr 2032 gelenkt:

2. Erweiterte Finanzplanung

Die als Anlage beigefügte erweiterte Finanzplanung beinhaltet in der Spalte 2022 sowohl die Haushaltplanung 2022, die Nachtragshaushaltspositionen 2022 (Stand: 25.05.2022) als auch die Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2021. Eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung 2023 ff ist für den Bereich „Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit“ nicht erfolgt (entsprechen folglich der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes 2022).

2.1 Investitionen

Die in den kommenden Jahren anstehenden und bekannten investiven Projekte sind in der Spalte „Pos.“, unter den Zeilen 24 – 28 dargestellt. Die aufgelisteten großen Maßnahmen sind den Pflichtaufgaben der Gemeinde Nottuln zuzuordnen:

- Bau von Kindertagesstätten
- Sanierung und (Teil-)Neubau von Schulen
- Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/2027 im Primarbereich
- Sanierung und Bau von Feuerwehrgerätehäusern

Aber auch der Ankauf von Grundstücken für Bau- und Gewerbegebiete sowie deren Erschließung (bislang noch nicht mit Platzhaltern versehen) werden zunächst vorfinanziert werden müssen, um mittel- und langfristig zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Das vorliegende Straßen- und Wegekonzept weist zudem für die Folgejahre Sanierungsbedarf aus. Ein Zurückstellen solcher Maßnahmen führt dauerhaft zu einer Überalterung des Anlagevermögens.

Die beiden vorgenannten Punkte stehen exemplarisch für die weiteren bekannten und notwendigen Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren.

2.2 Zins- und Tilgungsverpflichtungen

In Zeile 33 wird die Gesamtsumme der Kreditermächtigungen mit 14 Mio. € ausgewiesen (400 T€ aus dem HH 2020, die zum Jahresanfang bereits aufgenommen wurden; 4,3 Mio. € aus dem HH 2021; 3,8 Mio. € aus dem HH 2022 sowie weitere 5,5 Mio.€ über den Nachtragshaushalt 2022).

Am Ende der Tabelle „Erweiterte Finanzplanung“ sind in der Zeile 39 die Auswirkungen der zusätzlichen maximalen Kreditaufnahmen zu erkennen. Die Tilgungsleistungen würden demnach dann im Jahr 2028 mit 2,56 Mio. € ihren Höchststand erreichen. In dieser Höhe müsste dann ein Überschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeile 17) bestehen, um die Tilgung zu bedienen. Die erweiterte Finanzplanung weist für die Jahre 2023 ff jeweils einen positiven und ständig steigenden Überschuss aus. Diese Zahlen sind aber nicht belastbar, da eine Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung an die derzeitigen Entwicklungen wie z.B. Steuermindereinnahmen, zusätzliche Belastungen bei den Energie- und Baukosten, noch nicht erfolgt sind (derzeit nicht seriös eingeschätzt werden können). Darin liegt ein hohes zusätzliches Finanzierungsrisiko.

2.3 Nachtragshaushalt

Die Zusammenstellung für den Nachtragshaushalt weist zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung eine Verschlechterung des Jahresergebnisses für 2022 um 685 T€ auf - 1,1 Mio. € aus. Das ursprünglich beschlossene Konsolidierungsziel für 2022 – max. -1,35 Mio. € Fehlbetrag – kann damit noch eingehalten werden.

Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Situation dramatisch verschlechtert und das Erreichen der Konsolidierungsziele für die kommenden Jahre erschwert und eine Erhöhung der Hebesätze zur Deckung der kommunalen Ausgaben, in Betracht gezogen werden muss.

Die dargestellte Situation stellt die Realisierbarkeit des gefassten Konsolidierungsbeschlusses in Frage:

3. Konsolidierungsbeschluss

Im HFA - als Entscheider über Ratsangelegenheiten aufgrund der pandemiebedingten Kompetenzübertragung gem. § 60 GO NRW vom 18.01.2021 - am 15.06.2021 wurden Eckpunkte für die Haushaltsplanung 2022 beschlossen (VL 091/2021). U.a. wurde die Höhe der maximalen Neuverschuldung mit 5 Mio. € für die Haushaltsjahre 2022 – 2026 festgelegt.

Die vorangestellten Ausführungen unter 1. und 2. machen deutlich, dass dieses beschlossene Konsolidierungsziel, wenn die Pflichtaufgaben umfänglich – auch wenn erheblich „abgespeckt“ auf das dringend und zwingend Notwendige beschränkt – umgesetzt werden sollen, nicht erfüllt werden kann. Allein durch die anstehenden zusätzlichen pflichtigen Investitionen – Neubau einer OGS-Kita sowie einer weiteren Flüchtlingsunterkunft – wird die maximale Neuverschuldung weit überschritten.

Als weiteres Ziel wurde beschlossen, den 2021 bestehenden Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,9 Mio. € jährlich um 550 T€ zu reduzieren, um im Jahr 2026 einen Jahresüberschuss von 850 T€ zu erzielen. Gleichzeitig sollte der Cash-Flow bis zum Jahr 2026 einen positiven Wert von 1,4 Mio. € ausweisen, um damit die hochgerechnete Tilgungslast (Basis: max. 5 Mio. € zusätzliche Darlehenssumme bis 2026) finanzieren zu können (vgl. Anlage 1 aus VL 091/2021). Diese Ziele im Rahmen der Haushaltsaufstellung und -beratung für das Jahr 2023 einzuhalten, wird Verwaltung und Politik vor gewaltige Herausforderungen stellen. Erschwert dürfte die Situation zudem werden durch den Wegfall der Möglichkeit der NKF-CIG Isolierung, dem bevorstehenden Zinsanstieg für aufzunehmende Darlehen und der fraglichen steuerlichen Entwicklung nicht zuletzt bedingt durch den Ukrainekrieg.

Das Konsolidierungsziel einer beschränkten Kreditaufnahme ist aufgrund der pflichtigen Aufgabenstellungen wie Bereitstellung von Kindertagesplätzen, Klassen- und Ganztagsbetreuungsräumen sowie Feuerwehrgerätehäusern nicht einzuhalten. Als Steuerungsmöglichkeiten, die zusätzlichen Kreditermächtigungen möglichst gering zu halten, stehen die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Realisierung der Maßnahmen mit einem möglichst geringen Budget
- Streckung der Maßnahmen auf einem möglichst langen Zeitraum
- Priorisierung der Maßnahmen nach zwingend notwendigen und unabweisbaren Dingen

Vorlage Nr. 097/2022

- Darlehensaufnahmen mit maximaler Laufzeit/ angepasst an die jeweilige Nutzungsdauer
- Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in Höhe der zusätzlichen Zins- und Tilgungslasten

Beispiel:

Eine zusätzliche Kreditaufnahme von rd. 10 Mio. € verursacht bei einer 30jährigen Laufzeit eines Tilgungsdarlehens mit einem angenommenen Zinssatz von 2% eine zusätzliche Belastung von rd. 580 T€.

Dem gegenübergestellt werden könnte eine Anhebung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer von 10 Prozentpunkten (von 430 auf 440%) sowie eine Anhebung des Hebesatzes bei der Grundsteuer B um 50 Prozentpunkte (von 590 auf 640%). Die daraus zu erzielenden Mehrerträge von rd. 195 T€ bzw. 362 T€, insgesamt 557 T€, könnten dann die zusätzliche Schuldendienstbelastung für die zwingend notwendigen Investitionen in Kitas, Schulen und Feuerwehr decken.

Eine entsprechende Modifizierung des Konsolidierungsbeschlusses wird verwaltungsseitig vorgeschlagen.

Anlagen:

Erweiterte Finanzplanung, Stand 25.05.2022

Verfasst:
gez. Block, Doris



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 087/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 15 Wirtschaft und Tourismus Datum: 24.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Glasfaserausbau auf dem Baumberg

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung stellt einen Antrag auf Beratungsförderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Betrag von 50.000 € für Beratungsleistungen wird komplett gefördert. Im Haushalt 2022 ist noch kein Ansatz hierfür gebildet worden.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Die Nottulner Außenbereiche haben im Jahr 2018 den Verein „Glasfaser Außenbereich Nottuln e.V.“ gegründet, um sich selbst mit Glasfaser zu versorgen. Dazu wurden sogenannte Polygone gegründet, in denen jeweils eine Nachfragebündelung stattgefunden hat. Jedes Polygon verfügte über ein Baukonto, auf welches die Teilnehmenden einen Baukostenzuschuss eingezahlt haben. Der Eigenanteil betrug pro Teilnehmenden im Schnitt rund 1.500 €. Die Leerrohre für das Glasfasernetz wurden in Eigenleistung, mithilfe von Bauunternehmern, verlegt. Das Glasfasernetz wurde anschließend von der Firma Muenet hergestellt. Seit 2020 ist damit ein Großteil des Nottulner Außenbereichs mit Glasfaser versorgt.

Lediglich der Bereich Baumberg ist bis heute unterversorgt. Dort ist der Ausbau aufgrund der geologischen Gegebenheiten sehr teuer, weswegen eine Verlegung in Eigenleistung damals nicht infrage kam. Üblicherweise sind Außenbereiche für Telekommunikationsunternehmen nicht rentabel, da hohe Investitionskosten nur wenige Anschlüsse entgegenstehen. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau durch diese Unternehmen hat daher bislang nicht stattgefunden.

Der Bereich könnte daher für das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau („graue Flecken“) infrage kommen. Über Fördermittel des Bundes und eine Ko-Finanzierung des Landes käme eine Förderquote von 90 % zustande. Die restlichen 10 % hat die Gemeinde zu tragen. Zur technischen und juristischen Vorbereitung eines Förderantrags mitsamt des anschließenden Vergabeverfahrens kann ein zusätzlicher Antrag auf Beratungsförderung gestellt werden. Dieser deckt die Begleitung durch ein zertifiziertes Beratungsunternehmen bis zu einem Betrag von 50.000 € ohne Eigenanteil der Gemeinde ab und ist unabhängig von einem anschließenden Antrag auf Breitbandausbau.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst einen Antrag auf Beratungsförderung zu stellen. Bei einem positiven Förderbescheid würde dann mit einem Beratungsunternehmen die Situation auf dem Baumberg analysiert. Hierzu gehört u.a. ein Markterkundungsverfahren, welches bei einem Antrag aus dem Bundesförderprogramm ohnehin vorgelegt werden muss. Ein entsprechender Ansatz von 50.000 € muss im Haushalt 2022 noch gebildet werden, wenn der Antrag noch in diesem Jahr gestellt werden soll.

Vor einem Förderantrag zum Ausbau werden die Ergebnisse und der voraussichtliche Eigenanteil nochmals im Rat präsentiert.

Verfasst:
gez. Driever, Christian



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 095/2022/1

Produktbereich/Betriebszweig:
02 Sicherheit und Ordnung
Datum:
03.06.2022

Tagesordnungspunkt:

Weitere Förderung für den Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird beschlossen, bis zu einem Betrag von 78.000 € der Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften für Kreditaufnahmen des Tierschutzvereins Coesfeld-Dülmen und Umgebung für den Neubau des Tierheims in Coesfeld bis zu einer Summe von 658.000 € zuzustimmen.
2. Eine Übernahme von Ausfallbürgschaften durch die Gemeinde Nottuln erfolgt nur, wenn die anderen Kommunen Coesfeld, Dülmen, Billerbeck, Rosendahl und Havixbeck sich bei der Absicherung der Darlehensaufnahmen des TSV mit den in dieser Vorlage aufgeführten anteiligen Beträgen durch modifizierte Ausfallbürgschaften beteiligen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaft/en Erhöhung der bestehenden Verbindlichkeiten (Hinweis: voraussichtliche Erhöhung der Fundtierpauschale ab 01.01.2023 und damit Erhöhung des Aufwandes im Produktbereich Sicherheit und Ordnung)

Klimatische Auswirkungen:

keine

...

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Block

Sachverhalt:

Am 14.12.2021 hatte der Rat der Gemeinde Nottuln (Vorlage 124/2021) auf Anregung des Tierschutzvereins Coesfeld, Dülmen und Umgebung e.V. (TSV) beschlossen, für den Neubau des Tierheims in Coesfeld einen Investitionskostenzuschuss von 15.000 € 2022 haushaltsmäßig bereitzustellen. Ähnliche Beschlüsse erfolgten in den Nachbarkommunen Coesfeld, Dülmen, Billerbeck, Rosendahl, Havixbeck und Reken, so dass insgesamt 135.000 € an Zuschüssen beschlossen wurden. Der vorgenannte Zuweisungsbetrag wurde zum Tierheimbau zur Aufrechterhaltung der folgenden Dienstleistung beantragt: „Aufnahme von Tieren von Bürgern, die sich in Notsituationen (chronische Erkrankung, Beißvorfall, Umzug ins Seniorenheim usw.) befinden. Wegen des Dereliktionsverbotes ermöglicht der TSV mit der neuen Einrichtung Tierheim die einzige Möglichkeit, legal das Eigentum an Tieren aufzugeben, wenn diese nicht verantwortungsvoll privat untergebracht werden können.“

Darüber hinaus hatte der TSV im Februar bei den vorgenannten Kommunen (siehe auch Schreiben vom 09.02.2022) um eine weitere Unterstützung in Form von modifizierten Ausfallbürgschaften für Darlehensaufnahmen zur Finanzierung des Tierheimneubaus in Coesfeld gebeten. Aufgrund verschiedener veränderter Rahmenbedingungen (Grundstücksproblematik zum Anfang des Projekts, Corona-Krise, Einstellung bisherige KfW-Förderung, Preissteigerungen durch Ukraine-Krise, kurze Bewilligungszeiträume der bewilligten Fördermittel) ist der TSV in die derzeitige Situation geraten, dass der Bau des Tierheims bereits läuft, die Finanzierung aber nicht mehr gesichert ist.

Voraussetzungen einer Bürgschaftsübernahme

a) Nach § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist eine Bürgschaftsübernahme nur im Rahmen der Aufgaben der Gemeinde möglich. Eine Gemeinde hat bei einem gefundenen Tier (im Gegensatz zu herrenlosen Tieren) die Verpflichtung, ein abgeliefertes Tier aufzubewahren bzw. für die Unterbringung des Tieres bei einem Tierschutzverein die Unterbringungskosten zu tragen. Diese Verpflichtung entspringt aus der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB). Insoweit würde eine Bürgschaftsübernahme im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gemeinde Nottuln erfolgen. Zwischen der Gemeinde Nottuln und dem TSV besteht ein Vertrag zur Unterbringung von Fundtieren gegen Zahlung einer Fundtierpauschale. Ohne Nutzungsmöglichkeit des Tierheims müsste die Kommune eigene Einrichtungen vorhalten.

b) Eine Bürgschaftsübernahme setzt des Weiteren voraus, dass eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht erfolgt. Insoweit wurde ermittelt unter welchen wirtschaftlichen Bedingungen eine Bürgschaft gewährt werden kann.

In mehreren Gesprächen mit dem TSV wurde anhand der vom TSV bereitgestellten Unterlagen die als Anlage beigefügte „Finanzielle Darstellung des Projekts Tierheimbau“ einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erstellt. Herauszustellen ist, dass bei einem Investitionsvolumen von rd. 2 Mio. € der Verein ein Eigenkapital von knapp 1. Mio. € nachweisen kann. Der Restbetrag wird durch Fördermittel oder Darlehen finanziert.

Die Kommunen Dülmen, Coesfeld, Nottuln, Billerbeck, Rosendahl, Havixbeck haben sich verwaltungsseitig mehrfach abgestimmt und schlagen nach eingehender Prüfung des Projekts und der Situation die Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften in der nachfolgend für die einzelnen Kommunen aufgeführten Höhe vor; dafür ist Voraussetzung,

Vorlage Nr. 095/2022/1

dass die Räte aller beteiligten Kommunen die Übernahme der Ausfallbürgschaften beschließen:

Stadt Dülmen:	237.000 €
Stadt Coesfeld:	184.000 €
Gemeinde Nottuln:	78.000 €
Stadt Billerbeck:	53.000 €
Gemeinde Rosendahl:	53.000 €
Gemeinde Havixbeck:	53.000 €

Die vorgenannten Beträge stellen nur den obersten Rahmen da. Der TSV wird mit Blick auf eingehende Zahlungen die Darlehensaufnahmen nach dem Liquiditätsabfluss vornehmen. So kann es sein, dass aufgrund einer erwarteten Erbschaftszahlung ein geringerer Darlehensbedarf entsteht.

Die Gemeinde Reken, die sich an der Zuschussbereitstellung (s.o.) beteiligt hatte, übernimmt keine anteilige Ausfallbürgschaft, beteiligt sich aber an den - aus dem Projekt und insbesondere aus den Darlehensaufnahmen - resultierenden künftig höher ausfallenden Fundtierpauschalen. Die Gemeinde Reken hat dies u. a. damit begründet, dass sie sich bereits beim Bau des Tierheims in Ahaus (Kreis Borken) engagiert hat und das Tierheim in Coesfeld nachrangig genutzt werde.

Zum Risiko der Inanspruchnahme:

Die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften wird als gering eingestuft, weil der Schuldendienst für die zugrunde liegenden Darlehen letztlich durch eine erhöhte Fundtierpauschale der Kommunen oder andere Ausgleichsleistungen der Kommunen getragen werden soll.

Zudem sollen die Ausfallbürgschaften durch eine Sicherungshypothek im Grundbuch für das Tierheimgrundstück abgesichert werden. Dies hat für die Kommunen durchaus einen Wert, da sie ja ohne Tierheim gehalten wären, selber Einrichtungen für Fundtiere zu schaffen.

Dringlichkeit der Angelegenheit

Aufgrund verschiedener veränderter Rahmenbedingungen (Grundstücksproblematik zum Anfang des Projekts, Corona-Krise, Einstellung bisherige KfW-Förderung, Preissteigerungen durch Ukraine-Krise, kurze Bewilligungszeiträume der bewilligten Fördermittel) ist der TSV in die derzeitige Situation geraten, dass der Bau des Tierheims bereits läuft, die Finanzierung aber nicht gesichert ist.

Zur Sicherung der Finanzierung ist eine Aufnahme von Darlehen erforderlich, die nur mit der Übernahme von Ausfallbürgschaften seitens der Kommunen möglich ist. Nach Aussagen des Vereins ist damit zu rechnen, dass es ohne Möglichkeit von Darlehensaufnahmen im Sommer voraussichtlich zu einem Baustopp kommen wird.

Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt den Kapitaldienst in Höhe der Zinsen und eine Abschreibung des Gebäudes für das laufende Ergebnis. Die Abschreibungsbeträge stehen liquiditätsmäßig für die Tilgung zur Verfügung. Der erforderliche Finanzierungsbetrag

Vorlage Nr. 095/2022/1

für den Kapitaldienst von rd. 53.000 € resultiert aus einer noch vorzunehmenden Erhöhung der von den Kommunen zu zahlenden Fundtierpauschale, der so bemessen ist, dass die Deckung der Aufwendungen, die ein Mindestmaß darstellen, gewährleistet ist. Die hierfür erforderliche Änderung der zwischen dem TSV und den Kommunen bestehenden Fundtierverträge soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn das Bauprojekt und die Darlehensaufnahmen abgeschlossen sind und die hieraus erwachsenden Kosten exakt ermittelt werden können; dies kann frühestens im 4. Quartal dieses Jahres erfolgen und würde dann zu einer Erhöhung der Fundtierpauschalen zum 01.01.2023 führen; sofern betriebswirtschaftlich geboten, könnte gegebenenfalls im Einvernehmen der beteiligten Kommunen statt der Änderung der Fundtierverträge auch eine andere Form der Ausgleichsleistung gewählt werden.

Nach den vorliegenden Einnahmeüberschussrechnungen, hat der Verein in den letzten Jahren sowohl mit positiven wie auch negativen Ergebnissen abgeschlossen. Daher wurden bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung keine allgemeinen freien lfd. Vereinserträge berücksichtigt.

Es hat sich gezeigt, dass noch viele Unwägbarkeiten, z.B. hinsichtlich der Höhe der Baukosten und einer möglichen Verbesserung bei der Finanzierung, insbesondere durch noch zeitnah erwartete Bargelderbschaften, bestehen. Auch sind die Zinssätze für die Darlehen nicht fix. Zusätzliche Erträge werden auch bei einer erhöhten Pauschale für Pensionstiere gesehen. Diese sind vom Verein neben der Fundtierpauschale neu zu kalkulieren.

Mit dem Verein wurde abgestimmt, dass zukünftig eine Haushaltsplanung mit einer dreijährigen Prognose erstellt wird. Ziel ist es, die erforderliche Erhöhung der Fundtierpauschale wieder abzusenken.

Der Verein wird den Kommunen jährlich die Vermögensübersichten und die Einnahme/Ausgabenüberschuss-Rechnungen mit einer Erklärung der Steuerberaterin, dass außerplanmäßig erhaltene Zuwendungen zur Tilgung der bestehenden Darlehen eingesetzt wurden, vorlegen. Zudem ist jährlich die Kalkulation der Fundtierpauschale zu prüfen und ggfls. anzupassen.

EU-Beihilferecht

Es ist eine 100ige modifizierte Ausfallbürgschaft ohne Erhebung einer Bürgschaftsprovision angedacht. Das Ergebnis der dazu beauftragten EU-beihilferechtlichen Prüfung durch eine Rechtsanwaltsgesellschaft liegt mittlerweile vor. Eine EU-beihilferechtliche Relevanz ist nicht gegeben, so dass die Zuwendungen und Begünstigungen durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften nicht dem Beihilfenverbot des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegen.

Auf eine Bürgschaftsprovision wird - wie in vergleichbaren Fällen - verzichtet.

Kommunalaufsicht

Gem. § 87 Abs. 2 GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde zur Übernahme von Ausfallbürgschaften unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen. Die Stadt Coesfeld hat die Angelegenheit vorab von der Aufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Coesfeld als Untere staatliche Verwaltungsbehörde) prüfen lassen. Nach telefonischer Mitteilung der Kommunalaufsicht vom 31.05.2022 (die unterzeichnete Verfügung lag zur Erstellung der Vorlage noch nicht vor) werden im Rahmen der Vorprüfung gegen die Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft keine Bedenken

Vorlage Nr. 095/2022/1

erhoben. Die Anzeigeverpflichtung jeder der zuvor genannten Kommunen bleibt hiervon unberührt.

Modifizierte Ausfallbürgschaften sind Bürgschaften, bei denen aus der Bürgschaft erst geleistet werden muss, wenn neben einer erfolglosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Hauptschuldners auch alle für das verbürgte Engagement bestellten Sicherheiten verwertet worden sind. Sie unterscheiden sich insoweit von selbstschuldnerischen Bürgschaften, die von Gemeinden nicht übernommen werden dürfen.

Anlagen:

Anlage – Schreiben des TSV vom 09.02.2022

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan
gez. Block, Doris

Ö



zu A. 3

MENSCHEN HELFEN TIERE SCHÜTZEN

50

Tierschutzverein Coesfeld, Dülmen u. Umgebung e.V.
Stripperhook 51a, 48653 Coesfeld-Lette

Tel: 0 25 46 / 70 60
Fax: 0 25 46 / 15 75

Frau Bürgermeisterin
Eliza Diekmann

info@tsv-coesfeld-duelmen.de
www.tsv-coesfeld-duelmen.de

Nachrichtlich an die Fraktionen
der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Parteien

Coesfeld-Lette, 09.02.2022

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Diekmann,

wie Sie der Presse entnehmen konnten, ist die Finanzierung unseres Tierheimneubaus, der nun endgültig in diesem Jahr erfolgen soll, durch verschiedene, von uns nicht zu beeinflussende Faktoren erheblich ins Wanken geraten.

Der ursprünglich von uns aufgestellte Finanzierungsplan stand auf soliden Füßen, und hätten wir auf dem zunächst erworbenen Grundstück in Flamschen bauen können, würde unser neues Tierheim vermutlich längst stehen.

Die Rückabwicklung des Grundstückskaufes und die Suche nach einem Alternativgrundstück haben uns wertvolle Zeit und auch Geld gekostet. Zum einen sind wir durch die Verzögerung in den Sog der durch die Corona-Pandemie entstandenen Kostenspirale geraten und zum anderen mussten wir auf ein Grundstück am Rand von Goxel zurückgreifen, das mit erheblich höheren Erschließungskosten verbunden ist als das zunächst erworbene. (Ein von uns favorisiertes Grundstück im Gewerbegebiet, das mit geringen Erschließungskosten verbunden war, wollte man uns nicht verkaufen.)

Beides hat bereits zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung geführt, die wir jedoch mit größter Kraftanstrengung hätten kompensieren können.

Und nun trifft uns auch noch der Wegfall der KfW-Fördermittel (E55) mit voller Wucht und reißt eine Finanzierungslücke von annähernd 400.000 € auf, die wir aus eigener Kraft nicht mehr schließen können. Ein Darlehen in dieser Dimension würde uns nur gewährt, wenn wir einen starken Partner an unserer Seite haben, der uns den Rücken stärkt und uns vorübergehend bei der Tilgung unterstützt, bis sich für uns neue Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. durch eine Erbschaft, ergeben.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn wir uns mit Ihnen und Vertretern der im Rat der Stadt Coesfeld vertretenen Parteien zeitnah an einen „Runden Tisch“ setzen könnten, um zu eruieren, ob Politik und Verwaltung mit uns gemeinsam einen Weg zur Lösung des Problems finden können.

Bankverbindung: Sparkasse Westmünsterland • IBAN: DE02 4015 4530 0018 0107 85
Spenden sind steuerlich absetzbar!



MENSCHEN HELFEN TIERE SCHÜTZEN

51

Leider stehen wir unter einem enormen Zeitdruck, denn weitere Fördermittel würden durch erneute Verzögerungen verlorengehen. Und noch wurde uns die Baugenehmigung durch die Stadt Coesfeld nicht erteilt. Wir warten dringend darauf.

Sehr geehrte Frau Diekmann, wäre es Ihnen möglich, zeitnah zu solch einem „Runden Tisch“ einzuladen? Wir hoffen darauf, dass uns die Stadt Coesfeld in dieser Notlage nicht im Regen stehen lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Kassenböhrer
(Geschäftsführerin)

Birgit Roesmann
(1. Kassiererin)

Sarah Bosse
(Schriftführerin)



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 096/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 25.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung; Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW für den Zweckverband Mobilität Münsterland ab dem 01.01.2023 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Abrechnung der erbrachten Dienstleistung mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

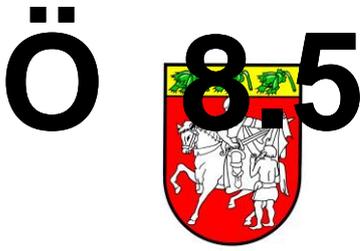
Sachverhalt:

Der Zweckverband Mobilität Münsterland ist mit der Anfrage an die Gemeinde Nottuln herangetreten, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW zu übernehmen. Die Übertragung der Aufgaben soll ab dem 01.01.2023 erfolgen. Zur Regelung des Vorhabens soll eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Der vereinbarte Entwurf ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Bzgl. des Aufgabenumfanges, der Finanzierung sowie der Laufzeit wird auf die Anlage verwiesen.

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem ZVM

Verfasst:
gez. Block, Doris



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW**

(Fassung vom 17.05.2022)

Präambel

Die Gemeinde Nottuln übernimmt seit dem Jahr 2009 für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW. Nach Beendigung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zum 31.12.2022 wird eine Kooperation u.a. mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland aufgenommen und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für den Bereich Mobilität gem. § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Mandatierung erfolgt auf Basis des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2 Aufgaben

Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere

- die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für den Bereich Mobilität,
- die Erstellung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes gem. §§ 78, 79 GO NW ab dem Haushaltsjahr 2024 anhand der durch den ZVM zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und
- die Erstellung des haushaltsrechtlichen Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit dem ZVM gem. § 95 GO NW (Beauftragung und Bezahlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt über den ZVM).



§ 3 Verantwortlichkeiten des ZVM

Der ZVM stellt der Gemeinde Nottuln die Finanzsoftware Axians Infoma kostenfrei zur Verfügung und ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung (Updates der Software). Zudem sind die notwendigen Daten und Belege rechtzeitig für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung zu übergeben.

§ 4 Finanzierung

Für die Übernahme der Dienstleistung erstattet der ZVM der Gemeinde Nottuln auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Aufwendungen mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Berechnungsgrundlage Stundensatz nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“:

Sachkostenpauschale	z.Zt.	9.700 €/ a
Personalkosten (EG 9c TVöD; Bereich 6)	z.Zt.	72.000 €/ a
Gemeinkosten (z.Zt. 20% der Personalkosten)	<u>z.Zt.</u>	<u>14.400 €/ a</u>
Gesamt	z.Zt.	96.100 €/ a

Die Gesamtkosten werden durch die Normalarbeitszeit, bezogen auf eine 39 Std./ Woche, von z.Zt. 1.590 Std. geteilt.

Zu Beginn der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:

- Für die erstmalige Übernahme der Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u.ä. wird ein Zeitaufwand von 16 Stunden zugrunde gelegt.
- Für das laufende Buchungsgeschäft werden 8 Stunden pro Monat veranschlagt.
- Für die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses sowie die erstmalige Erstellung der Haushaltsplanung und -satzung wird die Annahme getroffen, dass jeweils zwei 39-Stunden-Arbeitswochen benötigt werden. Der tatsächliche Aufwand wird anhand von Stundenaufzeichnungen nachgehalten. Entsprechend nachgewiesener Mehraufwand wird dann ebenso mit dem o.a. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW sowie die Jahresabschlussarbeiten gem. § 95 GO NW erfolgen ohne Umsatzsteuerausweis. Alle anderen Dienstleistungen werden mit dem jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz erhoben.



§ 5 Organisation

Der Austausch der notwendigen Daten erfolgt i.d.R. per E-Mail.

Zu Beginn der Kooperation vereinbaren beide Parteien jeweils konkrete Ansprechpartner:innen und Vertreter:innen zu benennen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Nottuln, den _____

Münster, den _____

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 083/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 10.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Abfall - Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Satzungsänderung wird entsprechend der Anlage beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Am 19.02.2022 ist das neue Landekreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG NRW) in Kraft getreten und hat das alte Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW) abgelöst.

Die Änderungen des LKrWG NRW verankern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen sowie bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen den Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die bei Berücksichtigung der 5-stufigen Abfallhierarchie vorteilhaft sind.

1. Stufe: Abfallvermeidung;
2. Stufe: Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Stufe: stoffliche Verwertung;
4. Stufe: sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung;
5. Stufe: Beseitigung

In § 2 Abs. 2 Satz 1 LKrWG NRW wird hierzu gesetzlich vorgegeben, dass nicht unerhebliche Baumaßnahmen im sog. Hochbau so zu planen sind, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere Recyclingbeton eingesetzt werden können.

§ 2 a LKrWG NRW regelt in Anknüpfung an die Gewerbeabfall-Verordnung des Bundes, dass auch für Bau- und Abbruchabfälle eine Verwertung vorgegeben wird, soweit dieses technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Aufgrund der Änderungen hat der Städte- und Gemeindebund NRW eine neue Muster-Abfallsatzung (Stand: 16.03.2022) erlassen. Es wird empfohlen, den Text der örtlichen Abfallentsorgungssatzung an die neue Muster-Abfallentsorgungssatzung anzupassen, weil sich insbesondere der Gesetzestitel geändert hat. Dieses muss u.a. in der Präambel der Satzung bei der Benennung der Rechtsgrundlagen für die örtliche Abfallentsorgungssatzung zutreffend wiedergegeben werden.

Außerdem hat es in § 2 Abs. 3 eine redaktionelle Änderung gegeben. Daher wurde auf eine Synopse verzichtet.

Vorrangig betreffen die Änderungen die Präambel und die §§ 1,2 und 4. Die einzelnen Änderungen sind in der beigefügten Abfallsatzung durch Unterstreichen kenntlich gemacht worden.

Anlagen:

I. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Eismann

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009** (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602),** zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen ([§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW](#)) 4)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des [§ 2 LKrWG NRW](#) beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Annahme von Kunststoffabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

4. Annahme von Metallabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier und Annahme von Altpapier am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
6. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
7. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) am Wertstoffhof und § 16 Abs. 2 dieser und Sammlung über die Elektro-Kleingeräte-Container
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) am Wertstoffhof;
9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall-, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem am Wertstoffhof, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Elektro-Kleingeräte-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftliche Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3 zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 a Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können ([§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW](#)). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als

5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	für Restmüll	graue Tonne mit grauem bzw. rotem Deckel)
240-l-Gefäße	für Papier	graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	für Biomüll	graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter)
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Sind Abfallgefäße beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlusspflichtigen zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.

Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu pressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt für Restmüll-Gefäße und gelbe Tonnen folgendes: Wird bei der Abholung festgestellt, dass Restmüllgefäße und gelbe Tonnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.
 2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 5. der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem bzw. rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) In die Behälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden
- (10) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.

- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Gemeinde festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- u. Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Kunststoffsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.
- (3) Die Anschlussberechtigten im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (4) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Folgende Batterien werden am Schadstoffmobil angenommen:

- Blei-Akkumulatoren: Starterbatterien von Kraftfahrzeugen
- Ni/Cd-Akkumulatoren (flüssig): Nickel/Cadmium-Akkus, wieder aufladbar, größtenteils Industriebereich
- Hg-haltige Batterien: Quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien: Handelsübliche, nicht wieder aufladbare Batterien

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 außer Kraft.



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 060/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 11 Ver- und Entsorgung Datum: 06.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Standortkonzept Altkleidercontainer

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/Der Rat der Gemeinde Nottuln beschließt das als Anlage zu dieser Vorlage beigefügte Standortkonzept und die Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	26.04.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.05.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Sachverhalt:

Die Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider ist seit einigen Jahren vermehrt Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Altkleider sind aufgrund der zu erzielenden Preise auf dem Gebrauchstextilmarkt ein attraktiver Wertstoff. Deshalb ist das Sammeln und Verwerten von Altkleidern ein lukratives Geschäftsfeld. Gewerbliche Sammler konkurrieren zunehmend mit caritativen Organisationen, die mit ihren Sammlungen Kleiderkammern bestücken oder aus den Erlösen durch den Verkauf ihre Tätigkeit finanzieren. Anlässlich eines Antrags eines privaten Verwerters zur Aufstellung von Sammelcontainern für Altkleider im gesamten Gemeindegebiet ist aus Sicht der Verwaltung eine allgemeingültige Lösung erforderlich.

In der Gemeinde Nottuln sind derzeit 42 Altkleidercontainer aufgestellt, 15 davon gewerblich. Diese Standorte befinden sich vorwiegend im öffentlichen Straßenraum. Nach den Regelungen des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) ist dafür eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Denn die Nutzung der Straße zu anderen als den üblichen Verkehrszwecken (Gemeingebrauch), bedarf der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Konkret ergibt sich dies aus § 18 Abs. 1 S. 2 StrWG NRW. Nach § 14 Abs. 1 StrWG NRW ist erlaubnisfrei nur der Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen, d. h. der Gebrauch im Rahmen der Widmung zum Verkehr und innerhalb der verkehrsrechtlichen Vorschriften. Bei der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern handelt es sich deshalb um eine Sondernutzung, da die Straßen insoweit nicht vorwiegend zum Verkehr benutzt werden

Die Gemeinde Nottuln ist gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NRW zuständige Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen und die Landesstraßen als Ortsdurchfahrten. Die Erlaubnis der Sondernutzung darf gemäß § 18 Abs. 1, 2 StrWG NRW nur befristet oder auf Widerruf erteilt werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde. Die Ermessensgründe sind dabei jedoch auf sachliche Gründe mit Bezug zur Straße begrenzt. Für das Aufstellen von Sammelcontainern auf privaten Flächen ist eine solche Erlaubnis nicht erforderlich, hier bedarf es lediglich einer Genehmigung durch den jeweiligen Eigentümer. Daneben sind Sammlungen von Altkleidern nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW (KrWG NRW) bei der unteren Abfallbehörde anzuzeigen und zwar unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Straßenraum oder auf privaten Grundstücken erfolgen.

Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, schriftliche Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer nach einem einheitlichen Konzept zu erteilen.

Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 20.04.2020, Az.: 3 B 80.09) zu berücksichtigen, dass zeitlich und örtlich gegenläufige Interessen verschiedener Straßennutzer auszugleichen sind. Deshalb kann ein Interessenausgleich vorzunehmen sein, wenn sich die Interessen auf dieselbe Straßenflächen beziehen. Diese Ausgleichs- und Verteilungsfunktion der Sondernutzungserlaubnis hat auch zur Folge, dass die Verwaltung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu berücksichtigen hat. Die Verwaltungspraxis muss sich daher an den sachlichen Gründen mit Bezug zur Straße orientieren und innerhalb dieser Kriterien allen Interessenten gleiche Chancen gewähren.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt nach den Regelungen des StrWG NRW grundsätzlich wirtschafts- und wettbewerbsneutral. Rein subjektive oder geschäftsbezogene Merkmale können nach der Rechtsprechung deshalb kein straßenrechtlich relevantes Auswahlkriterium sein (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom

Vorlage Nr. 060/2022

16.06.2015, Az.: 11 A 1131/13). Daher kann die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht auf ortsansässige oder gemeinnützige Organisationen beschränkt werden, sondern muss grundsätzlich wettbewerbsneutral für alle Anbieter gleichermaßen möglich sein.

Um diese rechtlichen Anforderungen in der Verwaltungspraxis gleichermaßen transparent und rechtssicher zu gewährleisten, ist von der Rechtsprechung anerkannt worden, die Verteilung anhand von ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften (Ermessensrichtlinien) vorzunehmen (u. a. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.03.2019, Az.: 11 A 1166/16). Mit einem Standortkonzept zu den Ermessensrichtlinien können die Anzahl und Verteilung der Standorte für Altkleidercontainer umfassend geregelt werden. Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann durch die Ermessensrichtlinien ein Verfahren eingeführt werden, nach dem die Verwaltung im Einzelfall entsprechende Anträge bescheiden kann. Weil mit den Richtlinien eine erhebliche Vorwirkung für den Einzelfall verbunden ist, verlangt die Rechtsprechung dafür die Beschlussfassung des Gemeinderates (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.05.2019, Az.: 11 A 2057/17).

Das Standortkonzept für Altkleidersammelcontainer legt die Orte und die Anzahl maximal möglicher Container auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet fest.

Die Gesamtzahl möglicher Standorte für Altkleidercontainer kann überschlägig anhand der Einwohnerzahl ermittelt werden. Denn der Ausgleich gegenläufiger Interessen an der Straßennutzung und die Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraumes macht es erforderlich, dass die gewerbliche oder gemeinnützige Aufstellung von Altkleidercontainern im Verhältnis zum Gemeingebrauch der Anwohnerinnen und Anwohner und der übrigen Bevölkerung im Gemeindegebiet steht. In vielen Kommunen ist die Gesamtanzahl an Containerstandorten im Verhältnis zur Einwohnerzahl auf 500 bis 1.000 Einwohner pro Standort beschränkt worden. Die Bemessung der Anzahl an Standorten anhand der Einwohnerzahl ist von der Rechtsprechung akzeptiert worden (vgl. OVG NRW, Urteil vom 07.04.2017, Az.: 11 A 2068/14, Rn 96; VG Mainz, Urteil vom 20.06.2018, Az.: 3 K 907/17.MZ). Die Verwaltung schlägt daher für die Gemeinde Nottuln vor, einen öffentlichen Containerstandort **je 900 Einwohner** anzustreben, das entspricht 1 Altkleidercontainer pro 450 Einwohner. Somit besteht ein Bedarf von derzeit max. 22 Containerstandorten.

Bei der kleinräumlichen Auswahl geeigneter Standorte sind unterschiedliche Wohnstrukturen, die Mobilitätsbedürfnisse der Wohnbevölkerung und der örtlichen Gewerbetreibenden sowie die Standorte öffentlicher Einrichtungen berücksichtigt worden. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Vermeidung einer kleinteiligen Möblierung mit ähnlich gelagerten Containernutzungen sind bei der standortgenauen Auswahl der Aufstellflächen für Altkleidercontainer insbesondere die bestehenden Standorte für Glascontainer geprüft worden.

Die Aufstellung von Altkleidercontainern auf privaten Grundstücken (bspw. Parkplätze) kann seitens der Gemeinde nicht reguliert werden. Erfolgt jedoch die Benutzung der Container von öffentlichen Verkehrsflächen aus, obwohl die Container selbst auf Privatgrund stehen, ist eine straßenrechtliche Sondererlaubnis erforderlich.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung von Altkleidercontainern an diesen Standorten wird durch die Ermessensrichtlinien geregelt.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt grundsätzlich einen Antrag voraus. Ohne eine Verfahrensregelung durch Ermessensrichtlinien sind daher die Anträge nach Eingang abzuarbeiten und die Aufstellung von Altkleidercontainern an verfügbaren und geeigneten Standorten zu erlauben.

Vorlage Nr. 060/2022

Durch das in den Ermessensrichtlinien formulierte Verfahren wird der straßenrechtlichen Ausgleichs- und Verteilungsfunktion sowie der gesetzlichen Befristung oder Widerruflichkeit einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis entsprochen.

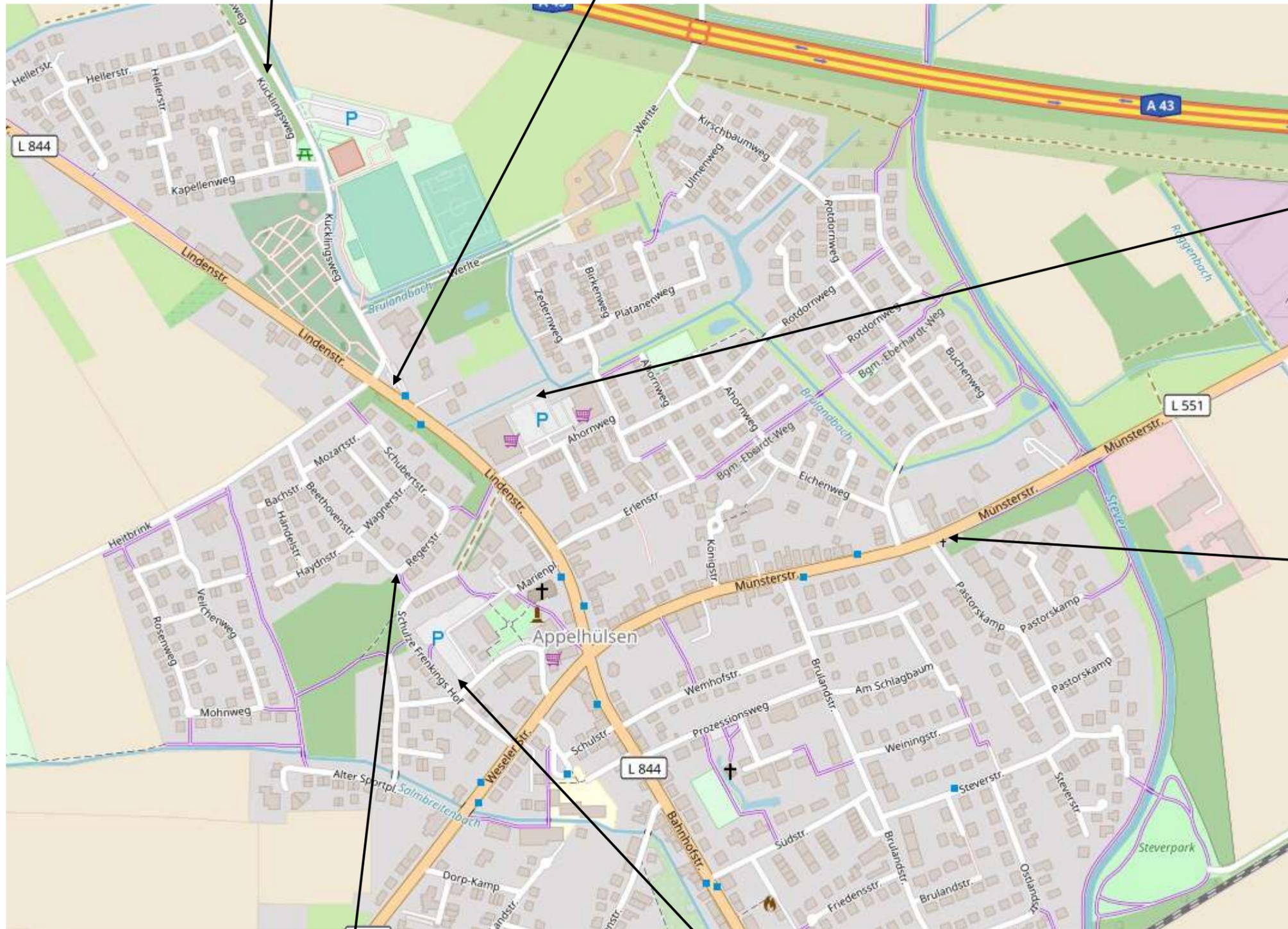
Anlagen:

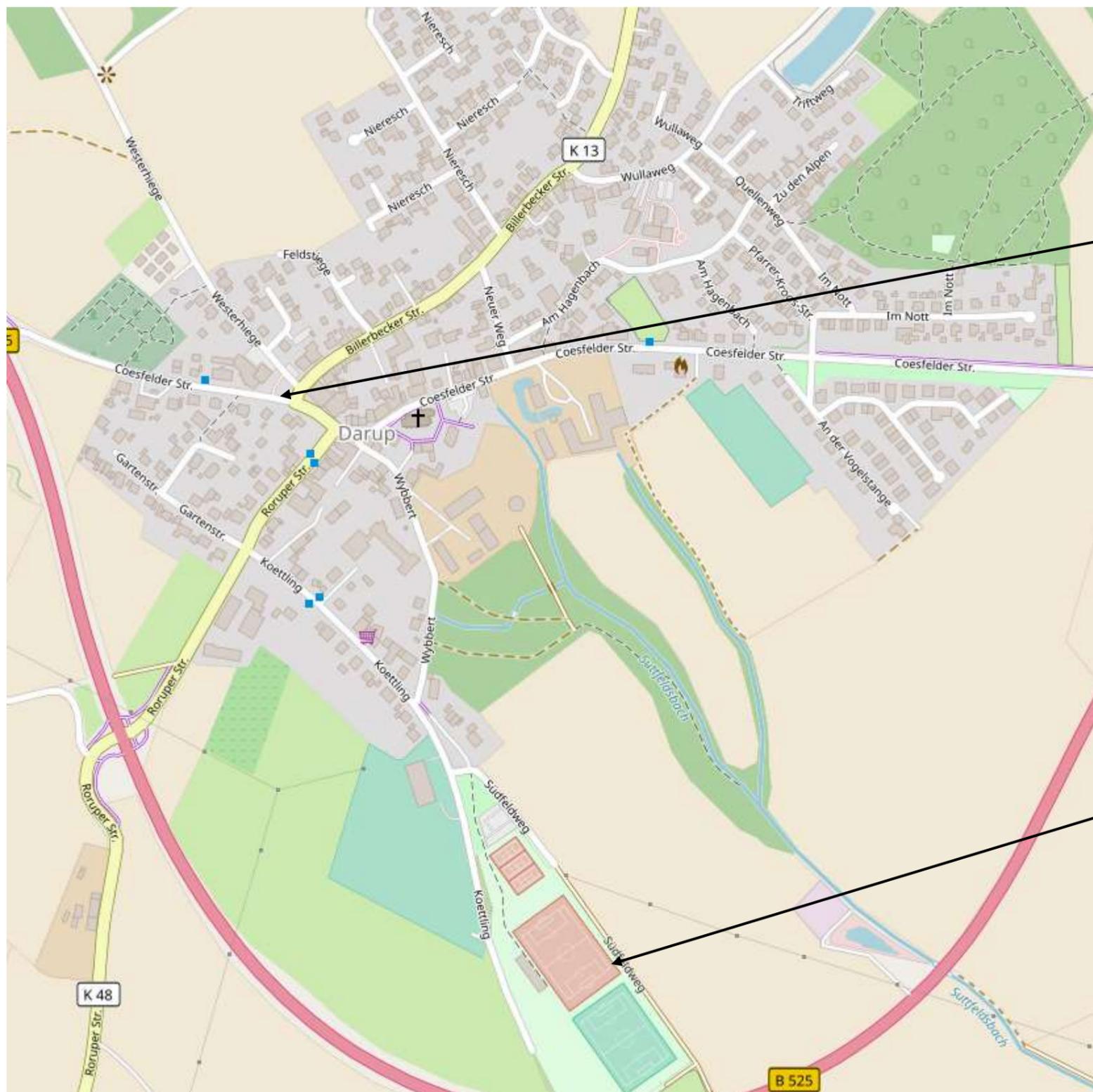
Standortkonzept

Verfasst:
gez. Eismann

Ö 8.7



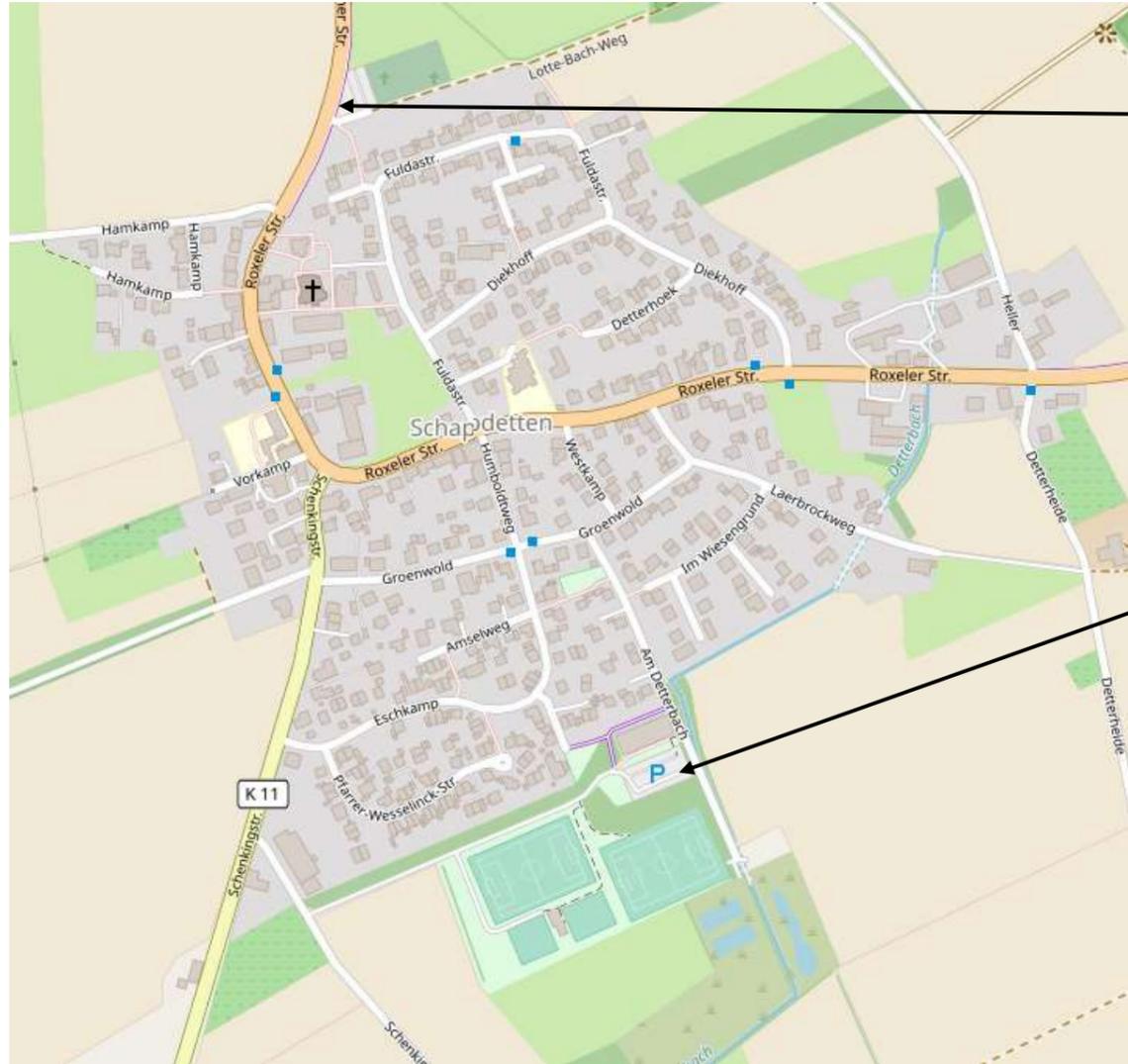




Coesfelder Str./Billerbecker Str.



Südfeldweg/Parkplatz Sportplatz



Friedhof/Parkplatz



Schenkingstraße/Sportplatz

Außenbereich:
Wanderparkplatz gegenüber der
ehem. Steverbürg



Ö 8.7



Standortkonzept und Ermessenrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer

Stand: XX.XX.2022

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien Sondernutzungserlaubnis Altkleidercontainer - Gemeinde Nottuln -

Inhalt

1	Ziele	3
2	Standortkonzept	3
3	Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis	3
4	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	4
5	Übergangsregelung	4
6	Beschluss des Rates und Inkrafttreten.....	4

1 Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Nottuln werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

2 Standortkonzept

Die Gemeinde Nottuln sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.).

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

3 Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet erteilt. Die Erlaubnisse sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet werden. Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

4 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich bis zum 31.10. der jeweiligen Sondernutzungsperiode (2 Jahre) zu stellen.

Hier werden nur solche Anträge berücksichtigt, die seit dem jeweils 01.06. des gleichen Jahres eingegangen sind. Die Sondernutzungsperiode beginnt erstmals am 01.12.2022. Bei mehreren gleichgeeigneten Antragsstellern entscheidet das Los.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

5 Übergangsregelung

Das Verfahren nach Ziff. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

6 Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung am XX.XX.2022 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Nottuln, den XX.XX.2022

Dr. Dietmar Thönnies
(Bürgermeister)



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 099/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 25.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	21.06.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Block

...

Vorlage Nr. 099/2022

Sachverhalt:

Die Öffentlich-rechtlichen Entsorger sind gemäß KrWG gesetzlich verpflichtet, ab dem 01.01.2025 Alttextilien getrennt zu erfassen und zu verwerten. In § 20 KrWG ist dazu Folgendes geregelt:

§ 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 zu beseitigen. Werden Abfälle zur Beseitigung überlassen, weil die Pflicht zur Verwertung aus den in § 7 Absatz 4 genannten Gründen nicht erfüllt werden muss, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verwertung verpflichtet, soweit bei ihnen diese Gründe nicht vorliegen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, folgende in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln:

1. Bioabfälle; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend,
2. Kunststoffabfälle; § 9 gilt entsprechend,
3. Metallabfälle; § 9 gilt entsprechend,
4. Papierabfälle; § 9 gilt entsprechend,
5. Glas; § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 4 gilt entsprechend,
6. (NEU) Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend,
7. Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht und
8. gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

Die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen nach Satz 1 Nummer 6 gilt spätestens ab dem 1. Januar 2025.

In der Sitzung des Arbeitskreises Abfallwirtschaft Kreis Coesfeld am 15.02.2022 wurden die verschiedenen Möglichkeiten der notwendigen Umsetzung erörtert. Einvernehmlich wird davon abgeraten, ein umfassendes Konkurrenzsystem zu den bisherigen gemeinnützigen sowie gewerblichen Sammlungen zu etablieren. Vorgabegemäß sind zukünftig alle Alttextilien getrennt zu erfassen, dabei ist zu beachten, dass sich die bisherigen Sammelaktivitäten vornehmlich auf Altkleider und Altschuhe, möglichst noch tragbar, beschränken.

Dies ist aus fachlicher Sicht auch sinnvoll, da im Hinblick auf die Abfallhierarchie mit der bestehenden karitativen Altkleidersammlung die höherwertige Wiederverwendung im Vordergrund steht und ermöglicht wird.

Die nun umzusetzende getrennte Sammlung „aller“ Textilabfällen (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc. – auch verschlissen und verschmutzt) hat hingegen die stoffliche Verwertung, also das Recycling zum Ziel, damit die hochwertigen Faserrohstoffe nicht als Sperr- und Restmüll in die Verbrennung gehen.

Die WBC hat daher fachlich vorgeschlagen, jeweils einen geeigneten Sammelbehälter für „alle“ Alttextilien (auch Bettwäsche, Gardinen, Stoffreste, Handtücher etc.) auf den Wertstoffhöfen aufzustellen. Diesem Vorschlag wurde seitens der Städte und Gemeinden einheitlich zugestimmt.

Vorlage Nr. 099/2022

Darüber hinaus wurde seitens des Arbeitskreises dem Vorschlag einstimmig zugestimmt, hierzu die Aufgabe der Sammlung und des Transportes über eine ÖRV auf den Kreis zu übertragen. Eventuell anfallende Erlöse sollen an die Städte und Gemeinden in bekannter Weise weitergeleitet werden.

Unter Verweis auf § 5 des Entwurfes der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll der Kreis die WBC mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragen. Es entsteht somit ein direktes Auftragsverhältnis zwischen dem Kreis Coesfeld und der WBC. Die Städte und Gemeinden sollen sich mit der Beauftragung der WBC vollumfänglich einverstanden erklären. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen den Städten und Gemeinden und der WBC werden jedoch nicht begründet.

Die WBC erhält vom Kreis Coesfeld für ihre Leistungen eine Vergütung, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlich anerkannter Kalkulationsmethoden ermittelt wird. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der WBC vom 29.06.1998.

Der Aufsichtsrat der WBC hat in seiner Sitzung vom 21.03.2022 ebenfalls einstimmig dem Kreis Coesfeld empfohlen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Städten und Gemeinden über die Übertragung der Aufgaben Sammlung und Transportes von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, abzuschließen.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der ÖRV zur Erfassung und Verwertung von Alttextilien im Kreis Coesfeld wurde durch die Kanzlei Gaßner, Berlin, fachjuristisch geprüft.

Die entsprechende Umsetzung wird auch Gegenstand in der Fortschreibung des Allwirtschaftskonzeptes sein.

Anlagen:

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Textilabfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen

Verfasst:
gez. Frau Warmeling

Fachbereichsleitung:
gez. Eismann



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom ...

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG)

**in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG)**

**zwischen den Städten und Gemeinden
Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen,
Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden
(nachfolgend „Städte und Gemeinden“)**

**sowie dem Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

über die Übertragung der Aufgaben

**Sammlung und Transport von Textilabfällen im Kreis Coesfeld, die im Rahmen des kom-
munalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen**

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erfassung und Verwertung von Textilabfällen (einschließlich Altkleider, Altschuhe und sonstige Textilabfälle) schaffen. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße getrennte Erfassung gem. § 20 Abs. 2 Nr. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Textilabfälle aus privaten Haushaltungen zu gewährleisten.

Die Leistungsdurchführung der vom Kreis Coesfeld wahrzunehmenden Leistungen soll nachfolgend von der „Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH“ sichergestellt werden (nachfolgend „WBC“). Hierzu erfolgt eine gesonderte Beauftragung des Kreises an die WBC. Die WBC wird die erforderlichen Leistungen, in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden, ausschreiben und an Dritte vergeben.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zweck

1. Der Kreis übernimmt ab dem 01.01.2023 die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 LKrWG NRW den Städten und Gemeinden obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transports von Textilabfällen aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld überlassen werden, gemäß

§ 23 Abs. 1 Alternative 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 S. 1 GKG in seine Zuständigkeit.

2. Zweck der Aufgabenübernahme ist die ordnungsgemäße Durchführung der Behältergestaltung, der Sammlung und des Transports der Alttextilien gemäß Absatz 1 zu gewährleisten. Dazu sollen Sammelcontainer auf den Wertstoffhöfen der Städte und Gemeinden aufgestellt werden (Erfassung im Bringsystem).

§ 2

Kooperation bei der Erfassung

1. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Kreis dahingehend, dass sie Stellflächen auf ihren Wertstoffhöfen, auf denen Sammelcontainer zur Erfassung der Textilabfälle im Bringsystem aufgestellt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2. Die Anzahl der Sammelbehälter auf den Wertstoffhöfen orientiert sich am Abfallaufkommen vor Ort. Es sind Möglichkeiten zur getrennten Entsorgung von Textilabfällen in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Die Parteien gehen davon aus, dass ein Sammelcontainer pro Wertstoffhof bereit zu stellen ist.

§ 3

Kosten und Erlöse

Der Kreis stellt die entstehenden Kosten in seine Gebührenkalkulation ein. Erlöse aus der Verwertung werden seitens des Kreises an die Städte und Gemeinden gegen Stellung entsprechender Rechnungen direkt ausgeschüttet. Die Aufteilung der Erlöse erfolgt entsprechend dem Anteil an Sammelcontainern der Städte und Gemeinden, bzw. soweit möglich entsprechend den tatsächlich ermittelten Gewichtsanteilen.

§ 4

Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2030 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils weitere fünf Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf die Vereinbarung aufkündigt.

§ 5

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Städte und Gemeinden und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 6 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Städte und Gemeinden und dem Kreis aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GkG NRW.

§ 7 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schrifterfordernis selbst.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 9 Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kreis Coesfeld

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Ascheberg

Datum,

Unterschrift

Stadt Billerbeck

Datum,

Unterschrift

Stadt Coesfeld

Datum,

Unterschrift

Stadt Dülmen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Havixbeck

Datum,

Unterschrift

Stadt Lüdinghausen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nordkirchen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Nottuln

Datum,

Unterschrift

Stadt Olfen

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Rosendahl

Datum,

Unterschrift

Gemeinde Senden

Datum,

Unterschrift



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 091/2022
Produktbereich/Betriebszweig:
Datum: 24.05.2022

Tagesordnungspunkt:

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II,“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren für die Teilaufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ und die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren für das Plangebiet wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren durch ein externes Planungsbüro abwickeln zu lassen.

Klimatische Auswirkungen:

Die bestehenden, als Wohnbauflächen ausgewiesenen Flächen werden als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, sodass die betreffenden Flächen nicht für eine Versiegelung vorgesehen sind.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss Planen und Bauen	08.06.2022	öffentlich

...

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
	21.06.2022		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
Rat	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ wurde im Jahr 2001 rechtskräftig und sollte eine weitreichende Wohnbauentwicklung im Ortsteil Appelhülsen ermöglichen. Die in Anlage 1 in Rot dargestellten Flächen wurden aufgrund immissionsschutzrechtlicher Probleme jedoch keiner Wohnbauentwicklung zugeführt, sodass nach nunmehr 20 Jahren keine Umsetzung des Bebauungsplanes auf den betreffenden Flächen erfolgt ist.

Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, anzuregen, eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie eine dementsprechende 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren einzuleiten. Die betreffenden Flächen sind derzeit im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Eine Rücknahme dieser Flächen würde bewirken, dass die Flächen den sogenannten Siedlungsflächenreserven der Gemeinde Nottuln zurückgeführt werden. Jede Gemeinde bekommt seitens der Bezirksregierung sogenannte Siedlungsflächenreserven zugewiesen, die eine Gemeinde als Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ausweisen kann. Seit nunmehr 20 Jahren sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ und der entsprechenden Ausweisung im Flächennutzungsplan dargestellt und damit gebunden. Die Gemeinde Nottuln würde sich mit einer Teilaufhebung und der Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten handlungsfähiger für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen (ca. 19 ha) machen. Durch die Rücknahme dieser Flächen aus dem Flächennutzungsplan können zukünftig weitere Flächen der Gemeinde Nottuln als Wohnbaufläche entwickelt werden. Dies wäre unter den vorhandenen Bedingungen nur eingeschränkt möglich.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem Bauleitplanverfahren Nr. 84 um ein Verfahren handelt, das über die Jahre immer wieder politisch beraten wurde und vielfältige Szenarien durchlaufen hat, möchte sich die Verwaltung seitens der Politik den Arbeitsauftrag für die Bearbeitung dieses Verfahrens geben lassen. Mit der Einleitung des Verfahrens würde die Verwaltung in die tiefergehende Bearbeitung des Verfahrens einsteigen.

Anlagen:

- Anlage 1: Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“
- Anlage 2: Auszug Flächennutzungsplan

Vorlage Nr. 091/2022

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö

9.1
Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:10000

Planauskunft

GIS Portal

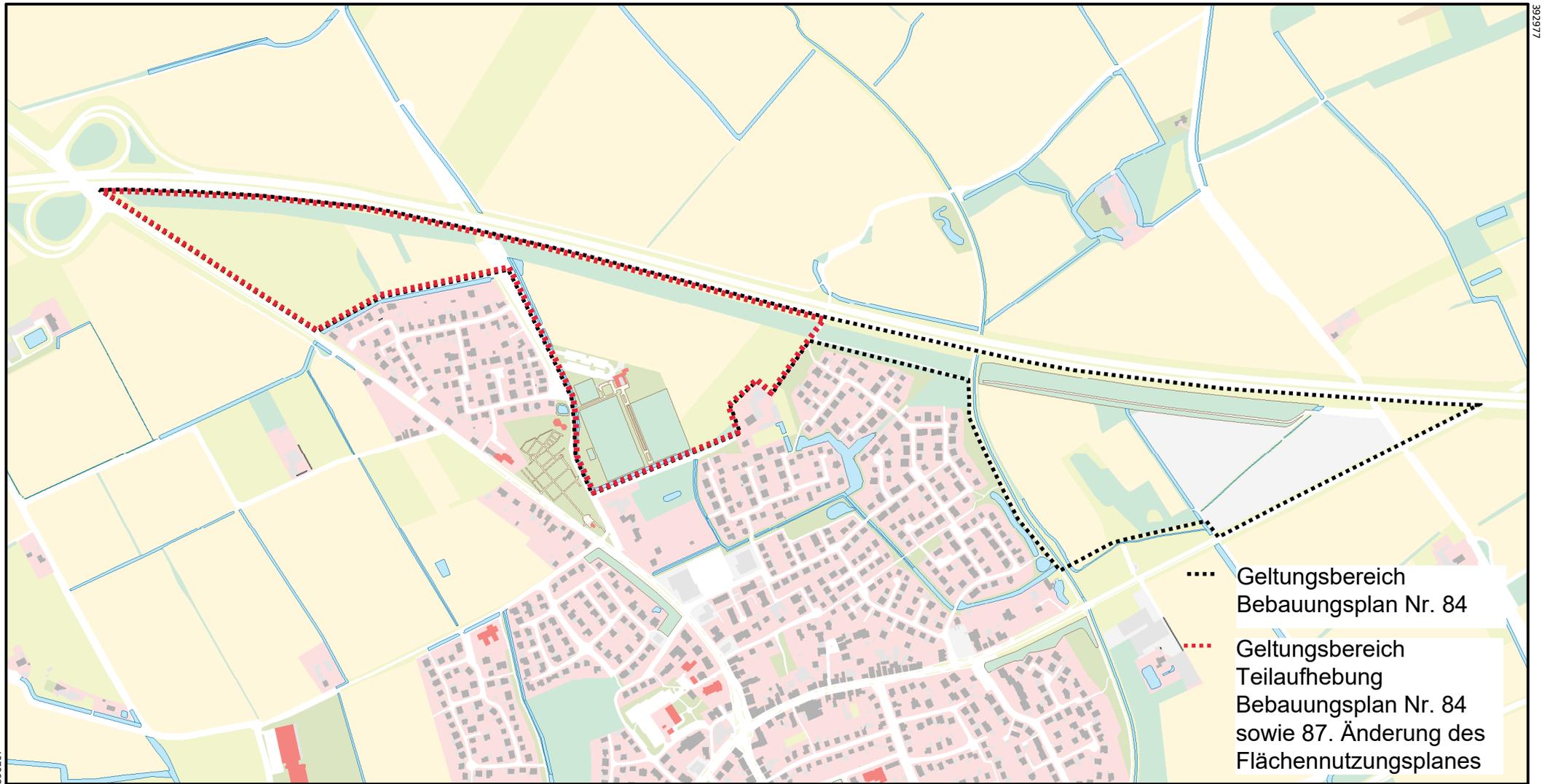
Kreis Coesfeld



Bearbeiter: Elisa Mütherig

Datum: 23.05.2022

Uhrzeit: 11:02



- Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 84
- Geltungsbereich
Teilaufhebung
Bebauungsplan Nr. 84
sowie 87. Änderung des
Flächennutzungsplanes

390207

5750772

5752182

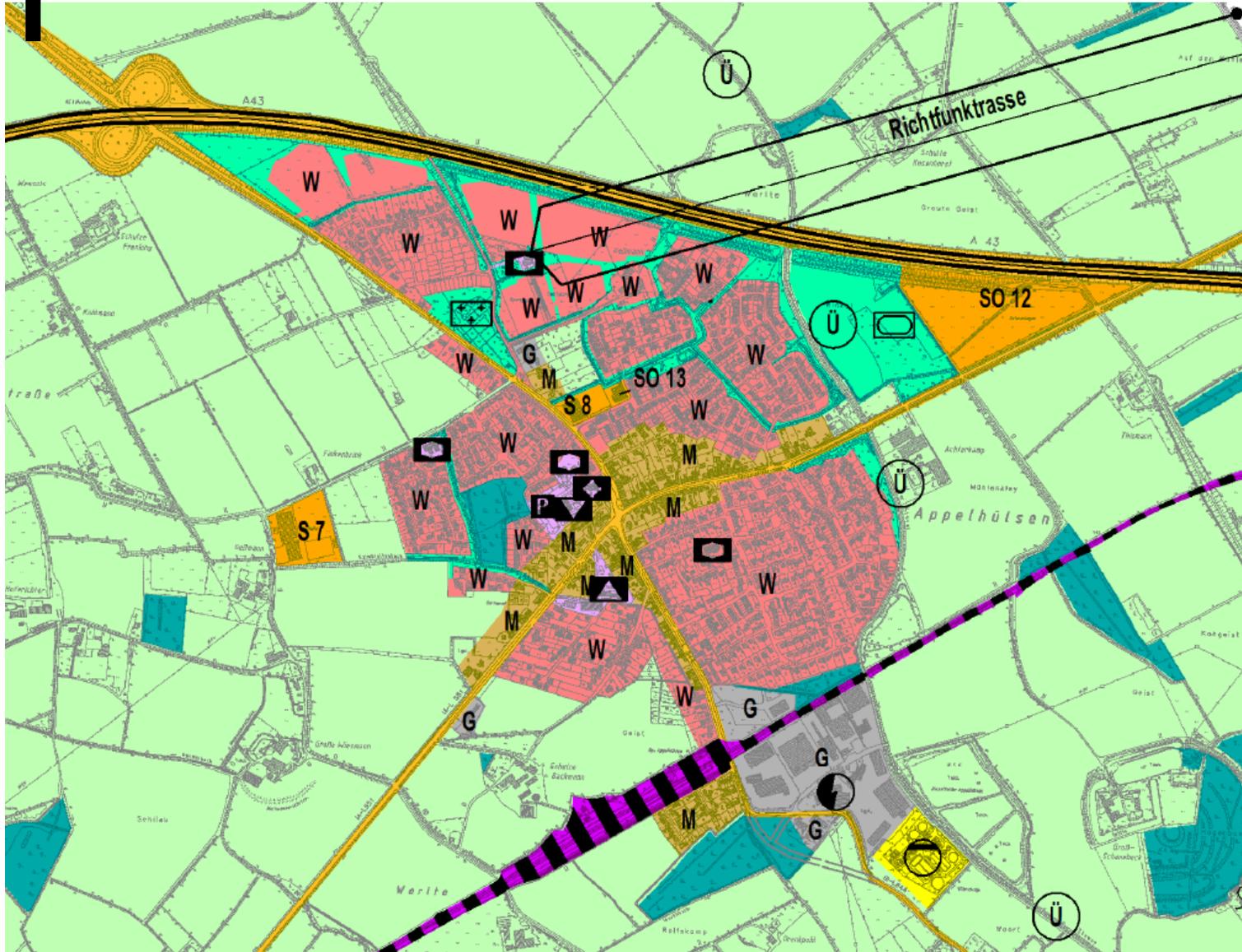
302977

Maßstab: 1:10000 Meter

© Kreis Coesfeld, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Ö 9.1

Anlage 2 – Auszug Flächennutzungsplan



Ohne Maßstab



Tagesordnungspunkt:

Festlegung zum Bau von Übergangwohnheimen für Flüchtlinge am Sportplatz in Appelhülsen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird vom Rat beauftragt am vorgeschlagenen Standort am Sportplatz in Appelhülsen (s. Anlage 1) den Bau von einem Übergangwohnheim für Flüchtlinge sowohl bauplanungsrechtlich als auch baulich zu realisieren. Hierzu überprüft die Verwaltung zunächst die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen interne Personalkosten und Baukosten.

Für die zuletzt realisierte Unterkunft in Darup an der Westerhiese, welche in Holzständerbauweise gebaut wurde, lagen die Kosten im Jahr 2018 für das Gebäude bei rd. 1,5 Mio €. Bei der Unterstellung einer Kostensteigerung von 4 x 15%, ergäbe sich ein Investitionsvolumen von rd. 2,5 Mio.€.

Für die in Nottuln an der Daruper Straße errichtete Unterkunft (drei Häuser) in Massivbauweise, welche 2004 gebaut und im Jahr 2017 dann aufgestockt wurden, lagen die tatsächlichen Investitionskosten bei rd. 1,4 Mio. €. Eine Kostensteigerung von 5 x 15 % unterstellt, ergäbe sich ein Investitionsvolumen von mindestens 3 Mio. €.

Dabei ist zu beachten, dass dies nur Orientierungswerte sind.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Umsetzung wird eine Fläche in geringem Umfang versiegelt; dies begünstigt eine minimale Verschlechterung des Abflusses vom Oberflächenwasser. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

Vorlage Nr. 088/2022

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	08.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	21.06.2022	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Es gibt weiterhin verstärkte Zuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz und auch von afghanischen Ortskräften. Außerdem sind zahlreiche ukrainische Flüchtlinge zum größten Teil in privaten Wohnungen übergangsweise untergekommen.

Auf die äußerst angespannte Situation wurde bereits in der Ratssitzung vom 23.03.2022 und in den Sitzungen des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 04.05.2022 (Sondersitzung zur Flüchtlingssituation) und vom 25.05.2022 seitens der Verwaltung hingewiesen worden.

Insbesondere die Belegung der gemeindlichen Übergangsheimen hat mit aktuell 219 Personen einen 10-Jahres-Höchstwert erreicht. Die Errichtung einer Notunterkunft (Turnhalle Niederstockumer Weg) wird vorbereitet. Als Puffereinrichtung steht eine Einrichtung des Kreises Coesfeld mit 18 Plätzen für Flüchtlinge, die Nottuln zugewiesen werden, für jeweils wenige Tage zur Verfügung.

Zur Erinnerung:

Bereits im vom Rat im Jahr 2017 beschlossenen Integrationskonzept wurde als Strategie zur Flüchtlingsunterbringung ein dreistufiges Modell (Notunterkunft – Übergangwohnheim – Soziales Wohnungsbau/freier Wohnungsmarkt) entwickelt (VL 63/2016).

Da privater, bezahlbarer Wohnraum, insbesondere für sozial Schwache in Nottuln kaum zur Verfügung steht, bzw. der kommunale Einfluss auf die zeitnahe Errichtung von Sozialem Wohnungsbau bzw. privatem Wohnraum begrenzt ist, ist ein Bau eines weiteren Übergangwohnheims für Flüchtlinge auf dem Gemeindegebiet aus Sicht der Verwaltung dringend notwendig, um kurzfristig Abhilfe zu schaffen und auch mittel- und langfristig gut aufgestellt zu sein.

Um der Situation angepasst zügig zu begegnen und langfristig gut aufgestellt zu sein, empfiehlt die Verwaltung am Sportplatz in Appelhülsen (s. Anlage 1) den Bau eines weiteren Übergangwohnheims für Flüchtlinge zu realisieren. Eine langfristige Entwicklung an dem Standort – ggf. mit Nutzungsalternativen – ist seitens der Verwaltung zu empfehlen, insbesondere vor dem Hintergrund wenig vorhandenem Sozialem Wohnungsbau.

In dem Ortsteil Appelhülsen wäre aufgrund der guten verkehrstechnischen Anbindung (A 43/ Bahnhof) auch eine gute Nachnutzung darstellbar.

In diesem Zusammenhang wird auf das Alter der bestehenden Einrichtung an der Weseler Straße hingewiesen.

Standort: Am Sportplatz in Appelhülsen

Der Standort am Sportplatz in Appelhülsen (Flur 17, Flurstück 486) ist ca. 0,3 ha groß und befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nottuln. Die Größe ist ausreichend für das Vorhaben. Um eine effizientere Ausnutzung der Fläche zu ermöglichen ist es jedoch u.U. sinnvoll mit dem benachbarten Eigentümer die Fläche zu tauschen.

Im Hinblick auf die fußläufig erreichbaren Versorgungsangebote im Ortsteil ist der Standort gut geeignet. Für im Ortsteil Nottuln wahrzunehmende Termine kann auf das ÖPNV-Angebot

Vorlage Nr. 088/2022

zurückgegriffen werden. Die verkehrliche Erschließung kann über den angrenzenden Parkplatz erfolgen.

Die im Rahmen der Standortdiskussion in den Jahren 2016/2017 (VL 117/2016 u. 135/2016) priorisierten Standorte „Nottuln – Eckfläche des Wellenfreibades (Teil der Liegewiese hinter dem alten Kinderbecken)“ und „Appelhülsen – Heitbrink“ sind für den Bau eines Übergangswohnheims für Flüchtlinge aus der Sicht der Verwaltung weniger gut geeignet. Zum einen aufgrund der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und des Eingriffs in den Naturhaushalt aufgrund des Rückbaus des Walls und zum anderen aufgrund der möglichen zeitnahen Wohnbauentwicklung am Standort Heitbrink sowie der dortigen Geruchsimmissionen. Aus den genannten Gründen ist aus der Sicht der Verwaltung primär der vorgeschlagene Standort am Sportplatz in Appelhülsen zu entwickeln. Auf der Grundlage eines flexibleren Grundrisses empfiehlt sich die Anlehnung dahingehend an dem bestehenden Grundriss des Übergangswohnheims an der Daruper Straße in Nottuln.

Planungsrechtliche Bewertung

Der favorisierte Standort befindet sich aktuell innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ und ist gem. §4 BauNVO als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als Wohnbaufläche aus. Dementsprechend wäre das Vorhaben aktuell planungsrechtlich gemäß einer Befreiung der Festsetzung des Bebauungsplans zu realisieren (gem. §31 Abs. 2). Die Lärmschutzproblematik am Standort und die Möglichkeit einer langfristigen Nutzung mit möglichen Nutzungsalternativen wird derzeit geprüft.

Anlagen:

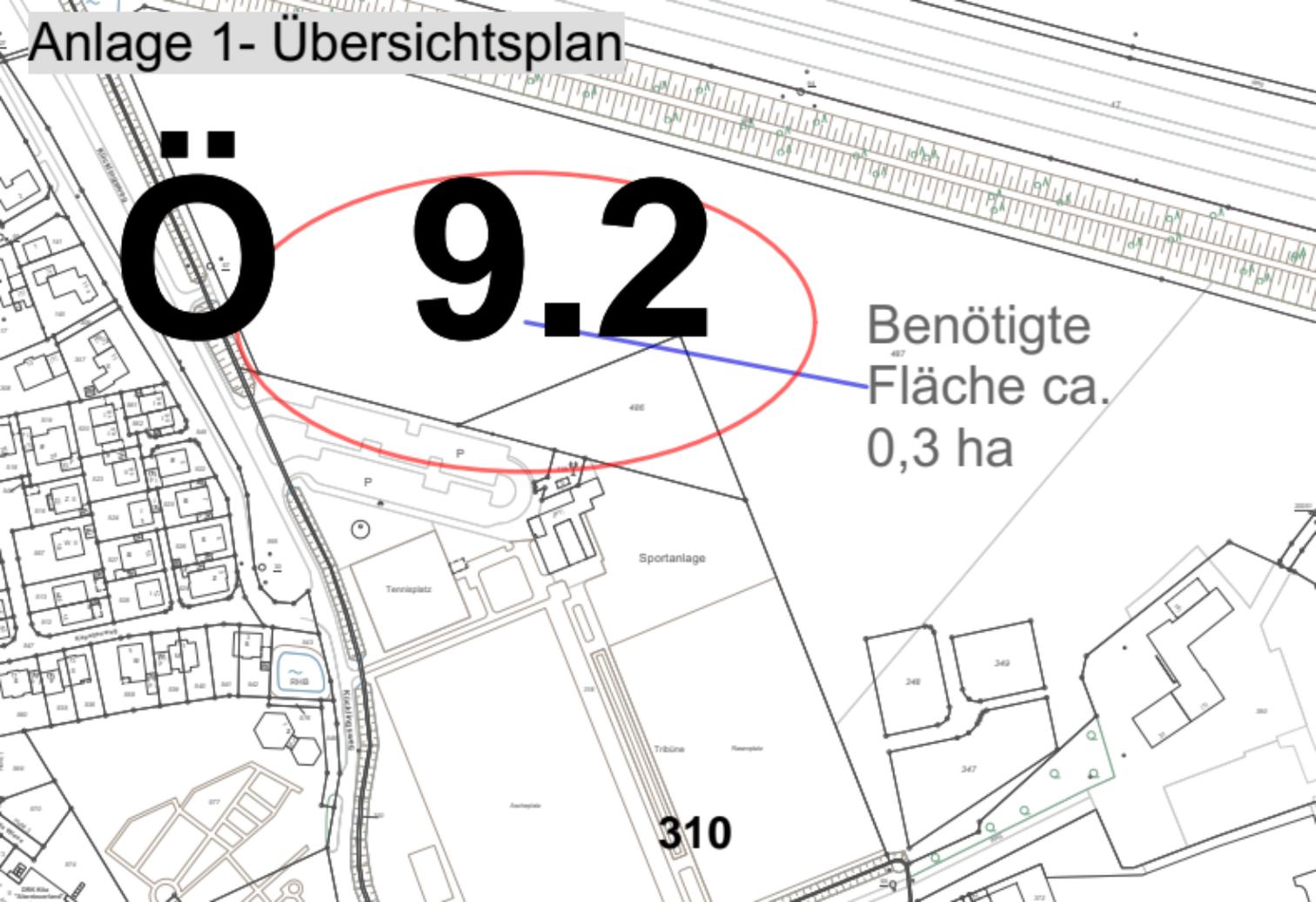
Anlage 1: Übersichtsplan des Standortes am Sportplatz in Appelhülsen

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Anlage 1- Übersichtsplan

Ö 9.2



Benötigte
Fläche ca.
0,3 ha

310



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 045/2022
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 24.03.2022

Tagesordnungspunkt:

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergie,,
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss des Rates zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen
Windenergie“ (VL 039/2018) vom 29.05.2018 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses entstehen keine weiteren Kosten.

Klimatische Auswirkungen:

Grundsätzlich soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der
Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	05.04.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.05.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

...

Vorlage Nr. 045/2022

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Anforderung an die Gemeinde war es, substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie (Anhaltswert: 10 % der Gemeindefläche nach Abzug harter Tabukriterien) bereitzustellen. Einfach ausgedrückt bedeutet in „substanzieller Weise Raum verschaffen“, dass die Windenergie im Außenbereich eine realistische Chance bekommen muss. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Planung eine reine Verhinderungsplanung darstellt. Geschieht die, wird von einer so genannten „Feigenblattplanung“ gesprochen, was bedeutet, dass zwar Gebiete für die Windenergie vorgesehen werden, diese aber so ungünstig und so gering ausfallen, dass von einem Ausbau der erneuerbaren Energien praktisch keine Rede sein kann. Dieser Erforderlichkeit wollte die Gemeinde im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplans nachkommen und neue Windkonzentrationszonen ausweisen. Dies hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 29.05.2018 beschlossen.

Am 04.04.2019 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, in deren Rahmen die Planungen vom beauftragten Gutachter und der Verwaltung vorgestellt wurden. In der Zeit vom 05.04.2019 bis zum 08.05.2019 haben die Pläne zudem öffentlich ausliegen; Stellungnahmen konnten in dieser Zeit abgegeben werden. Auf diesem Wege hat die Gemeinde Nottuln den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Rechnung getragen. Parallel hat auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB). Der Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wurde dabei gezielt so gewählt, dass die vorgelegten Planungen einen diskussionsfähigen Stand hatten, dabei aber noch nicht so weit waren, dass Änderungen schlechterdings nicht mehr hätten berücksichtigt werden können.

Im Rahmen der o.g. öffentlichen Informationsveranstaltung ist sodann deutlich geworden, dass viele der im Saal anwesenden Personen mit dem derzeitigen Planungsstand unzufrieden waren. Die Kritik konzentrierte sich dabei im Wesentlichen und ganz überwiegend auf die Ausweisung einer potenziellen Konzentrationszone südlich des Ortsteils Schapdetten.

Aktuelle Situation und neue gesetzliche Vorgaben

Handlungsbedarf besteht, da im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu wenig Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Es gibt allerdings eine neue gesetzliche Abstandsvorgabe der Landesregierung Nordrhein-Westfalens. Diese neuen Vorgaben sind durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08. Juli 2021 bindend und sehen einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile vor.

Diese neue Abstandsvorgabe führt zum Ausschluss vieler Flächen für die Windenergie und diese gesetzliche Abstandsvorgabe müsste auch in der weiteren Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Nottuln berücksichtigt werden.

Vorlage Nr. 045/2022

Weißflächenanalyse für das Gemeindegebiet Nottuln

Die Weißflächenanalyse umfasst die vollständige Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes von Nottuln, um diejenigen Flächen zu ermitteln, die nach Ausschluss aller Tabukriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Maßgebliche Ausschlusskriterien in der Analyse:

- Zusammenhängende Wohngebiete (geschlossene Bebauung) & Gebiete mit Außenbereichssatzung, mit gesetzlicher Abstandsvorgabe:
Abstand = 1.000 m
- Wohnhäuser im Außenbereich (mit Abstand):
Abstand = 500 m
- Gewerbe- und Industriegebiete (mit Abstand):
Abstand = 100 m
- Allgemeine Siedlungsbereiche:
z.B. Friedhöfe
- Schutzgebiete:
z.B. Naturschutz, FFH-Gebiete, Biotope, Vogelschutzgebiete
- Waldflächen:
Laub-, Misch- und Nadelwald
- Verkehrsflächen/Infrastruktur:
Wege, Straßen, Bahntrassen, Leitungen, Flugverkehrsflächen
- Gewässer:
Stehende & fließende Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Moore
- Tagebau:
z.B. Steinbruch

Die Flächenkulisse wird maßgeblich durch die Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung bestimmt. Dabei sind die 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern innerhalb einer geschlossenen Bebauung eine gesetzliche Vorgabe. Zusätzlich wurde ein 500 m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich vorsorglich als Abstand gewählt, um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und um Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Schutzgebiete wurden ohne weitere Abstände ausgeschlossen und auch Waldflächen, da die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald in waldarmen Gebieten, wie dem Münsterland, nicht infrage kommt.

Das Ergebnis der Weißflächenanalyse hat gezeigt, dass nur sehr wenige Flächen in Nottuln für die Errichtung von Windenergieanlagen infrage kommen und eine räumliche Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen unter den von uns gewählten Bedingungen nicht mehr möglich ist, da durch die aktuelle Gesetzgebung ohnehin kaum mehr Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung steht.

Dies führt zu der Empfehlung, zum einen die Windkonzentrationszonenplanung im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln einzustellen und zum anderen den Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen“ aufzuheben sowie den Flächennutzungsplan im Rahmen der 86. Änderung „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren zu ändern (siehe Vorlage 043/2022). Ziel ist die Freigabe des Gemeindegebietes (Außenbereich) für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hiermit wird die Gemeinde dem Erfordernis Rechnung tragen, der Windkraft in substantieller Weise Raum

Vorlage Nr. 045/2022

zur Verfügung zu stellen. Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich und können gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ermöglicht werden.

Das Bauplanungsrecht geht zunächst bundesweit von einem allgemeinen Bauverbot im sog. Außenbereich aus (§ 35 BauGB). Der Gesetzgeber hat jedoch in § 35 Abs. 1 BauGB einen abschließenden Katalog von Vorhaben normiert, die notwendigerweise etwa wegen ihrer Eigenart regelmäßig auf einen siedlungsfernen Standort angewiesen sind. Diese Vorhaben, zu denen u.a. auch solche gehören, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), sind deswegen im Außenbereich privilegiert zulässig. Insoweit sind Windenergieanlagen im Außenbereich jedenfalls bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Eine entsprechende Prüfung findet antragsbezogen und in Abhängigkeit vom Anlagentyp im Rahmen eines bundesimmissionsschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens statt, in das die Gemeinde über die Regelungen zum gemeindlichen Einvernehmen in § 36 BauGB eingebunden wird.

Wegen dieser augenscheinlich zunächst räumlich diffusen Verweisung der Windenergie in den Außenbereich, der gerade in ländlichen Gemeinden nicht selten den überwiegenden Flächenanteil des Gemeindegebiets ausmacht, verwundert es nicht, wenn öffentlich immer wieder eine „Verspargelung der Landschaft“ durch den „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen diskutiert bzw. befürchtet wird. Eine unkontrollierte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet wird durch die neuen gesetzlichen Abstandsvorgaben allerdings verhindert.

Die Einstellung der Windkonzentrationsplanung im Rahmen der 79.

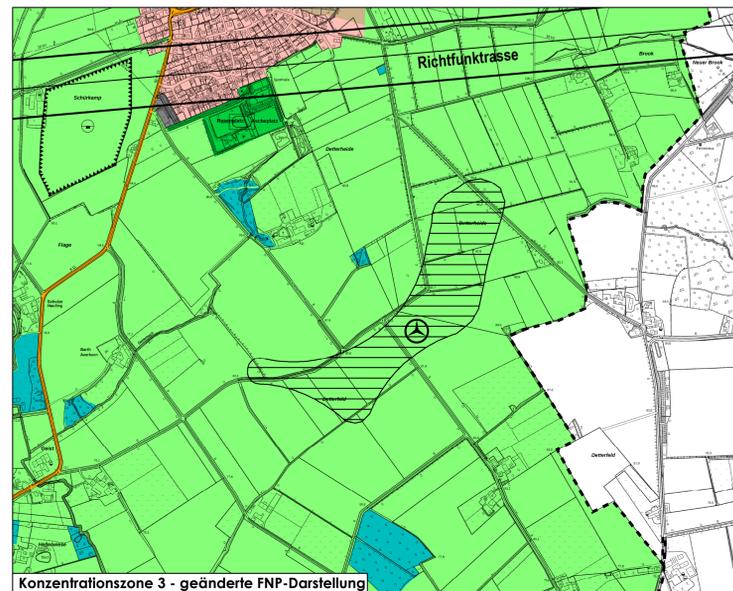
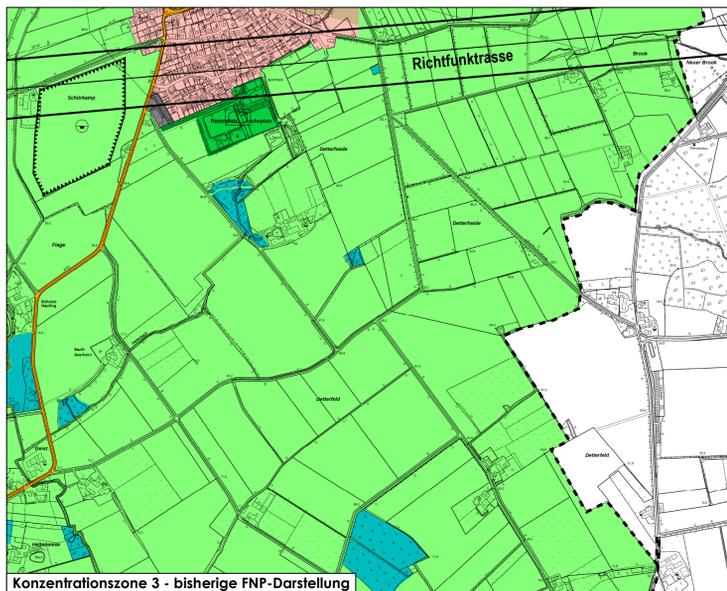
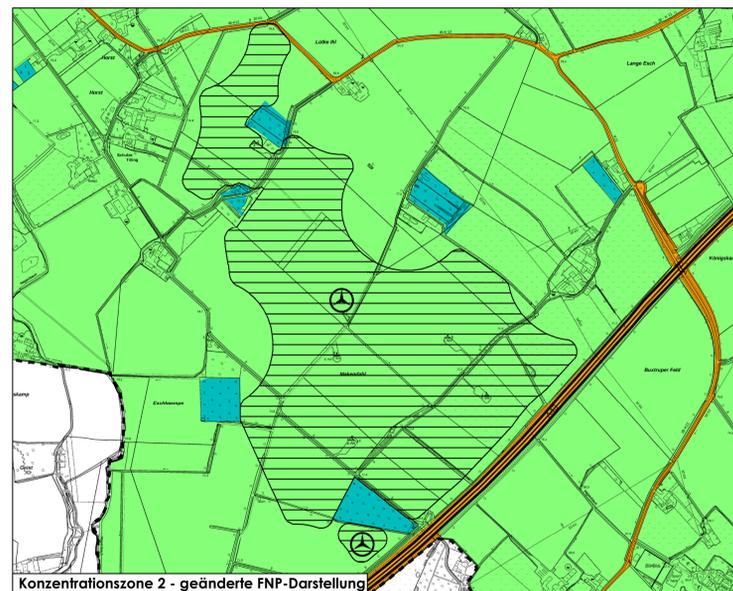
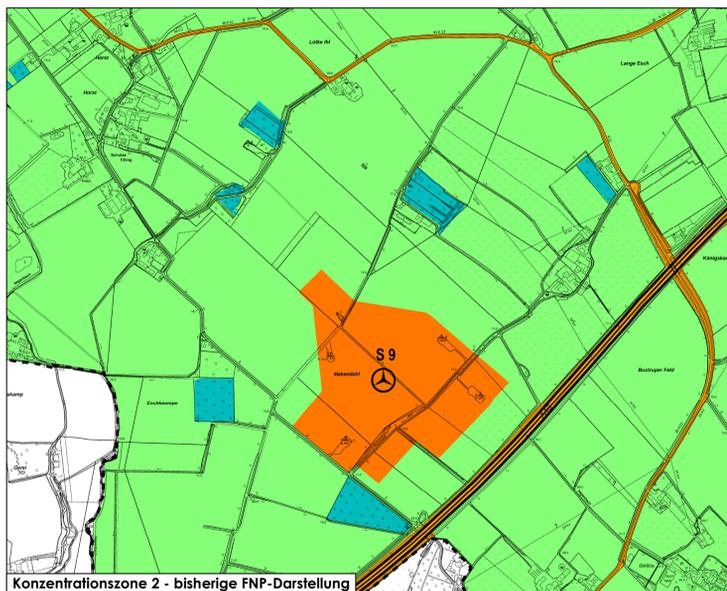
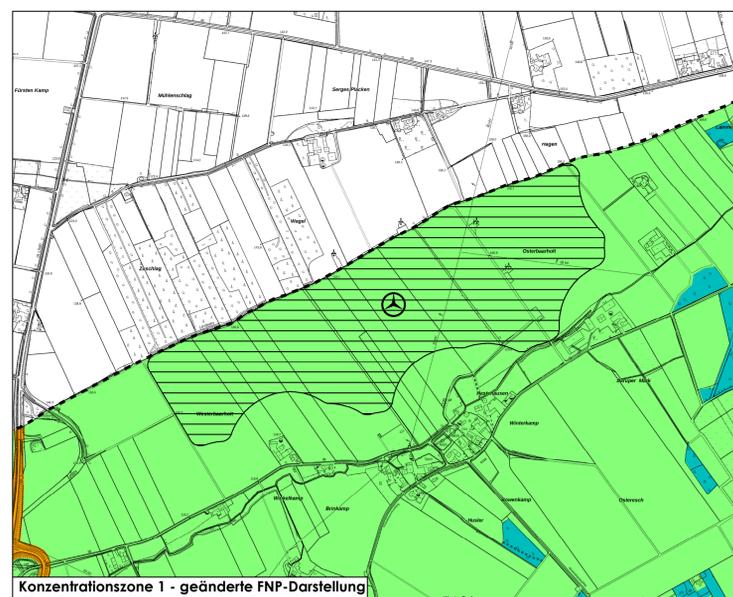
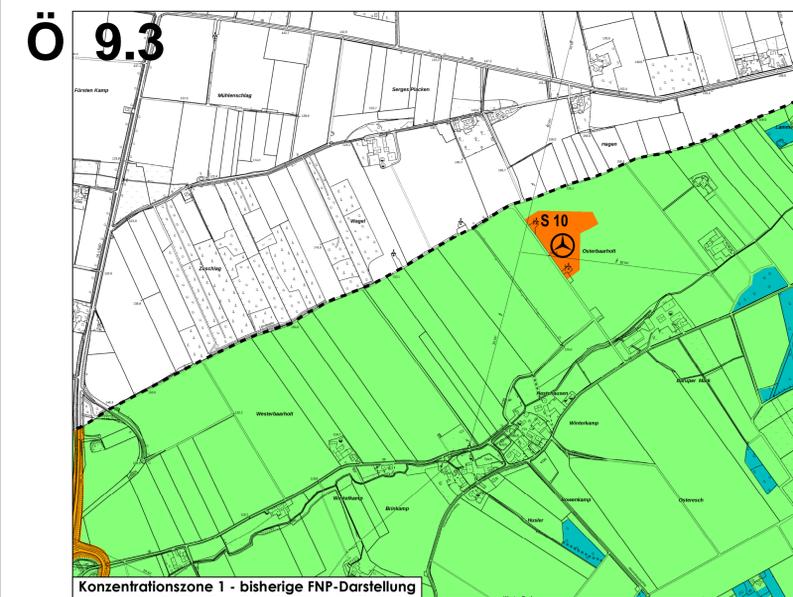
Flächennutzungsplanänderung soll auch durchgeführt werden, da die Praxis und Rechtsurteile zeigen, dass eine Vielzahl von Flächennutzungsplänen, die Konzentrationszonen ausweisen, aufgrund von Rechtsmängeln keiner gerichtlichen Prüfung standhalten. Somit soll vorsorglich ein Rechtsstreit und der absehbare Ausgang mit seinen Rechtsfolgen vermieden werden.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung 79. Änderung des Flächennutzungsplans

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Legende

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1, §§ 1-11 BauNVO)**
- Wohnbaufläche
 - Gemischte Baufläche
 - Gewerbliche Baufläche
 - Sonderbaufläche
 - S 9 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)
 - S 10 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)

Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 und (4))

- Autobahn und autobahnähnliche Straße
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße

Grünfläche (§ 5 (2) Nr. 5 und (4))

- Grünfläche
- Sportplatz

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 und (4))

- Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 (2) Nr. 9 und (4))

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Sonstige Planzeichen

- Gemeindegrenze
- S Konzentrationszone für Windenergieanlagen in überlagernder Darstellung zu den sonstigen FNP-Darstellungen

Kartengrundlage: Amtliche Basiskarte 1 : 5.000

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 2 BauGB beschlossen, die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes auszustellen. Dieser Beschluss ist am ortsförmlich bekannt gemacht worden.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom bis stattgefunden; die ortsförmliche Bekanntmachung hierzu wurde am vorgenommen.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom bis einschließlich stattgefunden.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsförmlich bekannt gemacht.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den

Az.: i. A. Bezirksregierung Münster

Die Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsförmlich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam geworden.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Nottuln aus.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.

Nottuln, den

(Bürgermeisterin)

Hinweise

1. Altlasten
Für die Arealie der Konzentrationszonen für Windenergie sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z. B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend das Umweltamt beim Kreis Coesfeld (Tel. 02541 / 18 - 7143 oder 18 - 7147) zu benachrichtigen.

2. Denkmalschutz
Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Ton-scherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Gemeinde Nottuln (Tel. 02502 / 942-0) oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0 251 / 5 91 - 89 61) anzuzeigen und die Entdeckungstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3.634) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3.786)

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW, S. 411)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1.057, 1.063)

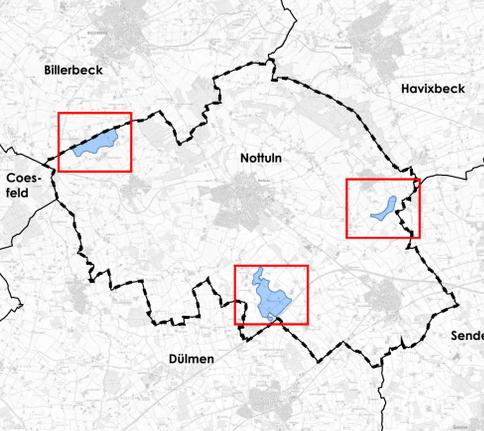
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW, S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NW, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW, S. 741)

Verfahrensstand: Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

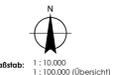


Gemeinde Nottuln



79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln
Konzentrationszonen für die Windenergie

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (1) Nr. 5 BauGB im übrigen Gemeindegebiet i. d. R. ausgeschlossen.



Maßstab: 1 : 10.000
1 : 100.000 (Übersicht)



Weil Winterkamp Knopp
Partnerschaft für Umwelplanung
Möhlmannstraße 5 · 48231 Warendorf
Tel. (02581) 93660 Fax (02581) 93661
info@wwk-umwelplanung.de



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 043/2022</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 24.03.2022</p>

Tagesordnungspunkt:

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete für Windkraftanlagen,“ sowie die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren für die Aufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ und die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren für das Plangebiet wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren durch ein externes Planungsbüro abwickeln zu lassen.

Klimatische Auswirkungen:

Grundsätzlich soll ein Ausbau der Windenergie ermöglicht werden, damit die Ziele der Strategie der Klimaneutralität 2030 der Gemeinde Nottuln erreicht werden können.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	05.04.2022	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	10.05.2022	öffentlich			

...

Vorlage Nr. 043/2022

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Ausgangssituation in Nottuln

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nottuln weist zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) aus (siehe Anlage 1).

Sonderbaufläche „S 9 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)“

Sonderbaufläche „S 10 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)“

Darüber hinaus existiert der Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ (siehe Anlage 2).

Teilbereich 1: Hastehausen

Teilbereich 2: Horst (Buxtrup)

Mit der Ausweisung dieser beiden im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiet Windkraftanlagen“ identischen Bereiche soll erreicht werden, dass außerhalb dieser Flächen keine Windkraftanlagen entstehen können.

Anforderung an die Gemeinde war es, substanziellen Raum für die Nutzung der Windenergie (Anhaltswert: 10 % der Gemeindefläche nach Abzug harter Tabukriterien) bereitzustellen. Einfach ausgedrückt bedeutet in „substanzieller Weise Raum verschaffen“, dass die Windenergie im Außenbereich eine realistische Chance bekommen muss. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Planung eine reine Verhinderungsplanung darstellt. Geschieht dies, wird von einer so genannten „Feigenblattplanung“ gesprochen, was bedeutet, dass zwar Gebiete für die Windenergie vorgesehen werden, diese aber so ungünstig oder so gering ausfallen, dass von einem Ausbau der erneuerbaren Energien praktisch keine Rede sein kann. Dieser Erforderlichkeit wollte die Gemeinde im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplans nachkommen und neue Windkonzentrationszonen ausweisen. Dies hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 29.05.2018 beschlossen.

Am 04.04.2019 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, in deren Rahmen die Planungen vom beauftragten Gutachter und der Verwaltung vorgestellt wurden. In der Zeit vom 05.04.2019 bis zum 08.05.2019 haben die Pläne zudem öffentlich ausgelegen; Stellungnahmen konnten in dieser Zeit abgegeben werden.

Aktuelle Situation und neue gesetzliche Vorgaben

Handlungsbedarf besteht, weil im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zu wenig Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Es gibt inzwischen allerdings eine neue gesetzliche Abstandsvorgabe der Landesregierung Nordrhein-Westfalens. Diese neuen Vorgaben sind durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 08. Juli 2021 bindend und sehen einen Mindestabstand von 1.000 m zu Wohngebäuden innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile vor.

Vorlage Nr. 043/2022

Diese neue, gesetzliche Abstandsvorgabe führt zum Ausschluss vieler Flächen für die Windenergie und muss auch in der weiteren Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Nottuln berücksichtigt werden.

Weißflächenanalyse für das Gemeindegebiet Nottuln

Die Weißflächenanalyse umfasst die vollständige Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes von Nottuln, um diejenigen Flächen zu ermitteln, die nach Ausschluss aller Tabukriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen.

Maßgebliche Ausschlusskriterien in der Analyse:

- Zusammenhängende Wohngebiete (geschlossene Bebauung) & Gebiete mit Außenbereichssatzung, mit gesetzlicher Abstandsvorgabe:
Abstand = 1.000 m
- Wohnhäuser im Außenbereich (mit Abstand):
Abstand = 500 m
- Gewerbe- und Industriegebiete (mit Abstand):
Abstand = 100 m
- Allgemeine Siedlungsbereiche:
z.B. Friedhöfe
- Schutzgebiete:
z.B. Naturschutz, FFH-Gebiete, Biotope, Vogelschutzgebiete
- Waldflächen:
Laub-, Misch- und Nadelwald
- Verkehrsflächen/Infrastruktur:
Wege, Straßen, Bahntrassen, Leitungen, Flugverkehrsflächen
- Gewässer:
Stehende & fließende Gewässer, Überschwemmungsgebiete, Moore
- Tagebau:
z.B. Steinbruch

Die Flächenkulisse wird maßgeblich durch die Abstandsvorgaben zur Wohnbebauung bestimmt. Dabei sind die 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern innerhalb einer geschlossenen Bebauung eine gesetzliche Vorgabe. Zusätzlich wurde ein 500 m Abstand zu Wohnhäusern im Außenbereich vorsorglich als Abstand gewählt, um eine optisch bedrängende Wirkung zu vermeiden und um Immissionsrichtwerte einzuhalten.

Schutzgebiete wurden ohne weitere Abstände ausgeschlossen und auch Waldflächen, da die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald in waldarmen Gebieten, wie dem Münsterland, nicht infrage kommt.

Das Ergebnis der Weißflächenanalyse hat gezeigt, dass nur sehr wenige Flächen in Nottuln für die Errichtung von Windenergieanlagen infrage kommen und eine räumliche Steuerung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen unter den von uns gewählten Bedingungen nicht mehr möglich ist, da durch die aktuelle Gesetzgebung ohnehin kaum mehr Raum für die Errichtung von WEA zur Verfügung steht.

Dies führt zu der Empfehlung, zum einen die Windkonzentrationszonenplanung im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nottuln einzustellen (siehe Vorlage 45/2022) und zum anderen den Bebauungsplan Nr. 97 „Sondergebiete für

Vorlage Nr. 043/2022

Windkraftanlagen“ aufzuheben sowie den Flächennutzungsplan im Rahmen der 86. Änderung „Aufhebung Konzentrationszonen“ im Parallelverfahren zu ändern. Damit die vorhandenen Konzentrationszonen im rechtskräftigen Bebauungsplan aufgehoben werden. Ziel ist die Freigabe des Gemeindegebietes (Außenbereich) für die Errichtung von Windenergieanlagen. Hiermit wird die Gemeinde dem Erfordernis Rechnung tragen, der Windkraft in substanzieller Weise Raum zur Verfügung zu stellen. Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich und können gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ermöglicht werden.

Eine unkontrollierte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Gemeindegebiet wird durch die gesetzlichen Abstandsvorgaben verhindert.

Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 97 „Sondergebiete Windkraftanlagen“ soll auch durchgeführt werden, da die Pläne aufgrund von Rechtsmängeln keiner gerichtlichen Prüfung standhalten würden. Durch die Aufhebung sollen ein Rechtsstreit und der absehbare Ausgang mit seinen Rechtsfolgen vermieden werden. Darüber hinaus ermöglichen die Festsetzungen des Bebauungsplanes kein „Repowering“ von Anlagen. Unter „Repowering“ versteht man den Ersatz von älteren Windkraftanlagen mit geringerer Leistung durch neue leistungsstärkere Anlagen.

Neben der Notwendigkeit der Neuausweisung sollte die Möglichkeit des "Repowerings", wenn rechtlich möglich, konsequent genutzt werden, da sich erhebliche Potenziale zur Erzeugung von regenerativem Strom ergeben, ohne die durch Windenergieanlagen genutzten Flächen ausweiten zu müssen.

Die Aufhebung eines Bebauungsplanes umfasst dieselben Schritte und Beteiligungsverfahren wie eine Aufstellung. Aufgrund der zahlreichen Planverfahren und der für solche Fälle im Haushalt eingestellten Mittel für Planungskosten soll ein externes Planungsbüro mit der Erstellung der Planunterlagen beauftragt werden. Es ist beabsichtigt, ein Planungsbüro zu beauftragen, das eine Abrechnung nach Stunden ermöglicht, da eine Berechnung nach Fläche zu einem absurden Honorar führen würde. Die Planungskosten werden nach Ermittlung in einer der nächsten Sitzung zu dem Verfahren mit angegeben.

Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplan 097 Sondergebiete Windkraftanlagen

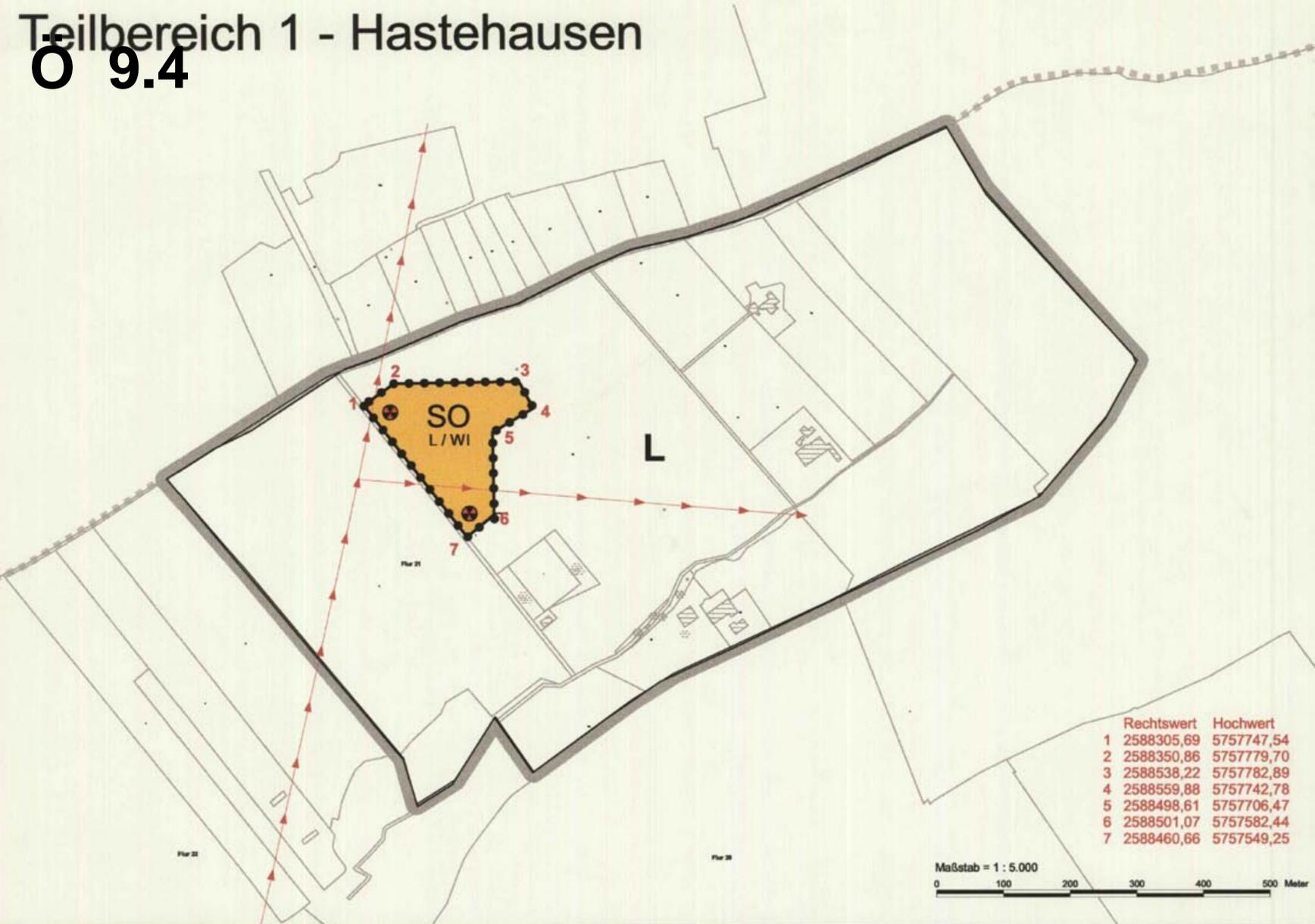
Anlage 2: Flächennutzungsplan

Verfasst:
gez. Breuksch

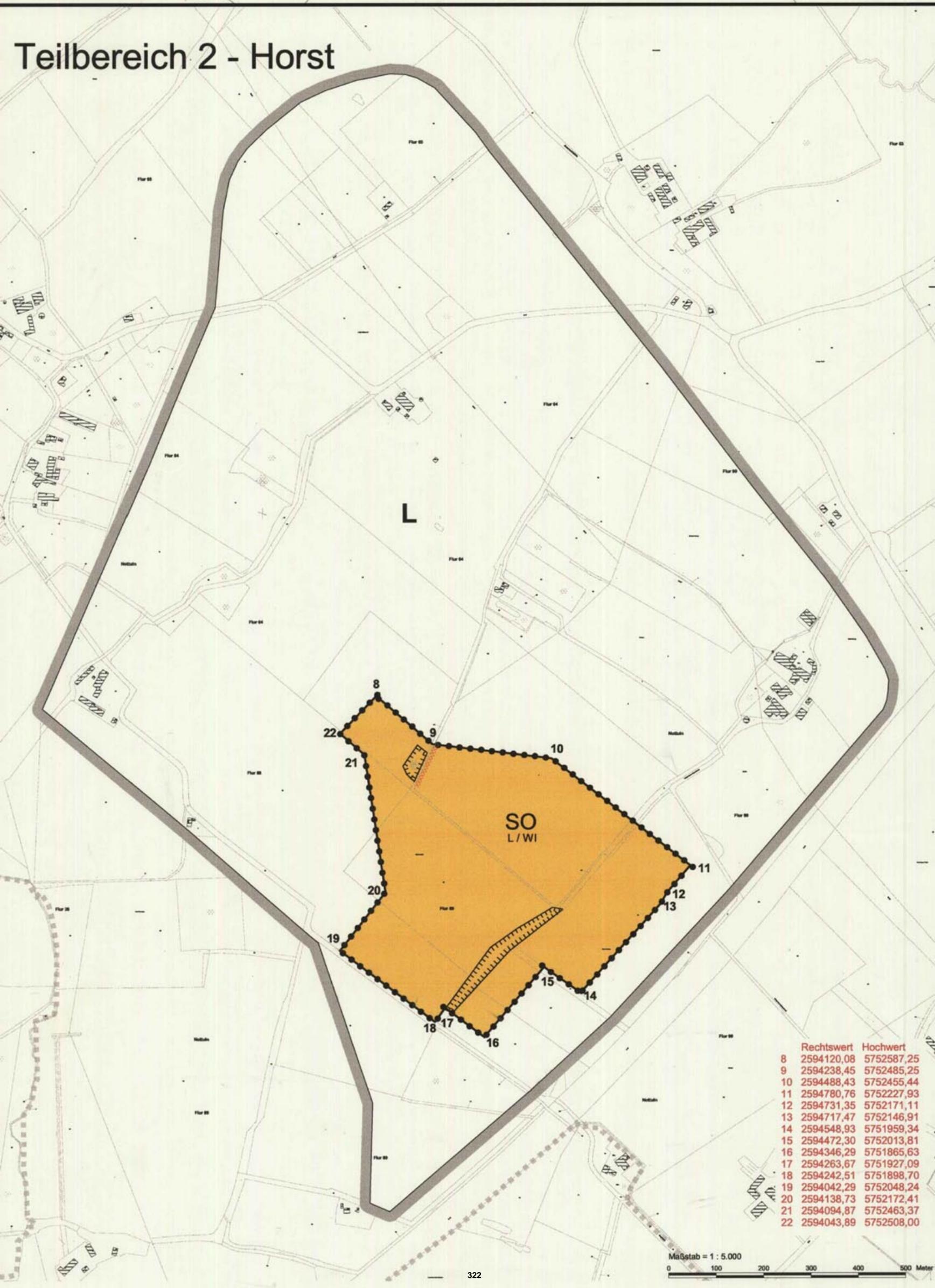
Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

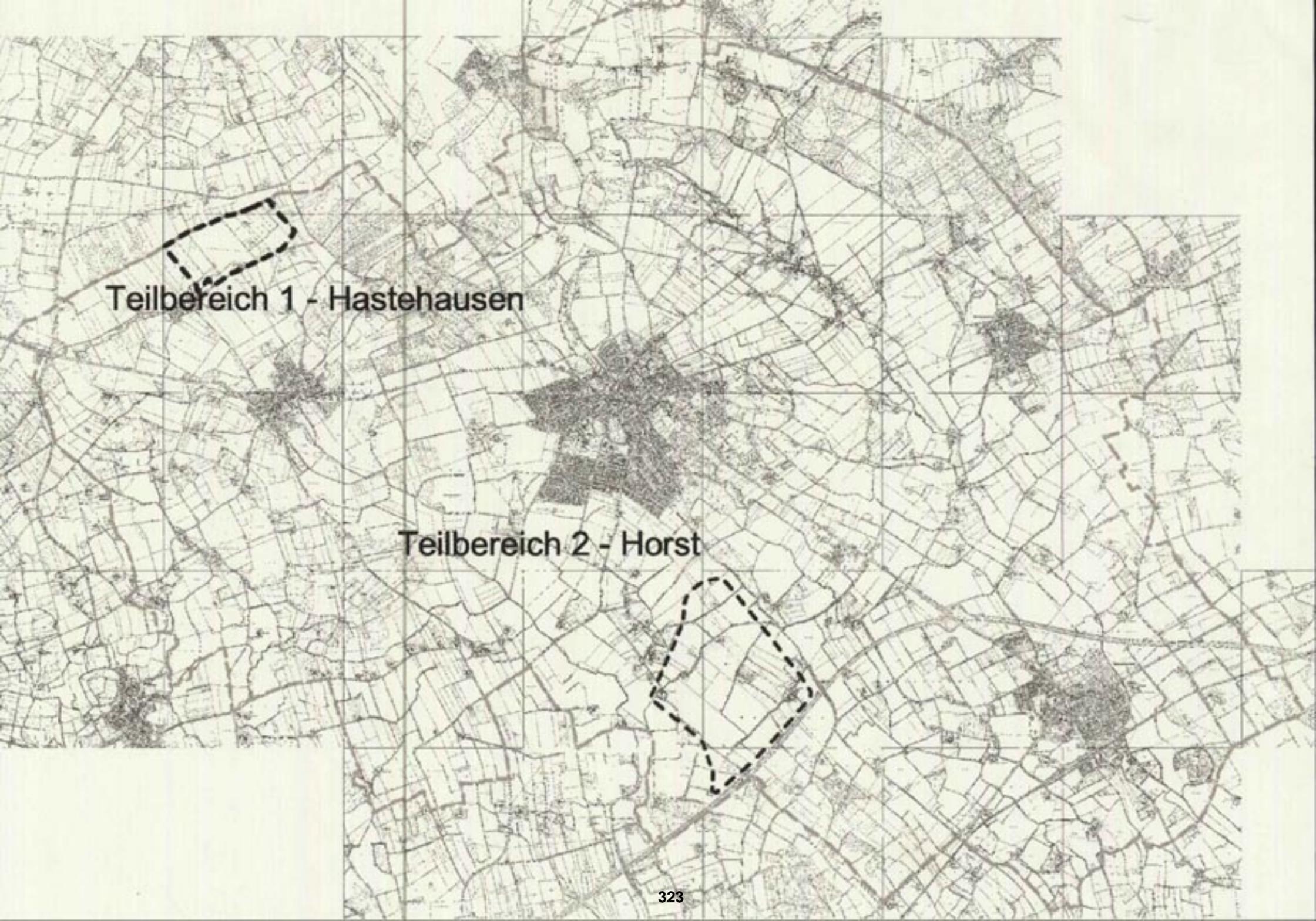
Teilbereich 1 - Hastehausen

0 9.4



Teilbereich 2 - Horst





Teilbereich 1 - Hastehausen

Teilbereich 2 - Horst

Rechtsgrundlagen

Die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2441)
- in der zur Zeit geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. IS. 2994) - in der zur Zeit geltenden Fassung.

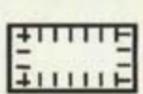
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PLanzV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256)
- in der zur Zeit geltenden Fassung.

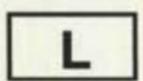
Zeichenerklärung der Festsetzungen nach BauGB / PlanzV 90 und der Eintragungen



**Sondergebiet -
Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung**



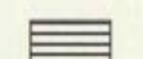
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen für die Landwirtschaft



Wallhecke



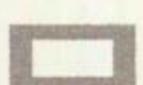
vorhandene Gebäude



vorhandene Windkraftanlage



vorhandene 10 kV Freileitung



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Planrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird gem. § 11 BauNVO die Festsetzung "Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Fläche für die Landwirtschaft und Windenergienutzung" festgesetzt.

Landwirtschaftliche Nutzung kann in geeigneten Bereichen ausgeübt werden, in denen nicht beabsichtigt ist, Windkraftanlagen zu errichten.

Ansonsten richtet sich die Zulässigkeit von baulichen Anlagen nach § 35 BauGB mit Ausschluss der Anlagen nach § 35 (1), 6 BauGB.

Maß der baulichen Nutzung

Auf die Festlegung konkreter Anlagenstandorte wird verzichtet.

Die zulässige Höhe der Windenergieanlagen wird auf unter 100 m Gesamtbauwerkshöhe, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Rotorblattspitze, beschränkt.

Die vom Rotor überstrichene Fläche muss bei den neu zu errichtenden Anlagen innerhalb des Sondergebietes liegen.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereichs 1 - Hastehausen - erfolgt über die vorhandenen Wirtschaftswege des Ortsteiles Darup (Gemarkung Darup, Flur 7, Flurstück 33, Flur 21, Flurstücke 4 und 9).

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 2 - Horst - kann zunächst über die Kreisstraße K 12 und von dort aus über einen vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen, der aus Richtung Nord-Osten außerhalb der Konzentrationszone endet (Gemarkung Nottuln, Flur 65, Flurstück 61). Es ist davon auszugehen, dass der vorhandene Wirtschaftsweg entsprechend verbreitert bzw. geschottert und in Richtung des Windfeldes verlängert werden muss; Von dort aus werden unter Auswahl der jeweils kürzesten möglichen Entfernung und - soweit möglich - entlang der vorhandenen Feldwege Stichwege zu den Standorten geführt.

Gestalterische Festsetzungen

Die gestalterischen Vorschriften dienen der Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Sie werden nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBO NRW als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und damit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Für alle Windenergieanlagen gilt:

Sie sind in den Farben reinweiß bis grauweiß zulässig. Der Mast darf als Ausnahme nach § 31 (1) BauO im Bodenbereich grün (RAL 6010) ausgeführt werden. Dann ist eine Abstufung zu den oben benannten Farbtönen vorzunehmen.

Die Rotorblätter der Anlagen sind matt zu lackieren; die Oberfläche ist so herzustellen, dass Reflexionen oder Spiegelungen ausgeschlossen sind.

Firmensignets dürfen nur untergeordnet dargestellt werden. Sonstige Werbungen und Beleuchtungen oder andere Effektlackierungen (wie reflektierende oder fluoreszierende) sind, außer wenn sie zur Kennzeichnung von Teilen für Wartungs- und Reparaturarbeiten erforderlich sind, unzulässig.

Zulässig sind farbliche Markierungen und Beleuchtungen sofern sie für luftverkehrliche Belange notwendig sind.

Das Installieren von Antennen oder Sendeanlagen für z.B. Richtfunkantennen für den Mobilfunk ist unzulässig.

Mehrbeinige oder gerüstartige Anlagen sowie solche mit mehreren Rotoren je Mast sind ausgeschlossen. Es sind ausschließlich solche mit einer dreiflügeligen Rotoranlage mit Horizontachse und geschlossenem Mast zulässig (z.B. Rohr- oder Spannbetonmasten).

Die für die Windenergieanlagen notwendigen Fundamente dürfen die Oberfläche des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Sie sind ohne konischen Unterbau zu gestalten.

Leitungen zu den Anlagen sind unterirdisch zu verlegen.

Immissionsschutz

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch ein entsprechendes Gutachten nachzuweisen. Das Auftreten von Schattenwurfimmissionen ist durch den Einbau einer Abschaltautomatik zu verhindern.

Hinweise

Kampfmittelräumdienst

Für den Planbereich sind keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt, jedoch ist das Vorhandensein nicht auszuschließen. Falls Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu benachrichtigen.

Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Solche Entdeckungen sind nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Amt für Bodendenkmalpflege - anzuzeigen.

Altlasten

Für den Planbereich liegen keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen vor.

Gehölzstrukturen

Innerhalb des Teilbereiches 2 "Windfeld Horst" befinden sich eine Wallhecke, eine kleine Waldfläche und ein schmaler Waldstreifen. Bei der Standortfestlegung ist ein Abstand von 35 m einzuhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Gewässer

Innerhalb des Teilbereiches 2 "Windfeld Horst" befindet sich ein Wasserlauf mit Ufergehölzen. Dieser ist zu sichern und zu erhalten. Beeinträchtigungen während der Bauphase sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für Windkraftanlagen ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, der sowohl den Eingriff in das Landschaftsbild als auch in den Naturhaushalt ermittelt und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbindlich festsetzt.

Umweltverträglichkeit

Bei der Errichtung von Windfarmen mit 3 bis <6 WEAs ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen.

Flugsicherheit

Der Planbereich liegt unterhalb eines militärischen Tieffluggebietes. Ab einer Bauhöhe von 75 m über Grund ist gem. NFL. I-15/00 eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit der Wehrbereichsverwaltung West abzustimmen.

Verfahren

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des derzeitigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Nottuln, den *07.11.01*

[Signature]
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Für die Einarbeitung des Planentwurfes.

Nottuln, den *11.12.01*

[Signature]

Der Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan war Gegenstand der Bürgerbeteiligung

gem. § 3 (1) BauGB am *18.11.03*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am *18.12.01* beschlossen.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am *23.01.02*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister

S. B. je
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan nebst Begründung hat gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom *30.03.04* gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom *26.04.04* bis *26.05.04* zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt gemacht worden am *16.04.04*

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Gemeinde Nottuln am *24.06.04* als Satzung beschlossen worden.

Nottuln, den *10.08.2004*

[Signature]

Der Bürgermeister

S. B. je
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 97 "Sondergebiete für Windkraftanlagen" als Satzung beschlossen worden ist. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Nottuln, den *10.08.2004*

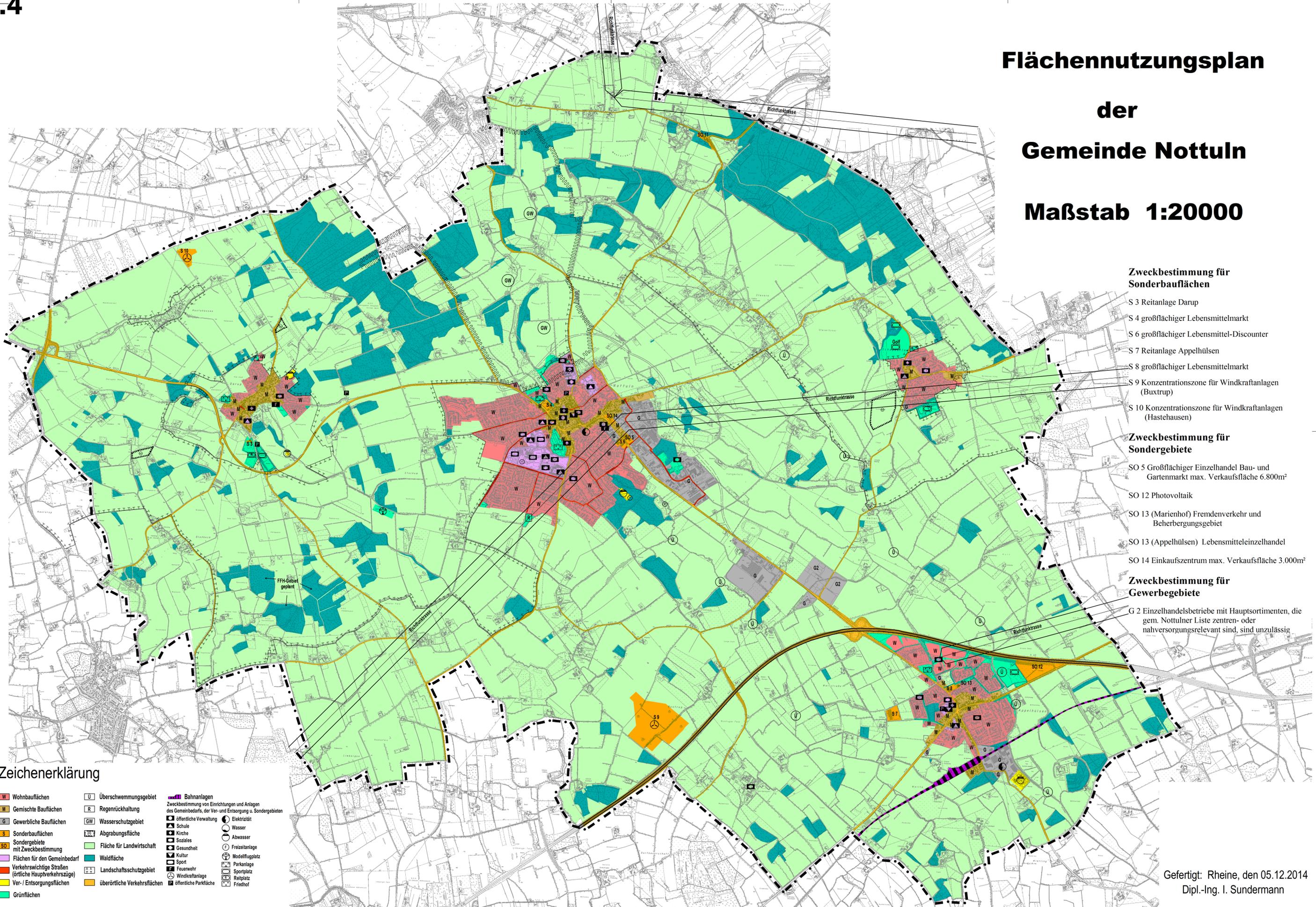
[Signature]

Der Bürgermeister

S. B. je
Ratsmitglied

[Signature]
Schriftführer

Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln Maßstab 1:20000



- Zweckbestimmung für Sonderbauflächen**
- S 3 Reitanlage Darup
 - S 4 großflächiger Lebensmittelmarkt
 - S 6 großflächiger Lebensmittel-Discount
 - S 7 Reitanlage Appelhülsen
 - S 8 großflächiger Lebensmittelmarkt
 - S 9 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Buxtrup)
 - S 10 Konzentrationszone für Windkraftanlagen (Hastehausen)
- Zweckbestimmung für Sondergebiete**
- SO 5 Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt max. Verkaufsfläche 6.800m²
 - SO 12 Photovoltaik
 - SO 13 (Marienhof) Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet
 - SO 13 (Appelhülsen) Lebensmitteleinzelhandel
 - SO 14 Einkaufszentrum max. Verkaufsfläche 3.000m²
- Zweckbestimmung für Gewerbegebiete**
- G 2 Einzelhandelsbetriebe mit Hauptsortimenten, die gem. Nottulner Liste zentren- oder nahversorgungsrelevant sind, sind unzulässig

Zeichenerklärung

Wohnbauflächen	Überschwemmungsgebiet	Bahnanlagen
Gemischte Bauflächen	Regenrückhaltung	Zweckbestimmung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung u. Sondergebieten
Gewerbliche Bauflächen	Wasserschutzgebiet	öffentliche Verwaltung
Sonderbauflächen	Abgrabungsfläche	Schule
Sondergebiete mit Zweckbestimmung	Fläche für Landwirtschaft	Kirche
Flächen für den Gemeinbedarf	Waldfläche	Soziales
Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrswege)	Landschaftsschutzgebiet	Gesundheit
Ver- / Entsorgungsflächen	überörtliche Verkehrsflächen	Kultur
Grünflächen		Sport
		Feuerwehr
		Windkraftanlage
		öffentliche Parkfläche
		Elektrizität
		Wasser
		Abwasser
		Freizeitanlage
		Modellflugplatz
		Parkanlage
		Sportplatz
		Reitplatz
		Friedhof

Gefertigt: Rheine, den 05.12.2014
Dipl.-Ing. I. Sundermann